

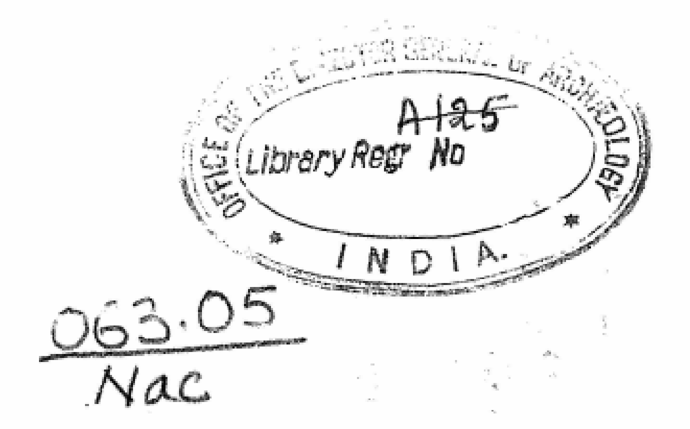


Nachrichten

von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen

aus dem Jahre 1924.

Philologisch-Historische Klasse.



BERLIN
Weidmannsche Buchhandlung
1925

Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)
in Göttingen.

Register

über die

Nachrichten von der Gesellschaft der Wissenschaften
zu Göttingen

aus dem Jahre 1924.

Philologisch-Historische Klasse.

Seite

Schröder, E., Die deutsche Marienlegende vom Bischof Bonus . . 1

Jacoby, F., Der Verfasser der Hellenika von Oxyrhynchos . . . 13

Pohlenz, M., Anonymus *περὶ νόμων* 19

— Der Ausbruch des zweiten Krieges zwischen Philipp und Athen 38

Lidzbarski, M., Epigraphisches aus Syrien. (II.) 43

Baehrens, W. A., Zur Komposition des Miles Gloriosus . . . 49

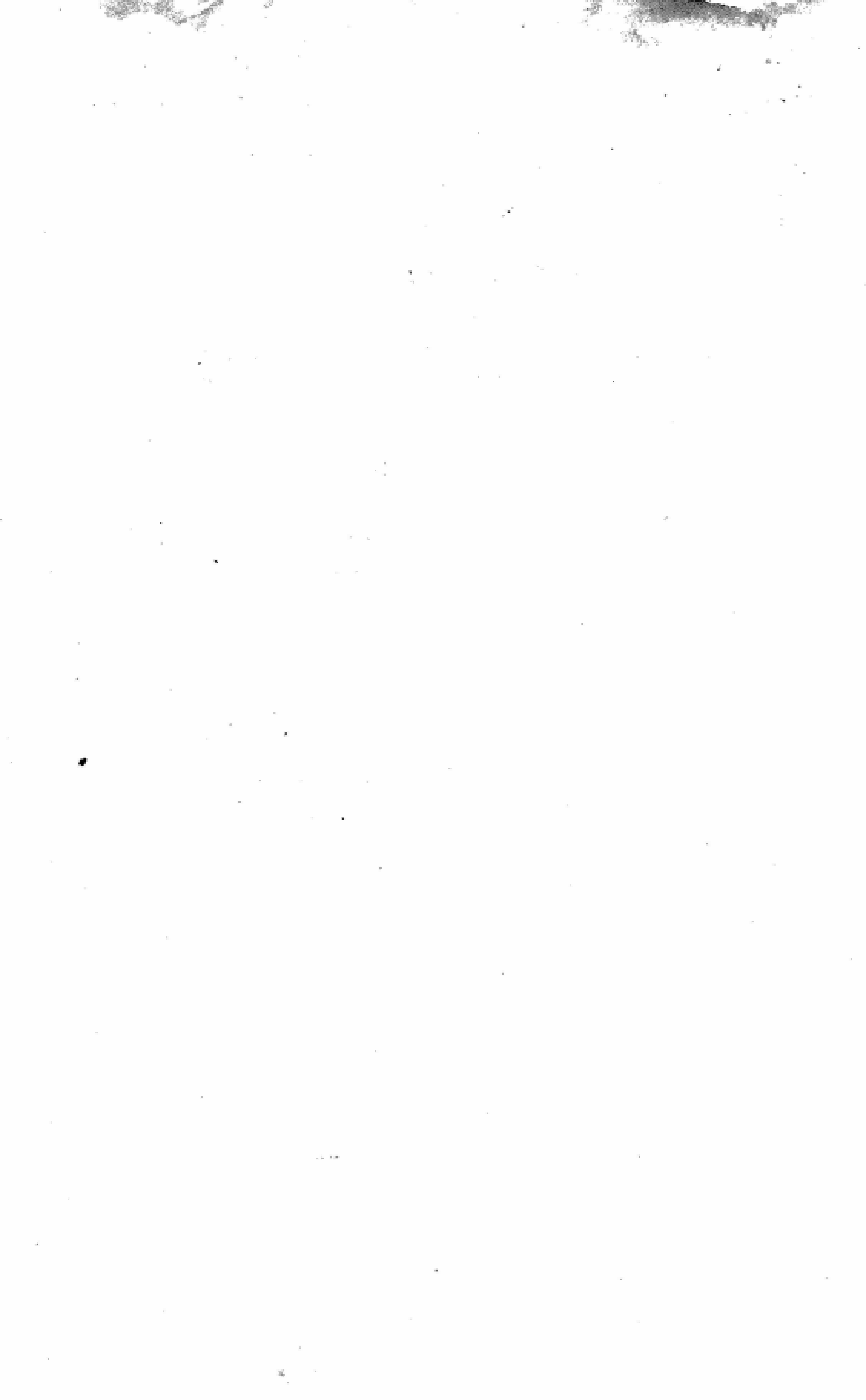
Fränkel, H., Eine Stileigenheit der frühgriechischen Literatur. (I. Teil.) 63

— Eine Stileigenheit der frühgriechischen Literatur. (II. Teil.) . 105

Kahrstedt, U., Grundherrschaft, Freistadt und Staat in Thessalien 128

Kehr, P., Nachträge zu den Papsturkunden Italiens. (IX.) . . . 156

Frensdorff, F., Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher: V. Die Rechtsbücher und die Königswahl. (Fortsetzung.) 194



Die deutsche Marienlegende vom Bischof Bonus.

Von

Edward Schröder.

Vorgelegt in der Sitzung am 21. März 1924.

In die großen Sammelhandschriften, zu denen man um und nach 1300 die epische und didaktische Unterhaltungslitteratur des dreizehnten Jahrhunderts zusammenfaßte, haben sich auch ganz vereinzelt Stücke aus der Frühzeit, dem 12. Jahrhundert, gerettet: so in die engverwandten Hss. Heidelberg 341 und Kalocsa das zuerst von Bartsch Germ. 8, 97 ff. gewürdigte und herausgegebene Gedicht von der 'Mâze', dessen Alter neuerdings Rosenhagen ohne Grund bezweifeln wollte (vgl. Zs. f. d. Alt. 52, 56 ff.), so in die Schwesterhandschriften aus Melk und dem Vatikan die Legende vom Bischof Bonus, die schon 1836 Lachmann, Anmerkungen z. Klage 1 (S. 292) als altertümlich erwies. Während Lachmann nur die Melker Hs. kannte, gab Greith in s. Spicilegium Vaticanum (1838) S. 57 ff. ausführliche Kunde von dem Cod. Christ. 1423 und druckte S. 62 f. daraus die ersten 18 und die letzten 4 Verse unseres Gedichtes (nicht ganz fehlerfrei) ab. Nur diese Probe kannte Haupt, als er (1842) Zs. f. d. Alt. 2, 208—213 die Legende in kritischer Revision des Melker Textes herausgab. Im nächsten Bande der Zs. f. d. Alt. 3, 299—304 hat er dann den lateinischen Rhythmus publiziert, von dem er früher nur aus der kurzen Probe Altdtsche Bll. I 227 f. wußte, und in dem er nun die Quelle des deutschen Gedichtes erkannte. Auf Grund von Rhythmus V. 26 schloß er sich nun für V. 127 enger an die hsl. Überlieferung an; des weitern ist er auf den Text nie wieder zurückgekommen — und ebensowenig sonst Jemand. Es scheint daher wohl angebracht, das Gedicht einmal auf Grund der beiden Handschriften in verbesserter Ausgabe vorzulegen: nicht nur weil die Vatikanische Hs. dazu sehr wichtige Beisteuer liefert, sondern auch weil Haupt — in den Anfängen seiner kritischen Tätigkeit! — einem Text des 12. Jh.s mit erklärlicher Befangenheit gegenüberstand: man

bedenke daß damals weder die Milstätter noch die Vorauer Hs. bekannt war und die Kenntnis des 12. Jahrhunderts im wesentlichen noch auf H. Hoffmanns Fundgruben basierte.

Die Überlieferung ist also die folgende:

M, Bibliothek des Stiftes Melk, Perg.-Hs. R 18, S. 212—222 (Bl. 106ᵛ—111ᵛ), (Nr. 42) mit der Überschrift

Hie hebet sich an alsus
von einem bischolf hiz Bonus.

Die Datierung (ca. 1350) ergibt sich aus der von ***V***. Die bis dahin ungedruckten Stücke sind herausgegeben von Leitzmann in den 'Deutschen Texten des Mittelalters Bd. IV' (Berlin 1904) [1]). — Herr Bibliothekar Dr. Schier hat mir eine genaue Kollation zum Hauptschen Texte verschafft.

V, Vatikanische Bibliothek, Cod. Christ. 1423, Perg. v. J. 1347, Bl. 110ʳ—114ᵛ, (Nr. 40) mit der Überschrift

Hie hebt sich an sus
von einem pischolscholf (!) der hiez bonus.

Eine Abschrift besorgte mir Rud. Meißner durch Fräulein Ella Franken.

Beide Handschriften sind am bekanntesten durch die wertvolle Überlieferung des Strickers, die sie in der Hauptsache bieten. Der Vaticanus galt früher als eine Abschrift des Mellicensis, aber Zwierzina, der vom größten Teil beider Hss. Schwarzweiß-Photographieen besitzt (leider nicht vom 'Bonus'), hatte mich darauf vorbereitet, daß ***M*** und ***V*** zwar aus derselben Schreibstube stammen, aber keine von beiden Abschrift der andern sei. Der 'Bonus' hat das bestätigt: beide Hss. steuern gute Lesarten bei, insbesondere bringt ***V*** den Dreireim V. 77—79: *sam diu lember spilunde varn gegen den himelischen scharn, daz het er an Davîdes salme wol ervarn;* die Verse beziehen sich offenbar auf Ps. 113, 4 *Montes exultaverunt sicut arietes et colles sicut agni ovium* — ohne freilich von dem grandiosen Bilde des Psalmisten Gebrauch zu machen. Besonders interessant ist die Aufklärung einer Textverderbnis, zu der uns ***V*** in V. 221 verhilft, ohne daß dabei die andere Hs. völlig entwertet wird: *in gie dêmüetekeit an (als noch vil manigen man)* ***M*** ist unverständlich, *in gie diu trâcheit an* ***V*** entspricht wohl der Situation und dem Text des Rhythmus V. 44 *et labore longo fessus gravi somno fit oppressus*, erklärt aber nicht die Verderbnis in ***M*** — das richtige ist zweifellos *diu müedekeit*: dazu ist *diu trâc-*

1) Es ist sehr zu bedauern, daß man die Gelegenheit nicht benutzt hat, den damals bequem zu erreichenden Vaticanus heranzuziehen.

heit **V** eine sinnvolle Bedeutungsvariante, *dêmüetekeit* **M** eine sinnlose (durch das innere Gehör verschuldete) Klangvariante.

Im übrigen möge sich mein gegenüber Haupt konservativer Text durch sich selbst rechtfertigen. Ich hielt mich nicht berechtigt von der geschlossenen Überlieferung abzuweichen, am wenigsten aus metrischen Rücksichten oder Vorurteilen, obwohl ich immerhin glaube, daß schon die gemeinsame Vorlage der beiden Handschriften eine Sammelhs. des 14. Jh.s war, die dem 150 Jahr älteren Text gelegentlich ohne Absicht Unrecht getan hat. Festzuhalten ist jedenfalls daß das alte Gedicht keinerlei Überarbeitung erfahren hat; wir haben es hier mit einer zwar nicht guten aber pietätvollen Überlieferung zu tun. Von den Schwierigkeiten welche verbleiben möcht ich drei besonders hervorheben.

V. 90. 91 hatte Haupt gegen **M** (dem jetzt **V** beitritt) *sterre: herre* in den Reim gestellt — doppelt unmöglich, denn 1) ist *sterre* eine mitteldeutsche Form, die in dem österreichischen Gedicht ausgeschlossen erscheint, 2) reimt *hêrre(n)* consequent auf *: êre(n)* 128. 204, *: lêren* 207. Die Überlieferung bietet übereinstimmend *sterne : erne* — aber freilich ist mir die Verbindung *wunne und erne* sonst nirgends begegnet, und scheint überhaupt eine übertragene Bedeutung von *erne* nicht belegt zu sein.

Sicher verderbt ist die Zeile 206 *und sich dô (doch V) gotlich beriet (umb einen andern althêrren)*, aber Haupts Vorschlag *unde si dô got beriet mit einem a. a.* will mir nicht einleuchten: es muß eine Emendation gefunden werden die das Zustandekommen des Fehlers erklärt. Ich empfehle die Stelle ganz besonders dem Scharfsinn der Leser.

Das Gedicht bietet 107 Reimpaare, wovon 58 klingend (54%); dazu 9 Dreireime, 4 klingend (44½%). Die Dreireime stehn mit einer Ausnahme am Schluß von Abschnitten — diese Markierung der Absätze durch den Dreireim teilt der 'Bonus', wie schon Lachmann bemerkt hat, mit dem 'Rheinauer Paulus' und dem 'Priesterleben' des Heinrich von Melk. Wenn nun aber der Dreireim 179—181 mitten in einen Abschnitt fällt und sich gleichzeitig eine Schwierigkeit der Interpretation zeigt (die Haupt vergeblich durch eine radikale Reimänderung zu beseitigen strebte), so ist klar daß hier eine Verderbnis vorliegt. Ob aber der Fehler im Dreireim steckt, oder ob sich dieser verteidigen läßt und dann der Eingang des mit 182 beginnenden neuen Abschnittes verderbt ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Rechne ich die Dreireime zu den Reimpaaren, so erhalte ich 116 Bindungen; davon sind absolut rein 99 (wozu ich von vorn

herein *hêrren : êren*, *lêren* rechne), mithin 84 %; die Zahl erhöht sich noch durch die gut österreichischen Bindungen *tuon : sun* 38 f. und *tuon : balsamum* 175 f.; *sach : hernâch* 219 f.; *gebët : stet* 124 f. Sehen wir von dem archaischen Notreim *gesehen : Jerusalêm* 82 f. ab, so bleibt keine weitere vokalische Ungenauigkeit übrig, insbesondere fehlen solche bei den klingenden Reimen ganz: ich war also berechtigt 144 *misse (: gewisse)* einzustellen. — Konsonantische Ungenauigkeiten: 1) im einsilbigen Reim: *was : sas* 150 f.; *an : nam* 154 f., *dan : gehorsam* 156 f.; 2) im zweisilbig stumpfen Reim: *phlegen : geben* 101 f.; *maget : geladet* 116 f.; 3) im klingenden Reim: *degene : ebene* 148 f.; *stimme : beginne : chuniginne* 13 ff., *: chuniginne* 103 f., *innen : gimmen* 86 f.; *niemen : dienen* 22 f., 114 f.; *sêle : êre* 18 f. *ë : e* reimt nur vor Muta (*gebët : stet* 124 f. u. vielleicht *phlegen : geben* 101 f. wegen 227 f.). Es findet sich kein Reim mit überschießendem *-n*, wie ihn Haupt v. 21 einstellen wollte. Alles in allem wird man das Gedicht nicht früher als in das letzte Viertel des 12. Jh.s setzen dürfen, am wahrscheinlichsten ins neunte Jahrzehnt. Es gehört also zeitlich zwischen das Anegenge und Wernhers Marienlieder einerseits und Albers Tundalus und den obd. Servatius anderseits. In der Metrik freilich ist es altertümlicher, steht dem Heinrich von Melk und der Litanei noch recht nahe.

Für Baiern-Österreich (am ehesten wohl Österreich) spricht schon das Fehlen eines *cham* im Reime, dazu die Bindung *u : uo* vor Nasal. Weniger entschieden, aber unbedingt für Oberdeutschland zeugen *mehte (: durnehte)* 212 und *unmegelich (: tregelich)* 9; damit kann ich anderes übergehen. Ein ausgesprochen bajuvarisches Wort scheint *singôs* 'Glocke' (insbes. die kleine Frühglocke) 229 zu sein, vgl. Enikels Wchr. 26028. 43 u. Schm.-Fr. II 290.

Haupt hat das Gedicht, dem man die grobbairische Orthographie des 14. Jh.s natürlich nicht belassen durfte, in normales Mittelhochdeutsch umgeschrieben; ich habe ihm das orthographische Gewand zu geben versucht wie es Handschriften des ausgehnden 12. Jh.s von gleicher Herkunft tragen, also auch die Umlautsbezeichnungen bei *u*, *uo*, *ô*, *ou* fortgelassen, obwohl ich natürlich glaube, daß der Dichter diese Umlaute gesprochen hat.

Der Held unserer Geschichte ist der heilige **Bonitus**, Bischof von Clermont-Ferrand (AA. SS. Jan. 15, I 1070) der bald nach dem Jahre 705 gestorben ist und dessen Vita, nachdem sein Leichnam von Lyon nach Clermont überführt worden war (nach 711), im Auftrag der Äbte Adelfius und Euterius von Manglieu (monasterium Magnilocense) niedergeschrieben wurde: mit angehängtem

Transitus und den Wundern des Grabes, die der Überführung rasch gefolgt sind. Mit dieser Vita, einer für die Zeit- und Ortsgeschichte nicht unwichtigen Quelle, die Br. Krusch in den Mon. Germ. hist. Script. rer. Merovingicarum VI 110—139 aus reicher Überlieferung — mustergültig wie immer — herausgegeben hat, hängt aber das was unsere Legende berichtet in keiner Weise zusammen. Mit dieser hat es vielmehr eine besondere Bewandtnis.

Etwa 400 Jahre nach dem Tode des Bonitus, wahrscheinlich im Jahre 1094, befand sich der in der Normandie geborene Herbert von Losinga[1]), der in England seine geistliche Carriere gemacht hatte, auf dem Wege nach Rom, um dem Papst Urban II. sein durch grobe Simonie erworbenes, ihm vom englischen König verliehenes Bistum zu Füßen zu legen — zugleich aber die Übertragung eben dieses Bistums von Thetford nach Norwich zu erwirken. Auf dieser seiner ersten Romfahrt — der später noch zwei, 1107 und 1116, gefolgt sind — wird er in Clermont Rast gemacht haben, um sich an dem Bilde des frommen Bischofs zu stärken, der einst ohne ähnliche Gewissensnöte freiwillig sein hohes Amt niedergelegt hatte und arm in die weite Welt hinausgezogen war. In der ursprünglich dem hl. Mauritius geweihten Domkirche zeigte man ihm ein äußerst kostbares und auf wunderbare Weise hergestelltes Meßgewand, das die Gottesmutter in Person ihrem besonders treu ergebenen Diener Bonitus geschenkt habe, und erzählte ihm zugleich, wie es seinem (oder einem seiner) Nachfolger ergangen sei, der sich gern einen ähnlichen Lohn verdienen wollte. Nach seiner glücklichen Heimkehr hat der erste Bischof von Norwich diese beiden Geschichtchen einem anglonormannischen Kleriker erzählt, der sie zu einem Rhythmus von ca. 150 paarweise gereimten Achtsilbern verarbeitete, ohne dabei irgendwelche Kenntnis der Vita zu besitzen. Im Gegenteil bekundet er seine Unwissenheit schon in den ersten Zeilen, denn während die Vita den größten Wert darauf legt, daß Bonitus von Vater und Mutter (Theoderich, Syagria) '*ex senatu Romano, nobili prosapia*' abstammte, setzt der Rhythmus höchst unbefangen ein:

Praesul erat deo gratus
ex Francorum gente[2]) *natus*

---

1) S. über ihn Epistolae Herberti de Losinga ed. R. Anstruther, Bruxelles 1846, und besonders das freilich allzu weitschweifige und wenig kritische Werk von Goulburn und Symonds, The life, sermons and letters of bishop Herbert de Losinga, 2 voll. Oxford 1878; über Herberts Romreisen I 94 ff. 235 ff. 274 ff.

2) Die von du Méril und Haupt benutzten Hss. von Köln und Göttweich bieten hier sachlich schief und metrisch unmöglich *genere* — es ist höchst wunder-

und macht dann alsbald aus der 'basilica S. Mauricii' ein *templum Michaelis.*

Dieser Rhythmus nun, der wohl noch bei Lebzeiten des 1119 verstorbenen Bischofs Herbert entstanden ist, fand namentlich dadurch eine große Verbreitung, daß er in die bald darauf einsetzenden Sammlungen von Marienlegenden d. h. Marienwundern aufgenommen wurde, vielfach direct in der poetischen Form zwischen die Prosalegenden gestellt[1]), später auch gern in prosaischer Kürzung, zumeist wohl in der welche ihm Vincenz von Beauvais gegeben hatte; auch eine Bearbeitung in Distichen gibt es — ob sie direkt aus dem Rhythmus oder aber aus einer prosaischen Epitome umgearbeitet ist, konnt ich nicht feststellen. Vgl. dazu Mussafia, Studien zu den mittelalterlichen Marienlegenden I 29. 41. 65; II 11. 13. 15. 26. 30. 36. 51; III 17 (Distichen!); IV 24. 27. 83; V 6. 16.

Der lateinische Rhythmus anglonormannischer Herkunft, der den Kurznamen 'Bonus' für 'Bonitus' einführte, ist die Grundlage unseres Gedichtes, in dem wir die erste deutsche Bearbeitung eines Marienwunders haben — nach einem Menschenalter etwa ist das 'Jüdel' gefolgt. Der von Haupt hergestellte Text des Rhythmus ist freilich nur ein Notbehelf[2]), genügt aber für den Quellenerweis, um so mehr als wir es nicht etwa mit einer genauen Bearbeitung, sondern mit einer freien Niederschrift aus dem Gedächtnis zu tun haben, die, willkürlich und unbewußt, bald fortläßt bald hinzufügt. So fehlt denn nicht nur der Hinweis auf den Gewährsmann Bischof Herbert von Norwich, sondern auch jede Lokalisierung.

Von Beziehungen des österreichischen 'Bonus' zur vorausliegenden deutschen Litteratur ist mir nur eine aufgestoßen, und man wird sich bei dem geringen Umfang des Gedichtes und der Lückenhaftigkeit unserer anderweitigen Überlieferung wohl damit bescheiden müssen. V. 80—85 wird ein Hinweis auf Apoc. 21 eingeschoben, und hier schwebt nicht etwa die Vulgata (V. 18) vor,

---

lich, daß beide Herausgeber sich damit abquälen, ohne auf das so naheliegende *gente* zu verfallen: jener indem er *Francûm* schreiben, dieser indem er *génere* 'mit verschliffenen beiden ersten Silben' lesen will! Das richtige bieten ohne weitere Angabe Mussafia (s. u.) und die Bibliotheca hagiographica der Bollandisten I 212.

1) Vgl. z. B. die fälschlich dem Potho v. Prüfling zugeschriebene Göttweicher Sammlung bei B. Pez, Ven. Agnetis Blanbekin Vita et Revelationes etc. (Viennae 1731) p. 409 ff.

2) Als unecht erweisen sich durch Aufgabe der sonst streng durchgeführten Reimtechnik die beiden Verspaare am Schluß.

sondern das in der Vorauer Hs. überlieferte Gedicht vom 'Himmlischen Jerusalem' (Diemer S. 361—372, jetzt bei Waag, Kl. Deutsche Gedichte d. XI. u. XII. Jh.s. 2. Aufl., S. 55—70) V. 123 ff.

daz edele gestaine
lûhtet sam iz prinne.
die strâze darinne
die sint durchsoten golt[1]).

Daß sich der geistliche Verfasser auch anderweit über die Quelle hinaus als bibelfest erweist, hab ich oben zu V. 77—79 dargetan.

TEXT

Gotlîchiu mære
wæren uns froudenbære
von dir ze sagene,
chuniginne aller magene.
5 der wil ich einez recken:
dâ soltu mînen sin zuo strecken,
daz ich dich lobe nâch dînem rehte.
wan mir sundigem cnehte
ist ez gar unmegelich.
10 doch ist mînem willen niht tregelich,
ich sî dir dienstes gereite.
mîne zungen mir beleite
und suoze den liuten mîne stimme,
swes ich in dînem lobe beginne,
15 du himelischiu chuniginne.
Einen cneht hiete du dir erwelt,
der hete in dîne genâde verselt
sînen lîb und sîne sêle.
des wuohs sîn êre
20 vor gote und vor den liuten.
swa in diu schrift chunde bediuten
dâ er solte dienen,
des erwande in niemen,
er wære dienstes gereht.
25 ich hân gesprochen, er wære dîn cneht,
frouwe der engelischen schar:
des wurden alle die wol gewar

[1) Ich sehe eben dass diese Beobachtung schon Kraus, Deutsche Gedichte des XII. Jh.s s. VIII gemacht hat, wo er auch auf die zeitliche Ansetzung des 'Bonus' eingeht.]

1 Gotliche *M* 4 magden *V* 6 sterchen *V* 8 sundigen *M* 9 ez gar] gar ze *MV* vnmv̊glich *M* unmvgleich *V* 10 treglich *M* trægleich *V* 11 dienst *V* bereite *M* 12 beleite, *vgl. v.* 104 *u. Aneg.* 1, 9 beleite mîne sinne] geleite *M* beraite *V* 15 hymelische *M* 16 hite *M* hiet *V* 19 wuohsen sine ? 21 chan *VM* 23 erwendet *MV* 27 wol *f. M*

die hernâch mit bischoflîchen êren
solden wîsen unde lêren
30 den wec ze dem êwigen lebene.
swaz im unser herre gap vergebene,
daz was umb anders niht veile,
danne swen er ze dem êwigen heile
gefurdern mahte ze tage und ze naht,
35 dar an lac sîn flîz und sîn aht.
Bonus was er genant:
der name het in wol erchant,
wan er guot hiez und wolde guot tuon.
er het den weisen fur sînen sun,
40 die witewen fur sîne muoter.
Bonus sprichet Guoter:
guot tet er zewâre
tougen und offenbâre.
er was der durftigen amman:
45 allez daz er ie gewan,
daz im ze der nôtdurft uber wart,
daz wart niht unz morgen gespart.
er gedâhte zallen zîten
an sîne hinvart wîten
50 Der von im welle frâgen,
wachens chunde in niht betrâgen,
vasten was sîn gewonheit;
wie selten er cheinen tac vermeit,
er wurde bîhtig unde sunge.
55 ûf die muoter der barmunge
liez er allen sînen gedingen:
dâ muoste im von rehte an gelingen.
eines sites er ouch phlac:
swenne chom der selbe tac
60 daz man unser frouwen hinvart begie,
sô verlie er daz nie,
er wære uber naht an sînem gebete.
eines heilegen nahtes er sam tete
zeinen hôchzîten
65 — diu sache sol werden wîten
guoten liuten chunt getân —
dô sach er den himel offen stân:
got wolte wunder mit im begân.
Daz aller schônist sanc er vernam,
70 als ez in wol von rehte gezam
die gotes chint sint genant,
daz nieman so schônez vant
von wunneclîcher wîse.

---

28 bischolf *resp.* pischolf *immer MV* 32 was *MV!* 33 swenne *V* 34 Gefudern *V* mochte *M* moht *V* 35 macht *M* 37 ermant *M* 38 gute hiez *M* 46 der *f. M* 57 do *MV* 58 ouch er *V* 62. 63 gebet : tet *MV* 69 schonste *M* 70 als er *V* zam *V* 72 schones *V*

daz hôrt er zem êrsten ein teil lîse,
75 darnâch ie baz unde baz.
der hêrre sîner salme gar vergaz:
sam diu lember spilunde varn
gegen den himelischen scharn,
daz het er an Davîdes salme wol ervarn.
80 Dô sach er eine strâze,
diu dûhte in ze der mâze
als er ê in den buochen het gesehen
in der himelischen Jerusalêm:
sam si wesen solde
85 ûz durchsotenem golde,
wol gezieret ûzen und innen
von berlîn und von gimmen,
reht alsam ez brunne.
daz was michel lieht ân sunne,
90 da erschein der mâne noch der sterne.
ei waz wunne und waz erne
der hêrre sach in dem munster aleine!
die heilegen alle gemeine,
si begunden lachen,
95 sam si ein senfte wolden machen,
die dâ fuoren ze tal
rehte gegen dem betesal,
dâ dirre lag encriucestal.
Die chôre wâren underscheiden
100 von jungelingen und von meiden,
als si der vorwîse solden phlegen
und der maget antwurte geben.
mit wunderlîcher stimme
beleiten si die chuniginne.
105 der zwelfboten hêrschaft,
ir orden was êrhaft
dâ si si fuorten under handen.
ein stat si erchanden:
vor dem alter frône
110 saz diu maget schône
und het ûf ein guldîn crône.
Harte was der bischof erchomen.
er het im ein winchelstat genomen,
da er wânde in sæhe niemen.
115 dô frâgten die boten, wer dâ got solde dienen.
'Bonus', sprach diu frône maget,
'der sol werden her fur geladet,
den ich dar zuo wirdigen erchenne
daz ich in zuo mîner genôzschefte benenne'.

---

76 psalmen *M* *vv.* 77—79 *fehlen M* 77 lemper spil vnd *V* 81 in *f. M* 82 gesen *M* 85 durich gesotenem *V* durch gesotem *M* 86 v̂z *M* 90 Do *MV* 90. 91 stern : ern *MV* 96 do *M* 102 d e n m a g d e n *M* 104 beleitent *MV* 107 do *M* 109 vor dem *MV*] vur den ? 114 Do *MV* 119 genoscheft *V* genoschaft *M* benenne *MV* !

120 die rede er harte widersaz,
er smucte sich zesamne baz
hinder den phîlære,
daz gebot dûhte in swære.
er enphalch sich gote in sîn gebet.
125 do entweich diu sûl von der stet
wol zwelf clâfter wît.
daz zeichen sach man dô und iemer mêre sît.
Bi der hant viengen si den hêrren,
si fuorten in mit êren
130 dâ diu frône maget saz,
getrôstet wart er aber baz,
daz er sînes unmuotes erwant:
si gesegent in mit ir hant.
dô reichten im die engel hêre
135 daz messegewant mit grôzer êre.
als er fur den alter gie,
manegen zaher er dô lie,
die im in sînen buosen fluzzen
und die himelwât beguzzen,
140 wan er sich unwirdic erchande
dâ in diu maget zuo benande.
und ein wunder daz geschach,
do er daz gebet vor dem alter sprach,
sô man tuot zeiner iegelîchen misse:
145 dô sprachen die zwelfboten gar gewisse
die wâren indulgenciam.
daz dûhte den hêrren trôstsam.
Ûf huoben die himelischen degene
daz ambet schône und ebene
150 daz des tages ze singen was
von ir diu gegenwurtic saz.
wem geschach solhes ie iht mêre
daz die erzengel hêre
im reichten daz opher an,
155 unz diu messe ein ende nam,
und stuonden gezogenlîchen dan,
unz der bischof sîne gehôrsam
den zwelfboten erzeigte,
vor den er sich nider neigte?
160 si gâben im urloup zuo dem segene
und neigten sich gar hingegene.
dô sprach diu maget frône:
'mîn dienestman Bône,

---

124 in sin gebet *MV!* 126 zwelif *M* 127 nimmer *V* mer *V* me *M* 130 Do *MV* magde *MV* 133 gesegten in *V* der *M* 134. 35 her: er *MV* 137 do *f. V* 138 in in *V* sinen busmen *M* sinem pusen *V* 139 himelwat *MV* = 'caelesti veste' *R. 29* 141 Do *M* 142 daz g. *MV*] dâ g. *?* 144 igelich *V* islichen *M* m e s s e *MV* 146 Den *MV* 152. 53 mer: her *MV, doch vgl.* 134. 35 156 an *M* 158. 59 erzeigte: neigte *H.*] erraichet: naiget *VM*

habe dir ditz messegewant ze lône'.
165 Dô wart diu chuniginne Marjâ,
alsô schiere diu oberbrâ
die nideren geruoret,
daz si ze himele wart gefuoret.
der bischof bestuont eine,
170 sîn gebet was reine,
unz an die mettîne.
dô chômen die sîne
wol gelêrten capellân,
die im wâren undertân.
175 dô si trâten in den tuom,
si dûhte als ein balsamum
allenthalben wære gestrouwet,
si wurden grôzlîch gefrouwet,
niht betrouc si ir sin.
180 si sprâchen, got wære dâ mit samt in.
daz erzeigte wol des bischoves gewin:
ez beleip mit in stæte,
wan ez chom allez von der wæte
diu dennoch ûf dem alter lac.
185 dô in erschein der liehte tac,
dô lie si der bischof schouwen,
welch ein gâbe er von unser frouwen
des nahtes hæte enphangen,
do er frônambet hæte begangen.
190 wîzer denne der snê was diu wât,
da enmahte niemen deheine nât
erchiesen mit sînen ougen.
ouch zeigte er in ander tougen:
wie im diu sûl was entwichen
195 da er hinder was geslichen,
diu in vor den engeln niht getorste heln.
dô huoben die phaffen mit heitern keln
schône gesanc von unser frouwen.
sumlîchen begunden touwen
200 die heizen zeherbrunnen.
alle di daz bedenchen chunnen,
die suln ir muot chêren
daz si si iemer gerne êren,
die muoter des obristen hêrren.
205 Dô der bischof verschiet,
und sich dô gotlich beriet

---

168 daz si ze h. wart *VM, mit wechsel der construction?* 169 stvnde *M* 173 wol gel. *f. V* 173. 74 capellâne : undertâne *?* 180 do *MV* 181 wol] do *M* dei bischolf *MV* 182 er *MV könnte allenfalls auf* balsamum *bezogen werden, aber gewiß nicht* 183 er *MV, daher hab ich beidemal geändert — notbehelf! s. Haupt z. st.* 183 er—aller *MV* 185 in *MV!* 190 Weizze *V* 191 ermaht *V* enmochte *M* 192 sinen *MV!* 193 an der t. *MV* 194 seule *M* seul *V* 195 Do *MV* 196 verheln *M* 199 Sumlich *MV* 202 iren *MV* 203 si sein *M* 206 sich doch *V*

umb einen andern althêrren,
der die liute chunde gelêren
den wec ze dem êwigen rîche:
210 doch was er sînem vordern ungelîche,
daz er sô grôzer durnehte
chunde gephlegen oder mehte.
doch gedâhte er im sît,
swenne chôme unser frouwen hôchzît,
215 er wolt an sînem gebete benahten
und mit gote daz betrahten,
ob im diu êre mehte geschehen
daz er solde solch tougen sehen
als der vorder bischof sach.
220 nu hôret wiez im ergie hernâch:
in gie diu müedekeit an
als noch vil manegen man.
Do er mînen trehtîn an rief,
ûf der grêden er entslief.
225 welch ein wunder im geschach
daz er ân allen ungemach
in sîn bette wart geleget!
er hete lutzel ruowe gephleget:
ze mettîne wacht in der sinegôz.
230 sîn angest wart dô vil grôz,
wer in ûz dem munster hiete brâht.
er weste wol daz er chintlîch hiete gedâht,
daz er sich dem wolde gelîchen
der unser frouwen sô flîziclîchen
235 chunde dienen, als ich iu gesaget hân.
er clagte daz erz torste an ergân.
doch wart er ein guot man sît. —
Chuniges chint Davît!
her an dise werlt wurde du geborn,
240 lâz unser cheinen werden verlorn
die dich ze vogtinne habent erchorn.

---

210 seinen vorvodern *V* 212 mŏhte *V* mechte *gebessert aus* mocht *M* 216 daz *f. M* 217 mŏht *V* mochte *M* 221 diu müedekeit] demvtiᵉheit *M* dev tracheit *V* 222 manik *M* 224 der *f. V* 227. 28 geleit : gephleit *MV* 228 rv̊ *M* riwen *V* 229 metten *M* 229 wakte *M* waht *V* 232 er ² *f. M* 239 Herre *MV* 241 vogtin *V*

Der Verfasser der Hellenika von Oxyrhynchos.

Von

F. Jacoby in Kiel.

Vorgelegt in der Sitzung vom 2. Mai 1924.

Die Hochflut der Schriften über den Anonymus von Oxyrhynchos hat sich verlaufen, und die Suche nach dem Namen, die so seltsame Blüten getrieben hat, scheint vorbei zu sein. Der Favorit des Rennens, Theopompos, für den E. Meyer, v. Wilamowitz, E. Schwartz, Wilcken, Busolt, Swoboda, Weil, Cavaignac u. a., zuletzt noch Howald Griech. Philologie Gotha 1920, 32 eintraten, schied endgiltig aus, als P. Maas, Bph Woch. 1912, 1845 die Annahme einer allmählichen oder bewußten Annäherung seines Stiles an die isokrateische Weise dadurch widerlegte, daß er die völlig verschiedene Haltung des Anonymos und des Theopompos der Fragmente gegenüber den von der Rhetorik gebotenen Stilmitteln aufwies. Dasselbe hatten schon die sorgfältigen Sammlungen von Franz Historisches Fragment aus Oxyrhynchos, Progr., Prag-Altstadt 1910 ergeben (s. noch Bauer Diss. phil. Vindob. XI; Keil Herm. LI 461; Kalinka GGA 1917, 418 f.). Es hat auch sonst in Wahrheit nie etwas für ihn und alles gegen ihn gesprochen: die Zeit — denn die Hellenika sind vor 356 verfaßt; der Inhalt — denn im Gegensatz zu Theopomps gerade in den Hellenika intensiv spartanerfreundlichen Haltung ist der Anonymos zwar Sparta nicht feindlich, eher leise prospartanisch (richtig v. Meß Rhein. Mus. LXIII 377), aber dabei von einer bemerkenswerten Objektivität; die antike Überlieferung — denn nirgends erscheint Theopomp unter den von Ephoros ausgeschriebenen Autoren.

Überhaupt nie ernsthaft in Frage kamen als Verfasser nach dem ganzen Charakter des Werkes einerseits die lokalen Chronisten — der Versuch von De Sanctis, Androtion vorzuschieben, ist allseitig mit Entschiedenheit abgelehnt — andrerseits die Universalhistoriker Anaximenes (Rühl Rhein. Mus. LXVIII 1913, 161, 1) und Ephoros, für den Judeich Rhein. Mus. LXVI 1911, 101 ff. und Walker The Hellenica Oxyrhynchia Oxford 1913 mit Aufgebot aller Kräfte kämpften und dessen Ansprüche durch P. Ox. XIII 1610

einen vorübergehenden Antrieb erhielten. Den trügerischen Schein hat Lipsius Bph Woch. 1919, 958 f. sogleich zerstreut. Ephoros ist, um von allem anderen abzusehen, ausgeschlossen durch den Gegensatz der Ökonomie: er disponiert κατὰ γένος (Diod. V 1, 4; Laqueur Herm. XLVI 1911, 321 ff.) und „stellt in dieser Hinsicht den schärfsten Gegensatz zu Thukydides dar; der Verfasser des Papyrus ist dagegen Thukydideer".

Unter dem Schutze der Resignation, die als Folge der Zurückdrängung Theopomps und der völligen Unmöglichkeit der Ephoroshypothese eingetreten ist, scheint neuerdings der von den Engländern neben Theopomp begünstigte Kratippos wieder an Terrain zu gewinnen: P. Maas a. a. O. 1845; Lehmann-Haupt in Gercke-Nordens Grundriß III 1912, 114 ff.; Lipsius Ber. Sächs. Ges. d. W. 1915; Cratippi Hellenicorum Fragm. Ox. Bonn 1916; Bph Woch. 1919, 958; Kalinka GGA 1917, 409; Beloch Griech. Gesch.[2] III 2 (1923) 1 ff. sprechen sich teils vorsichtig, teils mit großer Energie für ihn aus. Ich sehe keinen Grund, nach der von E. Schwartz Herm. XLIV 1909, 496 ff. vollzogenen Hinrichtung den Leichnam des Mannes wieder zu beleben.

So mag es jetzt an der Zeit sein, den Blick einmal über den engen Kreis der früher ernsthafter konkurrierenden Autoren hinaus zu lenken und einen Versuch der Bestimmung zu wagen, der nicht von außen an den unbekannten Autor herantritt und sich bemüht, ihn unter einen der wenigen bekannten Namen zu pressen — wobei man, um dieses Ziel zu erreichen, auch die gröbsten Unwahrscheinlichkeiten in Kauf nimmt —, sondern der von innen heraus, von dem, was der Papyrus selbst über seinen Verfasser sagt, ausgeht und diese Aussagen vereinigt mit den Resultaten der Quellenforschung und mit gewissen antiken Zeugnissen über gegenseitige Benutzung uns bekannter und unbekannter Historiker. Ich verzichte dabei auf alle Allgemeinheiten, so notwendig es auch ist, immer wieder daran zu erinnern, wie wenig wir von sehr vielen Autoren wissen, die nicht nur zu ihrer Zeit bedeutend waren; wie vollständig uns ganze Schichten der Tradition verloren sind, deren Einfluß ein nicht geringer war und deren Fortwirkung wir konstatieren können. Selbst E. Meyer, der, wie kaum einer, sonst diese Dürftigkeit unserer Kenntnisse auch von wirklich einflußreichen Autoren in Rechnung zu stellen gewohnt ist (ich erinnere nur beispielsweise an seine „Untersuchungen zur Geschichte des zweiten punischen Krieges"), eine Dürftigkeit, von der der zweite Teil meiner Historiker überraschende Beispiele geben wird, hat doch in unserem Falle so beachtenswerte Namen, wie die der Boioter Anaxis und Dionysodoros (Diod. XV 95, 4) ohne weiteres

beiseite geschoben (Theopomps Hellenika 1909, 124; vgl. Judeich a. O. 100). Er tat es, obwohl ihre Werke im Gegensatz zu denen des Boioters Aristophanes unzweifelhaft allgemeingriechische Geschichte behandelten, „Hellenika", nicht „Boiotiaka" waren; obwohl sie zur Zeit von Diodors Chronographen noch gelesene Autoren waren (daß wir von ihnen kein oder höchstens ein Fragment — Schol. Apoll. Rhod. I 917 — besitzen, ist wirklich nichts singuläres); und obwohl die Bedeutung der böotischen Geschichtsschreibung für die Zeit vom Ende des Peloponnesischen Krieges bis auf Philippos, ihr Einfluß auf Kallisthenes und Ephoros, dessen besonders gute Kenntnis böotischer Verhältnisse man öfters hervorgehoben hat, und auf die Begründung der panegyrischen Tradition über Epameinondas und Pelopidas garnicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Soweit ich sehe, läßt der Papyrus eine sichere Entscheidung über die Heimat seines Autors nicht zu. Man hat, wenn man von Judeichs nicht bewiesener und nicht beweisbarer Annahme (a. O. 99) — denn die vortreffliche Orientierung über Konon a. 395 und den Landkrieg in Asien beweist nicht für die Herkunft, sondern nur für die Quellen des Historikers — eines Kleinasiaten absieht, die Wahl am ehesten zwischen einem Athener und einem Boioter. Athenische Herkunft erwägt man immer wieder eigentlich nur auf Grund eines allgemeinen Vorurteils. Denn was v. Meß an positiven Gründen für sie anführt, entbehrt jeder entscheidenden Kraft (z. B. ist das Lob für Konon genau das gleiche, das auch dem persischen Kommandanten Rathines c. 16, 6 gespendet wird); und was E. Meyer a. O. 51, 123 gegen sie einwendet, ist derart, daß man es mit Leichtigkeit umdrehen und gerade zum Erweis athenischer Herkunft benutzen kann. Dagegen spricht wirklich mancherlei — ich lasse dahingestellt, wie hoch man es werten will — für einen Boioter. Allgemein anerkannt ist die Vertrautheit des Autors mit böotischen Verhältnissen, die denn auch mehrfach zur Annahme „böotischer Quellen" geführt hat. Es ist eigentlich mehr als Vertrautheit. Der Exkurs über die politische Ordnung Boiotiens c. 11 ist, anders als c. 12 über die Parteien in Theben und die Machtentwicklung der Stadt, durch den Zusammenhang wirklich nicht unbedingt gefordert. Aber er ist augenscheinlich durch die Thukydideische Pentekontaetie inspiriert; und wenn man den Vergleich preßt, so fällt das sehr schwer ins Gewicht. Besondere Beachtung verdient dabei die auf die Verhältnisse von 431 nicht zutreffende Begründung von Thebens Erweiterung c. 12, 3 ἐπ[έδοσαν δὲ οἱ] Θηβαῖοι κτλ., die durchaus den Eindruck einer offiziellen, Thebens Machtstreben verschleiernden Ver-

sion macht. Aber ich will es noch einmal ausdrücklich sagen: das alles genügt nicht, um den Verfasser als Boioter zu *erweisen*.

Der sicherste, vielmehr der einzig sichere Fingerzeig, den uns der Papyrus selbst für die Bestimmung seines Verfassers liefert, liegt in der engen Übereinstimmung zwischen P und Diodor XIV gegen Xenophon. Es ist jetzt wohl allgemein anerkannt, daß diese Übereinstimmung sich eben aus der Benutzung von P durch Ephoros erklärt. Diese Annahme ist durch P. Ox. 1610 nur bestätigt; und ihre Grundlage, die Excerpierung des Ephoros durch Diodor, bedarf keiner Verteidigung mehr. Sie hat sich bei jeder Gelegenheit als Eckstein der Quellenkritik erwiesen; und wenn dieser Eckstein noch einer besonderen Fundamentierung bedurfte, so hat er sie durch Laqueurs Nachweis (Herm. XLVI 161 ff.) erhalten, daß die Diodorischen Prooemien von Buch IV an Aptierungen ephorischer Prooemien sind. Hier stehen wir wirklich auf festem Boden. Für die Quellenbenutzung des Ephoros, über die ich *in extenso* hier nicht zu sprechen brauche, ergibt sich auch daraus — durchaus nicht daraus allein —, daß „die Fuge, wo bei ihm die Zeitgeschichte und die kompilatorische Darstellung dessen, was abgeschlossenen Epochen angehörte, aufeinander stoßen“, nicht etwa da liegt „wo Thukydides aufhört“. Sie ist vielmehr ganz wesentlich nach unten, wahrscheinlich bis auf 362, zu schieben. Wir haben keinen Grund mehr, anzunehmen, daß Ephoros für das erste Drittel saec. IV anders verfahren ist, als für saec. V, für das er seine leitenden Vorlagen Herodot und Thukydides reichlich, wenn auch sehr äußerlich, aus den verschiedensten Quellen, dichterischen und prosaischen, Historikern, Lokalchronisten, Tagesliteratur ergänzt. Also selbst wer glaubt, daß Ephoros für den Anfang saec. IV schon mehrere Quellen gleichberechtigt nebeneinanderlegte, daß er hier mehr kontaminierte, als excerpierte und arrangierte, kann sein Verhältnis zu P nicht für prinzipiell verschieden von dem erklären, in dem er zu Herodot und Thukydides steht.

Somit haben wir auch hier alle Veranlassung, das Zeugnis des von Porphyrios (Euseb. *PE* X 3 p. 464 B) ausgeschriebenen Autors, dessen Zuverlässigkeit sich überall erwiesen hat, wo wir ihn kontrollieren können, sehr ernsthaft zu nehmen: *καὶ τί γὰρ Ἐφόρου ἴδιον ἐκ τῶν Δαιμάχου καὶ Καλλισθένους καὶ Ἀναξιμένους αὐταῖς λέξεσιν ἔστιν ὅτε τρισχιλίους ὅλους μετατιθέντος στίχους;* Man mag an der überhohen Zahl Anstoß nehmen und hier eine Korruptel vermuten (etwa *Τ* für *Γ*). An dem Zeugnis selbst ist um so weniger zu rütteln, als 467 D Literaturangaben gemacht werden, die es bestätigen, indem sie es auf Autoren des ausgehenden dritten Jahrhunderts zurückführen: *Λυσιμάχου μέν ἐστι δύο Περὶ τῆς Ἐφόρου*

κλοπῆς, Ἀλκαῖος δέ, ὁ τῶν λοιδόρων ἰάμβων καὶ ἐπιγραμμάτων ποιητής, παρῴδηκε τὰς Ἐφόρου κλοπὰς ἐξελέγχων. Das ist die Zeit des Aristophanes von Byzanz; und einer der beiden Autoren ist Philologe. Wer da widersprechen will, muß so verzweifelte Auswege suchen, wie E. Schwartz (Herm. XLIV 496): „entweder liegt hier eine arge Konfusion vor, oder es haben modernisierte Ausgaben von Ephoros Universalgeschichte existiert, in denen etwa aus Anaximenes die älteste Geschichte bis zur Heraklidenwanderung, aus Kallisthenes der heilige Krieg hinzugefügt und aus Daimachos die im Original natürlich noch dürftige Beschreibung von Indien ergänzt war“. Es bedarf wohl kaum des Hinweises, daß im „Original“ der heilige Krieg ja bereits durch Demophilos in einem ganzen Buch, das als XXX am Schlusse des Werkes stand (Diod. XVI 14, 3), ergänzt war, um den Vorschlag, bei dem Schwartz selbst nicht wohl zumute war (s. RE IV 2009), als unmöglich zu erweisen.

Und was ist denn an sich gegen das Zeugnis einzuwenden, wenn man sich vergegenwärtigt, wie Ephoros zu Herodot, Thukydides und P steht? Wir sollten doch wirklich lieber dankbar sein, wenn einmal die Resultate der Quellenforschung von anderer — und von so qualifizierter — Seite her und für einen anderen Teil des Werkes eine so erfreuliche Bestätigung erhalten. Ich will es dahingestellt sein lassen, ob die Hellenika, d. h. die erste *σύνταξις* des Anaximenes, die hier allein in Betracht kommt, da Ephoros die Geschichte Philipps erst in einem Buch (XXVII) skizziert hatte, für die Zeit von der Heraklidenrückkehr bis zu den Perserkriegen herangezogen sind oder, was im Zusammenhang der Stelle vielleicht näher liegt, für die Zeit vom Ende des Thukydides bis zur Schlacht bei Mantineia. Sicher ist dagegen, daß die Hellenika des Kallisthenes ihm Material vor allem für die Zeit vom Antalkidasfrieden bis 357/6 lieferten (RE X 1705 f.). Es scheint, als ob der langsam arbeitende Ephoros von dem schnell und gewandt schreibenden Kallisthenes in währender Arbeit überholt ist und daß er, wie natürlich, das modernste Buch sofort zur Hand nahm. Aber auf das einzelne kommt es hier nicht an.

Es bleibt nur noch der Stein des Anstoßes — Daimachos, von dem wir sonst garnichts wissen. Schwartz sagt ganz richtig, daß es sich um „einen Schriftsteller von Ruf“ handeln müsse. Aber — uneingedenk der Landsleute Anaxis und Dionysodoros, die auch Schriftsteller „von Ruf“ waren (sonst stünden sie nicht bei Diodors Chronographen) und die wir doch nur aus der einen Notiz Diodors kennen; uneingedenk auch der Tatsache, daß Daimachos diesen Ruf

nicht im 3. Jahrhdt. n. Chr., zur Zeit des Porphyrios, sondern ein halbes Jahrtausend früher zur Zeit des Lysimachos und Alkaios besaß — erklärt er, daß es nur einen Daimachos von Ruf gäbe, „den Gesandten, den Antiochos Soter zu dem Nachfolger Candraguptas schickte und mit dessen romanhafter Beschreibung Indiens Eratosthenes so unzufrieden war". Daß ein Schriftsteller über Indien nicht so neben Anaximenes und Kallisthenes genannt werden konnte — so wenig wie etwa Deilochos, den Clinton mit törichter Koniektur einführt —, wäre Schwartz selbst gewiß nicht entgangen, wenn er nicht das Phantom einer „modernisierten Ausgabe des Ephoros" aufgebracht hätte.

In Wahrheit löst uns wohl gerade dieser dritte Name das Rätsel des Anonymos von Oxyrhynchos. Ich rekapituliere, was wir wissen:

1. Anerkannt ist Ephoros' besonders gute Kenntnis der böotischen Geschichte nicht nur des 4., sondern auch des 5. Jahrhdts — er kann hier gelegentlich Thukydides ergänzen (v. Wilamowitz Herm. XXVI 201, 4) —, und seine Sympathie für das Boiotien des Epameinondas. Daß er beides nicht etwa nur dem Kallisthenes verdankt, der selbst boiotische Autoren benutzt haben wird, darf man bei der zeitlichen Erstreckung jener Kenntnisse ohne weiteres behaupten.

2. Wir haben ein Zeugnis, das wir schon nach allem, was der betreffende Autor sonst bringt, als unbedingt zuverlässig ansehen müßten, das aber in dem Spezialfall noch eine besondere Gewähr darin hat, daß es auf eine philologische Quelle zurückgeht, die nur ein Jahrhundert von Ephoros selbst absteht: nach diesem Zeugnis hat Ephoros einen boiotischen Autor stark ausgeschrieben. Denn daß der ohne Distinktiv genannte Daimachos ein Boioter war, beweist einmal die epichorische Namensform, sodann aber die Tatsache, daß wir sowohl einen Nachkommen wie einen Vorfahren gleichen Namens als Angehörige eines angesehenen Geschlechts in Plataiai kennen: eben jenen Gesandten des Antiochos aus dem ersten Drittel s. III a. Chr. (Diog. Laert. I 30 *δαίδοχος ὁ πλατωνικός* hss. *Δαίμαχος ὁ Πλαταικός* Casaubonus) und den Vater des Strategen vom J. 428/7 (Thukyd. III 20, 1).

3. Wir besitzen den Papyrus von Oxyrhynchos, dessen Verfasser ein besonderes Interesse für und besondere Kenntnisse von Boiotien hat, sodaß boiotische Herkunft — vorsichtig gesprochen — nicht unwahrscheinlich ist; und wir konstatieren durch den Vergleich mit Diodor, daß Ephoros diesen Autor intensiv benutzt hat.

Die Schlußfolgerung liegt auf der Hand.

Anonymus περὶ νόμων.

Von

Max Pohlenz.

Vorgelegt in der Sitzung vom 18. Juli 1924.

Zu den unerfreulichen Erscheinungen, die in demosthenischer Zeit auf dem Sumpfboden der radikalisierten Demokratie gediehen, gehört Aristogeiton, der Sohn des Kydimachos. Zweifellos eins der übelsten Subjekte, die das Fehlen eines Staatsanwaltes benützten, um sich als berufsmäßiger Ankläger eine Lebensstellung zu schaffen. Ein Sykophant niedrigsten Schlages, dem es nur auf das Geld ankam, war er freilich nicht. Er hatte den Ehrgeiz auch als Politiker und Redner eine Rolle zu spielen. Reden unter seinem Namen, gefälschte und echte, waren noch in später Zeit im Umlauf [1]). In der Volksversammlung führte er das große Wort, und in einer Reihe von politischen Prozessen, die ihm schwerlich viel Geld einbrachten, ist er gegen Demosthenes und die hervorragenden Männer seiner Partei aufgetreten, hat z. B. nach Chaironeia Hypereides' Antrag auf Freilassung der Sklaven und Rückberufung der Verbannten durch eine *γραφὴ παρανόμων* zu Falle gebracht. Diese Angriffe sollten ihm schlecht bekommen. Als in einem Falle angeblicher Asebie Aristogeiton in der Volksversammlung einen allerdings sehr rabiaten Antrag stellte, setzte Demosthenes im Bunde mit dem Vater des Beschuldigten die Verurteilung wegen gesetzwidrigen Antrages zu der hohen Geldstrafe von 5 Talenten durch. Da Aristogeiton diese Summe, die sich nach dem Verstreichen des ersten Fälligkeitstermines noch verdoppelte, nicht bezahlen konnte, — eine zweite kleinere Strafe kam noch hinzu —, war der Zweck erreicht. Aristogeiton wurde in die Liste der Staatsschuldner eingetragen und war damit vom öffentlichen Auftreten ausgeschlossen. Erst nach 5 Jahren war

1) An der Echtheit der Rede gegen Hypereides zu zweifeln, liegt nach der Veröffentlichung des längeren Bruchstückes aus Johannes Logotheta (Rabe, Rh. M. LXIII 139) kein Grund vor.

seine pekuniäre Lage so, daß er als Gegenwert der Strafsumme dem Staate ein Grundstück anbieten konnte, das sein Bruder zu entsprechendem Preise zu kaufen bereit war, wenn der Staat ihm die Zahlung in 10 Jahresraten gestattete [1]). Natürlich tat er das, um die bürgerlichen Ehrenrechte in vollem Umfange wiederzugewinnen. Doch blieb auch nach der Annahme des Vorschlages juristisch wohl zweifelhaft, ob der Bruder als Selbstschuldner zu betrachten und Aristogeiton aller Verpflichtungen ledig sei. Aus der Liste der Staatsschuldner wurde er jedenfalls nicht offiziell gestrichen. Trotzdem trat er zwei Jahre lang wieder unangefochten in Prozessen auf. Da wurde er erneut von einem Ariston, wir wissen nicht in welcher Funktion und aus welchem Anlaß, unter die Staatsschuldner eingetragen, und jetzt reichte, obwohl Aristogeiton gegen Ariston die Klage *ψευδεγγραφῆς* anstrengte, Lykurg, vielleicht noch in der letzten Zeit seiner Finanzverwaltung, eine Endeixis gegen ihn ein, er habe als Staatsschuldner unbefugter Weise bürgerliche Rechte ausgeübt [2]).

Ob Demosthenes an dieser Endeixis beteiligt war, ist zweifelhaft. Man las freilich seit dem 3. Jahrh. in seinem Corpus zwei Reden gegen Aristogeiton (XXV. XXVI), und wer sie für echt hielt, mußte natürlich ihn für den Mitkläger halten. So auch Libanius am Schlusse seiner Hypothesis zu XXV. Aber es gibt zu denken, daß dieser vorher, wo er der damals noch erhaltenen Anklagerede des Lykurg folgt, zwar ausdrücklich von Demosthenes' *γραφὴ παρανόμων* spricht, die zur ersten Geldstrafe des Aristogeiton führte, nachher aber — in der Hypothesis für die Demosthenesrede! — nur sagt: *διόπερ αὐτὸν οἱ περὶ Λυκοῦργον ἐνέδειξαν*. Auch bei Deinarch lesen wir in der beim harpalischen Prozeß gegen Aristogeiton gehaltenen Rede (13): *οὐ τὸ τελευταῖον οὗτος ἐνδειχθεὶς ὑπὸ Λυκούργου καὶ ἐξελεγχθεὶς κτλ.*; Wäre Demosthenes beteiligt gewesen, hätte Deinarch sich schwerlich den Hinweis entgehen lassen, daß eben erst Aristogeiton von seinem jetzigen Mitangeklagten, den Deinarch gleich darauf nennt (15), vor Gericht gezogen sei [3]).

---

1) Dies Grundstück hat wohl nominell dem Bruder gehört; sonst wäre es doch beschlagnahmt worden. Die Finanzverwaltung ließ sich die Schiebung gefallen, um zu ihrem Gelde zu kommen.

2) Quelle für uns außer den erhaltenen Reden Libanius' Hypothesis zu Demosth. XXV, der aus Lykurgs Anklagerede schöpft. Sonst vgl. bes. Schäfer, Demosthenes III [2] 113 der 1. Aufl. — Der Prozeß fällt nicht lange Zeit vor 324 (Deinarch g. Arist. 13).

3) Die unter Aristogeitons Namen gehende Rede *Πρὸς τὴν ἔνδειξιν Λυκούρ-*

Von den beiden erhaltenen Reden hat schon das Altertum allgemein die zweite verworfen, da sie nichts von demosthenischer δεινότης zeige; in der ersten, die bereits Satyros, wie es scheint, unbedenklich benutzt[1]), hat ein Mann wie der Verfasser von περὶ ὕψους (27) echt demosthenisches Pathos gefunden; aber als besserer Kenner bewährt sich Dionys von Halikarnaß, wenn er auch sie athetiert, ἐκ τῆς ἰδέας τεκμαιρόμενος (Liban. Hyp.; vgl. Dion. Dem. 57). Tatsächlich ist das Haschen nach gesuchten Wortbildungen, die Häufung von kühnen Metaphern, das Spielen mit poetischen Reminiscenzen, das Pathos an unpassender Stelle (37 Ἀδράστειαν μὲν ἄνθρωπος ὢν προσκυνῶ u. ä.), ebenso undemosthenisch wie die Breite, mit der hier Gemeinplätze ohne scharfe Beziehung auf den Fall abgehandelt werden (vgl. zuletzt die sorgfältige Dissertation von Schläfke, De Demosthenis quae dicuntur adv. Aristogitonem orationibus, Greifsw. 1913), und es war ein recht unglücklicher Einfall von Blaß (A. B. III 408), diese Eigenheiten und Ungeschicklichkeiten damit erklären zu wollen, wir hätten hier eine Übungsrede des sechzigjährigen Redners vor uns.

Gestritten hat man, ob die beiden Reden wirklich gehalten worden sind. Bei XXVI ist wohl jetzt anerkannt, daß keine entscheidenden Gründe dagegen sprechen, was freilich bei der Farblosigkeit der Rede nicht viel besagt. Bei XXV könnte man deshalb geneigt sein die Frage zu bejahen, weil sie manche, z. T. allerdings recht merkwürdige Einzelheiten bringt[2]) und da, wie Weil fein gezeigt hat, auch die Tendenz im ganzen gut der Situation entspricht. Aber diesen Dingen werden wir nicht mehr soviel Beweiskraft beimessen, seit uns der Fund der Übungsrede gegen die Leptinea gelehrt hat, wie eng man sich in den Rhetorenschulen an die wirklich gehaltenen Reden hielt. Andererseits hat Lipsius, Leipz. Stud. VI, zu zeigen gesucht, daß der Verfasser das attische Recht und seinen Sprachgebrauch nicht genügend kennt, und seine Bedenken sind von Schläfke nur zum Teil beseitigt worden. Daß die Rede in weiten Abschnitten für einen praktischen Fall sehr

---

γου καὶ Δημοσθένους war nach Photios p. 491a gegen Demosth. XXV gerichtet, fällt also, wenn diese unecht war, als Zeugnis fort.

1) v. Eurip. (Ox. Pap. IX p. 124 ff.) col. VIII, wo der Name Demosthenes freilich nicht genannt, aber doch wohl ein Werk des bekannten Redners gemeint ist.

2) Davon, daß Aristogeiton im Gefängnis einem andern die Nase abbeißt (61), weiß Deinarch 9 nichts. Und daß der Ächtungsbeschluß der Mitgefangenen schriftlich niedergelegt ist und nun urkundlich als Beweis vorgelegt wird, mutet auch etwas sonderbar an.

allgemein gehalten ist, mußten schon im Altertum sogar die Verteidiger der Echtheit zugeben, und ihre Auskunft, daß Demosthenes in der Deuterologie ἠναγκάσθη λοιπὸν φιλοσοφώτερον μετελθεῖν καὶ περιοδικῶς (Lib. Hyp.), befriedigt nicht. Der Verfasser ist sich dieses Charakters der Rede voll bewußt. Die lange allgemeine Erörterung über die Gesetze und den Staat, von der nachher zu reden sein wird, leitet er so ein (13. 4): „Nur auf wiederholte Aufforderungen in der Volksversammlung hin entschloß ich mich als Kläger aufzutreten, da ich das Odium kannte, das mit so etwas verbunden ist. Die praktische Beweisführung überließ ich dann Lykurg: ἃ δὲ καὶ λογίζεσθαι τοὺς ὑπὲρ πόλεως καὶ νόμων βουλευομένους προσήκει καὶ σκοπεῖσθαι δεῖ, ταῦτα προῃρούμην εἰπεῖν, καὶ νῦν ἐπὶ ταῦτα πορεύσομαι. δότε δ', ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, δότε καὶ συγχωρήσατέ μοι πρὸς Διός, ὡς πέφυκα καὶ προῄρημαι, περὶ τούτων διαλεχθῆναι πρὸς ὑμᾶς· καὶ γὰρ οὐδ' ἂν ἄλλως δυναίμην." Sehen wir einmal von den sachlichen Schwierigkeiten ab, die der erste Teil dieser Darstellung bietet, und fragen wir: „Was für ein Mann kann konkret so sprechen?" Doch nur einer, der in den Volksversammlungen eine regelmäßige und angesehene Erscheinung war, aber das Auftreten vor Gericht mied, ja, dafür bekannt war, daß ihm seiner ganzen Natur nach die Erörterung spezieller Fragen, wie sie dort die Regel sind, nicht lag. Man wird schwerlich einen Politiker der Zeit nennen können, auf den diese Schilderung zutrifft. Ganz gewiß nicht auf Demosthenes, und doch soll dieser der Redner sein. Das zeigen deutlich genug die Wendungen des folgenden Teiles: ἑπτὰ γραφὰς κεκρικάς με, τοῖς ὑπὲρ Φιλίππου τότε πράττουσιν σεαυτὸν μισθώσας (37), ἐμὲ δ' οὐχ ἑώρα τὸν ῥήτορ', ᾧ ἐπολέμει, οὐδὲ τὸν Λυκοῦργον (38). Danach werden wir 14 eher einem Rhetor zu geben haben, der sich wohl bewußt ist, daß die theoretischen Erörterungen, die er bringen will, nicht recht zum Ton der aktuellen Rede passen. Daß vielleicht noch etwas anderes mitspielt, werden wir nachher sehen.

Der eben angezogene Abschnitt 36 ff. führt aus: „Aristogeiton wird auf eine eigentliche Verteidigung verzichten und extra causam davon reden, daß er euch als öffentlicher Ankläger nützt. Das ist alles falsche Münze (ἀδόκιμα). Du, Aristogeiton, hast ja 7 Klagen gegen mich eingebracht[1]), bist zweimal bei der Euthyna gegen mich vorgegangen und hast nie Erfolg gehabt. Und nun willst du, wenn du freigesprochen wirst, mich überführen? περὶ τοῦ"; Die Voraussetzung ist hier: Aristogeiton klagt wohl Staats-

1) Die runde Zahl 7 ist natürlich verdächtig.

männer an, aber erreicht doch nichts [1]). Und wenn nun fortgefahren wird: *σκοπεῖτε γὰρ οὑτωσί*, so erwarten wir eine Ausführung dieses Gedankens. Statt dessen hören wir: „2 Jahre ist ja Aristogeiton schon wieder tätig, und nie zieht er einen Politiker vor Gericht, sondern nur wehrlose Privatleute.“ Daß hier ein Widerspruch vorliegt, empfindet der Verfasser selber [2]) und sucht ihn nachher (40) durch die Einschränkung zu beseitigen: *τίνα δ', ἐξ οὗ νῦν πάλιν λέγει, κέκρικεν ῥήτορα;* Aber gleich darauf gibt er wieder die ganz allgemeine Charakteristik *συκοφαντῶν ... οὐχὶ μὰ Δία τοὺς λέγοντας — οὗτοι μὲν γὰρ ἐπίστανται τούτῳ διαβαπτίζεσθαι —, ἀλλὰ τοὺς ἰδιώτας καὶ τοὺς ἀπείρους*, wobei er unwillkürlich von den Rednern, zu denen doch er selber der Fiktion nach gehört, in der dritten Person spricht. Ganz gewiß hätte ein Praktiker, wenn er dieses wirksame Argument ausspielen wollte, nicht unmittelbar vorher davon geredet, daß Aristogeiton sich als Ankläger der bedeutendsten Staatsmänner — nachher wird z. B. auch Demades genannt (47) — einen Namen gemacht hat. Bei unserm Verfasser wird uns das nicht wundern, wenn wir sehen, wie er im selben Abschnitt 41 sagt: *οὐδέν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, χρήσιμός ἐστιν ὧν φησιν* und nach der Begründung dieses Satzes 42 fortfährt: *ἀλλὰ νὴ Δία ταῦτα μὲν οὕτως ἔχειν ὁμολογήσετε, χρήσιμον δ' ἄνθρωπον τῇ πόλει κρίνειν.* Ihm lagen zwei Gedankenreihen vor, die er, weil er keine missen wollte, ungeschickt verband: a) Aristogeiton hat mehrfach Klagen gegen Demosthenes angestrengt. b) Er nützt nicht etwa dem Staate dadurch, daß er die Politiker kontrolliert und vor Gericht zieht; denn er greift nur harmlose Privatleute an. Die zweite gipfelt nun offenbar in dem Nachweis, daß Aristogeiton nicht, wie seine Freunde behaupten, ein guter „Wachhund des Demos“ ist (40 *τί οὖν οὗτός ἐστι; κύων, νὴ Δία φασί τινες, τοῦ δήμου*). Nun lesen wir XXVI 22 in tadellosem Zusammenhange denselben Vergleich (*καὶ κύνα μὲν ἐπὶ ποίμνην ἀγεννῆ καὶ φαῦλον οὐδ' ἂν εἷς ἐπιστήσειε φυλάττειν κτλ.*), und daß dort die Quelle zu suchen ist, möchte man um so eher glauben, weil sich auch sonst gerade in diesem Abschnitte wörtliche Berührungen mit XXVI finden [3]). Immerhin ist zu bedenken, daß das Bild in dieser Zeit

1) Etwa wie in XXVI 17 *τίνα γὰρ παραγαγὼν εἰς τὸ δικαστήριον, ὧν αἰτιᾶται, τούτων καὶ ᾕρηκεν;*

2) Vielleicht auch die antiken Philologen. Denn *περὶ τοῦ;* ist in A weggelassen und hat in SYF als Variante neben sich *περὶ τούτων.*

3) Zur Einleitung des Abschnitts 36 (*λοιδορούμενος καὶ διαβάλλων* usw.) vgl. die Einleitung XXVI 19; zu 42 *ἀλλ' ὧν ἔργῳ πεῖραν εἰλήφατ', ὦ ἄνδρ. Ἀθ., μηδέποτ' ἐκ λόγου ταῦτα σκοπεῖσθε* vgl. XXVI 21 *ὧν μὲν γὰρ ἔργῳ πεῖραν εἰλή-*

geläufig war[1]), und wichtiger ist festzustellen, wie der Verfasser hier mit fremden Gedanken arbeitet. Daß er sich im Stil mit fremden Federn schmückt, ist ja längst aufgezeigt[2]). Ich glaube aber, daß diese Abhängigkeit von Vorbildern noch viel weiter geht, und gerade dies ist der Punkt, der uns hier beschäftigen soll.

In dem großen Abschnitt 15—35, der nachweisen will, wie Aristogeiton die Grundlagen des Staates untergräbt, sind nämlich die allgemeinen Gedanken und die aktuelle Anwendung in recht eigenartiger Weise gemischt. Deutlich wird das werden, wenn ich den Inhalt wiedergebe und dabei die Worte, die die aktuelle Anwendung enthalten, durch Kursivdruck absondere.

Das gesamte staatliche Leben der Menschen beruht auf Physis und Nomos. Die Physis ist die individuelle Natur des Menschen und ungeregelt. Die Gesetze sind das Gemeinsame, das die für alle gleiche Regelung bringt. Die Physis führt oft zu Verfehlungen; die Gesetze haben zur Tendenz das Gerechte, Sittliche, Nützliche und machen dieses, sobald es gefunden ist, zur allgemein verbindlichen Anordnung, die für alle das Gleiche bestimmt. Diesem Gesetz muß jeder gehorchen. Ist es doch eine Erfindung und ein Geschenk der Götter, eine Entscheidung verständiger Männer, ein Korrektiv der Vergehen, die Vereinbarung des Staates darüber, wie die Bürger zu leben haben[3]). *Daß aber Aristogeiton gegen alle in der Endeixis formulierten Rechtsgrundsätze verstoßen hat, ist leicht zu zeigen.* Der Zweck der Gesetze ist ein doppelter: sie wollen verhüten, daß Ungerechtes geschieht, wo das aber doch vorkommt, durch Bestrafung der Verbrecher die andern Bürger sittlich fördern. *In beider Hinsicht aber ist Aristogeitons Schuld erwiesen. Für sein Unrecht hat er ja durch rechtskräftiges Urteil die Geldstrafe erhalten, und dafür, daß er sich der Strafe zu entziehen sucht, steht er jetzt vor Gericht* (17). *Er kann sich aber auch nicht darauf berufen, daß sein Verhalten den Staat nicht schädigt. Ich will nicht davon*

φατε, τί δεῖ τοῖς λόγοις πιστεύειν; Das Stichwort von 41. 42 *χρήσιμος* so auch XXVI 16. Die Wendung *ἀκύρους τοὺς νόμους ποιεῖν* 36 und XXVI 23. Vgl. noch S. 23[1].

1) Theophr. char. 29,4 vom *φιλοπόνηρος*: *καὶ φῆσαι αὐτὸν* (sc. *τὸν πονηρὸν*) *κύνα εἶναι τοῦ δήμου, φυλάττειν γὰρ αὐτὸν τοὺς ἀδικοῦντας* und schon Aristoph. Eq. 1017 ff., vgl. Xen. Mem. II 9, 2. Schade, daß bei Satyros v. Eurip. col. 8 ganz unklar bleibt, warum an unserer Stelle ein Einfluß des Euripides angenommen wird.

2) Über die poetischen Reminiscenzen zuletzt Schläfke S. 92, vgl. Blaß AB. III 415.

3) 15, 6. Darüber nachher.

reden, daß bei einer Freisprechung die Eintreibung aller Staatsschulden gefährdet wird, daß man nur den Besten und nicht auf Zwang hin die Folgen der Schuldnerschaft erlassen darf, sondern das will ich euch zeigen: soweit es auf ihn ankommt, geraten die Grundlagen des Gesetzesstaates ins Wanken (18. 19). Was ist es, was das regelrechte Funktionieren von Rat, Volksversammlung, Gericht, Behörden, der ganzen Verwaltung bedingt? Die Gesetze und der Gehorsam gegen diese. Werden sie aufgehoben und darf jedes Individuum tun, was ihm beliebt, so hört nicht nur das staatliche Leben auf, sondern unser ganzes Leben unterscheidet sich nicht mehr von dem der Tiere (20). *Denn was meint ihr wohl würde Aristogeiton bei Aufhören der Gesetze tun, wo er jetzt sich schon so benimmt?* Da nun anerkanntermaßen nächst den Göttern die Gesetze es sind, denen wir das staatliche Leben danken, verdient jeder, der zu ihrer Wahrung beiträgt, Lob, wer das Gegenteil tut, Strafe. Es ist wie bei einer privaten Vereinigung, die zur Voraussetzung hat, daß jeder seinen Beitrag leistet. Unsre Beitragsleistung für den Staat ist der Gehorsam gegen die Gesetze, und wer diese nicht erfüllt, untergräbt an seinem Teile den Staat (22). Ein paar Belege. Eine schmale Schranke, ein Seil, ein Wort des Unterbeamten genügt im geordneten Staate, um dem Rat, dem Areopag, den Beamten ungestörtes Funktionieren zu ermöglichen und Unbefugte fernzuhalten. Denn die wahre Schranke zieht die Sophrosyne, der Respekt wie vor Eltern und alten Leuten so vor den Behörden, die Zucht und Ordnung, die infolge der Gesetze herrscht und den Menschen hindert seinen individuellen Neigungen und seinem Egoismus zu folgen. Hört der Gehorsam gegen die Gesetze auf, so auch jede Ordnung im Staatsleben (24). Denn wenn der einzelne Bürger *so wie jetzt der schamlose Aristogeiton* meinte, er könnte in der Demokratie tun und reden, was er wollte, und ungestraft danach handeln dürfte, wenn z. B. der Nichterloste sich die gleichen Rechte mit dem Erlosten anmaßte, wenn nicht jeder, Jung und Alt, in seiner Sphäre bliebe, sondern seinen Willen als Gesetz betrachtete, wo bliebe da der Staat? Hybris und Gewalt würde herrschen, nicht Ruhe und Ordnung (26). *Das beste Beispiel bietet ja ihr selber. Auch ihr übt ja das richterliche Amt nur auf Grund der gesetzlichen Regelung aus. Und da solltet ihr diesen schamlosen Menschen freisprechen, der sich in das Bürgerrecht eindrängt, obwohl er nicht nur durch Seil und Schranke, sondern durch gerichtliche Urteile und behördliche Akte ferngehalten wird?* (28). *An einem Beispiel will ich euch zeigen, daß ihr dergleichen nicht dulden dürft. Wenn jemand das Recht als Redner aufzutreten auf eine Kategorie,*

auf die Jungen, die Reichen, die Leute, die eine Leiturgie geleistet haben, beschränken wollte, würdet ihr das als Umsturz der Demokratie ansehen, und mit Recht[1]). *Viel schlimmer ist's aber, wenn jemand einer der Kategorien die Redefreiheit geben wollte, zu denen Aristogeiton gehört; denen, die sich das erzwingen wollen, oder den mit Gefängnis Bestraften, den Staatsschuldnern oder überhaupt den Atimoi, ja, den größten Lumpen. All das trifft ja auf ihn und Seinesgleichen zu* (29. 30a). *Denn er verdient m. E. den Tod nicht nur für das, was er schon getan, sondern auch für das, was er, wenn ihr ihm die Möglichkeit gebt, noch tun wird. Genützt hat er ja dem Staate noch nie, und eine Lage, wo man solche Bestie gebrauchen könnte, möge Gott uns ersparen. Träte sie aber ein, so wäre es ein größeres Glück für den Staat, wenn die gefährlichen Elemente kein Werkzeug für ihre Pläne fänden, als daß er, von euch freigesprochen, ihnen zur Verfügung stände*[2]). *Dieser Lump, der vom Vater die Feindschaft gegen die Demokratie ererbt hat, ist ja zu allem fähig. Für seine Natur und seine Politik ist Leitstern nicht Vernunft und sittliches Gefühl, sondern die Verrücktheit* (ἀπόνοια), *die größte Gefahr nicht bloß für ihn selber, sondern für den Staat. Der Verrückte dankt seine Rettung nicht dem Verstande sondern dem unberechenbaren Zufall. Wer wollte sein oder des Vaterlandes Geschick an solchen Menschen binden?* Wer es gut mit dem Vaterlande meint, darf nicht der ἀπόνοια folgen, sondern der πρόνοια, der Vernunft, die alles vorher überdenkt[3]). Sie ist es, die zur Eudämonie führt; *die Verrücktheit stürzt ins Unglück, wie er es verdient* (33). Das braucht ihr nicht von mir zu hören; das zeigen euch die Sitten aller Menschen. Alle Staaten haben Altäre und Heiligtümer für die Götter, darunter für Ἀθηνᾶ Πρόνοια, die einen herrlichen großen Tempel gleich am Eingang zum heiligen Bezirk des delphischen Apollo hat[4]), der doch als Gott und als Seher wissen muß, was das Beste ist. Auch Altäre der Dike und Eunomia und Aidos gibt es bei allen Menschen, die

---

1) Besonders in 27. 29 schimmern durch die aktuelle Wendung allgemeine Gedanken hindurch.

2) Vor schwebt wohl, daß die makedonischen Machthaber und ihre Parteigänger sich seiner bedienen könnten (vgl. Weil). Ob Aristogeiton später eine solche Rolle gespielt hat, also hier ein vaticinium ex eventu vorliegt, wissen wir nicht. Jedenfalls ist hier der Gedanke schief. Sinn hätte doch nur „es wäre immer noch besser, wir hätten gegenüber den staatsgefährlichen Elementen kein Werkzeug (keinen κύων τοῦ δήμου), als solch einen Menschen“.

3) Über den Begriff der ἀπόνοια (vgl. XXVI 19) Theophr. Char. 6.

4) Die Umdeutung der Ἀθηνᾶ Προναία zur Πρόνοια ist schon im 4. Jahrh. vollzogen, Aisch. g. Ktes. 108 ff. Die Inschriften halten natürlich Προναία fest (Pomtow zu Syll. Inscr.[3] 324).

schönsten und heiligsten drinnen im Herzen und in der Natur des Einzelnen[1]), andre aber draußen zur allgemeinen Verehrung. *Aber keine gibt es für Schamlosigkeit, Meineidigkeit und Sykophantie, wie sie ihm eigen sind* (35).

Die athenischen Ankläger sind leicht bei der Hand den Einzelfall aufzubauschen und von Untergrabung des Staates zu reden. Aber ein Mißverhältnis, wie es hier zwischen den allgemeinen Ausführungen und der aktuellen Anwendung vorliegt, werden wir sonst kaum finden, auch kaum innerhalb eines und desselben Abschnittes eine Verschiedenheit des Tones wie hier zwischen dem öden Geschimpfe von 31. 2 und dem pathetischen Abschluß. Es ist, als hörte man zwei verschiedene Menschen. Und sehen wir uns Einzelheiten an! In 17 will der Verfasser zeigen, ὅτι νῦν Ἀριστογείτων τοῖς τῆς ἐνδείξεως δικαίοις ἅπασιν ἑάλωκεν. Dazu formuliert er mit aller wünschenswerten Klarheit den Prohibitiv- und den Repressivzweck (und die Besserungstendenz) der Strafgesetzgebung (*δυοῖν γὰρ ὄντοιν, ὧν ἕνεκα πάντες τίθενται οἱ νόμοι, τοῦ τε μηδένα μηδὲν ὃ μὴ δίκαιόν ἐστι ποιεῖν, καὶ τοῦ τοὺς παραβαίνοντας ταῦτα κολαζομένους βελτίους τοὺς ἄλλους ποιεῖν*) und verspricht nachzuweisen, daß Aristogeiton in beider Hinsicht gegen das Gesetz verstößt. Und das Mäuslein, das dieser kreissende Berg gebiert? „Er hat die Gesetze übertreten und steht jetzt vor Gericht, weil er sich an die Strafe nicht kehrt". Dabei muß das letzte doch eben erst bewiesen werden. Mit dem Gedanken aber, daß die Strafe den Zweck hat die andern sittlich zu fördern[2]), weiß der Verfasser nichts Rechtes anzufangen. Er läßt ihn zuerst ganz unter den Tisch fallen, und wenn nachträglich wie etwas Neues durch ein *οὐδὲ γὰρ* der Satz angeknüpft wird, daß Aristogeitons Verhalten den Staat schädigt, so folgen zur Begründung nur allgemeine Gedanken über die Notwendigkeit der Gesetze[3]). So geht niemand vor, der einen Beweis einheitlich von sich aus konzipiert.

Unmittelbar vorher lesen wir (16): *οἱ δὲ νόμοι τὸ δίκαιον καὶ τὸ καλὸν καὶ τὸ συμφέρον βούλονται καὶ τοῦτο ζητοῦσιν, καὶ ἐπειδὰν*

---

1) Längst ist vermerkt, daß hier ein verstecktes Zitat aus Euripides vorliegt: Hel. 1002 *ἔνεστι δ' ἱερὸν τῆς Δίκης ἐμοὶ μέγα ἐν τῇ φύσει*, fr. 170 *οὐκ ἔστι Πειθοῦς ἱερὸν ἄλλο πλὴν λόγος, καὶ βωμὸς αὐτῆς ἔστ' ἐν ἀνθρώπου φύσει.*

2) *βελτίους ποιεῖν* das alte Programm der Sophisten; vgl. diese Nachrichten 1920, 152. Als Tendenz der Gesetzgebung z. B. Xen. Kyr. I 2, 5 Arist. Eth. Nic. 1180 b 24.

3) Höchstens könnte man aus 18 heranziehen, daß im Fall der Freisprechung *πάντ' ἀπόλλυται τὰ ὀφλήματα*. Das ist der bekannte rednerische Topos, daß eine Freisprechung die Gesinnungsgenossen des Beklagten in ihrem Tun bestärken wird. Aber das wird ganz nebenher in einer Praeteritio angedeutet.

εὑρεθῇ, κοινὸν τοῦτο πρόσταγμ' ἀπεδείχθη, πᾶσιν ἴσον καὶ ὅμοιον, καὶ τοῦτ' ἔστι νόμος. Da hier nach βούλονται auch bei ζητοῦσιν nur das Subjekt οἱ νόμοι vorschweben kann, ergibt sich die Gedankenlosigkeit „die Gesetze suchen das Gerechte, und wenn das gefunden ist, so wird es Gesetz". Und daran reiht sich nach einem schülerhaften Übergang (ᾧ πάντας πείθεσθαι προσήκει διὰ πολλά, καὶ μάλισθ' ὅτι)[1]) unbefangen die Behauptung πᾶς ἔστι νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον θεῶν. Daß das ein Widerspruch zum Vorigen ist, wo offenbar das Gerechte durch Tätigkeit des menschlichen Intellektes ermittelt wird, empfand Weil und hatte gewiß recht, daß man so etwas Demosthenes nicht zutrauen dürfe. Aber bei unserm Autor liegt zur Annahme einer Interpolation kein Grund vor. Es geht auch ganz in derselben Weise fort: πᾶς ἐστι νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον θεῶν, δόγμα δ' ἀνθρώπων φρονίμων, ἐπανόρθωμα δὲ τῶν ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων ἁμαρτημάτων, πόλεως δὲ συνθήκη κοινή, καθ' ἣν πᾶσι προσήκει ζῆν τοῖς ἐν τῇ πόλει. Der Name Demosthenes hat dieser Definition solch Ansehen verschafft, daß sie sogar von den römischen Juristen aufgenommen wurde (Marcian Dig. I 3, 2). Aber dieses Ansehen ist unverdient. Denn hier sind Bestimmungen vereint, die tatsächlich unvereinbar sind. Wir lesen nämlich hier die drei sich ausschließenden Anschauungen von der Entstehung der Gesetze, die uralte vom göttlichen Ursprung der Nomoi[2]), die modernere, wonach einzelne Gesetzgeber dank ihrer praktischen Einsicht diese einführen (wie Lykurg; vgl. aber auch Kritias im Sisyphos v. 5 κἄπειτά μοι δοκοῦσιν ἄνθρωποι νόμους θέσθαι κολαστάς), endlich die neueste und verbreitetste, wonach alle νόμοι durch eine Übereinkunft der Gesamtheit zustande kommen[3]), und mir scheint kein Zweifel, daß der Verfasser einem fremden Gedankengang folgt, für den ein Analogon etwa der Tragiker Moschion bietet, der fr. 6 (p. 813 N.) erst den Urzustand der

---

1) Plato läßt im Symposion seinen eben der Schule entwachsenen Phaidros in diesem Sekundanerstil reden (Aus Platos Werdez. 372): μέγας θεὸς ὁ Ἔρως ... πολλαχῇ μὲν καὶ ἄλλῃ, οὐχ ἥκιστα δὲ κατὰ τὴν γένεσιν.

2) Soph. Oed. 863 ff. Eurip. Ion. 442. 1312 Hipp. 98 Dem. XXIII 70 Isokr. Panath. 169.

3) Teils ist an den Gesellschaftsvertrag zu denken (Plato Rep. II 359 a), teils aber auch an die Entstehung des positiven Rechtes durch die Einzelbeschlüsse. Anaxim. 2 νόμος = ὁμολόγημα κοινὸν πόλεως. Plato Legg. 644 d λογισμός ... ὃς γενόμενος δόγμα πόλεως κοινὸν νόμος ἐπωνόμασται. Deff. Plat. 415 b ν. δόγμα πλήθους πολιτικόν. Kritisiert bei Ps. Plato Minos 314 c. Vgl. schon Xen. Mem. I 2, 42 IV 4, 13. συνθήκη Aristoteles 1280 b 10 u. ö. Sext. Pyrrh. I 146. — Theon. Prog. 13 (II p. 128, 13 Sp.) δόγμα πλήθους ἢ (!) ἀνδρὸς ἐνδόξου πολιτικόν.

Menschheit schildert und dann fortfährt:

> ἐπεὶ δ' ὁ τίκτων πάντα καὶ τρέφων χρόνος
> τὸν θνητὸν ἠλλοίωσεν ἔμπαλιν βίον,
> εἴτ' οὖν μέριμναν τὴν Προμηθέως πάρα
> εἴτ' οὖν ἀνάγκην εἴτε τῇ μακρᾷ τριβῇ
> αὐτὴν παρασχὼν τὴν φύσιν διδάσκαλον,
> τόθ' ηὑρέθη μὲν καρπὸς ἡμέρου τροφῆς κτλ. [1]).

„Mag der Ursprung der Gesetze gewesen sein, welcher er will, jedenfalls sind sie die Grundlage jedes staatlichen Lebens" [2]). Bei unsrem Verfasser erscheint das letzte gleich spezieller gefaßt, und zwar nach der handschriftlichen Überlieferung in der Form: ἐπανόρθωμα δὲ τῶν ἑκουσίων καὶ ἀκουσίων ἁμαρτημάτων [3]). Die nach dem Zusammenhang kaum erwartete Betonung der unfreiwilligen Fehler fällt aber nicht dem Autor zur Last. Denn Aphthonios Prog. 14 (Rhet. gr. II p. 53 Sp.) exzerpiert unsre Stelle in folgender Weise: ἔστι δὲ νόμος εὕρημα μὲν καὶ δῶρον θεῶν, δόγμα δὲ ἀνθρώπων φρονίμων, ἐπανόρθωσις δὲ πλημμελημάτων τῶν εἰς ἀμφότερα [4]), und ganz gewiß war es methodisch richtig, wenn Blaß hier die echte Lesart sah, die in unsern Handschriften durch ein erklärendes Glossem verdrängt sei. Aber was ist mit τῶν εἰς ἀμφότερα gemeint? Blaß erklärt mit Doxopatres [5]): θεῖα und ἀνθρώπινα. Aber das wäre nur glaublich, wenn vorher Götter und Menschen als Objekt, nicht als Subjekt der Gesetzgebung genannt wären. Ebensowenig befriedigt freilich die Erklärung unsrer Über-

1) Über diese Stelle Wilh. Meyer, Laudes inopiae Gött. 1915, 31.

2) Hirzel, Ἄγραφος νόμος, Abh. sächs. Ges. Wiss. XX 1 S. 80 [4] betont mit Recht gegen Leist, Gräcoitalische Rechtsgeschichte, Jena 1884, S. 604 a, 623, daß es sich nicht um verschiedene Klassen von Gesetzen handeln kann, sucht aber unrichtig den Widerspruch wegzudeuten, indem er meint, hier seien an dem einen Gesetz „die verschiedenen Merkmale hervorgehoben". Dabei spricht er selber von einer „Anhäufung verschiedener Definitionen", wobei „der Sophist die verschiedenen Bestimmungen zu einem Ganzen zusammengedacht haben mag".

3) Ungeschickt vor πόλεως συνθήκη κοινὴ geschoben, das der Verfasser wegen des folgenden Relativsatzes an den Schluß stellte.

4) Aphthonios nennt keinen Autor; aber daß er aus unsrer Rede schöpft, vermerkt schon sein Kommentator Doxopatres (II 558): τὸν ὁρισμὸν τοῦ νόμου ἐκ τοῦ ῥήτορος λαβὼν παρῴδησεν ὁ Ἀφθόνιος.

5) Der aber daneben aus der Rhetorenschule noch andre Deutungen bringt, außer der unsrer Codices die Erklärung: τὸ πλημμέλημα διαιρεῖται εἰς ἀδίκημα καὶ ἁμάρτημα. Ob darauf etwas zu geben ist, daß Doxopatres auch κοινὴ συνθήκη πόλεως, das in unserm Aphthoniostext nicht steht, und erst nach diesem ἐπανόρθωσις usw. erklärt, läßt sich bei der jetzigen Kenntnis der Überlieferung nicht sagen.

lieferung. Welches sind die beiden natürlichen Richtungen, in denen sich Gesetzgebung und Übertretung bewegen? Die Stoa definiert das Gesetz als *νόμος προστακτικὸς μὲν ὧν ποιητέον, ἀπαγορευτικὸς δὲ ὧν οὐ ποιητέον* (St. v. fr. III 314) und gibt damit, wie so oft, eine ältere Anschauung wieder, die fest formuliert bei Xenophon vorliegt: Mem. I 2, 42 *νόμοι εἰσίν, οὓς τὸ πλῆθος συνελθὸν … ἔγραψε, φράζον ἅ τε δεῖ ποιεῖν καὶ ἃ μή,* IV 4, 13 *νόμοι …, ἃ οἱ πολῖται συνθέμενοι ἅ τε δεῖ ποιεῖν καὶ ὧν ἀπέχεσθαι ἐγράψαντο.* Mich dünkt es mindestens wahrscheinlich, daß auch in der Vorlage unsrer Stelle dieselbe Scheidung geboten war und nur durch flüchtiges Exzerpt verwischt worden ist.

Der beste Beweis, daß unser Autor eine Vorlage benützt, liegt darin, daß sich die allgemeinen Ausführungen von selbst zu einem von einer einheitlichen Tendenz und Gesamtanschauung getragenen Gedankengang zusammenschließen. Ehe wir darauf eingehen, wollen wir aber noch einen andern Abschnitt betrachten, § 85—91: „Aristogeiton verdient euren Haß auch durch die Reden, die er gegen euch führt. Er behauptet nämlich, es gäbe viele Staatsschuldner, die alle Seinesgleichen seien. Für diese Dreistigkeit laßt ihn euren Zorn fühlen. Erstens weil er, der für todeswürdige Verbrechen zum Staatsschuldner geworden ist, sich auf eine Stufe mit Unglücklichen stellt, die durch gutmütige Bürgschaften oder dergleichen in diese Lage gekommen sind. Zweitens, weil er die Menschenliebe, die ihr als Bürger euch untereinander zeigt, zunichte macht. Ihr haltet's ja im Staate wie in einer großen Familie, wo Jung und Alt verschiedene Neigungen haben, aber alles sich gut verträgt, weil die Jugend, die nun einmal keine Tugend hat, sich mit ihrem Treiben jedenfalls nicht vordrängt, die Alten aber ein Auge zudrücken. So kommt jede individuelle Natur zu ihrem Rechte, ohne die Eintracht zu stören (88). Ebenso ist es im Staate: die *ἠτυχηκότες* schämen sich und halten sich zurück, die andern aber tun, als sähen sie ihr Treiben nicht, und darauf beruht die Eintracht, die *ὁμόνοια* des Staates. Und diese untergräbt Aristogeiton. Denn was die andern *ἠτυχηκότες* verstecken, das hängt er selber an die große Glocke, läßt sich von keiner Behörde zum Schweigen bringen. Den berechtigten Unmut über seine Dreistigkeit läßt man dann aber alle Staatsschuldner entgelten."

Die Ausführung des zweiten Vorwurfs ist ganz schief. In der Familie handelt es sich nur darum, daß die einzelnen Glieder die andern in ihren Neigungen, *ἄνπερ ὦσιν μέτριοι,* gewähren lassen. Schief wird das beim Staate auf die *ἠτυχηκότες* übertragen, die

durch Gutmütigkeit zu Staatsschuldnern geworden sind[1]). Und zu diesen ἠτυχηκότες wird (90) ausdrücklich Aristogeiton gerechnet, damit ihm vorgehalten werden kann, daß er durch sein provozierendes Auftreten seine Leidensgenossen in Mißachtung bringt! Zugrunde liegt der allgemeine Gedanke: der Staat gleicht einer großen Familie, die ganz verschiedene individuelle Naturen umfaßt. Hier wie dort beruht die Eintracht auf der φιλανθρωπία, mit der man die Eigenart des andern, wenn sie sich in den zulässigen Grenzen hält, gewähren läßt. Diesen Gedanken hat der Verfasser ungeschickt auf die Staatsschuldner übertragen und dabei, um Aristogeiton als Störenfried hinzustellen, diesen mit den ἠτυχηκότες auf eine Stufe gestellt.

Wie in 15—35 ist also auch hier das Problem das Verhältnis der Individuen zum Staate. Zweifellos ist beide Male dieselbe Vorlage benützt. Ihre Grundgedanken waren etwa folgende:

Alles staatliche Leben der Menschen beruht auf dem Widerspiel von Physis und Nomos. Die Physis ist das individuelle Element, die Natur des einzelnen Menschen, als solche regellos und Quell aller Verschiedenheit. Der Nomos ist generell, die Ordnung, die auf Grund der allgemeinen Menschennatur das für alle in gleicher Weise Geltende festsetzt (15). Über den Ursprung des Nomos mag man verschieden denken; jedenfalls hat er als Tendenz, τὸ δίκαιον καὶ τὸ καλὸν καὶ τὸ συμφέρον[2]) zu verwirklichen und ist die Voraussetzung für jedes geordnete Zusammenleben, für den staatlichen κόσμος, also für das, wodurch der Mensch sich vom Tiere unterscheidet (16. 19 a E. 20 a E). Denn die individuellen Neigungen widerstreben an sich der allgemeinen Ordnung, und wenn jeder ihnen folgen und ohne Rücksicht auf Strafe und öffentliche Meinung reden und tun wollte, was ihm beliebte, wäre jede Organisation, jedes staatliche Leben unmöglich. Wir sehen es ja im konkreten Einzelfalle, wie eine Behörde ungestört nur dann funktionieren kann, wenn sie die Unbefugten ausschließt. So ist aber die ganze Staatsverwaltung nur denkbar, wenn das Gesetz dem Eigenwillen Schranken zieht und die Rechte und Pflichten abgrenzt (20. 25. 26. 23).

Ebenso notwendig ist das Gesetz aber auch für das Privatleben der menschlichen Gemeinschaft. Denn mit der individuellen

1) Was soll bei der Schilderung dieser Leute 89 τὰ τῶν ἠτυχηκότων ἔργα und ποιοῦντες ἃ πράττουσι usw.? Das paßt nur 88 auf diejenigen, die ihren Neigungen nachgehen.

2) 16 vgl. 11 (43).

Natur ist der Egoismus gegeben, der nur zu leicht den Menschen zum Bösen, zu Übermut und Gewalttat gegen die Mitmenschen treibt (15a E. 26). Und da das Gute (die καλοκἀγαθία 24) seinem Wesen nach sich in seiner Sphäre hält, sanft und nachgiebig ist, vermag es gegenüber dem aktiven, dreist seinen Vorteil suchenden Laster aus eigener Kraft nicht aufzukommen. Es bedarf der Unterstützung durch den Nomos. Nur wo der gesetzliche Zwang wirkt, wo die Autorität der Gesetze wie die der Eltern und Alten gewahrt wird, wo Zucht und Ordnung herrscht, setzt es sich durch (24). Das Gesetz beschränkt eben auch hier den Einzelwillen, indem es vorschreibt, was zu tun und was zu lassen ist, und in beiden Richtungen den eigenen Willen durchsetzt. Das Ziel, das dabei vorschwebt, ist ein doppeltes: prohibitiv wirkt das Gesetz dahin, daß niemand etwas Ungerechtes begeht, und wenn das doch geschieht, so straft es den Übeltäter, um dadurch die übrigen abzuschrecken und positiv sittlich zu fördern (17). Wo das Gesetz so als Erzieher wirkt, da vermag nun auch die andre Seite der Menschennatur sich geltend zu machen [1]). Neben dem natürlichen Egoismus steht nämlich die φιλανθρωπία, speziell die Liebe zu unsern Volksgenossen, und wie in einer großen Familie Jung und Alt sich ineinander schicken und harmonisch zusammenleben, so werden sich auch in einem wohlgeordneten Staatswesen die verschiedenen Naturen vertragen, sich gegenseitig, soweit es geht, gewähren lassen, so daß sich die verschiedensten Anlagen entwickeln können, ohne daß ein Schade entsteht. Gerade daraus erwächst die Eintracht der Bürger, die Homonoia, der größte Segen für den Staat (87—89).

Im Nomos verkörpert sich die Herrschaft des νοῦς, während eine schrankenlose Entfesselung der individuellen Natur leicht zum Gegenteil, zur ἀπόνοια führt, die sich in blinder Leidenschaft dem unberechenbaren Zufall überläßt [2]). Νοῦς und πρόνοια sind es deshalb, die dem Staate Bestand und Eudämonie verleihen. Das wissen alle Menschen. Darum errichten sie überall von Staatswegen Altäre für Dike, Eunomia und Aidos, und in Delphi hat der Sehergott Apollo den Tempel der Athena Pronoia gleich am Eingang zu stehen. Aber das schönste ist doch, wenn in den Herzen der Einzelnen diese Gottheiten solche Altäre haben (32—35).

---

1) Dies Bindeglied von mir zugefügt.

2) § 32 handelt freilich nur von der ἀπόνοια des einen Aristogeiton, und die Ableitung des νόμος von νοῦς wird nicht ausdrücklich gegeben. Aber sie war Gemeingut (Plato Legg. 957c 714a Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes 376, 5), und wie sicher die Ἀθηνᾶ Πρόνοια stammt doch wohl auch das Spiel mit der ἀπόνοια aus der Vorlage.

Wo es nun anerkanntermaßen nächst den Göttern die Gesetze sind, die den Bestand des Staates verbürgen, ist der Gehorsam gegen sie unbedingte Pflicht. Das ist die Leistung, die wir als unsern Beitrag dem Staate darzubringen haben. Wer die Gesetze achtet, der muß hoch dastehen in der Bürgerschaft. Wer sie mißachtet, verdient Strafe (21. 2). Es ist ja in der Verschiedenheit der menschlichen Natur gegeben, daß die Besten ihre Pflicht aus eignem Antrieb tun, die Schlechteren aus Furcht vor Strafe und Verachtung, die Schlechtesten aber nur durch Leiden zur Vernunft gebracht werden können. Wer gar ein unheilbarer Feind der staatlichen Ordnung ist, der muß ausgerottet werden wie ein Krebsgeschwür oder ein wildes Tier. Das verlangt der Selbsterhaltungstrieb des Staates[1]).

Das etwa wird der Gedankengang gewesen sein, wenn auch natürlich Anordnung und Verbindung der Teile nicht überall sicher steht. Die Form war wohl eine Rede, und zwar nicht ein Enkomion, sondern ein Symbuleutikos, der zum Gehorsam gegen die Gesetze mahnte[2]). Fingiert konnte etwa eine Ekklesie περὶ σωτηρίας τῆς πόλεως sein und die allgemeine Erörterung des Themas mit der Bitte eingeleitet werden: „Unsre Lage ist so ungünstig, daß auch ich das Wort zu nehmen mich verpflichtet fühle[3]). Stoßt euch aber nicht daran, wenn ich anders rede als ihr es zu hören gewohnt seid, sondern laßt mich bitte so sprechen, ὡς πέφυκα καὶ προῄρημαι· καὶ γὰρ οὐδ' ἂν ἄλλως δυναίμην" (14).

Doch das mag zweifelhaft sein, und viel kommt auch darauf nicht an. Wesentlich ist der Inhalt, und der ist kenntlich. Der Autor geht aus von dem alten Schlagwortpaar: Physis-Nomos. Aber während sonst dieses benützt wird, um gegenüber den konventionellen Anschauungen und dem positiven Gesetz die höhere Instanz der Natur auszuspielen, nimmt er eine Umwertung vor. Der Nomos ist die unumgängliche Voraussetzung staatlicher Organisation, die das Leben erst menschenwürdig macht. Im Gegensatz dazu wird die Physis gefaßt als die individuelle egoistische Natur des Einzelmenschen. Das ist die Auffassung, die auch bei Antiphon π. ἀληθείας zugrunde liegt (z. B. col. 4, Vors. Nachtr. II p. XXXII D).

---

1) Das letzte aus 93—96 von mir hinzugefügt. Zum Schluß vgl. Protagoras' Gesetz bei Plato Prot. 322 d τὸν μὴ δυνάμενον αἰδοῦς καὶ δίκης μετέχειν κτείνειν ὡς νόσον πόλεως.

2) Sicher wäre das freilich nur, wenn ich richtig die Mahnung zum Gehorsam gegen die Gesetze an den Schluß gerückt habe.

3) Analog etwa die Einleitung von Isokrates' Areopagitikos. In § 3—12 unsrer Rede könnte manches aus einem solchen Symbuleutikos stammen.

Hier erhält der Begriff aber eine besondere Färbung, indem die Physis als das Prinzip der Differenzierung und Träger der individuellen Persönlichkeit gedacht wird. Und trotz der höheren Bewertung des Nomos soll doch auch diesem andern Element sein Recht werden: „Wie in einer großen Familie die Alten ein Auge zudrücken, wenn die Jugend einmal über die Stränge schlägt, so lassen auch wir die anders gearteten Individuen gewähren, soweit das mit dem allgemeinen Interesse vereinbar ist; *ἐκ δὲ τούτων γίγνεταί τε πανθ' ἃ φέρουσιν αἱ φύσεις καὶ καλῶς γίγνεται*" (88). Das ist eine, wenn auch eingeschränkte Anerkennung des Perikles, der bei Thuk. II 36, 2 erklärt: *ἐλευθέρως δὲ τά τε πρὸς τὸ κοινὸν πολιτεύομεν καὶ ἐς τὴν πρὸς ἀλλήλους τῶν καθ' ἡμέραν ἐπιτηδευμάτων ὑποψίαν* [1]), *οὐ δι' ὀργῆς τὸν πέλας, εἰ καθ' ἡδονήν τι δρᾷ, ἔχοντες* und geradezu die Entwicklung der individuellen Persönlichkeit als Ziel hat. Das ist um so bemerkenswerter, als dieses Ideal für die Demokratenköpfe des 4. Jahrh. zu hoch war und sonst nur bei Plato erwähnt wird, der es aufs schärfste ablehnt (Rep. 557 ff., vgl. meine Schrift „Staatsgedanke und Staatslehre der Griechen, 56. 77). Dabei ist auch unser Autor durchaus kein Demokrat. Wenn jedenfalls der echte athenische Demokrat des 4. Jahrh. sich den perikleischen Liberalismus dahin auslegte, daß im Gegensatz zu Sparta in Athen jeder tun und lassen könne, was er wolle (Plato 557 b *ἐξουσία ἐν αὐτῇ ποιεῖν ὅτι τις βούλεται*, Staatsgedanke 30), so wird hier mit aller Bestimmtheit ausgesprochen, daß ein solcher Freiheitsbegriff die Negierung des Staatsgedankens bedeutet (20, *ἑκάστῳ δοθείσης ἐξουσίας ὅτι βούλεται ποιεῖν ἡ πολιτεία οἴχεται* 25). Und wenn auch gleich anfangs das Gesetz definiert wird als *κοινὸν πρόσταγμα, πᾶσιν ἴσον καὶ ὅμοιον* (16), so ist das nicht die mechanische Gleichheit, die jede Differenzierung ausschließt. „Wo bliebe die geordnete Staatsverwaltung, wenn jeder *ἐξ ἴσου ζητοίη εἶναι καὶ τῶν αὐτῶν μετέχειν, καὶ ὅλως μὴ νέος μὴ πρεσβύτερος τὰ προσήκοντα πράττοι, ἀλλὰ πᾶν τὸ τεταγμένον ἐξελάσας ἕκαστος ἐκ τοῦ βίου τὴν ἑαυτοῦ βούλησιν νόμον ἀρχὴν πάνθ' ὑπολαμβάνοι?*" (26). In der griechischen Staatstheorie ist ja schon im 5. Jahrh. ausgebildet und im 4. ganz selbstverständlich die Scheidung der doppelten Gleichheit, der kopfzählenden „arithmetischen" und der „geometrischen", die proportional den Leistungen die Rechte abstuft (*τὸ κατ' ἀξίαν ἴσον* = Suum cuique; vgl. Staatsgedanke 134). Eine wirk-

---

1) <*οὐχ*> *ὑποψίαν* Schwartz. Aber *ἐς* bezeichnet neutral die Richtung, in der sich die *ἐλευθερία* bewegt. Vgl. Arist. Eq. 90 *οἶνον σὺ τολμᾷς εἰς ἐπίνοιαν λοιδορεῖν*; Xen. Anab. II 6, 30 u. ö.

liche Abstufung der politischen Rechte zu fordern wird der Autor schwerlich gewagt haben; aber die Notwendigkeit der Differenzierung deutet er klar genug an.

Der Boden, auf dem diese Anschauungen gewachsen sind, ist uns bekannt genug. Wir haben ja bei Plato im achten Buche des Staates die Schilderung der Demokratie (557 ff.), die ganz von der Tendenz beherrscht ist, die Schlagworte Freiheit und Gleichheit in ihrer Hohlheit zu zeigen. Aber bei manchen Übereinstimmungen empfindet man stark den Unterschied. Nicht nur darin, daß unser Autor dem liberalen Ideal der freien Entwicklung der Persönlichkeit, das Plato nur zur Karikatur reizt (Staatsgedanke 77. 55), doch gerecht zu werden sucht. Es ist der Ton, der die Musik macht. Bei Plato die Satire des Mannes, der ein morsches Gemäuer bis in die Grundmauern einreissen muß, um Platz für den eignen Bau zu schaffen; hier die positive Arbeit, die das einmal vorhandene Gebäude stützen und erhalten möchte. Am bissigsten wird Plato da, wo er schildert, wie in der freien Demokratie jede Autorität beseitigt wird, jeder Respekt vor Beamten, Eltern, Lehrern, alten Leuten aufhört (562c ff.). Unser Autor kennt diese Gefahren ebenso gut (24); aber er nimmt das zum Anlaß, um an die Bürger des bestehenden Staates ernste Warnungen zu richten und ihnen zu zeigen, nur der Staat könne bestehen, wo Zucht und Ordnung, straffe Disziplin herrscht (24), und seine ganze Rede hat die Tendenz zum Gehorsam gegen die Gesetze zu mahnen. Die nächste Parallele bietet hier nicht Plato sondern Xenophon, dessen Sokrates ganz ähnlich, bes. Mem. III 5, die Athener zum alten Geiste militärischer Disziplin auch im gesamten staatlichen Leben zurückführen möchte. Und es ist kein Zufall, daß wir bei beiden dieselben ausgeprägten Schlagworte der Konservativen finden[1]).

Gerade bei dem Vergleiche mit Xenophon fällt aber in unsrer Rede eins auf: das ist die starke religiöse Note, die besonders am Schluß (34. 35) hervorklingt. Wenn aber dort von den Altären der *Δίκη*, *Εὐνομία*[2]), *Αἰδώς* gesprochen wird, ist davon nicht zu trennen die Stelle (11), wo der Sprecher mahnend den Richtern vor Augen stellt *τὴν τὰ δίκαι' ἀγαπῶσαν Εὐνομίαν, ἣ πάσας καὶ πόλεις καὶ χώρας σῴζει, καὶ τὴν ἀπαραίτητον καὶ σεμνὴν Δίκην, ἣν ὁ τὰς ἁγιωτάτας ἡμῖν τελετὰς καταδείξας Ὀρφεὺς παρὰ τὸν τοῦ Διὸς θρόνον φησὶ καθημένην πάντα τὰ τῶν ἀνθρώπων ἐφορᾶν* (Orph. fr.

1) *σωφροσύνη* (vgl. Staatsgedanke 48), *καλοκἀγαθία* (Thuk. VIII 48, 6 u. o.), *εὐταξία*. Demosth. 24 Xen. III 5, 15. 21.

2) Auch *εὐνομία* aristokratisches Schlagwort (Staatsgedanke 48).

23 K.). Und damit hängen wieder die weiteren Stellen zusammen, die ein Interesse für die Orphik verraten: 8 *ὧν μέσος καὶ τελευταῖος καὶ πρῶτός ἐστιν οὗτος* vgl. Orph. fr. 1, weiter 37 die Adrasteia, 52 der Hinweis auf die Höllenstrafen [1]). Dieterich hatte in der Nekyia 137 ff. darauf auf einen Orphiker als Verfasser der Rede geschlossen. Eher werden wir das jetzt zur Charakteristik der Vorlage verwerten. Nun ist die von dieser anerkannte „geometrische" Gleichheit als politisches Prinzip dem demokratischen Gedanken, wie wir aus Platos Gorgias 508a schließen müssen, zuerst von den Pythagoreern entgegengestellt worden [2]). An die Pythagoreer fühlt man sich aber hier gleich zu Anfang erinnert, wenn die Physis als das *ἄτακτον* bezeichnet wird, das durch den Nomos geregelt werden muß (15). Auch Kritias beginnt freilich im Sisyphos *ἦν χρόνος ὅτ' ἦν ἄτακτος ἀνθρώπων βίος*. Aber da bezeichnet die Antithese *ἀταξία—τάξις* zwei chronologisch aufeinander folgende Stadien der menschlichen Entwicklung, in unsrer Schrift dagegen das Nebeneinander koëxistierender Faktoren, deren Verhältnis im Sinne des pythagoreischen *πέρας—ἄπειρον* gedacht ist. Daß am Anfang des 4. Jahrh. orphische und pythagoreische Gedanken sich vielfach verbanden, ist nach Platos Menon und Phaidon nicht zu bezweifeln. Politische Anwendung kann nach der ganzen Geschichte der Pythagoreer kaum gefehlt haben. Wir müssen sie aus der vorher angezogenen Stelle Gorg. 508a erschließen, und namentlich seit Aristoxenos und Dikaiarch steht ja für das ganze Altertum der Einfluß fest, den der Pythagoreer Lysis auf Epameinondas geübt hat. Die Fäden, die von den thebanischen Pythagoreern nach Athen hinüberliefen, legt der Phaidon bloß. So mag man in diesen Kreisen unsern Anonymus *περὶ νόμων* suchen [3]).

Jedenfalls gehört er nach seiner ganzen Problemstellung und Geistesart in diese Zeit, in der ja auch z. B. der Anonymus Iamblichi die Reaktion gegen den sophistischen Individualismus zeigt (Staatsgedanke 41). Die Berührungen mit Plato, die wir fanden,

---

1) *μεθ' ὧν δ' οἱ ζωγράφοι τοὺς ἀσεβεῖς ἐν Ἅιδου γράφουσιν, μετ' Ἀρᾶς καὶ Βλασφημίας καὶ Φθόνου καὶ Στάσεως καὶ Νείκους, περιέρχεται.* Dieterich Nekyia 138 findet ohne Grund hier stoischen Einfluß.

2) *ἡ ἰσότης ἡ γεωμετρικὴ καὶ ἐν θεοῖς καὶ ἐν ἀνθρώποις μέγα δύναται.* Die *σοφοί*, auf die sich Plato beruft, sind sicher Pythagoreer, vgl. Aus Platos Werdez. 154 [1]. Auch dort die *σωφροσύνη* und der Hinweis auf den Kosmos. Vgl. § 19 *πᾶς ὁ τῆς πόλεως καὶ τῶν νόμων κόσμος ... συνταράττεται*, wo dieser Begriff noch frisch empfunden ist.

3) 14 *ἃ δὲ καὶ λογίζεσθαι τοὺς ὑπὲρ πόλεως καὶ ν ό μ ω ν βουλευομένους προσήκει.*

betreffen, wie wir sahen, nur die geläufige Kritik an der Demokratie. Auch die Übereinstimmungen mit Aristoteles gehen nur allgemeine Dinge an[1]). Von einem Einfluß der charakteristischen Lehren dieser beiden Männer keine Spur.

Daß der Verfasser ein Athener war, den die Radikalisierung der Demokratie mit schwerster Sorge für das Vaterland erfüllte, dürfen wir annehmen. Ob er sich von seinen Mahnungen und Warnungen einen praktischen Erfolg versprochen hat? Jedenfalls hat er sich wie Xenophon verpflichtet gefühlt seine Stimme zu erheben. Beide wollten, was in ihren Kräften stand, getan haben, um den drohenden Untergang Athens abzuwenden.

---

1) „Ohne den Staat *ὁ βίος ἡμῶν τοῦ τῶν θηρίων οὐδὲν ἂν διενέγκαι*" (20), vgl. Aristot. 1253 a 29, aber auch Kritias' Sisyphos v. 2. Der Gedanke, daß die Sittlichkeit, um sich im öffentlichen Leben durchzusetzen, des Schutzes der Gesetze bedarf (24), erinnert an das Schlußkapitel der Nikomachischen Ethik.

Der Ausbruch des zweiten Krieges zwischen Philipp und Athen.

Von

Max Pohlenz.

Vorgelegt in der Sitzung vom 1. August 1924.

Als den letzten Anlaß zum zweiten Kriege mit Philipp bezeichnet Demosthenes in der Kranzrede die Wegnahme von Kauffahrteischiffen: *καὶ μὴν τὴν εἰρήνην γ' ἐκεῖνος ἔλυσεν τὰ πλοῖα λαβών, οὐχ ἡ πόλις* 72, vgl. 139 *ἐπειδὴ φανερῶς ἤδη τὰ πλοῖ' ἐσεσύλητο.* Offenbar handelt es sich um eine notorische Tatsache, bei der für ihn kein Wort weiter nötig ist. Näheres lesen wir in der Hypothesis zur 11. Rede, die jetzt die Scholien zu dieser Rede einleitet (VIII S. 209 D): *Σηλυβρίαν ἐπολιόρκει Φίλιππος, πόλιν τῶν ἐπὶ Θρᾴκης. Ἀθηναῖοι δὲ ἀπέστειλαν ἐν τῷ καιρῷ τούτῳ σιτηγήσοντα αὐτοῖς πλοῖα, καὶ ὑπονοήσας Φίλιππος μὴ ἐπὶ σιτηγίᾳ πεπομφέναι τὰ πλοῖα ἀλλ' ἐπὶ συμμαχίᾳ Σηλυβριανῶν ἔλαβε ταῦτα τὰ πλοῖα, καὶ γέγραφεν Ἀθηναίοις ἐπιστολὴν αἰτιώμενος ὅτι βοηθοῖεν Σηλυβριανοῖς οὐ περιειλημμένοις ταῖς συνθήκαις καὶ παρ' αὐτοῖς εἶναι τὸ λελύσθαι τὴν εἰρήνην, ἀπειλῶν τε ἀμυνεῖσθαι αὐτοὺς παντὶ σθένει. ταύτης τῆς ἐπιστολῆς ἀναγνωσθείσης ὁ Δημοσθένης προτρέπει φανερῶς ἐπὶ τὸν πόλεμον, ὡς τοῦ Φιλίππου δεδωκότος τὸ σύνθημα.* Wörtlich hat dies der Scholiast zu der genannten Stelle der Kranzrede ausgeschrieben (zu § 76, VIII S. 289). Sachlich geändert hat er, wenn wir zunächst vom Schluß absehen, nur insofern, als er nach *αὐτοῖς πλοῖα* (Z. 2) einschob *ἐξ Ἑλλησπόντου Λαομέδοντος ναυαρχοῦντος*, und *ἔλαβε ταῦτα τὰ πλοῖα* (Z. 4) ersetzte durch *κατέσχεν αὐτά τε καὶ τὸν ναύαρχον.* Diese Zusätze stammen aus den unechten Urkunden der Kranzrede 73—78, wie neben dem Namen Laomedon der unattische Titel *ναύαρχος* erweist[1]). Ebendaher stammt aber noch eine wichtigere

1) Der Nauarch heißt Laomedon wie § 77 in allen Handschriften, 78 in A, während die andern dort *Λεωδάμαντα* haben.

Änderung. Der Urkundenfabrikant wollte bekanntlich seinen Studenten brauchbare Formulare geben, und so hat er, obwohl Demosthenes hier offenbar von dem casus belli redet, eine friedliche Verhandlung erfunden, bei der Philipp die Schiffe freigibt [1]). Daraufhin setzt der Scholiast nach *ἀμυνεῖσθαι αὐτοὺς παντὶ σθένει* (Z. 7) hinzu: *εἰ μὴ τῶν κατ' αὐτοῦ πραγμάτων πεπαύσονται* und fährt statt des Schlußsatzes fort: *ἐλθόντων δὲ παρ' Ἀθηναίων εἰς αὐτὸν πρέσβεων ἔδωκέ τε τὰ πλοῖα καὶ ἀφῆκε τὸν ναύαρχον.*

Man hat sich bisher diesen Sachverhalt nicht klargemacht und deshalb das berechtigte Mißtrauen gegen Σ XVIII 76 auch auf die von ihm benutzte Hypothesis zu XI ausgedehnt. Tatsächlich geht diese auf gute alexandrinische Zeit zurück, wie man schon daraus sieht, daß sie nur mit einem Schreiben Philipps über Selymbria rechnet und sowenig wie die Überlieferung S den aus Anaximenes stammenden Brief XII im Corpus hat, ja ganz ignoriert. Sie schöpft nicht etwa aus den gefälschten Urkunden, sondern gibt das Material treu weiter, das dort willkürlich zugestutzt ist [2]).

Philochoros erzählte den Ausbruch des Krieges im 6. Buche der Atthis. Dionys v. Halikarnass teilt daraus nur *τὰ ἀναγκαιότατα* mit (an Amm. 11). Mehr bietet Didymos zu Dem. col. 10, 34 ff., aus dem wir sehen, daß Philochoros sogut wie Diodor XVI 77 als allgemeinen Hintergrund Philipps Vorgehen gegen Perinth und Byzanz angab. Dann erzählte er: „*καὶ Χάρης μὲν ἀπῆρεν εἰς τὸν σύλλογον τῶν βασιλικῶν στρατηγῶν καταλιπὼν ἐφ' Ἱερῷ ναῦς, ὅπως ἂν τὰ πλοῖα τὰ ἐκ τοῦ Πόντου συναγάγωσι.* Philipp benutzte diese Gelegenheit, setzte Truppen über, beschlagnahmte die Schiffe, entschied, was als feindlich zu gelten hätte (*ἐπικρίνων τὰ πολέμια*), und verwandte Holz und Ladung für seine Zwecke". Beloch, Griech. Gesch. ² III 1, 556 verlegt diesen Vorfall in die Zeit nach der Kriegserklärung [3]). Das ist ausgeschlossen. Didymos will ja im Anschluß an Philochoros den Ausbruch des Krieges schildern (10, 34) und bezeichnet Philipps Vorgehen als *παρανομώτατον ἔργον* (10, 45), also als Friedensbruch. Gewiß im Anschluß an Philochoros. Wenn dieser selber (11, 2) sagt *ἐπικρίνων τὰ πολέμια*, so meint er nicht etwa eine Sonderung feindlicher und neutraler Fahrzeuge. Es handelt sich ja nur um die Schiffe aus dem Pontos, die Chares am Hieron versammeln ließ, um sie unter athenischem Geleit und

1) Schon Droysen, Kl. Schr. I 173. 182 macht den Widerspruch geltend.

2) Dies richtig Nitsche, Jahresb. d. Berl. phil. Vereins, XXXII 82.

3) Beloch dekretiert III 2, 5⁴: „Die Zeiten sind nicht mehr, wo Philologen über historische Fragen absprechen durften". Aber wenn der Historiker nicht interpretiert, darf der Philologe wohl ein wenig nachhelfen.

Kommando durch die Engen zu bringen. Selbst wenn darunter neutrale Schiffe waren, hatte Philipp, sobald sie sich unter athenischen militärischen Schutz gestellt hatten, volles Recht sie als gute Prise zu erklären, und keinen Anlaß sie zu schonen, falls bereits Kriegszustand mit Athen bestand [1]). Das *ἐπικρίνων τὰ πολέμια* hat dann keinen Sinn. Auszulegen ist es vielmehr wie in Libanius' Hypothesis zur Timokratea: *ὁ δὲ δῆμος ἔγνω πολέμι' εἶναι τὰ χρήματα*, vgl. Demosthenes selbst dort § 12 *ἀπεχειροτονήσαθ' ὑμεῖς μὴ φίλι' εἶναι.* Philipp stellt fest, welche Schiffe Kriegscontrebande führen, und nimmt daraufhin von den insgesamt 230 Schiffen 180 weg. Die Zahl 180 gab deshalb Theopomp an, während Philochoros auch die Gesamtzahl notierte (Did. 10, 48). Offenbar handelt es sich also auch hier um die eine Wegnahme von *πλοῖα*, die Demosthenes als den casus belli bezeichnet. Bestätigt wird das durch Iustin IX 1, der nach Theopomp berichtet, wie Philipp bei der Belagerung von Byzanz *longa obsidionis mora exhaustus commercium de piratica mutuatur. captis itaque CLXX* (lies *CLXXX*) *navibus mercibusque distractis anhelantem inopiam paululum recreavit.* Damit soll gewiß nicht ein gelungener Handstreich im Kriege erzählt, sondern ein notgedrungener Friedensbruch entschuldigt werden.

Dann ist das aber dieselbe Aktion, die das Scholion zur 11. Demosthenesrede schildert. Tatsächlich schließen sich beide Berichte durchaus nicht aus, sondern ergänzen sich. Wenn wir in der knappen Epitome Iustins und in dem ungleichmäßigen Auszug des Didymos nichts von Selymbria lesen, so beweist das für Theopomp und Philochoros nichts. Die Späteren halten sich an die bekannten historischen Ereignisse, die Belagerung von Perinth und Byzanz. Neben diesen hatten Aktionen gegen die kleinen Nester wie Selymbria vom Standpunkt der Kriegsgeschichte tatsächlich keine Bedeutung. Das schließt aber die Rolle bei den diplomatischen Verhandlungen nicht aus, und es ist schlechterdings unvorstellbar, wie ein Fälscher auf den Einfall gekommen sein sollte, für eine Zeit, wo Philipp notorisch im Kampfe gegen Athens Verbündeten Byzanz stand, einen diplomatischen Zwischenfall wegen Selymbria als casus belli zu erfinden. Die Schiffspapiere der gekaperten Fahrzeuge und die Aussagen der Bemannung lieferten Philipp eben nichts, was als Beweis für eine beabsichtigte Unterstützung von Byzanz geltend gemacht werden konnte. Dagegen

---

1) Ob die Wegnahme rhodischer und chiischer Schiffe, von der Frontin I 4, 13a berichtet, damals erfolgte, wissen wir nicht.

ließ sich beweisen oder behaupten, ein Teil der Ladung sei für Selymbria bestimmte Contrebande gewesen.

Die Vorgänge haben sich also folgendermaßen abgespielt: Als Philipp gegen Perinth und Byzanz vorging, schickten die Athener ein Geschwader unter Chares nach dem Bosporos. Es wäre ja auch sträflicher Leichtsinn gewesen, hätten sie diese Schlagader ihres Gebietes ohne Deckung gelassen. Chares' Spezialaufgabe war dabei, die aus dem Pontos kommenden Getreideschiffe am Ἱερόν, nicht weit von dem östlichen Ausgang des Enge[1]), zu sammeln und sie militärisch ins ägeische Meer zu geleiten. Gewiß im Einvernehmen mit der Regierung suchte er mit dem persischen Generalstab Fühlung zu nehmen. Aber unvorsichtig war es, daß er aus Anlaß einer Konferenz die Getreideflotte ohne Obhut ließ. Philipp überfiel sie trotz des Friedenszustandes und drehte nun den Spieß um. Er beschwerte sich in Athen über Lieferung von Kriegscontrebande und drohte mit Krieg. Das war der Funke für das Pulverfaß. Auf Demosthenes' Antrag wurde beschlossen die Friedensstele niederzulegen und energische Maßnahmen für den Krieg zu treffen. Ein neues Geschwader wurde ausgesandt und an Stelle des unvorsichtigen Chares Phokion zum Kommandeur ernannt, dessen Tatkraft es wirklich gelang Philipp, zur Aufgabe der Belagerung von Byzanz zu zwingen[2]).

Ob der Vorwurf der Kriegscontrebande berechtigt war, wissen wir nicht. Daß Philipp den Verdacht hegte, sagt das Scholion zur 11. Demosthenesrede ausdrücklich. Es stellt sich damit auf den Standpunkt, den Philipp selber in seiner Beschwerdenote vertreten hatte, und geht sichtlich auf diese zurück. Philochoros dagegen betrachtet Philipps Vorgehen als groben Friedensbruch, und auch Theopomp sieht, nach Justin zu urteilen, als das eigentliche Motiv Philipps nicht den Verdacht der Kriegscontrebande an, sondern den Wunsch, sich des Materials zu bemächtigen, das er für die Belagerung von Byzanz so dringend brauchte. Damit

---

1) Über die Lage Dionys. Byz. 92 W. Oberhummer, RE III 752.

2) Plut. Phok. 14. Plutarch setzt voraus, daß schon Chares den Byzantiern Hilfe bringen sollte. Aber er selbst hebt hervor, daß nicht Chares, sondern erst Phokion nach Byzanz selbst kam. Es ist ja auch kein Wunder, wenn man später Chares' Sendung als Hilfe für Byzanz auffaßte. So schon das Epigramm unter der steinernen Kuh, die Chares auf dem Vorgebirge zwischen Chrysopolis und Chalkedon zum Andenken an seine dort verstorbene Geliebte *Βοΐδιον* setzen ließ. (Der Milesier Hesych FHG IV 151). Aber dieses Epigramm (= AP VII 169) stammt erst aus einer Zeit, wo es nötig war die Fehldeutung auf Jo (Polyb. IV 43, 6) abzuwehren.

wird er recht haben. Der Krieg mit Athen konnte doch jeden Augenblick ausbrechen. Da hat Philipp eine günstige Gelegenheit benützt, um sich die kolossale Beute zu holen, deren Wert Philochoros auf nicht weniger als 700 Talente beziffert (Did. 10, 50).

Die letzte Note Philipps vor Kriegsausbruch war also die Beschwerde über Unterstützung von Selymbria. Das Schreiben, das Anaximenes überarbeitet hat, fällt demnach in frühere Zeit. Darüber ein andermal.

Epigraphisches aus Syrien.

II. [1]

Von

Mark Lidzbarski.

Vorgelegt in der Sitzung am 24. Oktober 1924.

Bei den französischen Ausgrabungen in Byblos stieß Pierre Montet auf Königsgräber, die nach den ägyptischen Funden, die dort gemacht wurden, zum Teil bis in die Zeit der 12. ägyptischen Dynastie hinaufreichen. In einem Grabe, das in das 13. Jahrhundert gehört, fand er einen Sarkophag mit phönizischer Inschrift. Diese wird von René Dussaud mitgeteilt und untersucht [2]), doch bin ich in wesentlichen Punkten zu einer anderen Auffassung gelangt. Die Inschrift ist vorzüglich erhalten, nur ein oder zwei Buchstaben sind zerstört. Nach den Dussaud's Arbeit beigegebenen Phototypien der Abklatsche (pl. XXXIX—XLI) lautet der Text:

ארן | ז פעל | (־)־תבעל | בן אחרם | מלך גבל | לאחרם | אבה |
כשתה | בעלם |
ואל | מלך | במלכם | וסכן | בס[כ]נם | ותמא | מחנת | עלי | גבל |
ויגל | ארן | זן | תחתסף | חטר | משפטה | תהתפך | כסא | מלכה |
ונחת | תברח | על | גבל | והא | ימח ספר ז | לפף | שרל |

Die Wörter sind, wie auch sonst auf alten semitischen Inschriften, durch Striche getrennt. Leider haben die Phönizier nachher dieses Mittel, das die Lesung wesentlich erleichtert, aufgegeben, wodurch das Verständnis phönizischer Inschriften oft so sehr erschwert wird. Einzelne Buchstaben werden in der Inschrift nicht als Worte abgetrennt, sondern dem dazugehörigen Worte angefügt. Auch werden eng zusammengehörende Worte

---

1) Vgl. Jahrgang 1923, p. 101.

2) Les inscriptions phéniciennes du tombeau d'Aḥiram, roi de Byblos. Syria V (1924), p. 135—157.

zusammengeschrieben, so בן אחרם und מלך גבל[1]), jedoch wird die Präposition vom folgenden Worte abgetrennt.

Dussaud übersetzt die Inschrift:

[Ipphe]sbaʿal, fils d'Aḥiram, roi de Gebal, a fait ce sarcophage pour Aḥiram, son père, comme sa demeure pour l'éternité.

Et s'(il est) un roi parmi les rois, ou un gouverneur parmi les gouverneurs, qui dresse le camp contre Gebal et qui découvre ce sarcophage sous le dallage, Ḥaṭor (sera) son juge: le trône de son roi se renversera et la destruction fondra sur Gebal tandis que lui (le profanateur) effacera cette inscription à l'entrée(?) de l'Hadès(?).

Es liegt am nächsten, ז als Pron. demonstr. aufzufassen und zu ארן zu ziehen, aber es ist in der Inschrift mit dem folgenden פעל verbunden. Danach sieht es aus, als ob es ein Pron. relativum wäre. In den späteren phönizischen Inschriften finden wir אש als Relativum verwandt, aber darum könnte das sonst im Semitischen hierfür verwandte Element ד, ז auch hier gebraucht sein, wie im Hebräischen זו neben dem gewöhnlichen אשר. Zu einer Einführung dieser Art vgl. z. B. מיתבא זי קרב CIS II, 114. Doch wird anscheinend weiterhin ein anderes Wort als Pron. relativum gebraucht. — Im folgenden Namen ist der Anfang zerstört. Montet las den Buchstaben vor בעל als ת, und auch die Phototypie scheint mir ein klares Taw zu zeigen. Es liegt dann am nächsten, wie auch Montet es tut, תבעל zu אתבעל zu ergänzen. Der Raum würde für das breite Aleph passen. Dussaud sieht jedoch darin ein ס. Vorher glaubt er auf dem Abklatsche Spuren von אפ zu erkennen. Sollte wirklich סבעל dastehn, so ist es vielleicht zu פלסבעל zu ergänzen, vgl. בעלפלס. Wenn die Lesung אפסבעל begründet ist, so würde ich bei אפס an das assyrische *epēšu* „machen, schaffen" denken, das häufig in Personennamen verwandt ist.

אחרם ist אֲחִי־רָם und natürlich identisch mit חִירָם. Man darf diesen Namen nicht, wie Dussaud es tut, wegen der Schreibungen חִירוֹם, Ḫirummu, *Εἴρωμος* (siehe Gesenius, Handwörterbuch[16], p. 229) zum Stamme חרם ziehen, da in ihnen das ū, ō nur die phönizische Aussprache wiedergibt. Die getrübte Aussprache des Qāmeṣ bei den Phöniziern ist ja, wie *Ἰῶτα* = יָד zeigt, schon sehr alt, und besonders zur Aussprache von רָם vgl. *Σαμημρούμος*. כשתה fasse ich als כֹּ שָׂתָהּ auf: „hier hat er ihn hingesetzt". Die Verwendung von כֹּ(ה) in lokalem Sinne ist im Hebräischen selten, doch im Aramäischen gewöhnlich (כָּא, כָּה). Daß בעלם im Sinne

1) So auch in der Inschrift des Kilamū, doch dort schwankend.

„für die Ewigkeit“ stehe, ist wahrscheinlich. Man erwartet freilich לעלם, doch vgl. בעלמי Hadad, Z. 1.

In der ersten Zeile ist angegeben, von wem und für wen der Sarkophag hergestellt wurde, eine neue Zeile, die auf der Langseite des Deckels steht, enthält eine Verwünschung gegen den, der das Grab schänden sollte. Die Erklärung des ersten Wortes ist schwierig. Es kann nicht וְאִלּוּ „und wenn“ sein, wie Dussaud vermutet, da dieses jung ist. Ich sehe darin, freilich nicht mit Sicherheit, וְאֵל = وَاللّٰه „bei Gott“. Vielleicht ist hier auch der besondere Gott Ēl gemeint, dessen finsterer Charakter (Kronos) für Anrufungen bei Flüchen gut passen würde. Ich habe auch an וְאָלָה „und er sprach eine Verwünschung aus“ gedacht, doch ist dies ebenso unsicher. In בסכנם ist das Kaph versehentlich ausgelassen. Das Wort חמא ist neu. Der Sinn ist nach dem Zusammenhange nicht mit Sicherheit festzustellen, da der Satz bedeuten kann „und wer ein Heer(lager) befehligt über Gebal“ und „wer ein Heer führt gegen Gebal“. — Wie in der Inschrift des Jeḥaumilk wird hier זן neben ז als Pron. demonstr. m. verwandt. Dort steht זן bei den Gegenständen, die geweiht werden, ז bei den Gegenständen oder Örtern, die zur Orientierung angeführt sind. Hier steht vielleicht זן bei der zweiten Nennung des Sarges, weil er schon vorher genannt war (der erwähnte).

Die beiden Sätze

תחתסף חטר משפטה
und תהתפך כסא מלכה

sind offensichtlich parallel. Die Verba תחתסף und תהתפך sind auch von derselben Form. Das Verb חסף ist wiederum neu, aber da das folgende חטר sicher „Szepter“ ist, hat es wohl die Bedeutung „zerbrechen“. Daß es mit dem aramäischen חסף „Scherbe“ zusammenhänge, ist trotz Dan. 2, 42, wo חסף als Bild der Zerbrechlichkeit gebraucht ist, zweifelhaft, da die ursprüngliche Form von חסף unsicher ist. Weder hier noch in den punischen Inschriften ist חטר Ḥatḥōr, החחור. חטר und כסא sind wohl als Geräte weiblich. Wie משפט muß auch מלך ein Abstrakt sein, etwa wie das arabische مُلْك.

Der Grabschänder hat die Ruhe des Toten gestört, die נחת, die er sich so sehr wünscht (siehe die Stellen Nordsem. Epigr., p. 322), daher soll die נחת, die Ruhe, der Friede fliehen — man erwartet: von Byblos. Da die Präposition mit der sicheren Bedeutung „auf“ vorher עלי ist, habe ich erwogen, ob על hier nicht

dem arabischen عَن entspreche. Über den Übergang von n zu l im Phönizischen siehe Ephemeris III, p. 99. Sethe sagt mir, daß im Ägyptischen die Präpositionen für „in“, „an“, „auf“ neben der Ruhe nicht bloß die Richtung wohin, sondern auch die Richtung woher bezeichnen, daß danach עַל auch im Sinne von מֵעַל gebraucht sein könnte. Ob diese dem Semitischen fremde Nüancierung hier vorliege, ist allerdings zweifelhaft.

הא sieht am ehesten nach dem Pron. pers. 3. sing. m. aus, doch erwartet man nach den folgenden Worten hier ein Relativ. Vielleicht ist הא ein deiktisches Element (siehe Barth, Pronominalbildung, p. 72), dasselbe, aus dem auch der Artikel ה hervorgegangen ist, und hier als Relativ verwandt. Daß der Artikel hier als Relativ gebraucht sei (Barth, ebda, p. 161), ist nicht wahrscheinlich. ספר ז steht in demselben Sinne wie hier auch Kilamū, Z. 14f. — Die beiden Worte לפק שרל enthalten den Nachsatz und die Verwünschung, doch verstehe ich sie nicht. פק erinnert an פף, Paphos (Ephem. III, p. 53 f.), doch ist die Identität sehr zweifelhaft. Bei שרל dachte ich an die Möglichkeit, daß שר ein Šaphel von ראה, arab. أَرَى sei, hier vielleicht ein Perf. pl. als Wunschäußerung mit Bezug auf die Götter und ל defektiv für לה stehe, wie in CIS I, 7, 4: „sie sollen ihn sehen lassen“, aber auch dies ist unsicher.

Danach übersetze ich die Inschrift: „Diesen Sarkophag hat machen lassen Ethba'al (?), Sohn des Aḥīrām, König von Gebal, für seinen Vater Aḥīrām. Hier setzte er ihn hin für die Ewigkeit.

Bei Gott! Sollte ein König unter den Königen, ein Statthalter unter den Statthaltern oder wer ein Heerlager über Gebal befehligt, diesen Sarkophag bloßlegen, so zerbreche das Szepter seiner Richtergewalt, es stürze um der Thron seiner Königsherrschaft, und der Friede fliehe von Gebal. Und wer diese Inschrift auslöschen wird, ...“

Die Sprache der Inschrift ist in mancher Hinsicht bemerkenswert. Auch in späterer Zeit finden wir den Artikel im Phönizischen knapper gebraucht als im Hebräischen, aber hier fehlt er ganz. Dussaud glaubt daraus schließen zu dürfen, daß der Artikel überhaupt von Haus aus dem Kanaanäischen gefehlt habe und erst von den Hebräern in das Kanaanäische eingeführt worden sei. Ich möchte diesen Schluß nicht ziehen. Vielleicht wurde in dieser Inschrift mit der Weglassung des Artikels ein höherer Stil angestrebt. Im Übrigen beachte man, daß auch in der ältesten hebräischen Inschrift, dem Bauernkalender von Gezer, der Artikel

fehlt[1]). — תחתסק und תחתפך zeigen neben הלתחם Mesa, Z. 11 ff., daß die Form הפתעל auch bei Stämmen, die nicht mit einem Sibilanten beginnen, im älteren Kanaanäisch allgemein war. — ה als Suffix 3. sing. m. findet sich hier zum ersten Mal.

Bemerkenswerter ist die Schrift. Nach den Funden am Sinai nahm man an, daß das Alphabet etwa um die Mitte des zweiten Jahrtausends v. Chr. erfunden sei und bis zum Beginne des ersten Jahrtausends die Form angenommen habe, die wir aus den ältesten semitischen und griechischen Inschriften kennen. In der neuen Inschrift zeigt sich nun die Schrift schon fast in der Form, in der sie auf diesen Denkmälern erscheint. So rasch können sich die ursprünglichen Bilder nicht zu den Strichformen umgewandelt haben. Dies zwingt uns aber nur, die Erfindung des Alphabetes weiter hinaufzurücken. Daß die Buchstaben aus Bildern hervorgegangen seien, wie man sie am Sinai gefunden hat, ist auch jetzt wahrscheinlich. Weil wir bei einigen Zeichen das ursprüngliche Bild oder einen Zusammenhang mit dem Namen jetzt nicht zu erkennen vermögen, darum diese Zusammenhänge überhaupt zu leugnen und in den Buchstaben nur eine Kombination von Strichen zu sehen, heißt das Kind mit dem Bade ausschütten. Ich habe selber die Möglichkeit dieser Herleitung ernstlich geprüft (Ephemeris I, p. 133), sie aber verworfen. Ich werde die Frage nach dem Ursprunge des Alphabetes an einer anderen Stelle noch einmal eingehend untersuchen, hier möchte ich nur im Gegensatz zu meiner früheren Auffassung, weil öfter auf sie Bezug genommen wird, bemerken, daß ich jetzt die südsemitische Schrift nicht mehr aus der nordsemitischen herleite, sondern in beiden frühe Abzweigungen aus der Urschrift annehme.

Südöstlich von Jerusalem, im unteren Kidron-Tal, etwa 15 Minuten vom Hiobs-Brunnen fand man wiederum ein Grab mit Ossuarien. Graffiti, die in diese eingeritzt sind, enthalten die Namen der Beigesetzten. Die Aufschriften werden von Dr. L. A. Mayer mitgeteilt[2]). Zu seinen Lesungen sei einiges bemerkt. In nr. 1

1) Aus Dussaud's Arbeit p. 148 ersehe ich, daß Mayer-Lambert in der Revue des Études juives 1923, II, p. 64 ff. eine fabulöse Erklärung dieser Inschrift gegeben hat. Der Wert des Zeichens Y als Waw ist ganz sicher, und die Verbindungen ירדוו אמק, ירחוו זרע bieten in Anbetracht von חייוו ארץ nichts Auffälliges, siehe Ephemeris III, p. 89.

2) A Tomb in the Kedron Valley containing Ossuaries with Hebrew Graffiti Names. British School of Archaeology in Jerusalem, Bulletin No. 5, 1924, p. 56—60.

lese ich die erste Zeile nicht אבונה „unser Vater“, sondern אבינה als Namen. Es entspricht dem im talmudischen Schrifttum häufigen אבינא (אבין, רבינא). In die Kiste wurden also nach einander die Gebeine dreier Personen getan. — Nr. 6 zeigt שמעון בר יר־מץ. Da die Buchstaben מץ sicher sind, wird das Original wohl יואמץ haben, vgl. אמציה. — In nr. 7 ist יהוסף mit סף als Ligatur zu lesen. — Der Frauenname שלון in 9 ist aus שלמצירן kontrahiert unter Einwirkung von שלום *Σαλόμη*.

Zur Komposition des Miles Gloriosus.

Von

W. A. Baehrens.

Vorgelegt von R. Reitzenstein in der Sitzung am 24. Oktober 1924.

Bei dem heutigen Stand der Plautinischen Forschungen ist eine erneute Behandlung des viel erörterten Problems nicht ganz unangebracht. Noch immer gibt es Forscher, welche die schweren Anstöße und Ungereimtheiten in der Komposition einiger Plautinischer Komödien (Miles, Poenulus, Stichus, Casina) in ziemlich oberflächlicher Weise zu deuten versuchen und dort, wo in Wahrheit fehlerhafte Technik vorliegt, von psychologischer Motivierung reden, oder *κατὰ τὸ σιωπώμενον* in den plautinischen Text einiges hineininterpretieren, wovon an den betreffenden Stellen nichts zu lesen ist [1]). Andere Gelehrte erkennen zwar die Kompositionsfehler an, machen aber für sie die griechischen Originale verantwortlich und bürden in befremdender Weise den frei schaffenden attischen Dichtern solche Fehler auf, welche gerade für den übersetzenden Dichter Plautus erklärlich sind. Auch diese Forscher überhören das überaus wichtige Zeugnis für die Plautinische Kontamination bei dem jüngeren Zeitgenossen Terenz, der in dem berühmten Prolog der Andria vv. 15 ff. den gegen ihn gerichteten Angriff *(contaminari non decere fabulas)* auch mit der Bemerkung zurückweist, daß schon Naevius, Plautus und Ennius kontaminierten. Warum die vorhandenen Kompositionsfehler dem schöpferischen griechischen Genius unterschieben, wenn für ihre Erklärung das für Plautus bezeugte Kontaminationsverfahren den richtigen Weg zeigen kann, welches sogar in Terenzens Eunuchus Spuren mangelnder Komposition zurückgelassen hat? [2]).

Aber auch unter den Befürwortern der Kontamination, denen die gewiegtesten Plautusforscher angehören und jeder, der ein inneres Verhältnis zu Plautus gewonnen hat, angehören muß, gehen

1) Nicht fördert unser Problem Franke, de Militis Gloriosi compositione, Diss. Leipzig 1910.

2) Vgl. Jachmann Gött. Gel. Nachr. 1921, 69 ff.

die Ansichten weit auseinander, und gerade diese Tatsache verführt häufig dazu die Kontamination überhaupt zu leugnen. Seit dem Erscheinen des Fränkelschen Buches, Plautinisches im Plautus (1922), kann man bei den Vertretern der Kontamination zwei Richtungen unterscheiden; die einen, deren hervorragender Wortführer Friedrich Leo[1]) war, sind der Ansicht, daß — der von Schwering Neue Jahrb. 1916, 167 widerlegten etymologischen Auffassung von *contaminare* entsprechend — zwei griechische Vorlagen von Plautus vermischt und so in einander verarbeitet wurden, daß bald das eine, bald das andere Stück von dem römischen Dichter herangezogen wurde. Die häufige Voraussetzung für diese Art der Kontamination war die außerordentlich große Ähnlichkeit zweier von Plautus benutzten Stücke; und Leo hält sie angesichts des beschränkten Stoffes und der unbeschränkten Zahl der griechischen Komödien für durchaus wahrscheinlich (vgl. auch Terenz Andr. Prol. 11). Enthält ein kontaminiertes Stück (Miles, Poenulus) zwei Hauptmotive, so hat nach Leo in jedem der beiden griechischen Originale eins von ihnen gestanden. — Die anderen, vor allem Ed. Fränkel, glauben nicht an eine ziemlich gleichwertige Benutzung zweier Komödien, sondern meinen vielmehr, daß Plautus, wenn er kontaminierte, meistens ein einziges Stück zugrunde legte und entweder nebenbei, ohne an der Haupthandlung eingreifende Änderungen vorzunehmen, aus einem zweiten Original eine besonders gelungene Szene aufnahm (so die *meretrices* Poenulus 210 ff.), oder auch den ursprünglichen Schluß durch eine dem herberen römischen Geschmack entsprechende Finale ersetzte, wobei dann allerdings, wie im Stichus, durch die Sklavenszene am Ende des Stückes die Einheitlichkeit verloren gehen konnte. Im Gegensatz zu Leo und Jachmann[2]) vertritt Fränkel die Ansicht, daß die beiden Haupthandlungen des Poenulus, die Dupierung des Lenos durch den Jüngling Agorastocles und die Schädigung des gleichen Kupplers durch den Verlust seiner beiden Hetären, welche als freie Bürgerinnen erkannt werden, aus einem griechischen Originale stammen: mit vollstem Rechte; denn die Schädigung des Lenos allein reichte kaum aus um ihn, eine Hauptperson des Stückes, zu der komischen Figur des hart mitgenommenen Kupplers zu machen, an dessen Hintergehung und Überlistung sich die Zuschauer von Herzen freuen konnten. Wirklich überlistet und lächerlich gemacht wird der Leno im ersten Teil des Pseudolus (1—930), indem

1) Für den Miles vgl. Plaut. Forsch.[2] 178 ff.

2) Vgl. Jachmann, Charites für Fr. Leo 1911, 249 ff.

Agorastocles einen verkleideten Sklaven, der angibt die Freuden der fremden Stadt genießen zu wollen, dem verhaßten Leno sein Geld geben läßt, um diesen mit Hilfe von in das Komplott eingeweihten Zeugen eines Furtum überführen und gerichtlich belangen zu können. Mit anderen Worten: was dem zweiten Teile des Poenulus fehlt, um ein selbständiges Stück zu bilden, steht in dem ersten Teil: daraus ergibt sich die Einheit des Poenulus. Auch setzt der Anfang des zweiten Teiles, in dem der Sklave Milphio seines Herrn wegen den neu angekommenen Punier, der als Onkel des Jünglings Agorastocles erkannt wurde, auffordert die beiden Mädchen des Lenos als seine Töchter zu beanspruchen, gerade dasjenige voraus, was im ersten Teil zutrifft, daß nämlich Agorastocles eines der bei Leno wohnenden Mädchen liebt, aber ihm dieses aus irgendeinem Grunde vom Kuppler vorenthalten wird. Auch diese Tatsache empfiehlt eine Zerreißung des Stückes keineswegs. Nur die Schilderung der beiden Hetären (210—448) paßt nicht in den Zusammenhang hinein, weil richtige, längst nicht mehr keusche Hetären (350) gezeichnet werden, keineswegs noch reine, erst kürzlich in die Macht des Lenos geratene Mädchen, welche später als freie Bürgerinnen eine standesgemäße Ehe schließen können, wie es der Schluß der Komödie voraussetzt. Dieses ganze Stück stammt, wie Fränkel bemerkt, aus einer in Attika spielenden Komödie (v. 372), während in dem von Plautus übersetzten Hauptstück Ätolien Ort der Handlung war.

Nur für den Miles Gloriosus hält Fränkel im wesentlichen an der Ansicht Leos fest, daß die Akte[1]) I, III (2,), 3, IV, V den Ἀλάζών, der Akt II und v. 612—764, 805—810[2]) dem zweiten Stücke gehören. Auch nach Fränkel sollen die beiden Hauptintriguen — die Dupierung des Sceledrus durch die durchbrochene Wand (welche es ermöglicht ein und dasselbe Mädchen als zwei völlig ähnliche Zwillingsschwestern vorzuführen), und das Übertölpeln des Miles, der seine Hetäre preisgibt und von der angeblichen Gattin des Nachbarn zum Ehebruch verführt von diesem in seiner Wohnung auf frischer Tat ertappt wird —, aus zwei verschiedenen Originalen stammen. Wäre diese Ansicht richtig, so hätte Plautus hier eine ganz andere Art der Kontamination angewandt als in den andern Stücken, wie wir sie gerade auf Grund der Fränkelschen Untersuchungen, besonders für den

1) Das Wort „Akt" ist selbstverständlich nur ein Hilfsmittel nach spät antikem und modernem Muster.

2) Leo neigt dazu, die Verse als Dichtung des Plautus zu betrachten, s. unten.

Poenulus, haben feststellen können. In Wahrheit läßt sich aber der Nachweis erbringen, daß auch die beiden Hauptintriguen des Miles einem Original angehören und auch hier die Kontamination sich auf die Einlage zweier von einander unabhängigen Szenen in das Hauptstück, den Ἀλαζών, beschränkt. In der ersten Szene (vv. 611—764) wird ein alter Junggeselle, der seine Tugenden als nobler Gastherr etwas sehr geschwätzig und selbstbewußt vorträgt, treffend charakterisiert, die zweite Szene (vv. 813—873, die Lucrioszene) legte Plautus ein, um durch Einführung betrunkener Sklaven sein römisches Publikum besonders zu ergötzen. — Nur diese eine Art der Kontamination, wie sie oben ausgeführt wurde, hat Plautus angewandt. Für den Miles kann nur eine eingehende Analyse mancher ausschlaggebender Stellen den Beweis dafür bringen.

Jede Analyse des Miles muß ausgehen von der Szene III 1. Die lang hingezogene Dupierung des Sceledrus, Sklaven des Miles, durch das Motiv der durchbrochenen Wand (vv. 273 ff.), das sein Mitsklave Palaestrio erfunden hatte (195 ff.) und gegen ihn anwendet, war in der vorhergehenden Szene (vv. 481 ff.) dadurch zum Abschluß gebracht worden, daß Sceledrus, von der Anwesenheit der Philocomasium (der Freundin des Miles, welche im Nachbarhaus den Pleusicles, den sie wirklich liebt, geküßt hatte und dabei von Sceledrus ertappt worden war) im Hause des Miles überzeugt, von dem Nachbarn Periplectomenos in dessen Wohnung geschickt wird, und, als er dort gleichfalls das junge Mädchen vorfindet, jetzt endgültig an die Existenz zweier einander vollkommen ähnlicher Zwillingsschwestern (Philocomasium und Dicea) glaubt und um Verzeihung bittet. Als ihm aber diese auf Grund seines Versprechens, dem Miles gegenüber zu schweigen, allzu rasch zuteil wird, bricht das alte Mißtrauen wieder hervor: er entschließt sich zu fliehen. In der jetzt folgenden Szene III vergewissert sich Palaestrio, ob die Beratung, welche er mit Periplectomenus dem Nachbarn und dessen Gastfreund abzuhalten beabsichtigt, draußen vor dem Hause ohne Gefahr stattfinden kann; als er keinen Lauscher entdeckt, ruft er die beiden (um für die jetzt folgende Überlistung des Miles einen Plan ausfindig zu machen), vgl. vv. 596—611. Aber in dem nächsten Abschnitt (612—764) folgt nicht nur keine Beratung, sondern es wird ausdrücklich von dem gleichen Palaestrio hervorgehoben, daß die Pläne drinnen im Hause längst geschmiedet wurden, und als er vorschlägt, nach diesen Plänen nachher zu handeln, erklären die anderen sich einverstanden (612 f.). Dementsprechend entwickelt sich ein von jeder

Beratung weit entferntes Gespräch, indem sich Pleusicles entschuldigt wegen der vielen Mühe, welche er seinem Gastherrn Periplectomenus bereite, und dieser als gastfreier Junggeselle die Bedenken seines Gastes zerstreut. Gegen Ende dieses Gespräches will Periplectomenus auf den Markt gehen (738: *nunc volo obsonare*). Aber wieder kommt es ganz anders; vv. 767 ff. wird den beiden Herren vom Sklaven Palaestrio ein erster Plan zur Dupierung des Miles (in dessen Besitz Philocomasium ist) vorgetragen, und zwar in einer Form — *nam ego inveni lepidam sycophantiam, qui admutiletur* usw. —, welche eine vorherige Beratung über den gleichen Gegenstand im Hause des Periplectomenus (612 f.: Pa. . . . *eodem consilio, quod intus medidati sumus, gerimus rem?* Pe. *Magis non potest esse ad rem utibile*) und den Entschluß nach ihr zu handeln ausschließt. Die Verse 612 f. sind im Widerspruch mit vv. 596—611 und 765 ff., auch v. 738 mit vv. 765 ff.; die Verse 612—764, welche in sich eine Einheit bilden, lassen sich durch keine Interpretation mit den sie umgebenden Versen verbinden. Heben wir sie aus, so verschwindet jeder Widerspruch und findet die von Palaestrio angekündigte Beratung (596—611) sofort statt (vv. 765 ff.). Daraus ergibt sich mit Sicherheit, daß, wie längst bemerkt wurde, vv. 611—764 fremder Herkunft sind und von Plautus[1]) aus einem anderen griechischen Stück eingelegt wurden. Ferner aber sind die Verse 596—611 und 765 ff., weil sie nach Aushebung von vv. 612—764 eng zusammenschließen und ein Ganzes bilden, nicht, wie Leo anzunehmen geneigt ist („da nun v. 596 sq. und 765 sq. den 4. Akt vorbereiten, also sicher von Plautus herrühren"), von Plautus gedichtet worden, sondern sie stammen von dem griechischen Dichter, der die Überlistung des Miles im vierten und fünften Akt vorbereitete: auch erklären sich die krassen Widersprüche zwischen vv. 612—764 (612 f., 638) einerseits und vv. 596—611 und 765 ff. andererseits am besten, wenn Plautus diese beiden Teile der Szene III 1 aus verschiedenen Originalen unverändert aufnahm.

In der gemeinsamen Beratung (765 ff.) schlägt Palaestrio vor, daß eine Freundin des Periplectomenus als dessen Gattin verkleidet dem Miles durch eine Kammerzofe von ihrer großen Liebe zu ihm Mitteilung machen soll; der Miles, der ausgesprochene Ehebrecher, werde sicher auf die Sache eingehen. Nur wenig mehr konnte auch der griechische Dichter den Palaestrio von seinen

1) Da der Stil und die Sprache echt plautinisch sind, wird die frühere Ansicht, die Verse seien nachplautinisch, jetzt allgemein verworfen.

Plänen hier aufdecken lassen, weil sich diese im übrigen nur nach dem weiteren Benehmen des Miles richten konnten und dessen Verhalten im einzelnen nicht schon jetzt als selbstverständlich vorausgesetzt werden dürfte. Erst als später der Miles von sich aus den Palaestrio gefragt hat, was er angesichts seines neuen Abenteuers mit Philocomasium anfangen soll (973, 1094 ff.), kann ihm Palaestrio raten, sie ihrer Mutter und Schwester zu überlassen, welche nach Ephesus gekommen seien sie zu holen; und erst dann kann Palaestrio ihren Liebhaber Pleusicles beauftragen, als Seemann gekleidet im Namen der angeblich gelandeten Mutter das Mädchen aufs Schiff zu bringen. Auch bleibt die Spannung des Publikums eine viel größere, wenn erst allmählich von der einen Intrigue zu der anderen geschritten wird. Aus diesen Gründen kann Palaestrio nicht schon jetzt Pleusicles seine endgültige Rolle mitteilen. Aber anstatt einer diesbezüglichen Bemerkung, daß er später seine Aufgabe erfahren wird, empfängt Pleusicles merkwürdigerweise den Rat, nach der Heimkehr des Miles Philocomasium nicht mit diesem Namen anzureden, sondern sie Dicea zu nennen (so hieß die angebliche Zwillingsschwester v. 436), vgl. v. 806 f.: Pa. *hoc facito, miles domum ubi advenerit, memineris ne Philocomasium nomines.* Pl. *Quem nominem?* Pa. *Diceam,* obwohl davon später gar nichts zur Ausführung kommt. Auch sind die an Pleusicles gerichteten Worte von einer großen Unklarheit, weil sich *domum* nur auf das Haus des Miles beziehen kann, und wir eher erwarten würden, daß Pleusicles Philocomasium Dicea nennen sollte, wenn der Miles in die Wohnung des Nachbarn Periplectomenus käme und dort die Philocomasium antreffen würde. Aber auch diese Form der Ermahnung kann nicht im griechischen Original gestanden haben, zu dem die Akte IV und V gehören, weil von dem hier Angedeuteten nichts in Erfüllung geht und der griechische Dichter kaum ein Ereignis in Aussicht gestellt hätte, von dem später wieder stillschweigend Abstand genommen wurde. In diesem Punkte stimme ich den Ansichten Leos und Fränkels vollkommen bei; um so weniger kann mich ihre positive Erklärung befriedigen. Die Verse 805 ff. haben, so wie wir sie bei Plautus lesen, einen doppelten Zweck: erstens sollen auch Pleusicles schon jetzt einige beratenden Worte gesagt werden, während ihm im Original höchstens solche für später in Aussicht gestellt wurden; ferner sollen sie als wenig gelungenes Bindeglied das Motiv der Zwillingsschwestern, das, wenigstens im Zusammenhang mit der durchbrochenen Wand, durch die neue Intrigue gegen den Miles in den Hintergrund geschoben wird, als auch für die Zukunft

gültig noch einmal andeuten[1]). Fragen wir nach der Herkunft der Verse, so gibt es an sich zwei Möglichkeiten: entweder hat sie Plautus aus dem zweiten Original, aus dem vv. 612—764 stammen, genommen und zu unklaren Versen verunstaltet, oder er hat sie von sich aus geschaffen; beide Möglichkeiten setzen ein höchst ungeschicktes Verfahren des Plautus voraus. Die erstere Auffassung vertrat Leo (und vertritt jetzt Fränkel), indem er auf den engen Zusammenhang des Inhaltes dieser Verse mit der Sceledrusszene hinwies, von der ihm von vornherein feststand, daß sie nicht zusammen mit der anders gearteten Dupierung des Miles im Ἀλαζών stand, sondern aus dem zweiten Stücke stammte. Aber die Worte, mit denen er seine Untersuchung des Miles eröffnet: „er (Plautus) hat aus einem anderen Stücke das Motiv der durchbrochenen Wand und der Übertölpelung des Sceledrus aufgenommen; daß dieses zweite Stück eine Handlung für sich ausmachte . . ., wie ungefähr dort die Handlung zu Ende ging[2]), erfahren wir aus den Spiegelungen, die das unbekannte attische Original in die orientalische Novellenliteratur geworfen hat (Zarncke Rhein. Mus. 39, 1 ff.)" können einer genaueren Prüfung nicht standhalten. Man braucht sich nicht zu begnügen mit dem an sich schwerwiegenden Einwand, daß es nicht zulässig ist, aus nur entfernt ähnlichen Parallelen des Ostens irgenwelche Rückschlüsse auf die genaue Form und den genauen Inhalt eines Originals des Miles Gloriosus ziehen zu wollen[3]). Das Motiv der durchbrochenen Wand in der Sceledrusszene genügt allein nicht, um eine Übereinstimmung mit den orientalischen Erzählungen festzustellen; denn jenes Motiv war weit verbreitet. Auch wird dort immer der Herr des Hauses dupiert und dann seiner Frau beraubt, hier dagegen der Sklave übertölpelt. Es geht also keineswegs an auf Grund der geringen Ähnlichkeit mit jenen Novellen die Sceledrusszene auszuscheiden und ihr eine (verlorene) Fortsetzung zu geben, in der, wie in den orientalischen Novellen (welche aber alle nur die Dupierung einer Person kennen!), der Herr des Hauses durch das gleiche Motiv überlistet wird. Nicht nur das allgemeine Motiv der durchbro-

---

1) Man bekommt den Eindruck, daß durch v. 809: *meminero, sed quid meminisse id refert, <rogo> ego te tamen* Plautus selbst andeuten will, daß die an Pleusicles gerichtete Ermahnung bedeutungslos ist.

2) Nicht nur der Sklave, sondern auch der Herr selbst soll durch die Scheidewand dupiert worden sein und schließlich seine Geliebte verloren haben.

3) Für weitere entfernte Parallelen vgl. A. Hilka, Mitt. Schles. Ges. für Volksk. 19 (1917), 39 ff.; dazu Ed. Schröder Z. f. deutsch. Altert. 69 (1922), 329.

chenen Wand, sondern auch einige spezielle Einzelheiten hat nur eine der von Zarncke angeführten Novellen mit dem Miles gemeinsam (vgl. Zarncke S. 7, 23), nämlich die in den 1001 Nacht erhaltene Erzählung von Kamaralsaman und der Frau des Juweliers. Nachdem der Juwelier durch das Motiv der durchbrochenen Wand davon überzeugt ist, daß die Geliebte des Nachbarn (in Wahrheit Gattin des Betrogenen) nicht seine Frau ist, sondern ein ihr außerordentlich ähnliches Mädchen, ist er, wie in unserem Stücke der Soldat (1301 ff.; 1314, 1338), den Abreisenden bei ihrer Abfahrt auch noch behilflich; und die Gattin, welche, wie Philocomasium, schon so wie so viele Schätze mitnimmt (die sie allerdings selbst geraubt hat), versteht es außerdem, den Juwelier dazu zu bewegen, ihr ihre treue Sklavin, von der sie sich nicht trennen kann, mitzugeben, genau wie im Miles Gloriosus Philocomasium durch ihre Bitten erreicht, daß ihr der Sklave Palaestrio geschenkt wird (1205 ff.). Will man also überhaupt die orientalischen Novellen zum Vergleich heranziehen, so muß man schon diese Ähnlichkeiten gelten lassen. Diese Ähnlichkeiten sind aber nur vorhanden, wenn man den Miles Gloriosus als ein Ganzes betrachtet: die durchbrochene Wand findet sich in der Sceledrusszene (2. Akt); die speziellen Übereinstimmungen, welche soeben erörtert wurden, stehen aber in der anderen Hauptintrigue, in der Überlistung des Miles (4. 5. Akt). Es wäre äußerst merkwürdig, wenn Plautus zwei Originale benutzt hätte, welche beide gewisse Anklänge an jene orientalische Novelle zeigten; in Wahrheit spricht jene Erzählung für die Einheit des Miles Gloriosus und gegen die von Leo vorgenommene Zergliederung. — Aber der Hinweis auf eine orientalische Erzählung genügt nicht, um die Zugehörigkeit der Sceledrusszene zum *Ἀλαζών* zu erweisen; dafür müssen andere Argumente angeführt werden, auch wenn an sich der Standpunkt berechtigt ist, daß die Einheit des Stückes nur gegen Angriffe verteidigt, nicht noch durch besondere Nachweise erhärtet zu werden braucht.

Die Entfernung des Miles aus seinem Hause und sein Gang auf den Markt im ersten Akt läßt sich zwar auch mit dem von Leo rekonstruierten *Ἀλαζών* gut verbinden, da jetzt Palaestrio mit den Nachbarn ruhig vor den Häusern über die Dupierung des Miles beraten kann, aber notwendige Voraussetzung ist sie für die zweite Szene, da nur die Entfernung des Miles es ermöglichte, daß bald Palaestrio bald Sceledrus ungestört in das Haus des Soldaten hineinstürmt, um sich von der Anwesenheit der Philocomasium, welche andauernd aus dem einen Haus in das andere

hinübergeht, zu überzeugen; auch wäre das Heraustreten der Hetäre aus dem Hause des Nachbarn als angebliche Dicea (411 ff.) ein zu gefährliches Spiel, wenn der Miles sich zu Hause aufhalten würde. Wer das Stück unbefangen liest, wird zugeben müssen, daß der erste Akt nicht nur den vierten und fünften, sondern auch den zweiten aufs schönste vorbereitet und die Täuschung des Sceledrus ermöglicht: merkwürdig, wenn Plautus durch Benutzung zweier Originale diese innere Verkettung gelungen wäre! — In der Sceledrusszene warnt der Sklave bald sich selbst (311), bald wird er von anderen davor gewarnt, den Soldaten von dem Geschehenen etwas mitzuteilen. So macht es Palaestrio (293, 477), so auch Periplectomenus, der ihm nur unter der Bedingung zu schweigen die Beleidigung der angeblichen Zwillingsschwester verzeiht (570 ff.); durch die Flucht entzieht sich Sceledrus, der noch immer zweifelt, den unsicheren Verhältnissen. Für das von Leo rekonstruierte Drama wäre das alles von keiner Bedeutung; hätte der Miles von Sceledrus einiges erfahren, so wäre sein Argwohn leicht wieder beseitigt worden, sobald es Palaestrio darauf anlegen würde, auch den Miles in der gleichen Weise und noch besser als Sceledrus durch das Motiv der Zwillingsschwester zu dupieren. Hätte aber der noch immer mißtrauische Sceledrus in unserem Stücke dem Soldaten von dem Geschehenen erzählt, so würde das beim Soldaten gegen Palaestrio erregte Mißtrauen später nicht schwinden, da dieser es keineswegs versucht auch den Miles durch die durchbrochene Wand zu übertölpeln. Ließ nun der Dichter [1]) den Miles trotz des von vornherein gegen Palaestrio vorhandenen Argwohnes auf jede vom Sklaven ersonnene Intrigue hereinfallen und ihn sogar auf dessen Anregung hin seine eigene Freundin Philocomasium preisgeben, so hätte er die schon erhebliche Dummheit des Soldaten ins Unermeßliche gesteigert. Um dem vorzubeugen läßt er Sceledrus nach seinem Versprechen dem Miles gegenüber zu schweigen, am Ende des zweiten Aktes die Flucht ergreifen (welche sicher dem Original angehört, s. u.), und wir erkennen, daß nicht nur der erste Akt der griechischen Komödie die Voraussetzung für den zweiten ist, sondern auch der zweite Akt trotz des verschiedenen Inhaltes auf den vierten und fünften Akt vorbereitet: ihre Einheit dürfte damit erwiesen sein. — Hübsch ist auch der Gegensatz zwischen dem übertölpelten Sklaven Sceledrus, dessen Argwohn immer wieder aufs neue durchbricht und ihn schließlich

---

1) Es ist schon ein starkes Stück, wenn der Miles an die Ehe seines Nachbarn, des Junggesellen Periplectomenus, glauben soll.

zu fliehen veranlaßt, und seinem betrogenen Herrn, der ohne Argwohn auf jede Erfindung Palaestrios hereinfällt und nur, als es die befreite Philocomasium und ihr Liebhaber zu toll treiben, einen Augenblick stutzt (1334). Diesen wohl bewußten Gegensatz kann aber nur ein und derselbe griechische Dichter durchgeführt haben. — Schließlich weist in der Dupierung des Sceledrus Philocomasium die wiederholten Ermahnungen Palaestrios, ihre Rolle gut zu spielen, genau so entrüstet zurück (354: *totiens monere mirumst*) wie v. 878 die raffinierte Acroteleutium ähnliche Bemerkungen des Periplectomenus hinsichtlich der Überlistung des Miles: wieder erkennt man den gleichen Dichter.

Die Einheit des Stückes und die Zugehörigkeit der Sceledrusszene läßt sich auch auf anderem Wege erweisen. Auch wenn, wie Lorenz Miles[2] 37, Leo, Fränkel und auch Mesk (Wiener Stud. 1913, 219) glauben, die Zwillingsschwester erst von Plautus in die Überlistung des Miles eingeführt worden wäre (vv. 975 f., 1103, 1146, 1184 ff., 1315), wäre das Aufgeben jenes Motives seitens des griechischen Dichters in dem weiteren Verlauf des Stückes, das jener Voraussetzung nicht mehr bedürfte, keineswegs auffällig und würde diese Tatsache nicht gegen die Einheit der Komödie angeführt werden können [1]). Aber es gibt einen wichtigen Grund anzunehmen, daß schon im Original des vierten und fünften Aktes die Zwillingsschwester, so wie sie jetzt bei Plautus auftritt, eine Rolle gespielt hat. Es kann selbstverständlich der Liebhaber nicht einfach als Seemann verkleidet die Philocomasium abholen, sondern er muß im Auftrag der angeblich gelandeten Angehörigen kommen. Da aber laut Prolog v. 107 der Miles die wirkliche Mutter, der er Philocomasium abspenstig machte, kennt, kann nicht zusammen mit Pleusicles irgend eine Frau, als angebliche Mutter, selbst das Mädchen zurückverlangen. Aus dem Grunde wird die Mutter krank gemeldet (1108: *cubare in navi lippam ... nauclerus dixit*), und Palaestrio konnte nicht leicht behaupten sie gesehen zu haben. Fehlte nun aber die Zwillingsschwester, so hätte der Miles seine Freundin, ohne daß jemand (Palaestrio) sagen konnte einer ihrer Angehörigen begegnet zu sein, dem völlig unbekannten Pleusicles überlassen, der behauptete im Auftrag der Mutter Philocomasium abzuholen. Undenkbar wäre auch dieser

1) Gleiches gilt für das Motiv der durchbrochenen Wand, welches in der Sceledrusszene eine Hauptrolle spielt und auch in der Übertölpelung des Miles v. 1089 f. benutzt wird. Auch wenn die dortige Anwendung des Motivs erst von Plautus herrühren sollte, was sich weder beweisen noch widerlegen läßt, so konnte der griechische Dichter das überflüssig gewordene Motiv fallen lassen.

Leichtsinn des dummen Soldaten nicht, und auch so hätte es ein griechischer Dichter darstellen können. Aber viel mehr innere Wahrscheinlichkeit hat der Vorgang, wie ihn Plautus vv. 1104 ff. schildert, nach dessen Darstellung der Miles doch wenigstens fragt, wie Palaestrio wisse, daß die Angehörigen da seien, und der Sklave mit einem für Eingeweihte zweideutigen Satz *(quia oculis meis vidi hic sororem esse eius)* antwortet, daß er die Schwester (in oder vor dem Hause des Miles) selbst gesehen habe (als sie ihre Zwillingsschwester besuchte). Palaestrio konnte nicht die kranke, auf dem Schiffe gebliebene Mutter gesehen haben, sondern nur die Schwester (deren kurzer Besuch durch die Krankheit der Mutter entschuldigt wurde). Für diese psychologisch viel feinere Darstellung ist also die Zwillingsschwester Voraussetzung. Sprechen wir die Einführung der Schwester in diese Szene dem griechischen Dichter ab, so muß auch jene psychologisch wahrscheinlichere Schilderung dem Plautus gehören und dieser in hervorragender Weise das Original gebessert haben, was ich auch angesichts der sonstigen unerfreulichen Arbeit des Plautus am Miles Gloriosus, einem seiner ältesten Stücke — wir werden diese Tätigkeit bald noch genauer kennen lernen — für sehr unwahrscheinlich halte. — Auch die angeblichen Anstöße, welche die Erwähnung der Schwester im vierten und fünften Akt erregen soll, sind in Wahrheit gar nicht vorhanden. Nachdem Palaestrio behauptet hat, daß er die Zwillingsschwester selbst gesehen hat, lenkt er die Aufmerksamkeit des Miles von dieser gar nicht existierenden Person absichtlich sofort auf einen dritten Fremden, auf den *nauclerus* (Pleusicles), der hier zuerst erwähnt, später in der Tat erscheinen wird, um Philocomasium abzuholen. So erklärt sich in ungezwungener Weise die auf die Frage des Soldaten: *ubi matrem esse aiebat soror?* — von Palaestrio gegebene Antwort: *cubare in navi lippam ... nauclerus* (nicht etwa *soror*) *dixit*, und dürften die Bedenken Fränkels gegen die Verse erledigt sein. Daß der Soldat auf die erste Mitteilung Palaestrios hin, daß die Mutter und Schwester nach Ephesus gekommen seien, um Philocomasium zu holen (975), nur entgegnet: *eheu tu, advenit Ephesum mater eius?* und nicht auch die Schwester erwähnt, hat nichts auffälliges, da er nach dem Prolog v. 107 gerade die Mutter kennt und ihr gegenüber ein schlechtes Gewissen hat, außerdem die Mutter die wichtigere Person ist. Ebensowenig ist es auffällig, daß Palaestrio dem Pleusicles gegenüber, der schon v. 1145 *(ipse miles concubinam intro abiit oratum suam, ab se ut abeat cum sorore et matre Athenas)* von der fiktiven Mutter und Schwester gehört hat, in seiner Auf-

forderung v. 1184: *huc venito (ornatu nauderico) et matris verbis Philocomasium arcessito* nicht noch einmal die Schwester erwähnt: es soll doch nur die Mutter als Haupt der Familie dem Pleusicles den Auftrag gegeben haben das Mädchen zu holen.

Auch die Verknüpfung der Zwillingsschwester mit den beiden Haupthandlungen des Miles Gloriosus beweist die Zugehörigkeit der Sceledrusszene zum Ἀλάζων. Aber auch wenn die Schwester im IV. und V. Akt Zusatz des Plautus wäre, würde, wie schon angedeutet, damit gegen die Einheit des Miles Gloriosus nichts ausgesagt sein, welche durch andere Argumente erwiesen wurde. Bevor wir uns wieder den Versen 805 ff. zuwenden, sei noch hervorgehoben, daß in dem von Leo mit Hülfe der Sceledrusszene aufgebauten Stücke die nochmalige Anwendung des schon in so vielen Variationen gegen Sceledrus benutzten Hauptmotivs der durchbrochenen Wand, das jetzt auch noch den Miles dupieren soll, von einer ermüdenden Eintönigkeit wäre[1]), und Leos Worte: „dies durchzuführen, ohne durch Wiederholung der gleichen Situation lästig zu werden, wird der attische Dichter schon Wege gefunden haben", können dieses schwere Bedenken nicht beseitigen.

Da sich die Zugehörigkeit der Sceledrusszene zu dem Hauptstück Ἀλαζών gezeigt hat, können auch die vv. 805 ff.; (Pa.) ... *miles domum ubi advenerit, memineris ne Philocomasium nomines.* (Pl.) *Quem nominem?* (Pa.) *Diceam* nicht aus einer verlorenen Fortsetzung der Sceledrusszene, welche dann vom Ἀλαζών zu trennen wäre, stammen. Aber auch mit den wirklich aus einem zweiten Stück herrührenden Versen 612—764 haben sie augenscheinlich nichts zu tun. Denn dort war die Beratung drinnen im Hause längst erledigt und auf der Bühne nur verabredet worden, daß dem im Hause gefaßten Plane gemäß gehandelt werden sollte. Es wäre denkbar, aber nicht wahrscheinlich, daß trotzdem nach einer langen anderen Unterhaltung der Sklave den einen der beiden Herren noch einmal daran erinnert hätte, Philocomasium Dicea zu nennen. Auch setzen die Verse 805 ff. die (durch eine durchbrochene Wand ermöglichte) Vortäuschung einer Zwillingsschwester voraus, wie sie gerade in unserem einheitlichen Stücke vorkommt. Wir dürfen also ohne weiteres annehmen, daß die Verse 805 ff. von vornherein für den Miles Gloriosus gedichtet wurden und, weil sie, wie oben gezeigt wurde, nicht dem griechischen Dichter gehören, von Plautus herrühren, der durch dieses nicht glückliche

1) Vgl. Ribbeck Ἀλαζών 80.

Bindeglied die beiden verschiedenen Hauptintriguen noch enger zu verbinden suchte.

Beide Hauptintriguen gehören einem griechischen Original. Eingelegt hat Plautus nur die Verse 612—764 aus einem zweiten Stück; außerdem die Lucrioszene (813—873), wie zuletzt Fränkel überzeugend ausgeführt hat. Sceledrus, der geflohen war (582), ist nun doch wieder zu Hause und wird von Palaestrio gewünscht; zu welchen Zwecken erfahren wir nicht, da Sceledrus nicht mehr auftritt. An seiner Stelle kommt Lucrio zum Vorschein, der uns über den Zustand des betrunkenen Sceledrus aufklärt. Sceledrus ist plötzlich Oberkellermeister — und Lucrio sein *suppromus* —, obwohl dieses Amt, das einen Menschen ganz in Anspruch nimmt, sich mit der Tätigkeit, welche er vorher als Wächter der Philocomasium ausübte, nicht vereinigen läßt. Aber auch Palaestrio ist ein völlig anderer. Nachdem Lucrio dem Publikum von seiner beabsichtigten Flucht wegen der geleerten Weinflaschen Mitteilung gemacht hat (861), stellt er es Palaestrio gegenüber so dar, als ob ihn Philocomasium irgendwohin geschickt hätte. Der sonst so pfiffige Sklave Palaestrio ist jetzt der Dumme, fällt auf die Lüge Lucrios herein und glaubt, daß Philocomasium den Lucrio, der plötzlich nicht mehr *suppromus*, sondern *subcustos* ist, weggeschickt hat, um ins Nachbarhaus gehen zu können. Kein Zweifel, daß die Lucrioszene, wie auch Koehler in seiner Teubnerausgabe (1916) es glaubt, aus einem anderen Drama von Plautus eingelegt wurde[1]), und die letzten Verse, in denen im Anschluß an das Hauptstück Lucrio auf einmal *subcustos* ist (wie im II. Akt Sceledrus *custos* der Philocomasiun) und auch Philocomasium erwähnt wird, von Plautus selbst zugedichtet wurden, um die Gegensätze zwischen Hauptstück und Einlage zu verdecken. Die Eindichtung des Plautus in die Lucrioszene beginnt mit v. 861: *fugiam hercle aliquo* usw., einer Wiederholung derselben Äußerung des Sceledrus v. 582: *nam iam aliquo aufugiam et me occultabo aliquot dies,* welche ursprünglich ist. Erst als die Lucrioszene eingelegt wurde, dichtete Plautus den mit 582 in Widerspruch stehenden Vers 585: *verum tamendem quidquid est, ibo hinc domum* hinzu, um zu erklären, wieso Sceledrus später doch wieder zu Hause angetroffen wird. — Bei der Abfassung dieser wenigen Verse hat Plautus in ungeschicktester Weise den sonst so raffinierten Burschen Palaestrio als harmlosen Sklaven dargestellt. Wie wird man angesichts dessen noch die Tatsache

---

1) Im Original stand wohl ein kurzer Monolog Palaestrios, vgl. auch vv. 813 ff., 870 ff.

bestreiten können, daß auch die heiß umstrittenen Verse 805 ff. ein ungeschickter Zusatz von Plautus selbst sind?

Plautus hat auch im Miles Gloriosus keine andere Art der Kontamination angewandt, als sie sich mit Variationen — im Stichus wurde die Schlußszene ersetzt und das Hauptstück stark gekürzt — in seinen anderen kontaminierten Komödien findet. In das zugrunde gelegte Hauptstück 'Ἀλαζών, das beide Hauptintriguen enthielt, wurden zwei Szenen fremder Herkunft eingeschoben und zwar dort, wo die erste Hauptintrigue zu Ende war und die zweite ihren Anfang nahm; es sind die vv. 612—764 und 813—873, das Sklavenstück. Ob diese beiden Szenen einem Original entnommen wurden oder zwei verschiedenen griechischen Stücken, ist eine Frage, welche sich kaum entscheiden läßt; auch käme ihrer Beantwortung nur untergeordnete Bedeutung zu.

Eine Stileigenheit der frühgriechischen Literatur.

I. Teil.

Von

Hermann Fränkel.

Vorgelegt von M. Pohlenz in der Sitzung am 24. Oktober 1924.

I. Die Aufgabe.

Aus der vorklassischen griechischen Literatur sind nur wenige Werke erhalten, im übrigen sind wir auf dürftige Fragmentsammlungen angewiesen. Und doch kann man hoffen, wenigstens in einigen Zügen die Bilder der fast verschollenen Dichter und Schriftsteller wiederzugewinnen. Dank ihrer gewaltigen Gestaltungskraft, mit der sie ihre Schöpfungen bis ins einzelne durchdrangen, ist auch in den Splittern noch ein Gepräge kenntlich. Von ihrem Stil aus — das Wort in dem Sinne verstanden, in dem es die Literatur- und Kunstwissenschaft gebraucht — müssen sich die Fragmente in ihrer Eigenheit und in ihrer Verschiedenheit voneinander noch am ehesten erfassen lassen. Deshalb soll hier eine für diese Epoche wichtige Stileigenheit, von der manche Seiten schon ganz gut bekannt sind, herausgearbeitet werden, um die Fragmente nach ihrem Verhältnis zu ihr untersuchen und miteinander vergleichen zu können.

* * *

Schlicht, wahr, innig und leidenschaftlich: so etwa läßt sich Sapphos Wesen umreißen, wie es sich aus den Fragmenten ergab, die durch handschriftliche Überlieferung auf uns gekommen waren. Seit die Papyri verhältnismäßig viel neues Material hinzufügten, muß ihr Bild reicher, aber auch fremder und eigentümlicher werden. Auch das Altbekannte muß nun etwas anders aussehen[1]).

1) Alles was aus Fragmenten erarbeitet wird, kann natürlich nur eine im besonderen Grade vorläufige Geltung beanspruchen. Aber doch ist das Vorläufige, wenn es mit der nötigen Vorsicht gewonnen ist, noch nicht falsch, ja es braucht nicht einmal unsicher zu sein. Es ist nur unvollständig und unvollkommen.

Allerdings[1]) fügt sich das Schlußgedicht des zweiten Buchs, das bei seiner Auffindung mit gutem Grund Verwunderung erregte, dem alten Sapphobilde doch ohne Schwierigkeit ein. Nur auf den ersten Anblick wirkt es mehr homerisch als sapphisch, und es trifft keineswegs zu, daß dies Lied von Hektors Hochzeit (Fgt. 55)[2]) „in allem und jedem aufs treueste homerische Art wiederspiegelt, und nur die Wortformen mit wenigen Ausnahmen in (gemäßigte) Lesbis umgesetzt“ seien (Wiener Studien 36, 220). Hält man ähnliche Stücke Homers (*B* 786—810, *Ω* 265 ff., *Σ* 491—96) daneben, so wird der große Unterschied offenkundig. Es fehlen bei Sappho die homerischen Umblicke und Rückblicke: „der Bote hatte Ausschau gehalten vom Grabmal des Aisyetes“, „ich habe schon viele Schlachten gesehn“ (im *B*); es fehlen die kleinen Nebenzüge mit ihrem klaren Licht und ihrer innigen Wärme: „die Maultiere die dem Priamos die Myser geschenkt hatten“, „die Rosse die der Alte aus eignem Besitz an gehobelter Krippe aufgezogen hatte“ (im *Ω*); es fehlen die technischen Schilderungen wie *Ω* 266—74, und die langen Ketten von Beiwörtern wie ‘*ἄμαξαν ἄειραν ἐυτρόχον ἡμιονείην καλὴν πρωτοπαγέα*’.

Diesen Ausfällen hat Sapphos Lied, wie es in Fetzen auf uns gekommen ist, nirgends ein Mehr an sonstigem, andersartigem Inhalt entgegenzusetzen; eines ausgenommen. Ein homerischer Dichter könnte nie von Priamos als dem „lieben Vater“ sprechen, ohne daß eine grammatische Beziehung den Ausdruck rechtfertigte; Sappho tut es, mit der für sie völlig zureichenden Begründung, daß des Königs Aufspringen vom Sitz den unausgesprochenen Sinn hat: nun will ich eilen, meiner lieben Kinder Hochzeit zu begehn. Im übrigen bietet Sappho gegenüber den gestaffelten Hintergründen und Vorgeschichten Homers, seiner geordneten, genauen Darstellung, seiner sorglichen Ausstattung alles Geschehens und aller Dinge mit dem sachlich nötigen Beiwerk — dem gegenüber bietet Sappho nur reine Gegenwart in atemberaubender, knapper Gedrängtheit[3]). Nur Mittelpunkte erscheinen bei ihr, auf denen der Blick jedesmal

---

1) Was in dieser Arbeit über Sappho gebracht wird, mußte auf das I., II. und V. Kapitel verteilt werden. Vgl. den Index am Schluß des Ganzen.

2) Im folgenden beziehen sich die einfachen Zahlen für die Fragmente der griechischen Lyriker auf Diehls Anthologia lyrica, die Zahlen in [ ] auf Bergks Ausgabe.

3) Man vergleiche z. B. Vs. 8—11 *πόλλα δ' ἐλίγματα* usw. mit Od. *σ* 292—300. Wenn Sappho den festlichen Auszug verhältnismäßig ausführlich schildert, so tut sie es darum, weil er für ihr Gedicht frohe Gegenwart ist: er ist wie alles Folgende ein lebendiges Abbild der jetzigen lesbischen Hochzeit. Der letzte Vers spiegelt dies Lied der Sappho wieder; vgl. den Schluß von Bakch. *Ἠίθεοι*.

ausschließlich ruht. Ihre Worte leben in bedingungsloser Hingabe an den Augenblick; sie haben statt des Hintergrundes nur eine eigene, strahlende Helligkeit: die schöne Braut kommt, mit Gold, Silber, buntem Tand und Elfenbein — Wohlgerüche dampfen auf, die Frauen jauchzen, die Männer singen. So leuchtet ihr Lied in frischer, blumiger, reicher Festlichkeit, so strömt es mit einer schlicht gewaltigen Unmittelbarkeit den Widerschein der herrlichen Feier aus der Heldenzeit über den lesbischen Hochzeitszug aus, dem es die Weihe zu geben bestimmt war.

Diesem Unterschied in der Behandlung des Stoffes entspricht Zug um Zug der im Rhythmus der Aussage. Gegenüber dem rollenden Schwung der homerischen Vorstellungen, Worte und Verse, ihrem Gleiten und Wogen, ihrem organischen und kunstvollen Gefüge [1]), gibt es bei Sappho nur eine einfache Folge von einzelnen, selbständigen, untereinander gleichwertigen Sätzen. Es sind ausschließlich Hauptsätze. Sogar adverbiell untergeordnete Bestimmungen wie *δαίδων ὑπὸ λαμπομενάων* Σ 492, oder ordnende Präzisierungen wie *ἐν δὲ—τοῖσιν* Σ 494 fehlen [2]). Ja es kommen nicht einmal immer Sätze zustande: der Prunk, den die Braut mitbringt, steht ohne Verbum einfach im Nominativ; er ist bloß da [3]).

In dem Liede also, in welchem Sappho dem epischen Stoff, dem epischen Stil und dem stichischen epischen Vers so nahe steht wie sonst nie in den uns erhaltenen Resten ihrer Dichtung, ist die homerische Form, trotz der vielen übernommenen Einzelheiten, am allergründlichsten zerstört. Die lyrische Dichterin behauptet ihre Selbständigkeit und Eigenart hier nur umso entschiedener [4]).

Der Stil des Hektorliedes herrscht bei Sappho nicht durchweg in dieser scharfen Ausprägung, wenngleich alles was wir dort

1) Z. B. wird das Herausbringen des Wagengeräts Ω 266—70 in drei aufeinander abgestimmten Sätzen geschildert: *ἐκ μέν* —, *κὰδ δέ* —, *ἐκ δέ* —; sie verlaufen in zwei Disticha und einem abschließenden Monostichon.

2) Diese Schilderung bei Homer bleibt ungewöhnlich knapp, weil sie nicht Erzählung sondern Wiedergabe eines Kunstwerkes ist, und darum ähnlich wie eine bloße Aufzählung stilisiert werden sollte; trotzdem hat sie gegenüber Sappho noch einen Überschuß an Gestaltung.

3) Wenn z. B. Aischylos *Πεϱ.* 34 nach *ἄλλους* die Namen im Nom. folgen läßt, oder wenn Hekataios bei Herodot II 71 in trockener Beschreibung *δίχηλον, ὁπλαὶ βοός, σιμόν* usw. nach der Ankündigung *φύσιν παρέχονται τοιήνδε* gibt (s. u. S. 90), so ist das weniger auffällig als was hier Sappho gewagt hat (vgl. auch Kap. IV über Alkaios Fgt. 54 [15] und Kühner-Gerth I 45 f.).

4) In dieser Arbeit ist der Einfachheit halber das Epos, das den Lyrikern vorlag, mit dem gleichgesetzt, das wir besitzen. Da es sich für uns hier um den Stil handelt, wird der eventuelle Fehler nicht beträchtlich sein.

beobachten konnten, für ihre gesamte Dichtung bezeichnend ist[1]). Die ganz schlichte Aufreihung ganz einfacher Sätze scheint besonders da aufzutreten, wo die Empfindung überstark wird. So in der bitteren Schwermut einer Abschiedsszene: — *πόλλα καὶ τόδε εἶπέ μοι· 'ὤμ' ὡς δεῖνα πεπόνθαμεν, Ψᾶπφ'· ἦ μάν σ ἀέκοισ' ἀπυλιμπάνω'. Τὰν δ' ἔγω τάδ' ἀμειβόμαν· 'Χαίροισ' ἔρχεο, καμέθεν μέμναισθ', οἶσθα γὰρ ὤς σε πεδήπομεν'* (Fgt. 96). Kein Schmuck umkränzt die nackten Worte, kein zierlicher Reigen ordnet sie zum kunstvollen Tanz. In rührender Blöße und unbefangener Sicherheit ziehen sie ihren geraden Weg, und verlangen, daß man sie nach ihrem reinen, vollen Sinn und Wesen ganz ernstlich[2]) gelten lasse[3]). Ebenso ist auch das inbrünstige Flehen gefaßt: *ἔλθε*[4]) *μοι καὶ νῦν, χαλέπαν δὲ λῦσον ἐκ μερίμναν, ὄσσα δέ μοι τέλεσσαι θῦμος ἰμέρρει τέλεσον, σὺ δ' αὔτα σύμμαχος ἔσσο* (Fgt. 1 [1]). Und vor allem erscheint in dieser Form die Schilderung der rasenden, leidenschaftlichen Aufwallung: — *κὰμ μὲν γλῶσσα ἔαγε, λέπτον δ' αὔτικα χρῷ πῦρ ὐπαδεδρόμαικεν, ὀππάτεσσι δ' οὔδεν ὄρημμ', ἐπιρρόμβεισι δ' ἄκουαι, ἀ δέ μ' ἴδρως κακχέεται, τρόμος δὲ παῖσαν ἄγρει, χλωροτέρα δὲ ποίας ἔμμι, τεθνάκην δ' ὀλίγω 'πιδεύης φαίνομαι.* Hier sind die aufgereihten Einzelglieder nicht nur gleichwertig und selbständig, sondern auch gleichartig: eine vorüberwirbelnde Fülle von Tatsachen, die unter sich verschieden, doch alle dasselbe bedeuten.

Diese letzte Stelle lehrt ein weiteres. Es liegt ja nahe, in der Verschiedenheit zwischen Sappho und Homer einzig den Wesensunterschied von Epos und Lied wiederzufinden. Gewiß lädt nun das kurze lyrische Gedicht, wenn es die Gegenwart in der Farbe eigener Empfindung leuchten läßt, von selbst zu einer unepisch raschen, schweifenden, einfachen, gestaltenarmen Innigkeit ein. Aber hier haben wir doch eine homerische 'Breite' und Fülle der Schilderung. Warum wird sie so gegeben, ohne Gliederung und ohne durchgeführte Gruppierung? Die rückschauende Betrachtung dieses Zustandes, die alle einzelnen Erscheinungen klar anzugeben

1) Deshalb zweifle ich nicht an der Echtheit des Liedes. Das prosodische Bedenken von Wilamowitz (Neue Jahrb. 33, 230) hat Jurenka durch den Hinweis auf Fgt. 118 entkräftet. Ob *φίλοις* a 12 und *θέοις* b 1 Dative sind, bleibt fraglich.

2) Vgl. *ἀδόλως, ἦ μάν* Fgt. 96, 1. 6, *μάν* Fgt. 2 [2], 5 beim Ausdruck starken Gefühls.

3) Hier liegt die naive, ungekünstelte Urform der 'emphatischen Ausdrucksverstärkung' (Dornseiff, Festschr. f. Wackernagel 105) vor.

4) Das Wort ist sehr stark gemeint; es ist der Inbegriff des Gedichts, in dem es immer wiederkehrt (5. 8. 25): Komm, ach komm, Erfüllung meiner heißen Sehnsucht!

vermag, ja sogar das eigene Aussehen mit hineinbezieht ('ich bin sehr blaß, man sieht mir an, daß ich dem Tode nahe bin')[1]), hätte doch auch den Ausdruck durchgestalten können. Und von der andern Seite soll uns Ibykos zeigen, wie ein späterer Lyriker, der als einer der ersten Vorläufer klassische, unarchaische Struktur aufweist, die Qual seiner Leidenschaft ausspricht. Die Verse sind denen der Sappho ebenbürtig, aber wie ganz anders ist ihr Inhalt und ihr Ablauf!

* * *

Seltsam und gekünstelt erscheint uns das sechste [erste] Fragment des Ibykos, weil es mit dem Frühlingsbild und dem Bekenntnis des Dichters Dinge zusammenjocht, deren gegenseitige Beziehung uns erst nachträglich aufgeht. Man ahnt zunächst nicht, wo die Schilderung hinführen soll[2]), bis sie dann plötzlich durch den nachfolgenden Gegensatz, sehr überraschend, von rückwärts her einen besonderen Sinn erhält.

Aber das gilt nur für uns. Für Ibykos und seine Zeit war von Anfang an alles eindeutig und klar ausgesprochen. Ein damals wohlbekannter, altüberkommener Vergleich liegt zugrunde. Gleichnisse aber sind wie Vokabeln der Poesie. Sie sind garnicht immer aus sich und dem Zusammenhang heraus ohne weiteres verständlich; sondern nur dann, wenn man den Stempel kennt, den ihnen die Willkür der Erfindung — oder der Zufall der jeweilig letzten und nun gültigen Umprägung und Verwendung — verliehen hatte. Zum Glück läßt sich die Bedeutung, Vorgeschichte und Herkunft des hier vorausgesetzten Bildes wiedergewinnen.

Der Vergleich des jungen Menschen mit einer Blüte (z. B. Hom. ζ 157 *τοιόνδε θάλος* für „solch ein herrlich schönes Mädchen") erhielt in der Empfindung der Eltern einen neuen Zug: den der sorglichen Pflege und des schützenden Gartens. Er erscheint naturgemäß gerade dann, wenn das Kind aus dem Elternhaus ins Leben hinaustritt (Hom. *P* 53, *Σ* 57 f., dazu meine Homer. Gleichn. 39). Für den Liebenden bedeuten die Eltern der Braut (oder des Knaben) nicht viel; für ihn ist die Schönheit im Garten der Feen erblüht. In dieser Gestalt, mit denselben Zügen wie bei Ibykos ausgestattet, kam das Bild in Sapphos Hochzeitsliedern vor. Denn der schützende Garten, die Nymphen[3]) als Pflegerinnen, und die erquickende Bewässerung kehren bei Catull 61, 92; 62, 39; 61, 23 wieder. Zu

1) Zu dieser fast unpersönlichen Sachlichkeit vgl. Kap. V am Schluß.
2) v. Wilamowitz, Sappho u. Sim. 123.
3) *Hamadryades deae*, hierzu v. Wilamowitz, Hellenist. Dichtg. II 284[2].

61, 92 hat Mangelsdorff (Das lyr. Hochzeitsgedicht 18 [1]) mit Recht als Kontrastbild Sapphos Fgt. 117 [94] gestellt [1]), und daß auch die Nymphen nicht von Catull und Ibykos neu eingeführt sind, bezeugt Demetrius *π. ἑρμ.* 132 (vgl. auch 163): Manche Stoffe sind schon an sich anmutig [und heiter] *οἷον Νυμφαῖοι κῆποι, ὑμέναιοι, ἔρωτες, ὅλη ἡ Σαπφοῦς ποίησις* [2]). Dieses Gleichnis der Sappho hat Ibykos noch ein anderes Mal aufgenommen und umgestaltet: in der Huldigung an Euryalos (Fgt. 8 [5]) [3]). Auch hier hat er die Vergleichsform abgestreift (freilich in anderer Weise), aber *θάλος* ist geblieben, und hinter den Chariten, Kypris und Peitho erkennt man ebenso deutlich die Nymphen der Sappho, wie ihren Garten hinter *ῥοδέοισιν ἐν ἄνθεσι* (vgl. auch Sappho Fgt. [146]).

Die Menschen also, denen Ibykos die Verse vom Frühling sang, erkannten in dem so, mit Sapphos Farben, geschilderten Blühen auch ohne einen Hinweis das Sinnbild der Liebesblüte junger Menschen wieder, die in des Lebens Frühling Hochzeit feiern [4]).

Aber in der Stimmung, mit der dieser Dichter jetzt jene köstlich frische Herrlichkeit betrachtete, wandelte sich der Vergleich, und ward bedeutungsvoll fortgebildet. In der griechischen Dichtung steht ja sonst, wohl überall, neben der Liebesblüte ganz gleichbedeutend die Liebesfrucht, neben dem Liebesfrühling der Liebesherbst. Uns ist das befremdlich; aber in Griechenland, wo im Sommer die Vegetation vergeht, sind die beiden Jahreszeiten, in denen das Pflanzenleben am reichsten prangt, einander viel ähnlicher. So entspricht bei Sappho der ungepflückte Apfel (Fgt. 116 [93]) der unberührten Hyazinthe [5]), so steht *ὀπώρα* für *ἥβα*

---

1) In demselben Gedicht kann das Bild von der Gartenblume freilich kaum gestanden haben, vielmehr sind 116 und 117 die aufeinander bezogenen Gegenstücke (vgl. v. Wilamowitz a. a. O. II 279 f.). Aber implicite ist es in Fgt. 117 enthalten, und so wird es in einem andern Hochzeitsgedicht explicite vorgekommen sein.

2) Dem.' zahlreiche Sapphozitate entstammen (fast?) alle den Hochzeitsliedern. Für seine Vorstellung erschöpfte sich in ihnen „Sapphos ganze Poesie".

3) Erläutert von Wilamowitz, Pindaros 510. Eine Bestätigung für seine Deutung, und zugleich für die oben dargelegten Zusammenhänge, bietet Ilias *P* 51. Die *κόμαι Χαρίτεσσιν ὁμοῖαι* des jugendlichen Euphorbos sind ebenso eine Vorstufe zu des Ibykos Worten *Χαρίτων—καλλικόμων μελέδημα*, wie das folgende Gleichnis (53 ff., s. o.) zu dem Bilde, das Ibykos von Sappho übernahm.

4) Frühling und Liebe waren vielleicht in dem von Wilamowitz, Sappho u. Sim. 46 [2] vermuteten Liede der Sappho (Fgt. 156 Diehl) in Beziehung zu einander gesetzt. Vgl. ferner Theognis 1275.

5) Pindars *Ἥβας καρπὸν ἀνθήσαντ' ἀποδρέψαι* (*Πυ.* 9, 110) verbindet die

Pind. *Νεμ.* 5, 6; *Ἰσθ.* 2, 5; Aisch. *Ἱκ.* 998[1]). Ibykos hat aber hier ἦρι mit starkem Nachdruck an den Anfang gestellt, und er hat den Frühling nicht in den prangenden Blumen der Wiese gezeigt, sondern (nach Wilamowitzens schöner Herstellung) an solchen Gewächsen, bei denen wir gleich an das Vergehn der Blüten und ihren Ersatz durch die Frucht denken müssen; sogar die unscheinbare Weinblüte ist genannt[2]). So hat er dem Bilde, indem er es in den wohltätigen Ablauf des Naturlebens einordnete, einen neuen Sinn gegeben[3]).

Nun wird die Bedeutung der beiden gegensätzlichen Bilder klar, aus denen dies Fragment mit Ausnahme eines kurzen erschütternden Zwischensatzes besteht. Das eine, das den selig unbefangenen Lebens- und Liebesfrühling schildert, ist mit allem Frieden, aller wohligen sanften Heiterkeit ausgestattet: ein heiliger Garten im Nymphenhain, gehegt und geschont (ἀκήρατος); frisches Wasser rauscht daneben (vgl. Od. ρ 208) und wird den Bäumen sorglich zugeleitet. Im anderen Bild flammen die Blitze, rast der Sturm[4]) mit dürrem Wahnsinn, tobt schwarze, schonungslose (ἀθαμβής) Leidenschaft durch des Dichters Seele. Und gegen die Blüte der Quitten und Granaten und des Weines, die an den gesegneten Umlauf der Jahreszeiten bis zum Herbst gemahnt, steht die endlose Qual des Dichters, der noch jenseits des Lebensfrühlings der unerbittlichen Macht der Liebe, ohne Erlösung, als seinem steten Schicksal frohnen muß[5]).

Dem Aufbau dieses wundervollen Stückes entspricht nun genau

---

beiden Bilder. — In Vergils dritter Ecloge stehen Bilder aus der Ernte- (und Winters)zeit im Zusammenhang mit Frauenliebe, Bilder von der frischen Saat und dem Jungvieh im Frühsommer in Beziehung zur Knabenliebe (Vs. 80—83).

1) Dort auch καρπώματα, und κηρύσσει wie Pind. *Νεμ.* 8, 1 (κάρυξ = μνάστειρα *Ἰσθ.* 2, 5).

2) Die Rebe kam wohl gleichfalls in Sapphos Hochzeitsliedern vor (Reitzenstein, Hermes 35, 96[1]). Hierzu auch Pind. *Νεμ.* 5, 6; Chairemon bei Athen. XIII 608 f. Ferner stellen sich zu dem γλυκύμαλον der Sappho die Κυδώνιαι μαλίδες des Ibykos.

3) K. Müller-Boré (Stilist. Unters. zum Farbwort 28) sieht bereits in *P* 53 ff. den Gedanken an Frühlingsblüte, der kein Herbstsegen folgen wird; vielleicht mit Recht. Aber auch so hat das Bild bei Ibykos eine neue Wendung erhalten: der Kontrast, um dessen willen es erscheint, ist einzigartig.

4) Vgl. Sappho Fgt. 50 [42].

5) Auch der alte Pindar hat in seiner Liebe zu Theoxenos (Fgt. 123) solche μανίαι (*Νεμ.* 11, 48) erlitten. Anakreon ging es ähnlich, aber seine Dichtung fand sich gelassener damit ab.

der des siebenten [zweiten] Fragments[1]); so dürfen wir ihn als bezeichnend für Ibykos betrachten. Auch dort umrahmen Vergleiche[2]), deren zweiter erst die ganze Tragik enthüllt, einen kurzen, schmucklosen Aufschrei der gepeinigten Seele[3]).

Hier ist also jedesmal in einem gegliederten Gebilde ein Ganzes straff zur Einheit zusammengefaßt. Während Sappho kurze Sätze aneinander reiht, und einzelne Eindrücke, Empfindungen und Tatsachen in stetiger Folge daherströmen und davonrauschen läßt, sind hier lange Sätze, jeder schwer mit Erscheinungen[4]), Inhalt und Gefühl beladen, als weitgespannte Bögen ausgewölbt und tektonisch zum ruhig ragenden Bau verbunden. Die Darstellung steht still; sie enthüllt und entfaltet einen bereits vorhandenen Gedanken. „Diese klare Übersicht und Ausgewogenheit konnte nur einer fertigen Vorstellung des inneren Gesichts gegeben werden"[5]). Die einzelnen Glieder, so reich sie in sich sind, werden ganz scharf gegen einander abgesetzt. In den vier die Vergleiche enthaltenden Sätzen steht das Verbum dreimal an allerletzter Stelle: bis dahin muß man auf das für den Sinn und die Grammatik unentbehrliche Satzglied warten. Nun schließt es das Gebilde nach außen hin streng ab[6]), nach innen aber erhält es die Spannung bis zuletzt aufrecht, weil es die Vollständigkeit bis aufs äußerste hinauszögert. Das vierte Mal nimmt es wenigstens die vorletzte Stelle ein (wenn uns der Ausschnitt des Fragments nicht täuscht, was nicht anzunehmen ist): *πεδόθεν*[7]) *φυλάσσει ἡμετέρας φρένας.*

1) Daß uns hier oder dort der Ausschnitt irreführte, ist unwahrscheinlich. Die innere Geschlossenheit der beiden Stücke ist so groß und so übereinstimmend, daß die Fortsetzung in den vollständigen Gedichten sie nicht aufgehoben haben kann.

2) Der Knabe ist mit dem Lockvogel verglichen; er zwingt mit der magischen Gewalt (*κυάνεος* gibt die Farbe der Macht und der Hoheit, statt des jugendlichen Blond, das wir erwarten) seiner schönen Augen den widerstrebenden, wissenden Dichter in das Fangnetz der Liebe.

3) In diesem schlichten Mittelsatz kehrt Sapphos beteuerndes *μάν* wieder (oben S. 66[3]).

4) Diese Fülle ist vielleicht ein Kennzeichen von noch nicht völlig überwundenem Archaismus; aber doch ist sie vollkommen gebändigt und organisiert, und das ist das Entscheidende.

5) Strich, Deutsche Klassik u. Romantik 129.

6) Gegenbeispiel: Theogn. 5 *ὅτε μέν σε θεὰ τέκε πότνια Λητώ, φοίνικος ῥαδινῆς χερσὶν ἐφαπτομένη, ἀθανάτων κάλλιστον, ἐπὶ τροχοειδέι λίμνῃ* — an jeder Stelle wo hier ein Komma gesetzt ist, könnte der Satz zu Ende sein, es folgen aber immer noch Erweiterungen. Vgl. hierzu Krause, Kuhns Zschr. 52, 246 ff.

7) *πεδόθεν* kommt sechsmal in der älteren Literatur vor. Die Änderungen befriedigen nirgends, und eine Pindarstelle bleibt dunkel. Ibykos kann nicht gemeint haben, daß der Liebestrieb schon vorzeitig (*παίδεθεν* v. Wilamowitz) in ihm

Die kurzen Mittelsätze dagegen sind auch in der Wortstellung bewegt und fließend; als ungehemmter, nicht ins Bild verkleideter Gefühlserguß, leiten sie ohne Starrheit vom ersten zum dritten Glied hinüber [1]).

* * *

Kehren wir nunmehr zu Sappho zurück, so werden wir fragen müssen: was ersetzt denn bei ihr den eisern festen Zusammenhalt der Einzelglieder, wie ihn Ibykos zu nieten verstand? Was schützt ihre Lieder vor dem Zerfall in ihre winzigen Teile, wenn die einheitlichen Beziehungen zu einem jeweils im Mittelpunkt stehenden Gedanken fehlen?

Das Lied an Aphrodite weist eine ganz überraschende Geschlossenheit auf, und zeugt auch in dieser Hinsicht von einer reifen, ausgebildeten Kunst; nur daß das Wesen dieser Geschlossenheit von der eben betrachteten völlig verschieden ist. Das Gedicht läuft, von seiner letzten Strophe abgesehen, in einem einzigen

---

rege war, sondern daß er auch nach der *ἥβη* seine Heftigkeit nicht verlor (vgl. oben S. 69 [5] und *ποτὶ γῆρᾳ* Fgt. 7 [2], das gewiß nicht nur für das Roß gilt). Auch Hom. *ν* 295 ist Schulze's *πάϊθεν* (Qu. epicae 86 [1]) abzulehnen. Soll denn die klassische Überlieferung ein unmetrisches *παιδόθεν* gehabt haben? Oder soll sich schon ganz früh *πεδόθεν*, das die Scholien (außer dem des Harlei.) voraussetzen, mit seiner ganz andern Etymologie an die Stelle des wohlverständlichen **πάιθεν* gesetzt haben? Wie bei Ibykos, so wird auch hier ein 'immer noch' besser zu *οὐκ ἔμελλες λήξειν* passen als ein 'schon von klein auf'. Beide Stellen fordern also den Sinn 'unablässig', d. i. auf homerisch: *ἔμπεδον*. *Πεδόθεν* verhält sich zu *ἔμπεδον* wie *ἐκ δεξιᾶς* zu *ἐν δεξιᾷ*. Bei Ortsadverbien u. ä. ist ja auch für den Ausdruck des Verweilens ablativische Bildung außerordentlich häufig, z. B. *ἐγγύθεν*, *ἔνδοθεν* (*ἐντός*, *intus*), *θύραθεν*, *ἔκαθεν* *ρ* 25 mit *εἶναι*, *ἄγκαθεν* usw. So hat man in demselben Sinne wie *ἔμπεδος*, *-δον* 'auf dem Boden' > 'fest, unverrückbar, unbeeinflußbar', ein *πεδόθεν* 'von der Stelle aus (wirkend)' gebildet. — Pind. *Ισθ*. 5, 38 wird nun erst verständlich. Der Dichter ist nach der kurzen Erwähnung einiger anderer Heldengeschlechter schließlich auf die Aiakiden zu sprechen gekommen; „nun ständig weiter auf diesem selben Pfade" ruft er sich zu, und fährt im Rühmen dieser Familie fort (vgl. *Νεμ*. 5, 50). Auch *ἔμπεδον* wird ja gern von der fortgesetzten, ungehemmten Bewegung gebraucht (Hom. *N* 141 u. ö.) — Natürlich konnte das veraltende Wort jederzeit wieder mit der einfachen etymologischen Bedeutung 'vom Grunde her' aufgefüllt werden. So Hes. *Θεογ*. 680, Pind. *Ολ*. 7, 62 und Eurip. *Τρω*. 98. (An den beiden ersten Stellen ist auch die Bedeutung 'unablässig' an sich denkbar, sie muß aber gegenüber der andern zurücktreten. Es lohnt daher nicht, die Möglichkeit zu beweisen.)

1) Von den sonstigen, leider so spärlichen Fragmenten des Ibykos weist Fgt. 9 [8] wieder einen sehr weitgespannten, stark beschwerten Satz auf. Fgt. 3 (Ox. Pap. 1790) bietet jämmerliche Poesie; die für J. bezeichnenden Eigentümlichkeiten fehlen. So wird es Stesichoros gehören, zu dem Stil und Metrik (Maas, Philol. Wochschr. 1922, 578) gut zu passen scheinen.

Zuge durch. Wo man einen Punkt zu setzen pflegt, am Ende der dritten Strophe, steht er zu unrecht. Denn vor αἶψα darf man nicht ohne Not eine Pause einlegen, und hier ist kein Anlaß dazu [1]). Schon im 10. Vers schwebte der Wagen über der Erde, also unmittelbar vor dem Ziel; was auf πτέρα folgt, ist rückblickend und sozusagen parenthetisch: sie waren vom Himmel mitten durch die Luft gekommen. Erst nach ἐξίκοντο fällt der einschneidende Personenwechsel (σὺ δέ). Aber auch hierher darf man keine starke Interpunktion legen, denn αἶψα δ' ἐξίκοντο ist ohne Zweifel Vordersatz zu σὺ δέ — —. Unserm Geschmack aber, der irgendwo innerhalb der fünf Strophen nach einer deutlichen Ruhepause verlangt, dürfen wir nicht nachgeben, weil er an dem gegliederten, klassischen Stil geschult ist, wie ihn Ibykos verkörpert. Hier herrschen eben andere Gesetze. Hat doch Sappho auch in der zweiten Strophe, wo wir ein Auslaufen und Absetzen, dann ein neues Anheben mit dem neuen Gedanken erwarten würden, Satz und Sinn stetig durchgeführt, unter allmählicher Verschiebung des Themas: „Komm zu mir, wie du auch früher meine Bitten erhörtest, und von deines Vaters Hause kamst —“ oder soll man sagen: „Und du kamst von deines Vaters Hause“? Dieser Stil verschleiert eben die Stelle, auf welcher der Übergang von „Komm zu mir!“ zu „So und so kamst du früher“ vollzogen wird [2]). Unmerklich steigt die Schilderung jener ehemaligen Epiphanie aus der Unterordnung: 'jetzt wie früher' zu voller, reiner Selbständigkeit: 'du kamest' auf. Es wäre nun aber ganz verfehlt, hier ein Abgleiten der Phantasie anzunehmen, die durch ihr Schwergewicht den widerstrebenden Willen auf fremde Bahnen risse, und darin eine liebenswürdige Schwäche der archaischen Dichtung zu sehn. Denn es steht ja außer Frage, daß sich Sappho hier nicht von ihren Träumen davontragen läßt, sondern daß ihre Darstellung der ausgeführten Schilderung von Aphrodites Erscheinung, gemäß einer festen Form des Bittgebetes, willentlich zustrebt. So darf man kein haltloses Abirren der Vorstellung darin sehen, wenn der Sinn der Aussage allmählich die Richtung wechselt, und keine Unfähigkeit zum korrekten Satzbau, wenn sich der Nebensatz entsprechend in einen Hauptsatz verwandelt. Sondern man muß anerkennen, daß Sapphos Stil eine möglichst gelinde und sanfte Überleitung von einem zum andern Thema fordert, und daß es seiner Wesensart entspricht, was zunächst nur als Hilfsvorstellung auftrat, dann in voller,

1) Auch Vergils Nachbildung Aen. 1, 300 hat hier keinen Satzschluß: *volat ille per aera magnum remigio alarum ac Libyae citus adstitit oris.*

2) Hierzu Maas, Sokrates 7, 256.

selbständiger Geltung erscheinen zu lassen. So dürfen wir auch vermuten, daß der „Rückfall“ von indirekter in direkte Rede (Vers 15 ff.) nicht als nachlässige Entgleisung zu beurteilen ist; darüber wird später noch mehr zu sagen sein (Kap. IV). Es ist richtiger, Gleichgültigkeit gegen das Postulat formaler Konsequenz anzusetzen, als Unfähigkeit dazu. Und wenn es auch wichtig ist, zu wissen, welche Eigenschaften des klassischen Stiles Sappho fehlen, so genügt das nicht; man muß auch ihren nie ruhenden, gewaltigen Willen zur unmittelbaren Gegenwart spüren, der sich ebenso wie in ihrem Verhältnis zu den Mädchen und zur Natur, so auch in ihrer Sprache offenbart. Er ist es, der ein Vergleichsbild bis zur Wirklichkeit emporsteigen läßt (Fgt. 98). Arignota strahlt vor allen lydischen Frauen wie der Mond in der Nacht — nun folgt die herrliche Schilderung einer Mondnacht, und sie endet damit, daß Arignota selbst in ihr auf und ab geht. Das ist der schärfste Gegensatz zum homerischen Gleichnisstil, der immer das Gleichnis gegen die Erzählung mit peinlicher Genauigkeit absetzt. Hier dagegen verschwimmt alles miteinander: der Vollmond, der drüben im Osten nach Sonnenuntergang emporsteigt (rot gefärbt, zuerst noch, vom Dunst des heißen Tages) und seine Strahlen über das Meer sendet und dann auf die Felder, und das Mädchen, das vom Osten her ihre Sehnsucht über die Fluten schickt nach Lesbos, in eben dieser Mondnacht. Man darf nicht nachrechnen und feststellen, daß Arignota nun in derselben Schilderung zweimal erscheint. Der Vergleich als solcher ist vergessen, wie die Worte verklangen, die ihn aussprachen; denn diese Darstellung bewegt sich noch und läuft ab, sie steht nicht still wie die des Ibykos. Es bleibt von dem Gleichnis nur die Stimmung, und das Bewußtsein, daß sich in einer solchen Stunde des Mädchens Wesen am reinsten offenbart; und so darf sie, deren Gestalt das Bild auslöste, nun wieder als seine Bekrönung am Schluß in das Bild hinein treten[1]).

Das Aphroditelied also lief ohne grammatische oder Inhaltspause fünf Strophen lang durch. Erst dann setzt es ab; aber inhaltlich ist auch die sechste Strophe sehr eng angeschlossen, ja sie ist nahezu fällig und wird erwartet. Mit *ἔλϑε μοι καὶ νῦν* hat die vorangegangene Schilderung ihre Selbständigkeit wieder verloren; die Worte sind der rechte Nachsatz zu *αἴ ποτα κἀτέρωτα κτλ.*

Eine solche straffe Einheitlichkeit des Inhalts, wie sie dieses

---

1) Ähnliches s. u. S. 99.

Gedicht beherrscht, scheint aber bei Sappho nicht die Regel zu sein. Fgt. 96 und 98 führen uns durch mancherlei Situationen und Stimmungen; Fgt. 2 [2] leitet mit „aber alles kann gewagt werden, wenn es einmal so weit ist“ gewiß zu Neuem und Anderem über; und Fgt. 27 greift auf fremde Bereiche über, ehe es den eigenen Kummer ausspricht [1]). Gewiß dürfen wir darum die kräftige Geschlossenheit des Liedes an Aphrodite dem herkömmlichen, festen Typus des Bittgedichts [2]) zuschreiben: die Tradition [3]) hat der Dichterin geholfen, Reiferes zu schaffen, als es ihr im freien Neugestalten möglich war. Sie befähigte Sappho auch zu einer so vollkommenen Durchführung des stetig aufreihenden archaischen Stiles, wie sie ihr sonst innerhalb unsrer Fragmente nicht gelungen ist. Hier ist also eine Inhalts- und Stimmungseinheit des gesamten Gedichts erreicht, zugleich mit der durchgehenden, fugenlosen Verschweißung, die jedes der vorübergleitenden, farbigen und lebhaften Einzelglieder vorwärts und rückwärts mit seinen Nachbarn zusammenbindet. Dagegen scheint es bei den eben genannten andern Gedichtfetzen, als ob die stetige Anknüpfung Brücken schlüge und Übergänge schüfe zu immer neuen und anderen Bildern und Dingen. Leider bietet unser dürftiges Material keine Handhabe zu einer eigentlichen Untersuchung hierüber. —

Damit haben wir für die folgenden Betrachtungen einige der wichtigsten Gesichtspunkte gewonnen. Wir haben eine stetige Fügung kennen gelernt, die sich vom klassischen Periodenbau aufs stärkste unterscheidet, nicht nur durch das, was ihr fehlt und was sie noch nicht kennt oder verschmäht, sondern mehr noch durch das Entgegengesetzte, das sie sucht, ausbildet und pflegt. Stockungen und Pausen, unserm Empfinden unentbehrlich als Ruhepunkte und zur Gliederung der Rede, werden gemieden. Vielmehr wird durchgängiger, engster Anschluß zwischen den Nachbargliedern angestrebt. Dagegen sind die Fernbeziehungen locker und willkürlich, sie können aufgenommen oder vernachlässigt werden. Ebensowenig wird eine mehrere oder alle Glieder durchziehende Norm geachtet: einen Zwang zur Konsequenz gibt es nicht. Jedes Glied der Rede wird so bald wie möglich zu freier Selbständigkeit und zu voller Geltung erhoben.

---

1) S. u. Kap. V.

2) Eine entfernte Verwandtschaft verbindet diesen Typus auch mit jenen Zauberliedern, die durch den Bericht von einem früheren Wunder seine Wiederholung herbeiführen wollen.

3) Und zugleich wohl die gesammelte Willensrichtung auf das eine Ziel, dem dieses Gebet gilt.

Der Stil setzt also unmittelbare Bedeutung aller Glieder voraus; er duldet nur das, was wert ist aus eigenem Recht aufzutreten. Die Reihung ist künstlerisch nur möglich bei einem nahen, nicht nur abgeleiteten Verhältnis des Dichters zu allen von ihm zu erwähnenden Einzelheiten. Daher läßt sich auch für unsere Betrachtung von dem Formalen das Stoffliche nicht trennen. Hat die Form der Reihung eine negative Seite: Fehlen der klassischen Struktur und Gliederung —, und eine positive: sorgsame, möglichst vollständige und enge Nachbarverbindung —, so bedingt der Stil auch zum Stoff negativ und positiv eine besondere Haltung. Die verhältnismäßige Unabhängigkeit der einzelnen Stoffpartikeln kann zu einer Überwältigung des schwachen und widerstandslosen Dichters durch die Fülle der vielspältigen Wirklichkeiten führen; andrerseits kann die Reihung seine Auffassung und Phantasie anregen und leiten, gerade das Gleichartige und Zusammengehörige in Darstellungsketten zu schildern, oder auch in schweifender Kühnheit die geheimen Verbindungen zwischen den verschiedenen Bereichen des Daseins aufzudecken. In seinen Schwächen wie in seinen Vollkommenheiten ist also dieser Stil von den Schwächen oder Gefahren (z. B. Gedankenblässe und Rhetorik) und Vollkommenheiten des periodisierenden grundverschieden.

Diesen reihenden und stetigen Stil, den Aristoteles (*Ρητ.* III 1409a 24) *λέξις εἰρομένη* genannt und als allgemein archaischen Stil erkannt hat [1]), näher zu untersuchen, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Sie bemüht sich, mit seinen Eigentümlichkeiten noch genauer vertraut zu werden, und die mannigfachen Gestalten zu unterscheiden, die er bei den verschiedenen Schriftstellern, gemäß ihrer verschiedenen Wesensart, annimmt. Selbstverständlich muß er für die Inhalte ebenso gegolten haben wie für den Sprachausdruck, und für den Aufbau ganzer Werke ebenso maßgebend gewesen sein, wie für die Form und Fügung der Sätze, wenn er wirklich bestand. Einiges Inhaltliche, wie die Neigung zur allmählichen, unausgesprochenen Themaverschiebung war schon gestreift worden; weiteres drängt sich sofort auf, wenn wir an Alkaios herangehen.

II. Der schildernde Stil.

Im 30. [18.] Fgt. des A l k a i o s steht eine gleichartige Reihe kurzer, schildernder Sätze (Vs. 6 ff.), wie an der entsprechenden

1) Die Bemerkung des Aristoteles ist ziemlich beiläufig, und sie soll wohl nichts weiter besagen, als daß die alte Prosa parataktisch stilisiert.

Stelle von Sapphos 2. Fgt. Die Darstellung der Nöte des Schiffes hat zwar noch nicht halb so viel Glieder wie Sapphos Bild der Leidenschaft, wirkt aber eher schleppend, weil die Aufreihung der Schäden des Schiffes uns doch weniger nahegeht als was Sappho ausmalt. Stilistisch liegt beidemal das Gleiche vor. Wenn diese Kunst eine mächtige Empfindung oder ein gewaltiges Ereignis aufnimmt und wiedergibt, so strebt sie nicht danach, das Ganze zu erfassen und es in knapper Wucht oder reicher Fülle, oder wie sonst, auszudrücken. Sondern sie läßt einen Hagel sachlicher Aussagen niederstürzen. Gleichzeitige Wirklichkeiten, eine nach der andern, werden vorgeführt: „das Wasser steht bis über den Mastschuh; das Segel ist unbrauchbar; große Risse sind darin; die Stagtaue geben nach". So ist der Stil außerordentlich stoffhungrig, er verbraucht eine große Menge von Tatsachen, die unmittelbar in die Gedichte aufgenommen werden. Die Lieder der Sappho und des Alkaios sind voll von Mitteilungen, und wo die Empfindung frei gestaltet, baut sie sich Gespräche, Träume[1]) und ähnliches. Aus Sapphos Liedern ergibt sich ein genaues Bild auch ihres äußeren Lebens. So fehlen auch die Namen ihrer Mädchen nicht, ja sogar die Namen der Blumen, der Kleider und der Wohlgerüche (Fgt. 96, 20) sind aufgenommen. Das Eigentliche, das was den Bericht erst zum Gedicht macht, bleibt dafür oft genug ungesagt, und wohl auch ungedacht; es liegt hinter den Worten und hinter den Geschehnissen. Bei Ibykos dagegen kommt die Empfindung zum unmittelbaren Ausdruck, während die Ereignisse in ihrem Einzelaufbau jenseits des Gedichts bleiben.

Das technische Problem dieses Stiles lag in der Auswahl, Anordnung und Verbindung der vielen einzelnen Wirklichkeitsstäubchen. Er muß auf einen möglichst vollkommenen Zusammenschluß der Atome zur Reihe und in der Reihe bedacht sein. In dieser Hinsicht ist Alkaios kein Meister. Horaz hat empfunden, wie gröblich die Einzeldinge bei dem Aioler ins Gedicht prasseln. In I 14 hat er durch ein vorangeschicktes *nonne vides ut* die freien kurzen Angaben seines Vorbildes grammatisch zusammengefaßt. Und ebenso verfuhr er mit Fgt. 90 [34]. Während Alkaios unsere

1) Allerdings darf Sappho Fgt. 28, 1 nicht *ὄναρ* ergänzt werden. Der Traum kann doch nicht bloß genannt sein, ohne daß sein Inhalt angegeben wäre. Zudem ist dies Lied dazu bestimmt, von einer Gemeinschaft feierlich in dem Heiligtum gesungen zu werden, dessen Stiftung es erzählt; ein Traum der Sappho würde zu diesem offiziellen Inhalt schlecht passen. Zu *πλασίον* wird ein Opt. gehört haben: Komm zu uns! (vgl. die Hermes 52, 149 zitierte Inschr. *Σώτιραν κλήζομεν —ἀντία εἶναι*) oder: Erhöre uns! (vgl. *πλασίον ὀπακούει* fgt. 2, 3?).

Phantasie erst in Regen und Sturm und an gefrorenen Wasserläufen umherjagt, bis wir plötzlich erfahren, daß wir uns im wohlausgestatteten Zimmer befinden, beginnt Horaz I 9 wieder mit *Vides ut*[1]), und läßt so zunächst die beiden Gestalten, den Sprecher und den Angeredeten, erscheinen, auf die auch bei Alkaios alles bezogen sein soll[2]). Hier wie oft hat der Ritter viel rohe Wirklichkeit in sein Gedicht hineingerissen, von der nur ein Teil darin aufgeht. Das andre bleibt als Überschuß draußen; wie von dem Unwetter, das die ersten Verse zunächst auf uns losließen, bald darauf das weitaus Schlimmste wieder ausgesperrt wird.

Diese Art des Alkaios wird ebenso wie durch den Vergleich mit seinem feinsinnigen Nachahmer, auch durch die Zusammenstellung mit einem kräftig herben Vorbild deutlich. Was bei Hesiod *ExH* 582 ff., gemäß der Anlage seines Bauernkalenders, teils als „wenn" und teils als „dann" eine große Satzperiode bildet, erscheint bei dem Aioler (fgt. 94) in verschärftem Ausdruck[3]) als ein Haufen loser, selbständiger Aussagen. Wieder ist die epische Form zertrümmert. Nur ein einziges *γάρ* deutet darauf, daß manche von den berichteten Tatsachen geeignet sind, der Mahnung zum Trinken Gewicht zu verleihen. Der gesamte Zustand der Welt in dieser Jahreszeit, wie ihn Hesiod in seinem großgedachten Werk gezeichnet hat, wird für den einen und bei Alkaios immer gleichen Zweck in Anspruch genommen. Schonungslos verwirtschaftet der heftige Mann soviel kostbares poetisches Gut; in der Politik wird er entsprechend gewüstet haben[4]). Wie glatt, elegant und maßvoll wirkt dagegen noch das verhältnismäßig wenige, was bei Hesiod an homerischer Form erhalten ist! Und ähnlich, ja noch wilder ist das Durcheinander in Fgt. 96 [41], einem Wirbel von sich überstürzenden Sätzen, hingeschütteten Variationen über das Thema „Wein her!" Im Fgt. 54 [15] herrscht statt dessen ruhiges, sehr breites und selbstgefälliges Behagen: in langer Aufzählung führt der streitbare Sänger den Vorrat an Waffen und Kriegsgerät vor, den er in seinem Hause birgt. „Das alles

---

1) *Vides ut* und *nonne v. ut* (auch Serm. I 4, 109; II 5, 42) ist Stilisierung des *viden ut* der Umgangssprache.

2) Ebenso bindet *large — benignius* stärker zusammen als ἐπὶ μέν — ἐν δέ (Pasquali, Orazio lirico 79).

3) v. Wilamowitz, Sappho u. Sim. 62 f.

4) Auch mit den Göttern macht er nicht viel Umstände. Die Art, wie er Fgt. 42 in seiner Entrüstung dem Vater Zeus ohne weitere Ehrfurchtsbezeugungen ein frisches Vorkommnis vorträgt, wird unter den antiken Gebeten kaum ihres Gleichen haben.

anzuschaffen durfte ich nicht versäumen, nachdem ich mich einmal diesem Beruf (dem des Bandenführers) gewidmet habe"[1]. — so schließt er seinen stolzen Bericht. Auch in ihm ist die früharchaische Vorliebe für Aufreihung von gleichartigen und gleichwertigen Einzeltatsachen spürbar, die sich zum starken Ausdruck (oder Eindruck) addieren. Aber hier ist, dank dem langsamen Tempo, eine sorgsame, stilgerechte Verknüpfung geleistet worden, wie unten (Kap. IV) nachgewiesen wird. Das konnte also Alkaios auch; ja er konnte gelegentlich noch viel Besseres vollbringen. Die erste Strophe von Fgt. 30 [18], und die beiden letzten von Fgt. 43, vereinigen inneren Zusammenhalt mit Zug und Schwung[2]. Es ist also wohl möglich, und nach dem Urteil des Altertums und der Wirkung auf Horaz wahrscheinlich, daß dem genialischen und gewiß sehr ungleich arbeitenden Dichter manches Schöne gelungen ist. Aber das was uns erhalten und wiedergeschenkt ist, läßt fast nur eine herrisch oberflächliche Zuchtlosigkeit[3]) erkennen, und einen eigentümlichen Wechsel von heftiger Hast, die überall umherfährt und sich umtut, und bequemer Lässigkeit, die allen zudrängenden Dingen den Eintritt gewährt. Wie gewaltig sticht gegen diese fahrige Art[4]) das rastlos mächtige Vorwärtsschreiten der archilochischen Fragmente ab!

* * *

---

1) Die Deutung: „wir Mytilenaier haben einen Krieg auf uns genommen" ist unmöglich; sie widerspricht auch den Einführungsworten des Athenaios. Zur 1. Pers. plur. vgl. Solon Fgt. 7 [19], 6; Ibykos 6 [1], 13; Anakreon (?) 44, 1; Theogn. 418; bei Homer mehrfach. Zu ἐπειδὴ πρῶτ. vgl. Hom. *M* 420 u. ö.: das entscheidende anfängliche Ereignis, aus dem das weitere mit Notwendigkeit folgt. Alkaios Fgt. 45, 6 f. wird hiernach zu deuten sein.

2) Geradezu prachtvoll in seiner zielstrebigen Steigerung ist das Dioskurenlied (Fgt. 78), soweit es erhalten ist. Aber hier muß erst recht das geltend gemacht werden, was von Sapphos Aphroditelied zu sagen war (oben S. 74). Dieselbe feste Form liegt hier wie dort zu Grunde, derselbe Übergang vom Anruf zur Darstellung der Epiphanie (hier in der alten Form der relativischen Prädikation; Norden, Agnostos Theos. 168). Die Leistung muß also der Tradition, nicht Alkaios zu Gute gehalten werden.

3) Herakleides Pontikos wird für sein glänzendes Bild des äolischen Volkscharakters Alkaios als Hauptmodell benutzt haben; so gehören seine Worte hierher (Athen. 14, 624 d): „Im Charakter der Aioler liegt stolzes und pathetisches Gebahren, auch ein wenig Prahlerei (damit hängt ihre Pflege des Rennsports und ihre Gastlichkeit zusammen), aber keine raffinierte Bosheit, sondern Hochstimmung und frische Zuversicht. So ist ihnen auch die Neigung zum Trunk eigen, starke Sinnlichkeit und überhaupt eine ungebundene Lebensweise".

4) Das soll kein Gesamturteil sein. Ein solches hätte noch auf manches einzugehen, was in diese Arbeit nicht hineingehört. Z. B. wäre die wunderbare

Die Verse des Archilochos übertreffen sogar noch die der Sappho und des Anakreon an Klarheit und Transparenz: sie sagen nicht mehr als sie meinen, nicht weniger und nichts anderes. Die Reinheit ionischer Kunst ist in ihnen vollkommen verwirklicht. Keine schweren, uneingeschmolzenen Schlacken, wie sie Alkaios' Gedichte entstellen, treiben bei ihm in der heißen Flut flüssigen Metalls. Durch ihre wunderbare künstlerische Geschlossenheit [1]) steht seine Dichtung hoch über der des jüngeren und hinsichtlich der Formen fortgeschrittneren Aiolers [2]). Und so ist er ihm an Tiefe und Weite gewaltig überlegen. Zwar weist auch sein Stil das eine Kennzeichen für die früharchaische Epoche auf: die große Sachlichkeit der Aussagen und die Fülle der Einzeltatsachen, z. B. in Fgt. 72 [72], den Fabeln, Fgt. 48 [39] und ebenso in Fgt. 60 [58]. Aber wenn man gegen diese 4 Zeilen die 8 Verse von Alkaios' Fgt. 54 [15] hält, so spürt man sehr deutlich, wie Reichtum und Armut an Gehalt verteilt sind. Bei Alkaios findet man eine stattliche Menge guter Waffen und ihren selbstzufriedenen Besitzer; bei Archilochos zwei Offiziere, jeden mit ein paar sicheren Strichen bildhaft klar nach seinem Aussehen und seinem Charakter gezeichnet, und eine Gesinnung, die zwischen diesen beiden wählt — und weiterhin, als Zugabe, schlagenden Witz. Die Offiziere des Archilochos leben noch heute; das Waffenlager des Alkaios geht uns nichts mehr an, so wie sein Myrsilos und Phittakos keine unmittelbaren Beziehungen mehr zu uns haben. Bei Archilochos addieren sich die vielen sachlichen Einzelheiten nicht nur: sie bauen gemeinsam einen Organismus auf.

Leichtigkeit anzuerkennen, mit der Alkaios die mannigfachen, und oft nicht einfachen metrischen Formen meistert. Die flüssige Sprache verrät nirgends eine leise Spur von Verszwang, und gelegentlich (so in den oben gerühmten Stücken 80, 1—4 und 78) steht die strophische Bewegung in schönem Einklang mit dem Inhalt. (Im allgemeinen hat bei den beiden Lesbiern der regelmäßige Wechsel verschiedenartiger Verse in der Strophe keine Beziehungen zum Inhalt.)

1) Gewiß ist der Stil der Mensch; aber der schöpferische Mensch ist mit dem bürgerlichen nicht durchweg identisch. Alkaios ist einfach und robust (allerdings wohl auch launisch) — und seine Gedichte sind zerfahren. Archilochos, der Bastard, trägt zwei Seelen in der Brust; er erkennt die Konvention an, indem er sie herausfordert, und Liebe und Haß, Freundschaft und Fluch (Fgt. 79), Trauer und Ausgelassenheit (Fgt. 10 [12. 13] c. test.) scheinen bei ihm unzertrennlich. Und doch sind seine Gedichte von einer monumentalen Einfachheit.

2) Die metrischen Gebilde sind bei Alkaios umfänglicher und schwieriger. Aber bei Archilochos sind die Maße lebendiger und sinnvoller verwandt, der Inhalt schwingt harmonischer mit den metrischen Takten mit. So ist in den epodischen Versen gern der zweite Teil auch inhaltlich abgesetzt, z. B. in Fgt. 79 fast durchweg.

Reich an Einzeltatsachen ist auch die Schilderung des Schiffbrüchigen in Fgt. 79 — eine Schilderung, die wieder in archaischer Weise da erscheint, wo eine andere Stilepoche pathetischen Gefühlsausdruck oder eine Abhandlung über die Heiligkeit des Eides gebracht hätte. Die Zeit steht still wie in Sapphos und Alkaios' Darstellung der Leidenschaft und des kämpfenden Schiffs, während die Einzeldinge vorüberströmen. „Die Thraker mögen ihn ergreifen" sagen die ersten Worte, alles übrige beschreibt den Zustand, in dem sie ihn finden sollen [1]). Daß den Mann künftig ein bitteres Sklavendasein erwartet, ist zwar gleichfalls im Anfang ausgeprochen, aber in einem untergeordneten Nebensatz. Die Darstellung des einen Augenblickes, wo der Elende ergriffen wird, bleibt herrschend, um in das gewaltige „Das möcht ich sehn" einzumünden; das Bild erhält damit seinen zuständigen Betrachter [2]). Über die wuchtige Kraft der schlichten [3]) Schilderung braucht man nichts weiter zu sagen; und welche seelische Vertiefung gewinnt sie dadurch, daß sie als Wunsch erscheint! Man fragt immer erregter nach dem Anlaß solcher Wünsche, und erhält erst ganz zum Schluß die erschütternde Aufklärung.

Nun ist es ja gewiß möglich, daß diese ursprünglich ganz oder halb schon im Anfang des Gedichts gegeben war, der uns fehlt. Aber der Zustand, in dem wir das Lied lesen, stimmt recht gut zu einer Eigenheit, die man an den uns erhaltenen Bruchstücken des Archilochos trotz ihres geringen Umfangs häufig feststellen kann.

Man hat beobachtet, daß bei den Dichtern, die starke und entschiedene Willensmenschen sind, der Ausdruck innerhalb der Perioden vom Schwächeren zum Stärkeren anzusteigen pflegt [4]): Das gilt auch für Archilochos, und die Beispiele sind im Verhältnis zur Zahl und dem Umfang der Fragmente sehr reichlich [5]).

1) Grammatisch wird allerdings, wie wir es erwarten, die Schilderung bald selbständig.

2) Nach der realen Möglichkeit des Zusehens fragt eine solche Stimmung nicht. Das ganze ist ja doch nur eine grimmige, grausame Phantasie, ein Spiel der Wünsche, die dem Schiff nachgesandt werden, auf dem ein Mitglied der durch einen gemeinsamen Eid zusammengeschlossenen Kriegerbande das Weite gesucht hat — oder wie man sich sonst den Anlaß ausmalen mag.

3) Die Sprache ist nur leicht über die Prosa gehoben. Ausgesprochen poetisch ist an ihr nur vielleicht das Wort *ῥηγμίν* und das Beiwort *ἀκρόκομοι*. Aber dieses Epitheton ist kein leerer Schmuck, sondern zeigt das grausam-barbarische Aussehen der Wilden. Im Vs. 7 steht *αὐτόν*, wie bei Homer (z. B. E 450), im Kontrast zu dem was ihm äußerlich anhaftet (*φυκία*). Das mag epischer Einschlag oder ionische Sprache sein.

4) Vgl. Nohl, Stil und Weltanschauung Kap. III.

5) Gegenbeispiele wie Fgt. 19 [15] gibt es sonst kaum.

So schwingt sich Fgt. 7 von einem wehmütigen μέν-Satz zum kräftigen ἀλλὰ empor (Vers 7, in 9 wieder aufgenommen). Ähnlich war auch Fgt. 10 geformt (s. die Fundstellen). In 9, 58, 86, 94 und 103 steht das Entscheidende oder Wichtigste jedesmal an letzter Stelle. In 67a ist die Ordnung νικῶν—νικηθεὶς und χαρτοῖσιν—κακοῖσιν: das Aktuelle hat den zweiten Platz. So muß auch in 6 auf dem ἐξέφυγον ein kräftiger Nachdruck liegen: „aber ich kam davon, ich lebe!"[1]), und in Fgt. 1 wird das Μουσέων δῶρον den stärkeren Ton tragen. Schon diesen Beispielen läßt sich aus Sappho und Alkaios keine ähnliche Sammlung gegenüberstellen. Aber noch bezeichnender ist für Archilochos die Neigung, zunächst zu sagen, was nicht der Fall ist und nicht gilt: Fgt. 3, 5a 5ff.?, 22, 60, 67a 4ff., 78. In Fgt. 60 kommt noch dazu, daß auch im zweiten Glied das Entscheidende erst ganz am Schluß gesagt wird. Nur das Eine ist dem Archilochos wichtig, daß der Kerl καρδίης πλέως ist; zu diesem letzten Gipfelwort gibt ἀσφαλέως βεβηκὼς ποσσί den raschen Anstieg[2]). Erst an seinem Ende also bekommt das Ganze seinen eigentlichen Sinn, ebenso wie das Gedicht Fgt. 79 die bösen Wünsche in das starke Wort auslaufen ließ: „— er der mich gekränkt hat, und die Eide mit Füßen trat: und war doch einst mein Freund". Und genau entsprechend ist auch der eigenartige Aufbau der beiden Gedichtanfänge Fgt. 74 und 22, die Aristoteles zusammen anführt, und deren ungefähre Fortsetzung sich, wie mir scheint, aus den Worten selbst und dem Zeugnis mit Sicherheit ergibt[3]): 'Jetzt, nachdem es am Tage Nacht geworden ist, darf sich niemand mehr über die tollsten und unwahrscheinlichsten Dinge wundern (= 9 Tetrameter!); ⟨jetzt wundere ich mich auch nicht darüber, daß meine Tochter solche Scheußlichkeiten begangen hat⟩'. „Das Gold des Gyges regt mich nicht auf ... und auf Götterallmacht oder Tyrannengröße bin ich nicht eifersüchtig. Denn davon sehe ich nichts; ⟨wenn ich aber den NN in seinem übelerworbenen Reichtum und seiner unverdienten Herrlichkeit (vgl. Anakreon Fgt. 54) an meinem Neubau vorüberstolzieren sehe, so läuft mir doch die Galle über — —". So sprach der Zimmermann Charon auf Thasos⟩'[4]).

---

1) An Vers 4 schloß sich ohne Zweifel die Sentenz: 'aber das Leben kann man nur einmal verlieren (vgl. Hom. *I* 406ff., Alk. 73, Bakch. 3, 85 ff. usw.).

2) Die bezeichnenden Worte gelten auch für des Archilochos Stil: kein Prunk und Aufputz, keine Künstelei, selbst Unansehnlichkeit und Häßlichkeit (in Stoff und Ton) stört nicht; aber ein sicherer Schritt, und recht herzhaft!

3) Unrichtig Immisch, Philol. 49, 198 und teilweise Weber, Philol. 74, 99.

4) So ähnlich muß es wohl gewesen sein. Vers 4 verlangt ein Gegenstück,

Im Kleinen wie im Großen hat also der Ausdruck des Archilochos eine bestimmte Richtung, die allerdings oft dem Hörer zunächst nicht kenntlich wird, sodaß ihn der Fortgang überrascht. Durch das Folgende wird das, was voranging, nachträglich zur bloßen Folie herabgedrückt. Was zunächst völlig frei hervortrat und grammatisch ein selbständiger Satz war, wird doch dem Sinne nach zum vorausgeschickten Vorderglied. Der geniale Mann hat den Zwang des Zeitstils halb schon überwunden, indem er seine Gedichte zielsicher durchgestaltete und jedes Glied zum Ganzen in Beziehung setzte. Die gleitende Reihe ist zwar nicht durch eine tektonisch ruhende Figur ersetzt, wie bei Ibykos, aber sie ist doch zur Kurve mit einem sehr eigenen, sicheren Bewegungsrhythmus geworden, so wie die schlichte, oft brutale Sachlichkeit bei ihm zur Poesie wird. Bei einer solchen frischen und großen Kunst kann die historische Einordnung, die ja bei jeder Persönlichkeit entweder unvollständig oder gewaltsam sein muß, am wenigsten gelingen, zumal wir von den Vorgängern nichts wissen.

* * *

Wenn schon Alkaios, Sappho und Archilochos ihre Verse reichlich mit Einzelwirklichkeiten erfüllen, so werden sie hierin von dem alten Alkman noch übertroffen. Die weite Ausbreitung seines Ruhmes schilderte er vermittels einer Unmenge von geograpihschen Namen, welche den Philologen viel vergebliches Kopfzerbrechen kosteten, und Alexander Polyhistor zu einer besonderen Abhandlung *περὶ τῶν παρ' Ἀλκμᾶνι τοπικῶς εἰρημένων* Anlaß gaben [Fgt. 118, 128a u. a.]. Also eine Massenaussage primitivster Art, die durch Häufung von gleichartigen, sehr sachlichen Einzelheiten dem Ausdruck Stärke und Wucht zu geben glaubt. So nannte er in den Liedern nicht nur seinen eigenen Namen [1]), sondern im Partheneion führt er sämtliche Mädchen des Chores bei ihren Namen auf (vgl. auch Fgt. 102), so wie im Eingang des Erhaltenen sämtliche Hippokoonsöhne genannt waren. Nicht einmal die Namen der orientalischen Flötenspieler fehlten in seinen Liedern (Fgt. [112]). In Fgt. 13, und in Fgt. 53 mit seinen sechserlei obskuren Weinsorten

---

und daß noch innerhalb der Rede ein *ψόγος* als ihr Hauptpunkt folgte, bezeugt Aristoteles. Auf die beiden Archilochosbeispiele sind, da sie *περὶ ἄλλου* handeln, *λοιδορία* und *ἀγροικία* zu beziehen. Den Zimmermann läßt Archilochos so grob schimpfen, wie er es aus eigener Person nicht getan hätte, meint Aristoteles Das Sophoklesbeispiel ist ein Nachtrag.

1) So auch Sappho. Pindar und Bakchylides bezeichnen sich nur noch nach ihrer Heimat als den Sänger vom Dirkequell und die keische Nachtigall, oder ähnlich; ebenso der blinde Sänger von Chios.

finden wir ähnliche lange Aufreihungen. Wahrhaft anschaulich wird aber Alkman trotz all der genauen Angaben nicht, die er macht: blondes Haar hier, oder eine bunte Schlange von reinem Golde dort, oder eine lydische Binde [1]), sie geben immer noch kein Bild. Was er von der Art bringt, ist für uns fast immer unlebendig und beziehungslos. Es war sinnvoll nur für den wirklich damals Gegenwärtigen, der alles übrige mit sah und mit wußte. Seine Gedichte sind am wenigsten literarisch; sie bedürfen am stärksten des Hintergrundes der Tatsachen, der Leibhaftigkeit, an die der Dichter zweimal appelliert (1[23], 50 und doch wohl auch Vs. 57), und die seine Lieder nur ergänzen und erhöhen, aber nicht ersetzen und nachschaffen können. Sie sind durchaus Gelegenheitsgedichte, sehr provinziell lakonisch, ja sogar innerhalb des lakonischen Lebens jeweils auf einen bestimmten Kreis von Menschen und bestimmte Anlässe genauestens zugeschnitten. Sein lebhafter Scherz (vgl. auch Fgt. 49 [33]) ist immer anzüglich und meist täppisch; der Sänger schwelgt, wenn er seine Mädchen preist, in Pferdevergleichen [2]) — hier fehlen wieder die Rassennamen nicht [3]). Noch handfester und platter ist seine Moral: „man soll keinen Versuch machen, Aphrodite zu heiraten, oder eine Meergöttin ... Die Giganten wollten den Himmel stürmen, und wurden von den Göttern mit einem Pfeil, mit einem Mühlstein usw. umgebracht ... Es gibt wirklich eine göttliche Strafe. Aber glücklich ist, wer seinen Tag in Frohsinn verbringt“ (1, 17 ff.).

Aber nun muß doch auch der schön gestalteten Bilder gedacht werden. In einem der Pferdegleichnisse steht *ἁ δὲ χαίτα . . . ἐπανθεῖ χρυσὸς ὡς ἀκήρατος* (1, 51): das ist ganz poetisch, ganz uneigentlich gesagt, und gibt doch reiche sinnliche Fülle. Wenn nur nicht das fatale *τᾶς ἐμᾶς ἀνεψιᾶς* dazwischen stünde! Und so gibt es bei ihm noch andere Vergleiche, rein und stimmungsvoll empfunden, und in sicheren, wohlgerundeten Worten dargestellt: *νύκτα δι' ἀμβροσίαν ἅτε σήριον ἄστρον ἀυειρομέναι μάχονται* (1, 62), das köstliche Fgt. 94 und Fgt. 15 [4]). Es scheint, als ob Alkman zum echten Dichter

1) Vgl. ferner die Blumennamen Fgt. 24, die Kuchen 63, den Wurm 54, ferner Fgt. 49, 55, 50, usw.

2) Dasselbe Bild kehrt in dem alkmanisch getönten Schlußlied von Aristophanes' *Λυσιστρ.* wieder (1308).

3) Die Namenfreudigkeit der römischen Dichtung ist ganz anders zu beurteilen.

4) Fgt. 58 [60] zeigt die archaische Reihung und scheint im Sprachstil Alkman nicht zu widersprechen. Ob er aber ein Naturbild so ausführlich hätte darstellen mögen? Wir haben viel zu wenig von ihm, um ein sicheres Urteil darüber zu

würde, sobald er sich von der protokollarischen Genauigkeit löst. Zwischen Poesie und Leben klafft bei ihm ein Riß. Entsprechend wechselt der Satzbau: sehr kurze und einfache, rasch aufeinander folgende Glieder bringen die Tatsachen, während längere Sätze, in ruhigem Schweben ausschwingend (wie es scheint, gern am Strophenende), die Stimmungsbilder malen.

* * *

Dagegen hat Anakreon die Verschmelzung der Wirklichkeit mit der Dichtung völlig erreicht. Seine Gebilde haben bei aller Frische eine wundersame Feinheit und Eleganz der Erscheinung. Wie steht er nun zum reihenden Stil?

An Fgt. 3 fällt am stärksten eine Dreigliedrigkeit des Ausdrucks auf, die auch sonst bei Anakreon häufig ist. Sie gibt der Aussage anmutige Fülle und einen behaglichen Ablauf, aber zugleich in ihrer maßvollen Beschränkung eine sichere Abrundung, wie sie z. B. Sappho fehlt. Weiter zeigen uns die Verse mit ihrer sinnreich spielenden dreifachen Abwandlung desselben Themas [1]) eine scharfe Gliederung der Rede nach den metrischen Kola. So folgt Anakreon oft und gern mit dem Gang der Vorstellungen, denen er Ausdruck gibt, dem rhythmischen Fall der Strophenteile; seine gefälligen Lieder müssen zu den sangbarsten gehört haben. Natürlich war er aber nicht so geschmacklos oder primitiv oder pedantisch, immer und regelmäßig in eintönig klappernden Strophen Kolon um Kolon hart abzusetzen. Vielmehr läßt er oft die Glieder leicht übergreifen, sodaß die Rede nichts von ihrer freien Beweglichkeit einbüßt. Der Einklang des metrischen und inhaltlichen Baues wird auch so gewahrt. Auch die Dreigliedrigkeit kommt hierbei zu ihrem Recht; denn der Pherekrateus 4, 4; 5, 4; 6, 4 u. ö. schließt sich eng an den vorangehenden Glykoneus an [2]): *Ὦ παῖ παρθένιον βλέπων, δίζημαί σε, σὺ δ' οὐ κλύεις, οὐκ εἰδὼς ὅτι τῆς ἐμῆς ψυχῆς ἡνιοχεύεις* Fgt. 4; *Ποσιδηιών — νεφέλαι — χειμῶνες* Fgt. 6. Die drei beherrschenden Substantiva werden gern gleichmäßig mit drei Attributen ausgestattet: *ἐ λ α φ η β ό λ ε Ἄρτεμι, ξ α ν θ ὴ παῖ Διός, ἀ γ ρ ί ω ν δέσποινα θηρῶν* Fgt. 1 [3]); *Ὦναξ ᾧ δ α μ ά λ η ς Ἔρως καὶ*

fällen. Jedenfalls wird man die komplizierte Strophe Alkman nicht zutrauen können (v. Wilamowitz, Griech. Versk. 422[1]).

1) Ähnlich Archil. Fgt. 70 und 2.

2) Auch die Lesbier schließen ja gern das Schlußkolon ihrer Strophen mit dem vorletzten metrisch und inhaltlich zusammen.

3) An den Witz von *ἀνημέρους* Vs. 7 vermag ich nicht zu glauben, zumal seitdem wir wissen (Kehrhahn, Hermes 49, 481), daß uns nur der Anfang eines längeren Gedichts vorliegt. Die einfachste Änderung wäre: *οὐ γὰρ ἂν ἡμέρους ποι-*

νύμφαι κυανώπιδες πορφυρέη τ' Ἀφροδίτη συμπαίζουσιν Fgt. 2; *Σφαίρῃ δεῦτέ με πορφυρέῃ βάλλων χρυσοκόμης Ἔρως νήνι ποικιλοσαμβάλῳ συμπαίζειν προκαλεῖται* Fgt. 6. So inhaltreich und gutgewählt die Attribute auch immer sind, hat doch die Regelmäßigkeit ihres Auftretens in der immer gleichen Anzahl schon etwas von der allzu gekonnten Zierlichkeit der gleichzeitigen inselionischen Marmorkunst.

Wenn daher Weber[1]) Fgt. 2 ein Beispiel für die *λέξις εἰρομένη* nennt, so werden wir das für die grammatische Satzverbindung wohl gelten lassen; aber nur für sie. Anakreon ist dieser Stilart schon entwachsen. Auch bei schlichtester Satzreihung, wie er sie hier unter dem Einfluß der alten Form des *κλητικὸς ὕμνος* noch übt, läßt der Zeitgenosse des Ibykos das, was er zu sagen hat, in klarem Aufbau erstehn[2]). Zeigt uns doch die erste Strophe nur das himmlische Gegenbild des bevorstehenden festlichen Gelages, dessen beglückenden Freuden die Männer entgegengehen. Nach dem Vorbild des irdischen Festes, mehr als nach Glauben und Mythos, ist ja der Götterthiasos zusammengestellt[3]). Mit der zweiten Strophe wendet sich das Gedicht dann dem persönlichen Anliegen des Dichters zu. Aber das ist schließlich nur ein Sonderfall, nur ein Beispiel für das, was der Sänger in der ersten Strophe für die ganze Gesellschaft, vielmehr für jeden Einzelnen aus der Gesellschaft, erbeten hat. Gesellig sind solche Lieder im höchsten Grade, während sich Ibykos scharf gegen die andern, leichter lebenden Menschen absetzt. Die Begebnisse, von denen sie reden, sind so ganz in ihnen aufgegangen, daß sie durch das Lied für jeden neue Wirklichkeit gewinnen, daß jeder sie als die eignen gelten lassen kann. Und diese kleinen Begebnisse sind bei aller lebendigen Frische der Einzelzeichnung typisch und leicht umsetzbar, übertragbar auf jeden oder doch viele der Teilnehmer an den gleichen geselligen Freuden[4]).

μαίνοις πολιήτας 'denn sanfter Bürger würdest du nicht walten wollen'. *Ποιμαίνειν* hat noch den homerisch kriegerischen Klang (Die homer. Gleichn., S. 60; Aisch. *Ἱκ.* 353).

1) in seiner gehaltreichen Dissertation 'Anacreontea', Gött. 1895, 27.

2) Man vgl. z. B. Sapphos Aphroditelied, das doch auch schon recht geschlossen ist; und doch herrschen dort die Einzelaussagen viel stärker vor.

3) Der Ton dieser Strophe wird nicht ganz so ernst und feierlich sein, wie ihn v. Wilamowitz (SuS 115) nimmt. *Συμπαίζουσιν* (vgl. Fgt. 5, 4) läßt eher an die derb orgiastischen Vasenbilder denken als an die heilig gewaltigen. (*Δαμάλης*, auf Eros bezogen, das Masc. zu dem von Frauen gebrauchten *δάμαλις, πόρτις* usw., bezeichnet nur das kräftig-frische, lebenssaftige junge Wesen.)

4) Wenn der liebenswürdige Mann einmal grob werden will, so mißlingt

Freilich fehlen auch bei Anakreon nicht die ernsteren Klänge. Der klare, heitere Mann, der gewiß kein weicher Genüßling war, hat für die sittliche Größe tapferen Heldentums ein reines Verständnis (Fgt. 90. 100?), und in Fgt. 42 erschallen tragische Töne. Wie sehr oder wie wenig ernst Fgt. 17, 34 und 52 aufzufassen sind, kann man nicht sagen, ohne den Zusammenhang zu kennen. Manches deutet in ihnen auf jenen leicht schwebenden Humor, der im Verein mit der sinnlich hellen Gegenwärtigkeit und der hohen, vornehmen Kunst Anakreon nahe an die attische Vers- und Prosapoesie heranrückt.

Von dieser Kunst, soweit sie in den Bereich unserer Untersuchung fällt, ist noch einiges wenige zu sagen. Fgt. 2 wies, wie wir sahen, aus alter Formtradition grammatisch, aber nur grammatisch, *εἰρομένη λέξις* auf. Andere Stücke haben auch dies nicht mehr. Fgt. 5 [14] zeigt einen klar gegliederten Satzbau, der sich in schöner Harmonie den Strophen anschmiegt, und es führt nicht in langer Reihe gleichwertige oder gar gleichartige Tatsachen eine nach der andern vor, sondern läßt tektonisch in seinen beiden wohlgerundeten Strophen einen einzigen Sachverhalt vor uns erstehen, der sich so allmählich aufbaut und offenbart. Entsprechend ist das reizende Fgt. 88 [75] eine gut disponierte Rede in drei abgesetzten Strophen, die éinen Gedanken darlegt, éine Situation enthüllt.

* * *

Anakreon und Ibykos stehen also schon jenseits des reihenden Stils. Der Strom flutender, vorübergleitender Einzeltatsachen rauscht nicht mehr durch ihre Lieder. Bei Ibykos kommt Leidenschaft, Empfindung und Pathos zu unmittelbarem Ausdruck, und Anakreon baut mit der weltüberwindenden Ironie des großen Künstlers helle, ruhende Bilder auf. In derselben Epoche wirkt Simonides, ein Vorläufer der Sophistik, und der Reformator Xeno-

---

es. In Fgt. 54 [21] hat er alle Künste seines reichen Talents spielen lassen (vgl. Weber S. 29, nicht ganz befriedigend), und einen primitiven Massengehalt an Wirklichkeit in sehr glatter Form und Gliederung vorgeführt. Aber die Eleganz der sprachlichen Erscheinung, die derbe Herzhaftigkeit des Inhalts, und die maßlose Fülle der hübsch gesehenen Einzelheiten vertragen sich nicht miteinander. Eins stört das andre, steht ihm im Licht oder deckt es zu. Als Ganzes tun die zwölf Verse keine starke Wirkung, und mit manchem sehr viel kürzeren Archilochosfetzen halten sie keinen Vergleich aus. — Andere Seiten des Vielgewandten, wie z. B. seine Erzählungskunst (Fgt. 71. 72), bleiben uns undeutlich, weil die Zeugnisse fehlen. (Das klapprige Fgt. 44 [43] mit dem greulichen *διὰ ταῦτα* möchte ich dem Anakreon absprechen und zu den Anakreonteen stellen.)

phanes, des Euripides Vorgänger und Vorbild in mancher Hinsicht; er ist zugleich auch der erste wirkliche Historiker der Griechen, der im Epos schilderte, was er selbst miterlebt hatte. Nachher noch hat Pindar, der Nachzügler und Erfüller der chorischen Lyrik, die alte Weise zu reifster Vollendung geführt. Aber dann ist es in der Poesie mit der Herrschaft des reihenden Stiles zu Ende.

Er war, wie wir sahen, voll zur Geltung gekommen im Rückschlag gegen das Epos, dessen kunstvolle Einzeltektonik und gewaltsame Stilisierung [1]) sich jetzt immer deutlicher herausstellt [2]). Mit dieser Zertrümmerung der epischen Form verband sich zugleich eine entschiedene Hinwendung vom Erhabenen zum Schlichten, vom Heroischen und Fernhistorischen zum Aktuellen und Persönlichen — eine Wendung, deren Vorboten schon in der Odyssee zu spüren sind. Das lyrische Zeitalter [3]) leistet eine neue Entdeckung der Wirklichkeit, ausgehend vom Nächsten: dem individuellen Leben. Bald folgt die Entdeckung auch der Dinge und der äußeren Welt: die ionische Wissenschaft.

Die Prosa, deren sich diese Männer der Wissenschaft bedienen, zeigt den in der Poesie fast schon überwundenen reihenden Stil in schärfster Ausprägung. Sie hält ihn noch lange fest; Herodots Werk ist ja für Aristoteles das Beispiel für die *λέξις εἰρομένη*, von der er an jener Stelle spricht. Noch reiner aber als bei ihm, tritt sie bei Hekataios hervor. Für seinen Stil gibt Fgt. 324 (= Hdt. II 70—73) das meiste aus. Die — nach Porphyrios nur ganz leichte — Überarbeitung durch Herodot braucht uns keine Sorge zu machen, denn die drei als Plagiat bezeichneten Stellen heben sich scharf als unherodotisch heraus.

Der Krokodilsfang und die Einbalsamierung des toten Phoinix sind in einem Stil geschildert, wie er sonst ähnlich bisweilen bei Herodot vorkommt, und zwar an Stellen, die des Hekataiischen Einschlags zumindest verdächtig sind; aber anscheinend [4]) nie

1) Vgl. z. B. meine Homer. Gleichn. S. 101 ff.

2) Auch wenn man von den Übertreibungen absieht, die zur Zeit nicht selten sind.

3) Wenngleich epische und lyrische Dichtung lange Zeit nebeneinander geübt wurden, darf man doch wohl die Epochen, ganz im Ungefähren, von einander scheiden, in denen die eine oder die andere die eigentlich aktuelle und repräsentative Dichtung war.

4) Eine eigene Untersuchung über das Vorkommen der einzelnen Besonderheiten bei Herodot habe ich allerdings nicht angestellt.

wieder so ausgeprägt wie hier, wo die kaum veränderte, wörtliche Entlehnung bezeugt ist:

Ἐπεὰν νῶτον ὑὸς δελεάσῃ περὶ ἄγκιστρον, μετίει ἐς μέσον τὸν ποταμόν· αὐτὸς δὲ ἐπὶ τοῦ χείλεος τοῦ ποταμοῦ, ἔχων δέλφακα ζωήν, ταύτην τύπτει· ἐπακούσας δὲ τῆς φωνῆς ὁ κροκόδειλος, ἵεται κατὰ τὴν φωνήν, ἐντυχὼν δὲ τῷ νώτῳ καταπίνει· οἱ δὲ ἕλκουσι· ἐπεὰν δὲ ἐξελκυσθῇ ἐς γῆν, πρῶτον ἁπάντων ὁ θηρευτὴς πηλῷ κατ' ὦν ἔπλασε αὐτοῦ τοὺς ὀφθαλμούς· τοῦτο δὲ ποιήσας κάρτα εὐπετέως τὰ λοιπὰ χειροῦται, μὴ δὲ ποιήσας τοῦτο σὺν πόνῳ. Und: *πρῶτον τῆς σμύρνης ᾠὸν πλάσσειν ὅσον τι δυνατός ἐστι φέρειν· μετὰ δὲ πειρᾶσθαι αὐτὸ φορέοντα· ἐπεὰν δὲ ἀποπειρηθῇ, οὕτω δὴ κοιλήναντα τὸ ᾠόν, τὸν πατέρα ἐς αὐτὸ ἐντιθέναι, σμύρνῃ δὲ ἄλλῃ ἐμπλάσσειν τοῦτο κατ' ὅτι τοῦ ᾠοῦ ἐκκοιλήνας ἐνέθηκε τὸν πατέρα· ἐγκειμένου δὲ τοῦ πατρὸς γίνεσθαι τὠυτὸ βάρος· ἐμπλάσαντα δὲ κομίζειν μιν ἐπ' Αἰγύπτου ἐς τοῦ Ἡλίου τὸ ἱερόν.*

In beiden Stücken fällt zunächst die Reihung von sehr kleinen Kola auf. Diese ist, wie ein Blick auf die Fragmente zeigt, für Hekataios charakteristisch. Aus lauter winzigen Einzelwirklichkeiten setzt er seine Darstellung zusammen, so wie er aus Stämmen, Städten, Flüssen usw. sein Weltbild zusammensetzt. Die Kola stehen bei ihm noch recht selbständig da; bei Herodot gleiten sie viel stärker in einander über. Statt ein Wort oder ein Ding aus einem Kolon bis zum nächsten fortgelten zu lassen, bringt Hekataios es gern immer wieder ausdrücklich von neuem[1]), sei es mit dem Pronomen, sei es gar mit Wiederholung des Substantivs. So sagt er nicht *κοιλήναντα τὸ ᾠὸν τὸν πατέρα ἐντιθέναι*, sondern setzt *ἐς αὐτό* hinzu; er sagt nicht — — *ἐς μέσον τὸν ποταμόν, αὐτὸς δὲ ἐπὶ τοῦ χείλεος*, sondern er bringt ein vollständiges *τοῦ χείλεος τοῦ ποταμοῦ*. Und so geht es immer fort: *ἔχων δέλφακα ζωήν, ταύτην τύπτει· ἐπακούσας τῆς φωνῆς, ἵεται κατὰ τὴν φωνήν· τοῦτο δὲ ποιήσας — μὴ δὲ ποιήσας τοῦτο· ᾠὸν πλάσσειν, αὐτὸ φορέοντα, κοιλήναντα τὸ ᾠόν, ἐς αὐτὸ ἐντιθέναι, κατ' ὅτι τοῦ ᾠοῦ* —, und nun wird das Leitwort *ᾠόν* von dem Leitwort *πατήρ* endgültig verdrängt, das schon früher eingesetzt hatte: *τὸν πατέρα ἐντιθέναι, ἐνέθηκε τὸν πατέρα, ἐγκειμένου δὲ τοῦ πατρός, μιν.* Ähnliches sehen wir Fgt. 291: *οὔρεα — ἐπὶ δὲ τοῖσιν οὔρεσιν·* Fgt. 305: *ἔστι νῆσος —, ἔστι δὲ ἡ νῆσος.* Dagegen findet sich z. B. bei Herodot I 9, 2 f. — einer Darstellung, die sich sonst wohl vergleichen läßt — kein einziger Fall von einem ohne Not gesetzten anapho-

1) Vgl. auch Fgt. 67 und 113.

rischen Pronomen oder einer für unser Empfinden überflüssigen Substantivwiederholung [1]).

Ferner weisen die ausgeschriebenen Stücke zweimal eine Form der Verknüpfung auf, wie Herodot sie wohl nicht kennt. *Οἱ δὲ ἕλκουσι* [2]) wird nämlich durch *ἐπεὰν δὲ ἐξ ελκυσθῇ ἐς γῆν* wieder aufgenommen, und ebenso *πειρᾶσθαι* durch *ἐπεὰν δὲ ἀποπειρηθῇ* [3])· Dies ist nicht nur eine sprachliche Erscheinung. Sie beruht darauf, daß Hekataios nicht von vornherein sagt: *οἱ δὲ ἐξέλκουσι ἐς γῆν*, sondern seine Aussage aus einer kursiven Schilderung 'sie ziehen' und einer Feststellung des Erfolges zusammensetzt [4]). An der zweiten Stelle, wo zunächst die Probe vorgeführt und dann mit einem besonderen Kolon der Zeitpunkt nach der Beendigung der Proben gewonnen wird [5]), zeigt ja auch das *πρῶτον, μετὰ δέ, οὕτω δή*, welchen Nachdruck Hekataios auf das planmäßige, stufenweise Vorgehen des Tieres legte [6]).

---

1) Auf Gegenbeispiele wie I 36 f. *Μυσοί* macht mich Prof. Pohlenz aufmerksam. Aber auch diese Stelle reicht nicht von ferne an das heran, was oben für Hekataios Fgt. 324 nachgewiesen wurde.

2) Im *ἐπεάν*-Satz, der die Schilderung eröffnete, war in der bekannten archaischen Weise *(si in ius vocat, ito)* das Subjekt nicht genannt; aus der Handlung ergibt sich die zugehörige Person, 'der Betreffende', von selbst. Da nachher zum Herausziehen des starken Tieres mehrere Männer nötig sind, erscheint *ἕλκουσι*, wieder völlig unvermittelt, im Plural, mit einem *οἱ δέ* als Subjekt, das diese Leute nur als die Gegenpartei des Krokodils bezeichnet, aber sie sonst nicht einführt oder beschreibt. Es kam eben dem Hekataios nur auf das merkwürdige Verfahren an; das menschliche Personal war ihm sehr gleichgültig, und er gab sich keine Mühe es vorsorglich bereitzustellen.

3) Ähnlich, aber nicht gleichartig, ist vorher *ἐπιφοιτᾷ σφι* durch *φοιτᾶν* wieder aufgenommen. Mit dem *σφι*, das zu dem nachfolgenden *Ἡλιοπολῖται* gehört, verschwindet an der zweiten Stelle auch das *ἐπι-*.

4) Dem entsprechend werden die Aktionsarten scharf unterschieden. Für das Training steht das kursive (vgl. Lobeck, Phrynichos 585), *φορέω*, dagegen das perfektive *φέρειν* unmittelbar vorher: 'so groß wie er im Stande ist es <nach Ägypten> zu bringen'.

5) Vgl. Hdt. II 19, 2: *κατέρχεται πληθέων — ἐπ' ἑκατὸν ἡμέρας, πελάσας* ('erreichen'; *πελ.* heißt nicht 'sich nähern') *δὲ ἐς τὸν ἀριθμὸν τουτέων τῶν ἡμερέων* — —; II 86, 5: *ταριχεύουσι λίτρῳ κρύψαντες ἡμέρας ἑβδομήκοντα· πλεῦνας δὲ τουτέων οὐκ ἔξεστι ταριχεύειν. Ἐπεὰν δὲ παρέλθωσι αἱ ἑβδομήκοντα* — —. Dagegen I 46, 1, wo Hekataios nicht in Betracht kommt, *ἐπὶ δύο ἔτεα — μετὰ δέ* (ohne die umständliche Wiederholung). — Eine genaue Untersuchung habe ich nicht angestellt.

6) Man denkt bei Hekataios' Stil gern an die gleichzeitigen frührfg. attischen Vasen mit ihrem sorgsamen Aufbau aus dem Detail, und der eindringlichen Sachlichkeit, mit der die Aktion genau geschildert ist.

Noch schärfer hebt sich von Herodots Stil die Beschreibung des Nilpferds ab. Der mit *τετράπουν ἐστί, δίχηλον* normal beginnende Satz geht bald völlig aus den Fugen. An *χαυλιόδοντας φαῖνον* hängen sich mechanisch die weiteren Akkusative *οὐρὴν ἵππου καὶ φωνήν*, obwohl doch *φαῖνον* (die Zähne ragen aus dem Maul heraus und sind sichtbar), wenn man es ernstlich auch auf diese Objekte bezöge, einen neuen und ganz abgeblaßten Sinn erhalten müßte; und das schließende *μέγαθος* steht völlig konstruktionslos. Es sind also schlagwortartig Merkmale aneinandergereiht, ohne daß ein rechter Satz daraus geformt wäre [1]). So ist auch *ὁπλαὶ βοός* nicht anzutasten. Genau so kommen auch sonst bei Hekataios sehr oft keine Sätze zustande, sondern Schlagwörter werden zur feststellenden Aussage zusammengefügt, z. B. *Μέχρι τούτου Ὠπίαι· ἀπὸ δὲ τούτου ἐρημίη μέχρις Ἰνδῶν* Fgt. 299; und *ἐξ αὐτῆς σιτοφάγοι καὶ ἀροτῆρες* Fgt. 335 soll bedeuten: 'die westlich des Sees wohnenden Libyer essen Brot und kennen den Ackerbau'.

Dagegen ist der Anfang der Schilderung des Phoinix ganz herodotisch stilisiert. Hier herrscht die für Herodots Komposition im Großen wie im Kleinen so entscheidende Gewohnheit, allerlei Fäden durch anmerkungsartige Zusätze, die sich zu beliebiger Selbständigkeit und Ausführlichkeit auswachsen können, immer weiter zu spinnen. Über Personen, Dinge oder Ereignisse, die in irgendwelchem Zusammenhang aufgetreten waren, wird Genaueres und Weiteres mitgeteilt. So ist hier aus dem harmlosen Sätzchen *ἐγὼ μέν μιν οὐκ εἶδον εἰ μὴ ὅσον γραφῇ* mit großem Geschick zwanglos alles folgende entwickelt: 'Ich sah ihn nicht, denn er kommt selten — er kommt selten: alle 500 Jahre [2]) — er kommt, wenn sein Vater starb'. 'Ich kenne ihn vom Bilde — Er ist, wenn er aussieht wie auf dem Bilde, so und so'. Hier setzt allerdings das *Ἔστι δέ* neu an, aber mit *γραφῇ* lenkt Herodot in den alten Zusammenhang wieder ein. Ebenso setzt dann *Τοῦτον*

---

1) Hdt. V 9, 2, in einer hekataiischen Einschlages sehr verdächtigen ethnographischen Schilderung, heißt es: *τοὺς δὲ ἵππους αὐτῶν εἶναι λασίους ἅπαν τὸ σῶμα, καὶ ἐπὶ πέντε δακτύλους τὸ βάθος τῶν τριχῶν, σμικροὺς δέ, καὶ σιμούς, καὶ ἀδυνάτους ἄνδρας φέρειν κτλ.* Die Schilderung ist ähnlich auf Schlagworte gestellt, und *τὸ βάθος* steht schon beinahe, wie *μέγαθος* dort, außerhalb des Satzzusammenhangs. — Über diese Art der Beschreibung (*εἰκονισμός* nach dem rhetorischen Terminus), auf Personen angewandt, vgl. Misener, Class. Philol. 19 (1924), 97. Dort wird z. B. Hippokr. *Ἐπιδ.* 2, 6, 1 zitiert: *μεγάλη κεφαλή, ὀφθαλμοὶ μέλανες καὶ μεγάλοι, ῥῖνα παχείην καὶ σιμήν* (Akkus.!)· *ἐσθλοί* (*ἐ.* ist Praedikat).

2) Natürlich gehört hinter *σφι* ein Komma.

δέ neu an, lenkt aber doch bald mit *κομίζειν τὸν πατέρα* in das alte *ἐπεάν οἱ ἀποθάνῃ ὁ πατήρ* wieder ein; muß man ja doch von dorther erschließen, daß es sich um die Leiche handelt. Dazwischen wird die Beschreibung des Transports in der bei Herodot gleichfalls wohlbekannten Art durch *μηχανᾶσθαι τάδε* angekündigt. Hierauf folgt ein programmatischer Satz, der das Ganze enthält: *κομίζειν—ἐμπλάσσοντα καὶ θάπτειν*. Dann kommt — zu *θάπτειν* war nichts weiter zu bemerken — in Hekataios' kaum veränderten Worten die Ausführung zu *κομίζειν ἐμπλάσσοντα*, angeknüpft durch ein *κομίζειν δὲ οὕτω*, und durch ein *ἐμπλάσαντα δὲ κομίζειν* abgeschlossen.

Die eben betrachtete Stelle kann als ein Musterbeispiel für jene Kunst der Verknüpfung und des stetigen Zusammenschlusses dienen, in der Herodot ein Meister ist. Nirgends will er den sachlichen Zusammenhang abreißen lassen; dies ist ein Hauptstück seines Stils. Daraus erklärt sich auch die ausgiebige Verwendung der vor- und rückweisenden Pronomina, z. B. II 139: *τὸ μὲν δὴ ἱρὸν* τοῦτο οὕτως *ἔχει· τέλος δὲ τῆς ἀπαλλαγῆς τοῦ Αἰθίοπος* ὧδε *ἔλεγον γενέσθαι. ὄψιν ἐν τῷ ὕπνῳ* τοιήνδε *ἰδόντα αὐτὸν οἴχεσθαι φεύγοντα· ἐδόκεέ οἱ — —. Ἰδόντα δὲ τὴν ὄψιν* ταύτην *— — κτλ.* Und ebendaher wird auch die bekannte Figur verständlich, die I 8, 1 zweimal hintereinander erscheint: *Οὗτος δὴ ὢν ὁ Κανδαύλης ἠράσθη τῆς ἑωυτοῦ γυναικός,* ἐρασθεὶς *δὲ ἐνόμιζέ οἱ εἶναι γυναῖκα πολλὸν πασέων καλλίστην.* Ὥστε *δὲ* ταῦτα νομίζων *— — κτλ.* [1]). Wer so schreibt, scheut nicht vor einer umständlichen Wiederholung und peinlichen Genauigkeit zurück, um den Zusammenhang unbedingt[2]) sinnfällig zu machen. Hier liegt ein positiver Stil vor, eine besondere Kunst[3]) mit einem besonderen Streben nach

---

1) Auf das älteste Beispiel Hom. *Α* 595 (stufenweise löst sich die gespannte Stimmung) macht Schröder im Komm. zu Pind. *Πυ.* 12, 22 aufmerksam. Ein Doppelbeispiel bietet auch Hippokrates *π. διαίτης* 9: (— — *κινεῖται· κινεόμενον δὲ* — · — *στερεοῦται· στερεούμενον δὲ* — —). Vgl. über die Erscheinung vor allem Norden, Agn. Theos 368.

2) Die erste eigentliche Novelle des Werkes ist mit besonderer Sorgfalt gestaltet.

3) Man pflegt in philologischen Arbeiten, wenn man den Gegensatz zum Zufall oder zur Willkür bezeichnen will, von 'bewußter' Kunst zu sprechen. Damit ist meist zu viel behauptet. Gerade die höchste künstlerische Leistung wird 'bewußtlos' (Goethe zu Eckermann 11. März 1828) vollbracht. Glauben wir dem Werke nachrechnen zu können, so folgt daraus nicht, daß der Schöpfer vorgerechnet hat. Selbst wenn er ändert, umformt, und zurechtrückt, hat der Künstler oft keine Ahnung, unter welchen Gesetzen er steht, und nach welchen Prinzipien er handelt. Er weiß nur, daß es noch nicht so ist, wie es sein soll. Versucht

festester Verkettung der Dinge und der Rede[1]). Nur dadurch ließ sich die ungeheure, übergroße Fülle dessen, was man sah und sagte, bändigen und ordnen. Und wir werden manche Übertreibungen verstehen, wenn wir sie als Rückschlag gegen eine rohe Darstellungsart auffassen, bei der die Rede, auch wenn sie etwas Einheitliches zutreffend darstellt, doch an fast jeder Satzfuge auseinanderklafft. So schreibt ein provinziell zurückgebliebener Zeitgenosse Herodots, Charon von Lampsakos (Fgt. 9 *M.* bei Athen. XII 520 d): ⟨Jahr ϑϑ·⟩ *Βισάλται εἰς Καρδίην ἐστρατεύσαντο καὶ ἐνίκησαν*[2])· *ἡγεμὼν δὲ τῶν Βισαλτέων ἦν Νάρις. Οὗτος δὲ*[3]) *παῖς ὢν ἐν τῇ Καρδίῃ ἐπράθη, καί τινι Καρδιηνῷ δουλεύσας κορσωτὴς ἐγένετο. Καρδιηνοῖς δὲ λόγιον ἦν* (!) *ὡς Βισάλται ἀπίξονται ἐπ' αὐτούς, καὶ πυκνὰ περὶ τούτου διελέγοντο ἐν τῷ κορσωτηρίῳ ἰζάνοντες. Καὶ ἀποδρὰς ἐκ τῆς Καρδίης* (näml. Naris!) *ἐς τὴν πατρίδα, τοὺς Βισάλτας ἔστειλεν ἐπὶ τοὺς Καρδιηνούς, ἀποδειχθεὶς ἡγεμὼν ὑπὸ τῶν Βισαλτέων. Οἱ δὲ Καρδιηνοὶ πάντες τοὺς ἵππους ἐδίδαξαν ἐν τοῖς συμποσίοις ὀρχεῖσθαι ὑπὸ τῶν αὐλῶν* (!) — — *κτλ.* So also sieht eine kaum gestaltete Nebeneinanderstellung aus. Unsachlich ist sie nirgends, und sie bringt an Inhalt nicht mehr und nicht weniger, als was für das Verständnis nötig ist. Aber wir vermissen die anmutige Kunst und die weltmännische Sicherheit, mit der Herodot die Darstellung wohin er will zu lenken, und den Leser von einem Gegenstand zum nächsten zu führen versteht. Während Charon mit

---

er aber, sich oder anderen von seinem Tun und seinem Urteil Rechenschaft zu geben, so bringt er oft nur ganz lächerliche Dinge zu Tage: irgendwelche Einzelheiten, die ihm irgendwie einmal aufgestoßen sind, oder periphere Äußerlichkeiten, bei denen sein Instinkt zu Ende ist und die Überlegung einsetzt.

1) Mit dem Hinweis auf den mündlichen Vortrag (Pohlenz, Einl. in d. Altertumswissensch. I^{3} 72) sind die Erscheinungen noch nicht vollständig begründet, und durch die Bezeichnung als 'volkstümlich' (ein sehr vieldeutiges Wort!) ist über ihren Sinn nichts ausgesagt. Vielleicht hat man später diesen Stil als volkstümlich empfunden, wenn man ihn gelegentlich wieder aufleben ließ. (Norden weist a. a. O. Beispiele nach und deutet sie mit Recht als romantische Erneuerung der alten Redeweise.) Dann ist er aber erst mit der Zeit volkstümlich geworden, und auf die gleiche Weise geworden, wie die Hoftrachten früherer Jahrhunderte zu 'Volkstrachten' geworden sind.

2) Dies ist die summarische Eintragung für das betr. Jahr; eine Art Überschrift, an die sich die ausführliche Schilderung anschließt. Den chronikartigen Charakter des Werks hat E. Schwartz (in der R-E.) auch in Fgt. 3 *M.* erkannt, wo zwei Ereignisse desselben Jahres, die nichts miteinander zu tun haben, einfach nebeneinander stehen, durch ein *καὶ — τότε* verbunden (Unklar oder unrichtig Aly, Volksmärchen usw. 216).

3) Diese Anknüpfung entspricht noch ganz der Weise Herodots. Erst im folgenden zeigt sich der Unterschied.

harten Wendungen bald nach rechts und bald nach links, bald nach vorwärts und bald nach rückwärts springt, hat Herodot das natürliche Ideal des reihenden Stils fast völlig erreicht [1]): er leitet uns auf einem vielfach gewundenen, aber nie ernstlich unterbrochenen oder geknickten Pfade.

III. Der erörternde Stil.

Wenn Cicero sich in den Bereich der reinen Tatsächlichkeit begibt, so pflegt seine Rede die hypotaktische Fügung preiszugeben, und in ganz schlichter Parataxe zu berichten. Ein hypotaktisches Gefüge stellt nicht mehr den Sachinhalt an sich dar, sondern bringt in erster Linie die Beziehungen der Tatsachen zu einander zum Ausdruck: hauptsächlich ihre causalen, motivischen und logischen Beziehungen. So ist die Hypotaxe für die Erörterung die gegebene Form, ebenso wie die Parataxe für die Schilderung [2]). Allerdings vermag auch die Parataxe einem logisch-causalen Inhalt gerecht zu werden, wenn dieser sich in der Form der Kette entwickeln läßt, der eigentlichen Kunstform des parataktischen Stiles. Der alte Periander läßt bei Herodot (III 53, 4) seinem Sohn Vorhaltungen machen, weil er sich in unbändigem Trotz vom Vater losgesagt hat und fern von Korinth lebt: *Τυραννὶς χρῆμα σφαλερόν, πολλοὶ δὲ αὐτῆς ἐρασταί εἰσι, ὁ δὲ* (Periander) *γέρων ἤδη καὶ παρηβηκώς· μὴ δῷς τὰ σεωυτοῦ ἀγαθὰ* [3]) *ἄλλοισι.* Die strenge Geschlossenheit dieses Gebildes kommt sprachlich nicht zum Aus-

---

1) Vgl. z. B. die kräftig klaren Verbindungen und Übergänge IV 121 f.

2) So allgemeine und weitgehende Behauptungen können natürlich nur ganz im allgemeinen zutreffen: sie gelten nur bei richtiger und sinngemäßer Anwendung. Ebenso sind natürlich auch die Stilurteile in dieser Arbeit gemeint; sie wollen nichts Absolutes feststellen (das gibt es in der Kunst nicht), sondern gelten nur verhältnismäßig, im Vergleich zu entsprechenden andern Kunstwerken. In diesem Sinne können solche Aussagen aber auch objektive Geltung beanspruchen. Sie sind richtig oder falsch, beweisbar oder widerlegbar.

3) Mit *ἀγαθά* 'Glück' ist die Tyrannis gemeint; in dem gleichen Sinne sagen die *πολλοί* von Solon: *ἐσθλὰ* (die Tyrannis) *γὰρ θεοῦ διδόντος αὐτὸς οὐκ ἐδέξατο* (Fgt. 23, 2). Hier hat Hdt. also die Ausdrucksweise erhalten, die wirklich in der Tyrannenzeit üblich war. (Politische Bewegungen und Gesellschaftsgesinnungen haben ja immer einen festen Jargon und Schlagwörterschatz). So kehrt sie auch bei Pindar wieder: *μὴ παρίει καλά* mahnt er den jungen König *Πυ.* 1, 86: 'gib trotz dem Neid dein stolzes Amt nicht preis'. Die Begründung heißt hier *κρέσσων γὰρ οἰκτιρμοῦ φθόνος*, ganz im Sinne dieser Menschen, die zwischen der Licht- und der Nachtseite des Lebens keinen goldnen Mittelweg kennen und kennen wollen (z. B. Pind. Fgt. 104c 8, vgl. Theognis 797), und dasselbe Wort, also auch wieder ein Schlagwort dieser Kreise, kehrt in derselben Lykophronnovelle bei Hdt.

druck, weder durch Partikeln noch durch sog. Redefiguren. In der eigenartigen Weise dieses Stils liegt fast alle logische Bindung in der Sache und im Inhalt. Das einzige ist, daß sich der Nachsatz, die Schlußfolgerung auf die das Ganze hinzielt, von den eintönigen *δέ*-Anschlüssen durch Asyndeton abhebt. Und doch könnte Isokrates dieselben Gedanken nicht klarer und folgerichtiger ausgedrückt haben; aber die knappe Wucht dieser schlichten, gleichmäßig daherziehenden vier Kola ist ihm unerreichbar.

Wortreich und prunkend dagegen sind die bei Pindar nicht seltenen Kettengebilde vom Typus der Anfangsverse von *Ολ.* 1. Als Beispiel mag Fgt. 106 (für Hieron) dienen: *Ἀπὸ Ταυγέτοιο μὲν Λάκαιναν ἐπὶ θηρσὶ κύνα τρέχειν πυκινώτατον ἑρπετον· Σκύριαι δ' ἐς ἄμελξιν γλάγεος αἶγες ἐξοχώταται· ὅπλα δ' ἀπ' Ἄργεος, ἅρμα Θηραῖον, ἀλλ' ἀπὸ τᾶς ἀγλαοκάρπου Σικελίας ὄχημα δαιδάλεον ματεύειν* [1]). Manche dieser Stellen scheinen dem Vergleich nahezustehen, andere sehen mehr nach Aufzählungen aus. Durchweg aber haben die

---

wieder (52, 5): *ὅσῳ φθονέεσθαι κρέσσον ἐστὶ ἢ οἰκτίρεσθαι* (vgl. auch Pind. *Πυ.* 2, 94 *ποτὶ κέντρον λακτιζέμεν* mit Hdt. 52, 5: *ἐς τοὺς κρέσσονας τεθυμῶσθαι*). Auf dieser Alternative ist ein wichtiger Teil der Novelle aufgebaut: der Prinz wählt grollend ein Bettlerleben. Überhaupt entstammt die Erzählung aus Gesinnungen, die wir bei Pindar und Theognis am ehesten wiedergespiegelt finden (daß Periander seine Frau umbringt, ist eine *συμφορή*, 50, 1; 52, 4, gleichgestellt mit dem Verlust des Sohnes, so wie es bei Pindar eine *οἰκτρὰ συμφορά* ist, daß Tlepolemos seinen alten Verwandten im Zorn erschlug und darum außer Landes gehen mußte, *Ολ.* 7, 77), und sie steht Hdt.s eigenen Überzeugungen und seiner Denkweise weltenfern. Keinem ionischen Erzähler möchte ich sie zutrauen. Diese herbe geschichtliche Novelle, von der viel wahr sein könnte, wird Hdt. in Korinth selbst aufgenommen haben (vgl. die Parteinahme 49, 2), zugleich mit den schaurigen andern Periandergeschichten. So klingt auch der im Text ausgeschriebene Spruch mehr pindarisch als ionisch. Auch die vielen Gnomen der Novelle gehören mit den pindarischen und theognideischen Gnomen und denen der Sieben Klugen Männer zusammen, zu denen ja Periander auch gezählt wurde (vgl. ferner Kranz, Neue Jahrb. 1924, 78). — Diese Auffassung unterscheidet sich stark von der von Aly, Volksmärchen usw. 93 vorgetragenen. 'Volksmäßiges' kann ich nur wenig in der Novelle finden, Märchenmotive überhaupt nicht. Wenn Lykophron mit dem Mörder seiner Mutter nicht mehr sprechen, d. h. nicht mehr verkehren will, so hat das nichts mit Geschichten zu tun, in denen sich jemand ein völliges Schweigen auferlegt. Auch Aly scheint solche Beziehungen abzulehnen.

1) Weitere Stellen bei Dornseiff, Pindar's Stil 97 ff. Die Liste läßt sich erweitern: *Νεμ.* 3, 54 (Jason-Asklepios-Achilleus); 4, 82 (*χρυσός-ὕμνος*); 9, 39 (Hektor-Chromios). Nach Crusius' Vorgang (RE V 2270) nennt D. die Erscheinung 'Priamel', und versteht darunter alle Kettenaussagen aus parallel-analogischen Gliedern mit pointenartigem Schlußglied (vgl. z. B. Solon Fgt. 10 [9] 1—3; [Tyrt.] 9 [12] 1—9; Soph. *Αἰ* 670 ff.). Der pindarische Typus muß aber enger und schärfer gefaßt werden.

Glieder das mit einander gemein, daß jedes in seiner Art etwas Bestes, Einziges oder doch sehr Würdiges und Kostbares darstellt. Der gleiche hohe oder höchste Rang und Wert ist es, der die Dinge miteinander verbindet. Solche Zusammenstellungen haben aber für Pindar einen eigenen, tiefen Sinn. Er glaubt daran, daß alles Größte und Herrlichste irgendwie zusammenhängt[1]). So läßt er denn oft eine erlesene Gemeinschaft eigens darum erscheinen, um das letztgenannte Glied, auf das es auch hier jedesmal ankommt, darin aufnehmen zu können[2]); alle Stellen haben preisenden Klang. Also ist auch hier das Prinzip der Reihung in eigentümlicher Weise produktiv geworden.

Wie sehen denn nun aber eigentliche, längere Erörterungen in dieser Stilepoche aus? Xenophanes (Fgt. 2 Diels) verficht nachdrücklich den Satz, daß seine σοφίη mehr wert ist als alle Athletenleistungen. Das sagt er so, daß er zunächst in fünf Versen der Reihe nach die Wettspiele aufzählt, nicht ohne einige kürzere oder längere kennzeichnende Zusätze hier und da: 'Angenommen, es siegt einer in Olympia im Wettlauf, oder im Pentathlon, oder usw.' Dann folgt in weiteren vier Versen eine wieder aus den Einzelheiten aufgebaute Schilderung der Ehren, die eines solchen Siegers harren. Hieran schließt sich ein letztes Oder: 'Oder wenn es auch nur seine Rosse waren, die den Sieg gewannen[3]), so erhält er alle diese Ehren —'. Jetzt endlich kommt der für alles Bisherige geltende Nachsatz: 'und ist doch nicht wert was ich wert bin — —', und damit ist Xenophanes in seinem Fahrwasser. Vier Verse hindurch bewegt er sich nun wirklich in den allgemeinen Aussagen und Begründungen, die wir erwarten. Aber nun kehrt die ganze Reihe der Wettkämpfe wieder, und füllt von neuem vier Verse: 'Denn nicht, wenn ein tüchtiger Faustkämpfer unter den Bürgern ist, oder ein Meister des Fünfkampfs, oder — oder —'. Offenbar sehen diese Menschen, wo es irgend angeht, das Allgemeine unter der Gestalt vieler Einzelwirklichkeiten. Und Einzelwirklichkeiten sieht und berichtet man immer noch gerne, wenn man eindringlich spricht und heftig empfindet; sie helfen oft das fehlende Pathos zu ersetzen. So kommt es, daß der abstrakteste

1) Im Eingang von Ἰσθ. 5 hat er es ausgesprochen, daß eine selbe göttliche Kraft, 'die Sonnenmutter', im Licht, im Wert und in der Leistung waltet.

2) Pindarisch gemeint ist Theokr. 17, 53, was die Kommentare nicht erkannt haben. Eine feine Huldigung, diskret versteckt, liegt hier in der Wahl der Beispiele: Achilleus (das Themisorakel) und Diomedes (Δ 405) sind noch größer als ihre großen Väter.

3) So wird die Stelle zu verstehen sein.

der frühgriechischen Denker jenes Tor der Erkenntnis, durch das er aus dieser Welt des notwendigen Irrtums in das jenseitige Reich der reinen Wahrheit vordrang, mit Türsturz und Schwelle und Flügeln, mit Riegel und Fallklötzen, mit Pfosten und Zapfen und Dornen und Pfannen ausstattete. So sehr war Parmenides in Sachlichkeit befangen, daß ihm technische Genauigkeit soviel galt wie tönender Schwung. Die Vision findet einen ihrer Höhepunkte in der sorgsamen, möglichst vollständigen Beschreibung einer richtigen Tür.

Aber nicht immer kann und will man so vor der abstrakten Darstellung ausweichen, und was man zu sagen hat, in leibhaft vorgestellte Lebensbilder umsetzen. Solon spricht in seiner großen Elegie allgemeine Wahrheiten allgemein aus, und zwar etwa in folgender Weise (1 [13], 7 ff.): '— — unrecht erworbener Reichtum zieht seine Strafe nach sich; von den Göttern geschenkter Segen ist beständig; aber durch Gewalt und Unrecht erworbener Reichtum bringt Unheil; ein übles Ende folgt ihm nach, denn keinen langen Bestand hat das, was Gewalt zustande brachte, sondern Zeus sorgt für den Ausgang aller Dinge, wie plötzlich ein Frühlingssturm — — (nun folgt ein ausgeführtes Gleichnis) [1]) — — Zeus ist nicht rasch von Zorn, aber er übersieht nichts, und am Ende kommt gewißlich die Strafe — —'. Aufgereiht sind die einzelnen Aussagen auch hier, ebenso wie bei den Schilderungen die Einzeltatsachen. Aber hier gilt es nun einmal nicht, eine Fülle zu erfassen, sondern Eine große Wahrheit soll in ihrer Einen, gültigen Gestalt von zwei oder drei Seiten her recht gründlich gezeigt werden. Stille zu stehn hat die Rede noch nicht recht gelernt; so kreist sie mehrmals um ihren Gegenstand, und tritt

1) *Ἠρινός* steht nicht umsonst, und *πίονα* (*γαῖαν*) auch nicht. Den langen Winter hindurch gab es viel böses Wetter, und man wollte schier verzagen, aber mit einem Mal, ganz plötzlich, kommt der Frühlingssturm, der wohl manches Feld verwüstet, aber doch den Himmel rein fegt, daß nun bis zum Herbst die Sommerbläue klar über Attika liegt, und den fetten Äckern und Weinfeldern die Erntereife schenkt — erst wenn wir das aus *ἠρινός* heraushören, bekommt *τοιαύτη* 25 den Inhalt, den es nach den folgenden Versen haben muß. (Diese Erklärung schon von Reinhardt, Rhein. Mus. 71, 133 angedeutet?). — Das Gleichnisbild 'Nach langem Winter Frühling' steht auch bei Pindar *Ἰσθ.* 4, 18, wo die richtige Änderung *ποικίλα* notwendig die Verbesserung *χειμερίων* nach sich zieht. Dadurch wird die Beziehung zu Simonides' Fgt. 20 [12] noch fester, das gewiß mit Orpheus nichts zu tun hat, sondern eben nach der Pindarstelle zu erklären ist: 'Mitten im Unglück kam die Freude dieses Sieges'. Das Unglück kann ein Krieg sein (wie bei Pindar *νιφὰς πολέμοιο*), und die heilige Stille, die diesen Festsieg gebar, der Gottesfriede der Spiele.

dabei immer wieder von hier und immer wieder von dort an ihn heran. Als ob es etwas anderes, neues und weiteres wäre, werden dieselben wenigen Gedanken immer wieder aufgenommen[1]).

Vor Wiederholungen scheut sich eben der Stil nicht im geringsten. Manchmal kommt ein richtiger Pendelschlag zustande, wie bei Solons Abschiedsgruß an Philokypros (7 [19]): 'Mögest du und dein Geschlecht lange hier in Soloi herrschen, mir aber möge eure Göttin gute Heimfahrt gewähren; und dieser Siedelung schenke sie Beliebtheit und Macht[2]), und ⟨mir⟩ Heimkehr in mein Vaterland'. Die Wiederholung erhält bisweilen sogar eine besondere Funktion. Man bringt den Anfang[3]) einer Reihe fast wörtlich noch einmal, um anzudeuten, daß damit die Kette abgeschlossen sein soll[4]). Das geschieht z. B. in den ergreifenden Theognisversen von dem Zwang zur Unsittlichkeit, den die Not des Unglücks auf

---

1) Der Schluß der Elegie scheint mir auch nach Wilamowitzens (SuS. 267), Reinhardts (a. a. O.) und Zieglers (Neue Jahrb. 1922, 203 ff.) förderlicher Behandlung noch nicht völlig erklärt. Was die anscheinend den Zusammenhang unterbrechenden Verse 71—73 hier sollen, ergibt sich erst dann, wenn man ihren letzten Satz ganz schwer und voll nimmt, und ihn nicht dem Voranstehenden unterordnet. Es war die krasse Willkür des Schicksals dargestellt worden; nun folgt ihre Rechtfertigung: 'Jeder einzelne Mensch ist schon unersättlich, (wer sollte =) wie sollte Gott sie alle zusammen befriedigen? Segen kommt vom Himmel, aber Unheil erwächst daraus; ist es reif, so schickt Zeus Strafe und Ausgleich; der Segen wandert weiter, das Glück geht um'. Jetzt sind diese Verse kein bloßes Gedichtende mehr, sondern etwas wie ein Abschluß. Die Theodizee, die Reinhardt mit Recht irgendwo suchte, steht hier wirklich mit einigermaßen klaren Worten. Im Eingang von Fgt. 3 [4] und Fgt. 8 [11] sagt Solon: 'Die Götter wollen euch wohl, aber ihr geht freiwillig ins Unglück'; inmitten der großen Elegie hieß es: 'Unglück ist gerechte Strafe für frische oder alte, eigene oder ererbte Schuld'; und hier steht: 'Der Mensch ist nie zufrieden, das Glück, das die Götter zu verschenken haben, reicht nicht zu: so muß es denn umgehn von Hand zu Hand'. Hiermit verquicken sich dann noch die beiden andern Lösungen des großen Rätsels; denn die *ἄτη* (75) soll doch wohl fast oder ganz dasselbe sein wie Schuld (samt ihren verhängnisvollen Folgen), und sie wächst auf der Erde; was von droben kommt, sind *κέρδεα* und Gerechtigkeit, gerechte Strafe für diese Schuld. — (Zur zweiten Hälfte der Elegie vgl. die Nach- und Umbildung bei Theognis 133).

2) *Κῦδος* heißt nie 'Ruhm', sondern 'Überlegenheit (Sieg), Macht, Ansehn, Geltung, Hoheit'; z. B. Alkaios 43, 14: 'Macht, Würde' = Tyrannis, wie *τὸ μέγα κρέτος* Fgt. 31 [25]. So gebraucht das Wort auch Apoll. *Ἀργον.* I 351. 511.

3) oder ein anderes wichtiges Glied: Tyrt. 8 [11], 34 wird der Inhalt von 29 f. in kaum verständlicher Verkürzung wiederholt, um den Abschluß der Vorschriften an die mit Lanze und Schwert kämpfenden Schwerbewaffneten fühlbar zu machen.

4) Die Erscheinung ist oft beobachtet, und treffend Ringkomposition benannt worden.

den Menschen legen kann: die Darstellung beginnt 384 mit πενίην μητέρ' ἀμηχανίης ἔλαβον (ἔλαχον?), und sie schließt 392 mit ἥ (= χρημοσύνη) γὰρ καὶ χαλεπὴν τίκτει ἀμηχανίην [1]). Es ist klar, daß die Wiederaufnahme des programmatischen Anfangs den Eindruck eines Abschlusses machen kann: Quod erat demonstrandum, ergänzt man unwillkürlich. Noch selbstverständlicher ist diese Art bei der episodischen Erzählweise, wie sie bei Homer [2]) und Herodot [3]) häufig ist. Die Abschweifung wird wieder zu der Stelle zurückgeführt, von der sie ausging, und damit mündet die Darstellung wieder in die Haupterzählung ein (vgl. z. B. Theognis 703—11) [4]).

Wunderlich wirkt aber die Wiederaufnahme, wenn die Wiederholungen sehr nahe zusammenrücken, wie bei Hesiod *Θεογ.* 142—146 [5]). Hier entsprechen sich ungefähr 142 und 146, genau 143 und 145. Dazwischen steht, eingekapselt und dadurch für den Fortgang der Schilderung unschädlich gemacht, die Anmerkung über den Namen [6]). Und noch eigentümlicher ist es, wenn sich zur sachlichen Doppelheit die grammatische gesellt wie bei Theognis 44—50 [7]).

---

1) Vgl. ferner z. B. Hes. *Θεογ.* 37/51, dazu Friedländer, Hermes 49, 6.

2) Aber hier scheint die wörtliche Wiederaufnahme vielmehr vermieden zu werden; man kommt nur sachlich auf denselben Punkt zurück, z. B. E 51—55.

3) z. B. V 67, 1 ἐμιμέετο τὸν ἑωυτοῦ μητροπάτορα — — 69 τούτου θυγατριδέος — ἐμιμήσατο. — Sehr künstlich sieht der Rückweg bei Herodot V 57—61 aus: 'Die Gephyraier sind ursprünglich Phoiniker aus dem Gefolge des Kadmos; nachdem die Kadmeier von den Argeiern aus Boiotien vertrieben waren, wurden auch die Gephyraier von den Boiotern ausgewiesen; diese Phoiniker haben die Schrift in Hellas eingeführt; Kadmosschrift habe ich selbst in Theben gesehn; es folgen drei Epigramme; das letzte davon stammt von Laodamas; unter diesem Laodamas wurden die Kadmeier von den Argeiern vertrieben, und später die im Lande zurückgebliebenen Gephyraier von den Boiotern'. Macht man sich aber klar, wie Herodot dies Material gewonnen hatte, so sieht die Sache viel natürlicher aus. Der Historiker hat im Hismenion die Angaben des Hekataios (Jacoby, R-E VII 2678 und zu 1 Hekat. Fgt. 118, nicht unbedingt überzeugend) durch Nachfragen (ἀναπυνθανόμενος) geprüft, berichtigt und ergänzt. Da wurden dem Fremden vor allem die Urkunden und Denkmäler aus jener Urzeit vorgeführt, und als man den Dreifuß des Laodamas zeigte, erzählte man was zu dessen Zeit geschehen war.

4) Für Polybios nachgewiesen von Gidion, Diss. Gött. 1919, S. 46.

5) Die Echtheit von 144 f. verteidigt Friedländer, Hermes 49, 11 [1].

6) Theogn. 393 wird ἐν πενίῃ nicht ursprünglich sein, sondern Füllsel des schneidenden und die Disticha vervollständigenden Exzerptors.

7) Ähnlich Od. ν 389—91; etwas leichter Theognis 93—96. — Im delischen Apollonhymnos hat sogar ein Relativsatz vorn und hinten zwei ganz verschiedene Hauptsätze bei sich. Denn Vers 30 paßt nicht zu 45, sondern nur zu 29, ist also hier anzuschließen; andrerseits läßt sich weder die Liste durchschneiden,

Wieder anders, und für den nacharchaischen Menschen ebenso befremdend, ist das, was bei Simonides Fgt. 5 [4] vorliegt. Der Dichter spricht von den Thermopylenkämpfern, und ihr Preis weitet sich[1]) aus zur Schilderung des Ruhmes aller der Männer, die *ἄνδρες ἀγαθοὶ γενόμενοι ἀπέθανον*. Deren Unsterblichkeit wird nun bestätigt durch den Hinweis auf Leonidas, d. h. wiederum die Thermopylenkämpfer. Sie treten von neuem in das Gedicht hinein, als sei noch garnicht von ihnen die Rede gewesen; auf so wunderliche Weise kehrt Simonides zu seinem Thema zurück[2]). Von hier aus wird auch das Protagorasproblem des Skolions Fgt. 4 [5] lösbar. Wenn Simonides das Pittakoswort bald noch einmal zitiert, als hätte er die erste Erwähnung 'vergessen'[3]), so ist das genau die gleiche archaische Art[4]), ein eben noch ausgesprochenes

---

noch 44 von 45 lösen. Während der langen Aufzählung verschob sich also der Gedanke des Dichters von 'Aller dieser Länder Bewohner huldigen dem Apollon' zu 'Alle diese Orte besuchte Leto'. Dieser Wechsel ist nicht so absonderlich wie es scheint, denn wir dürfen die Geschichte dahin verstehen, daß der Apollonkult an den genannten Orten auf den Besuch zurückgeht, den ihnen der Gott damals, noch im Leibe seiner Mutter, abgestattet hat.

1) wie von Wilamowitz, Sappho u. Sim. 141° gezeigt hat.

2) Ganz ähnlich ist es, wenn Sappho in ein Gleichnisbild, das durch die Gestalt eines Mädchens ausgelöst wurde, wieder dasselbe Mädchen hineintreten läßt, s. o. S. 73.

3) *Ἐπελάθετο*, sagt Platon 339 d. Sein Protagoras kann also nicht gemeint haben: 'Das soll ein kluger Mann sein, der sich gleich berichtigen und sein eigenes Wort ausdrücklich zurücknehmen muß', sondern er sagt 'Dieser Mann vergißt, was er eben aufgestellt hat, und behauptet das Gegenteil'. Platon hat demnach Vers 4 ff. nicht, wie von Wilamowitz, Sappho u. Sim. 166 verstanden, sondern: 'Ich halte den Ausspruch für nicht zutreffend'. Auf dieser Auffassung der Worte baut sich das ernste Spiel der Diskussion auf, und sie wird niemals widerlegt oder bewissen oder betont, vielmehr gilt sie als selbstverständlich. Wenn aber Platon eine so abweichende Deutung des schlichten Satzes (das Particip *εἰρημένον* steht wegen *καίτοι* statt des Infinitivs) nicht einmal in Erwägung gezogen hat, müssen auch wir die Hypothese fallen lassen, daß *νέμω* hier 'mit Anerkennung zitieren' bedeutet, und *νέμεταί μοι* für *ἄρτι ἐνέμετο* steht (Pind. *Πυ*. 10, 4 ist anders, hier schließt *κομπέω* ohne Unterbrechung an, oder vielmehr, es unterbricht selber). — Im übrigen bleibt aber die schöne Deutung von Wilamowitz auch gegenüber den Einwänden von Jurenka (Zs. f. öst. Gymn. 1906, 865) bestehn. Hätte Simon. wirklich zwischen *ἐσθλὸν ἔμμεναι* und *γενέσθαι* unterscheiden wollen, so hätte er, der so gerne Antithesen bildet, das klar gesagt, und die folgende Begründung auf diesen Gegensatz aufgebaut. Statt dessen folgt in Vers 8 *ἔμμεναι* und nicht *γενέσθαι*, und in 10 (lies: *πράξας μὲν εὖ*, das metrisch überschießende *γάρ* stammt aus der platonischen Beweisführung) ist die Copula zu ergänzen, während sonst durchaus *γίνεται* stehn müßte.

4) Zu der Einführung des Zitats (asyndetisch mit *φάτο* nach der Ankündigung) vergleicht Smyth (Greek Melic Poets 314) mit Recht Pind. *Πυ*. 4, 278.

Wort zum zweiten Mal wie etwas neues erscheinen zu lassen. Der Spruch hatte programmatisch das Gedicht eröffnet; dann folgte aber die Anrede an Skopas, und von ihr mußte Simonides irgendwie auf sein Thema zurückkommen. Noch verwickelter wird nun hier die Sachlage dadurch, daß an der zweiten Stelle die Sentenz zwar gepriesen und anerkannt [1]), aber doch als nicht weitgehend genug berichtigt, also gewissermaßen [2]) wieder abgelehnt wird [3]). Aber

---

1) σοφοῦ παρὰ φωτός, gegen μωροῦ φωτὸς ἅδε βουλά 48 [57], 6.

2) Wir kennen die vorangehenden Worte nicht, und wissen darum nicht, ob nicht οὐδέ die Ablehnung sehr milderte: 'noch nicht einmal das Wort des klugen Pittakos halte ich für übereinstimmend mit der Wirklichkeit'.

3) Eine Gesamtdarstellung von Simonides' Stil, der sich aus der reihenden Darstellungsweise halb schon löst, halb ihr noch verfallen ist, soll hier nicht gegeben werden. Doch werden die folgenden Erwägungen etwas zur Lösung des Rätsels beitragen, das uns der Mensch und sein Stil aufgibt (vgl. P. Maas in der R-E., mir durch die Güte des Vfs. schon jetzt zugänglich).

Zweimal ereifert sich Simonides mit Leidenschaft gegen überspannte Hoffnungen und übertriebene Verheißungen. Im Skolion an Skopas setzt er das Menschenideal herunter, sodaß es möglich und erreichbar wird, und in Fgt. 48 [57] heißt es: 'Unsinn ist es, für ein Grabmal Ewigkeit zu beanspruchen. <Länger schon als ein Stein, wenn auch nicht ewig (vgl. Fgt. 8 [38]), lebt die ἀρετά des Toten fort, wenn des Sängers Lied ihr Dauer verleiht;> sie taucht als letztes, was von ihm bleibt, in das Nichts ein' (Fgt. 59 [63]: So etwa wird Fgt. 48, das der Anfang eines θρῆνος war, weitergegangen sein. Der Wettbewerb zwischen dem Denkmal aus Stein oder Bronze, und dem im Liede, kommt bei Pindar mehrmals vor: Νεμ. 4, 81; 5, 1; Πυ. 6 Eingang ist ähnlich — vgl. v. Wilamowitz, unrichtig Schröder —: 'Dein Ruhm ist in dem unvergänglichen Schatzhaus meiner Lieder besser bewahrt, als das Siegerstandbild im θησαυρός zu Delphi'. Vgl. auch Hor. Carm. III 30, 1 [Fraccaroli, Odi di Pind. 445, mir nicht zugänglich]. Bei Simonides selbst steht: 'Der Ruhm ist ein ἐντάφιον ['Grabmal', nicht 'Leichenhemd'!], dem der Rost nichts anhaben kann' Fgt. 5 [4], und in Fgt. 59 [63] wird ebenfalls ἐντάφιον mit zum Zitat gehören: 'Die ἀρετή ist das schönste und bleibendste Grabmal'). Dieser Gesinnung, die zu Pindars titanischem Drängen zum Absoluten im schärfsten Gegensatz steht, entspricht die häufige Nüchternheit des Stiles. Ist Simonides aber genötigt, großartig und prunkvoll zu sprechen, so läßt der moderne, geistesscharfe Mann als erster die Künste des Gedankens und Wortes spielen, die nun bald nach ihm in der Rhetorik gepflegt und ausgebildet wurden; sie sind das stärkste, was er zu geben hat. Freilich stehen dem klugen, mit großer Anpassungsfähigkeit ausgerüsteten Dichter, wenn er will, auch die vollen Töne, ja Übertreibungen (23 [8]) des hohen chorlyrischen Stiles mühelos zu Gebote (aber in 48 [57] sind die feierlichen Worte nur Zitat). — Mit der Abneigung gegen pathetischen Überschwang verband sich bei diesem echten Ionier das rasche, offene, warmherzige Verständnis und Mitgefühl für alles Menschliche, das seine θρῆνοι so ergreifend machte (Quint. X 1, 64), und von dem für uns seine wundervolle Danae zeugt. Auch seine Lebensgewandtheit, die er in den verwickelten sizilischen Verwandtschaftswirren bewährte, seine Genußfreude (57 [71]), und seine Wertschätzung der ersten weltlichen Realität, des Geldes, paßt hierzu.

das müssen wir hinnehmen, als eine der Eigentümlichkeiten jener Menschen, die noch ganz oder halb vergessen dürfen. 'Die archaische Poesie lebt nur dem Augenblicke mit aller Kraft' (Friedländer, Hermes 49, 7). So können dieselben Inhalte, ohne einander zu stören, in gleicher oder verwandelter Form immer wieder erscheinen, neue hinzutreten, alte verschwinden; so kann sich das Thema der Darlegung verschieben und verändern.

Die sprachlichen Verbindungen zwischen den Gliedern sind meist einfach, nichtssagend und eintönig. Sehr häufig sind positive und negative Wendung derselben Sache. In den *EκH* spricht Hesiod 213—18 programmatisch über die beiden Wege, den der *δίκη* und den der *ὕβρις*, schildert dann 219—24 den der *ὕβρις*, 225—37 den der *δίκη*, 238—47 wieder den der *ὕβρις* — ein Abschnitt, der sich in seinem Aufbau dem eben betrachteten Stück aus Solons großer Elegie vergleichen läßt. Ähnlich pendelt die Aussage 297—313 vom Segen des Fleißes zum Unsegen der Faulheit und wieder zurück, und immer wieder hin und her; 450—54 schildert Hesiod die Wirkung des Kranichrufs auf den Bauern, der Ochsen hat, und den, der keine hat, im Wechsel und schließlich im Zwiegespräch [1]).

Äußerst mannigfaltig sind die Formen der Ketten, in denen dieser Stil Gedankenkomplexe gestaltet [2]). Viele, sehr viele Typen ließen sich aufstellen, und noch mehr Unterarten und Sonderfälle. Das soll hier nicht unternommen werden. Denn es würde im Grundsätzlichen garnicht so viel weiter helfen, und außerdem sind die Eigenheiten des erörternden archaischen Stiles schon viel besser bekannt [3]) als die des schildernden [4]). Auch darauf muß hier ver-

1) Vgl. auch Carnoy, Class. Philol. 12, 232 f. — Will man sich die Eigenart solcher Erörterungen ganz sinnfällig machen, so halte man ein Stück wie Rhianos' Fgt. (Stob. 4, 34; Hermes 28, 57) daneben, das alte (zu Vers 6 ff. vgl. Theognis 177 und 667 ff.) und neue Gedanken altepisch stilisieren will, und doch mit seiner sauberen, nüchternen, und abgesehen vom Schluß bläßlichen Klarheit des Aufbaues völlig anders wirkt.

2) Besonders gut gelungen ist die Rede Od. *β* 161 ff. Aus der Anrede entwickelt sich zwanglos, aber in strenger Folge (häufiges *γάρ*) alles weitere. Es sieht aus, als ließe sich der Sprecher vom Stoff immer weiter locken, und doch kommen genau die Dinge zur Erörterung, die vorgeführt werden sollen. Eine derartige Kunst vermag bei aller behaglichen Lebhaftigkeit doch sehr sicher ihren Weg zu gehn. — Natürlich gibt es bei Homer vieles, was zum reihenden Stil zu rechnen ist, vielleicht mehr in den jüngeren Teilen. Aber sichtlich strebt die hochepische Dichtung von diesem Stil weg, und sie unterwirft sich mancherlei strengen tektonischen Gesetzen.

3) Namentlich durch die Interpretationen von Wilamowitz, Friedländer, Kranz u. a., alle mit eingestreuten prinzipiellen Bemerkungen, und die Beobach-

zichtet werden, die Gegenkräfte zu untersuchen, die den klassischen Stil heraufgeführt haben. Nur auf einen merkwürdigen, frühen Fall von Durchbrechung soll noch hingewiesen werden.

Solon, derselbe Solon dessen Elegieen uns Musterbeispiele für die reihende Erörterung gaben, hat einmal innerhalb der uns erhaltenen Fragmente, im freien Fluß der Jamben den archaischen Ablaufstil preisgegeben. Da stockt das gleichmäßige Geriesel der kurzen, nebengeordneten Sätze, und eine einzige Vorstellung bleibt ruhig stehn, hält stille, wächst und wächst bis zu mächtiger Größe auf: 'Die Erde kann für mich am besten zeugen vor dem Richterstuhl der Zeit —', daran hängen sich nicht neue selbständige Aussagen, die ein wenig anders dasselbe sagen, abgleiten, zurückkehren, und das Thema geschäftig hin und her wenden, sondern es gliedern sich wuchtige Attribute an, dieser Zeugin ihre Würde, ihre Befugnis, ihre Stimme zu geben: 'die schwarze Erde, der olympischen Götter mächtige Mutter, deren dichtgesteckte Grenzsteine ich einst ausriß, früher eine Sklavin, nun eine Freie'[1]. An das letzte, stärkste Wort: frei geworden, durch mich, schließen sich nun die beiden nächsten Sätze an, mit den hier fast gleichbedeutenden Verben 'ich führte sie zurück' und 'ich machte sie frei' (dies wieder am Schluß); Verben von so mächtiger, starker Bedeutungskraft für Solon, daß er ihnen Objekte aufladen konnte, die wiederum mit Attributen (4 + 2 Partizipien!) überschwer behängt sind: *Πολλοὺς*[2] *δ' Ἀθήνας πατρίδ' ἐς θεόκτιτον ἀνήγαγον, πραθέντας ἄλλον ἐκδίκως ἄλλον δικαίως, τοὺς δ' ἀναγκαίης ὕπο χρειοῦς φυγόντας, γλῶσσαν οὐκέτ' Ἀττικὴν ἱέντας, ὡς ἂν πολλαχῇ πλανωμένους· τοὺς δ' ἐνθάδ' αὐτοῦ δουλίην ἀεικέα ἔχοντας, ἤθη δεσποτῶν τρομευμένους, ἐλευθέρους ἔθηκα.* Der Mann des wirkenden Lebens hat hier, wo er in glühenden Worten von seiner Befreiungstat spricht, auch des Stiles lastende Fesseln abgeworfen; nirgends sonst in der archaischen Literatur stehen Sätze wie diese drei[3].

---

tungen von Norden. Allen diesen Arbeiten hat die vorliegende Untersuchung viel zu verdanken.

4) Für diesen ist Jacobys Herodot-Artikel im Suppl. II der R-E besonders wertvoll.

1) Der reihende Stil, von dem das *δέ* in Vs. 7 ein Rudiment ist, hätte vielmehr *πρόσθεν δ' ἐδούλευε, νῦν δ' ἐλευθέρα ἐστίν* verlangt, und durch diese Verselbständigung wäre sofort auch schon der (jetzt unzweifelhafte) Nebensatzcharakter des vorangehenden Relativsatzes erheblich abgeschwächt worden.

2) Das Masc. hat noch für sich allein die Kraft, den Begriff 'Menschen' als Gegenstück zur 'Erde', aus sich hervorgehn zu lassen.

3) Soviel ich sehe. Gewiß gibt es auch sonst ähnliche Attributhäufungen: beim Preis (Götteranrufung, Grabepigramm z. B. Kaibel 1), beim Schimpf (Aisch.

Und gerade wenn diese leidenschaftlich aufquellenden Verse, in denen die Tragödie vorklingt, natürlich und schlicht, ja allzu schlicht anmuten mit ihren primitiv geballten Partizipien, und doch im schärfsten Gegensatz zur üblichen archaischen Weise stehn, zeigt sich deutlich: daß diese archaische Art nicht das urwüchsige Stammeln der noch ungelenken Rede ist, die gerades Weges einer höheren Entwicklungsstufe zustrebt, sondern ein durchaus in sich gefestigter, eigenartiger Stil; nicht nur mit manchen Freiheiten mangelnder Logik und vernachlässigter Konsequenz ausgestattet, sondern auch von den Regeln eines eigenen Zwanges, den Anforderungen eines eigenen Ideals beherrscht.

ΕεΘ 572), überhaupt bei der erregten Personenschilderung. Es gibt auch aufeinander bezogene Attributgruppen wie Archil. 60 [58]: 'Nicht einen solchen lieb ich, sondern einen solchen', oder Schilderungen eines Zustandswechsels wie Anakr. 54 [21]: 'Früher ein solcher (interessant die Verwendung der Part. praes. mit *πρίν*, vgl. ai. *sma* und *purā* mit Praes.), tut er nun das und das'. Aber auch dies ist nicht mit der Solonstelle zu vergleichen, es klingt völlig anders. Während bei Solon alles jeweils auf das Eine Verbum bezogen ist, und Ein solches Prädikat 'Sie könnte für mich zeugen', 'Ich führte sie zurück', 'Ich machte sie frei' allem andern die Wage hält, pendeln sich an den andern Stellen ausgeführte Schilderungen gegen einander aus, und eine gemeinsame Richtung aller Bestimmungen auf Einen Punkt fehlt. — Sie fehlt auch bei dem participienreichen Stück Theogn. 762—67, und noch dazu ist hier die grammatische Einheit durch einen sonst unnötigen, farblosen Zwischensatz aufgehoben: 'Das ist das Richtige' (dies die Bedeutung des häufigen polaren Komparativs *ἄμ.*), an den sich eine neue Variation des gleichen Motivs anhängt. Außer bei Solon, könnten sonst überall statt der Participia selbständige Sätze gereiht sein, oder der Bau ähnlich wie bei Archil. 79 angelegt sein: <Verb. fin.> *πλαζόμενος, καὶ — — λάβοιεν — — πεπηγότα — —, κροτέοι δὲ — — κείμενος.*

Eine Stileigenheit der frühgriechischen Literatur.

II. Teil.

Von

Hermann Fränkel.

Vorgelegt von M. Pohlenz in der Sitzung am 21. November 1924.

IV. Grammatisches.

Grammatische Besonderheiten, die der reihende Stil hervorbrachte, waren schon öfter zu erwähnen. Weil man die Ausdrucksstärke der Rede auf der Höhe halten und alles Nebensächliche und nur mittelbar Bedeutsame ausschalten wollte, sprach man wesentlich in Hauptsätzen, oder ließ doch wenigstens die Nebensätze rasch zur Hauptsatzgeltung aufsteigen. Und weil man eine rein beschreibende Sachlichkeit pflegte, die sich mit der bloßen Vorführung und Nennung begnügen durfte, konnte man gelegentlich strukturlose Schlagwortketten bilden, oder den regelrecht begonnenen Satz in eine derartige Kette auslaufen lassen[1]). Solche Gebilde waren möglich, weil der strengere Formzwang der klassischen Grammatik noch nicht galt; namentlich gegen die Fernrektion war man noch sehr gleichgültig. Desto größeren Wert legte man aber auf die Verbindung und Angleichung der Nachbarglieder: der Fortgang der Rede sollte so stetig wie möglich sein. Namentlich hierfür mögen die folgenden, ganz wenigen Beispiele zum Beleg dienen.

Heraklits Fgt. 5 lautet so: *Καθαίρονται δ' ἄλλως αἵματι μιαινόμενοι, οἷον εἴ τις εἰς πηλὸν ἐμβὰς πηλῷ ἀπονίζοιτο, μαίνεσθαι δ' ἂν δοκοίη εἴ τις αὐτὸν ἀνθρώπων ἐπιφράσαιτο οὕτω ποιέοντα*[2])· *καὶ τοῖς ἀγάλμασι τουτέοισιν εὔχονται, ὁκοῖον εἴ τις δόμοισι λεσχηνεύοιτο, οὔτι γιγνώσκων θεοὺς οὐδ' ἥρωας οἵτινές εἰσι.* Im ersten dieser beiden Sprüche, die an dem allgemeinen Gottesdienst schneidende Kritik üben, scheint das letzte Glied sehr leer. Gegenüber

1) S. o. S. 65. 90; ferner u. S. 111.

2) Ist Aisch. ΕεΘ 343 *μαινόμενος δ' ἐπιπνεῖ λαοδάμας μιαίνων εὐσέβειαν Ἄρης* eine Reminiszenz an dieses Wort?

Heraklits sonstiger, gewichtig knapper Art nimmt es Wunder, warum er zu dem krassen Bilde des Mannes, der Kot mit Kot abwäscht, noch die ausführliche Bemerkung hinzusetzt: 'Wenn das nun einer sieht? Muß der nicht denken, der Mann ist verrückt?' Man hat diese Worte wohl auch nie anders verstanden, als daß sie eigentlich den Opfernden treffen sollen. Aber auch dann paßt das 'Wenn einer das bemerkte' nicht; denn die Sühnezeremonie ist doch kein Geheimnis. — Die Schwierigkeiten lösen sich, hier wie oft, durch genaue Feststellung des Wortsinns. *Ἐπιφράζομαι* heißt, so viel ich sehe, nirgends 'sehen' oder 'zusehn', sondern es bezeichnet, seiner Herkunft entsprechend, eine geistige Tätigkeit: 'erkennen, deuten, durchschauen, auf einen Gedanken kommen' [1]). Was der scharfsichtige Jemand — Heraklit selbst ist es — 'durchschaut', ist das Sühnopfer. Er erkennt, daß es eine neue Befleckung ist, ein Waschen von Kot mit Kot, und ihm offenbart sich die Welt, in der solche Bräuche heilig sind, als ein Reich der Tollheit.

Die Singulare *δοκοίη* und *αὐτόν* beziehen sich also auf das Subjekt von *καθαίρονται* [2]). Haben wir das erkannt, so werden wir auch in dem genau parallel gebauten zweiten Spruch [3]) weder mit H. Weil *γινώσκοντες* schreiben, noch mit H. Gomperz (Hermes 58, 32 Anm. 1) die 'gedankliche Unebenheit' dadurch zu beseitigen suchen, daß wir unter *δόμοισι* (man müßte dann mit Celsus *τοῖσι δόμοισι* lesen) die Tempel verstehen. Da vielmehr *δόμος* jedes Haus bezeichnet, und *λεσχηνεύω* 'einen Schwatz machen' (Aly, Volksm. 16) gleichfalls aus der religiösen Sphäre herausführt, muß gemeint sein 'sich mit Häusern, statt mit den Menschen, etwas erzählen'. Als eine Flüchtigkeit [4]) können wir aber nun bei Heraklit den nach unserer Auffassung falschen Numerus nicht ansehn! Denn alle seine Sprüche hat der tiefernste Denker in langsamer, sorgsamer, eindringender Arbeit bis aufs letzte durchgestaltet. Dafür zeugt ihr gewaltsam gedrängter Gehalt, ihre geschliffene Form, und ihr

---

1) Auch *θ* 94 (danach 533) ist so zu verstehen. Daß Odysseus sich verhüllte, mag mancher gesehen haben; nur Alkinoos durchschaute den Sinn und den Anlaß dieser Bewegung (*νοέω* [von *νοῦς*!] ist gleichfalls mehr als 'sehen'). — Apollonios spielt *Ἀργον.* II 1058 f. mit zwei Bedeutungen von *ἐπιφράζομαι*: 'ersinnend einen Entschluß fassen' (wie Hom. *Ε* 665, *Ν* 741, *ο* 444), und 'einen fremden Gedanken erfassen und verstehen' (wie Hom. *Β* 282).

2) 'Wer durchschaut, daß er (der sich mit Blut Reinigende) solches (sich von neuem beflecken, Kot mit Kot abspülen) tut'.

3) Eine ähnliche Struktur wie dieser Spruch haben noch Fgt. 104 und 121.

4) Wie es etwa bei Herodot I 195 denkbar wäre.

schwerer Rhythmus. Oft und oft hat er jedes Wort vor sich hingesprochen, ehe er seine Schrift endgültig im Tempel niederlegte.

Vergessen hatte also Heraklit die pluralische Fassung der ersten Glieder nicht, als er den dritten beiden die singularische Gestalt gab. Sondern er hat sie an das singularische Mittelglied[1]) angeglichen, weil der Sprachgebrauch Anlehnung an das unmittelbar vorangehende Glied zuließ oder vielmehr anstrebte. Und gerade bei diesem Beispielpaar können wir den Sinn und die Bedeutung des Sprachgebrauchs leicht nachfühlen. Den Mann, der mit Häusern schwatzen wollte, oder der Kot mit Kot abwüsche, den gibt es ja nicht; er ist nur ein Sinnbild für andere, er ist einer jener anderen selbst, verwandelt, enthüllt durch den Scharfblick dessen, der sein Tun durchschaut: so trifft das Urteil die gesamte Gesellschaft, das über ihre beiden Karikaturen gesprochen wird[2]).

War hier also die Fortführung des zuletzt gebrauchten Numerus wohl verständlich, so ist sie bei einem andern Typus, von dem ich bisher vier Beispiele nachweisen kann[3]), recht befremdend. Bei ihnen wird eine zunächst allgemein gehaltene, pluralische Aussage auf eine bestimmte Person zugespitzt, und der Plural wird auch dann noch gebraucht, als der Inhalt schon ganz speziell geworden ist. Die Form stammt aus dem Epos, und es handelt sich jedesmal darum, den Helden einer nun folgenden Erzählung einzuführen. So sagt Odysseus λ 380 zu Alkinoos in später Abendstunde: *'Εἰ δ' ἔτ' ἀκουέμεναί γε λιλαίεαι, οὐκ ἂν ἔγωγε τούτων σοι φθονέοιμι καὶ οἰκτρότερ' ἄλλ' ἀγορεύειν, κήδε' ἐμῶν ἑτάρων, οἳ δὴ*

1) *εἴ τις*, das den einzelnen Beispielfall vorführt, für deren Gesamtheit die Regel oder das Gesetz jedesmal gilt, ist traditionell und sinngemäß singularisch.

2) So gerundet, in sich geschlossen und monumental die Fragmente Heraklits wirken, ist doch das einzige Stück, das einen längeren Zusammenhang bietet, Fgt. 1, ein Musterbeispiel für die stetige Reihung. Eine Auslegung hoffe ich an anderer Stelle zu bieten. Hier sei nur darauf hingewiesen, wie die programmatische Verheißung dessen, was in dem nun folgenden Buch geleistet sein soll: *διαιρέων ἕκαστον κατὰ φύσιν καὶ φράζων ὅκως ἔχει*, die wir scharf absetzen und herausheben würden, durch eine gewaltsame Überleitung mit dem Vorangehenden verflochten, ja ihm grammatisch untergeordnet ist. Dann erhebt sich dieser Nebensatz aber doch sofort zu voller Selbständigkeit: denn an das *ἐγώ* des scheinbaren Relativsatzes hängt sich ja mit *τοὺς δὲ ἄλλους ἀνθρώπους* ein Hauptsatz an. Wenn man sich von den wie rastlose Wellen heranflutenden Kola dieses Fragments überströmen läßt, das von der einen Wahrheit, vom verborgenen und erkannten Sinn der Welt Zeugnis ablegt, glaubt man zu spüren, wie *ποταμοῖσι τοῖσιν αὐτοῖσιν ἐμβαίνουσιν ἕτερα καὶ ἕτερα ὕδατα ἐπιρρεῖ.* (Man darf nur nicht nach der amtlichen deutschen Rechtschreibungslehre interpungieren!) Der Bau des ganzen Werkes wird entsprechend gewesen sein, vgl. H. Gomperz, Hermes 58, 20.

3) Zwei davon habe ich schon Gött. Gel. Anz. 1922, 191 f. kurz besprochen.

μετόπισθεν ὄλοντο· οἳ Τρώων μὲν ὑπεξέφυγον στονόεσσαν ἀυτήν, ἐν νόστῳ δ' ἀπόλοντο κακῆς ἰότητι γυναικός'. Und entsprechend schreibt Pindar Πυ. 9, 105: καὶ παλαιῶν δόξα τεῶν προγόνων[1]), οἷοι[2]) Λιβύσσας ἀμφὶ γυναικὸς ἔβαν κτλ.: es handelt sich natürlich um den Ruhm des einen seiner Ahnen, der die Braut gewann, Alexidamos. Schließlich wird auch Pindar Νεμ. 7, 33, eine berufene Stelle, glatt und harmlos, sobald wir den Plural im Relativsatz genau so auffassen, wie in den gleichartigen Relativsätzen der beiden eben besprochenen Stellen[3]). 'Sterben müssen wir alle, aber Ehre erhalten die, deren Ruhm Gott noch nach ihrem Tode wachsen läßt, Helfer die zum Erdnabel kamen' — das geht schon trotz der pluralischen Form auf Neoptolemos allein, und nun tritt auch der Singular ein: 'und in pythischem Boden ruht er, Neoptolemos' — damit ist auch der Name gefallen[4]).

Den Anlaß zu der auffallenden Fortführung des Plurals gab, wie wir sahen, an diesen Stellen der Satzbau. Der Held der neuen Erzählung trat nicht in einem selbständigen Satz zum ersten Mal auf, sondern er wurde durch einen Relativsatz eingeführt, der sich an einen Plural anschloß. Der Relativsatz stieg dann nachträglich zur Selbständigkeit auf, wie es im Homer[5]) unzählige Male vorkommt. Im Latein ist eine ähnliche Erscheinung in der klassischen, periodisierenden Epoche sehr verbreitet; so wird sie als 'relativischer Anschluß' von der Grammatik gebucht und

---

1) Wenn παλαιὰν δόξαν und παλαιῶν δόξαν in den Hss. steht, ist nur παλαιῶν Überlieferung, das andere fehlerhafte Angleichung (Aischylos hat Ἰκ. 50 sogar ματρὸς ἀρχαίας, dazu vgl. v. Wilamowitz, Interpr. 28[2]). Zu ändern braucht man also nur δόξαν in δόξα, um dem Sinn und Vers gerecht zu werden. Denn wir haben kein Recht, durch unsere Konjektur einen derben Hinweis auf den Besteller des Liedes und auf das was er für sein Geld beanspruchen konnte, hineinzubringen, wie er sonst nie ähnlich bei Pindar erscheint (Πυ. 10, 64 ff. klingt sehr anders). 'Während ich den Durst der jungen Tat nach Liedern (vgl. Νεμ. 3, 6) stille, macht auch eine Leistung seiner Urväter ihren Anspruch auf Preis (vgl. Ολ. 3, 7) geltend'. Damit ist καί erklärt; und das für v. Wilamowitz ausschlaggebende Bedenken wegen der Stellung von τίς (Pindaros 266 f.) wird durch den Hinweis auf das von Wackernagel entdeckte Stellungsgesetz (Idg. Forsch. 1, 367) entkräftet.

2) In dieser Verwendung episch, vgl. die Ehoien. — Das pluralische οἷοι in Νεμ. 8, 6, an dem Usener, Götternamen 298 f. Anstoß nahm, erklärt sich ebenso.

3) Auch hier gehe ich in der Deutung mehr mit Schröder (App. 522) als mit Wilamowitz (Pindaros 162), der auch hier, durch leichte Änderungen an der von Hermann aus den Scholien gewonnenen Überlieferung, die sachliche Einführung des neuen Themas persönlicher gestaltet.

4) Erklären läßt sich ein solcher Plural als ein äußerster Grenzfall des qualifizierenden Plurals. Vgl. a. a. O. 192[3].

5) Der in dieser Hinsicht wieder durchaus zum reihenden Stil zu rechnen ist.

gilt mit Recht als legitim. Bei Homer dagegen pflegt man zu Unrecht eine gewohnheitsmäßige Entgleisung und Nachlässigkeit anzunehmen. Und so sieht man auch in dem 'Rückfall' aus der indirekten in die direkte Rede einen Verstoß des lebhaften, undisziplinierten Menschen der Frühzeit gegen die Logik. Aber in diesen Fällen ist nicht etwas versucht und mangelhaft durchgeführt oder mißlungen, sondern alles soll so sein wie es ist. Wir dürfen die Erscheinung nicht mit Cauer (Rhein. Mus. 47, 78)[1] nur auf eine Schwäche der homerischen Denkart zurückführen, sondern vor allem auf eine andere Willensrichtung des Stiles, und andere Gewohnheiten des Sprechens und Verstehens. Direkte Rede ist nicht weniger logisch als indirekte[2]); es muß nur deutlich sein, daß eine fremde Äußerung wiedergegeben wird. Dieser Hinweis liegt für den archaischen Stil in dem indirekten Anfang der Rede; was an ihn anschließt, muß gleichfalls Äußerung jenes anderen sein.

Es kommt noch ein weiteres hinzu. Fast durchweg bei Homer bildet den ersten, abhängigen Teil der Rede ein Befehl. So ist es auch bei Hekataios Fgt. 30: *Κῆυξ δὲ ταῦτα δεινὰ ποιούμενος, αὐτίκα ἐκέλευε τοὺς Ἡρακλείδας ἐπιγόνους ἐκχωρεῖν· οὐ γὰρ ὑμῖν δυνατός εἰμι ἀρήγειν. Ὡς μὴ ὦν αὐτοί τε ἀπολέεσθε κἀμὲ τρώσετε, ἐς ἄλλον τινὰ δῆμον ἀποίχεσθε.* Der Inhalt des Befehls, den man gewohnt war abhängig zu geben, ordnete sich dem Verbum des Befehlens oder Sagens unter[3]). Das weitere blieb wie es war.

---

1) Die wertvolle Arbeit geht aus von der berühmten Stelle *Α* 190: Achilleus überlegt *ἢ ὅ γε φάσγανον ὀξὺ ἐρυσσάμενος παρὰ μηροῦ τοὺς μὲν ἀναστήσειεν, ὁ δ' Ἀτρείδην ἐναρίζοι, ἦε χόλον παύσειεν ἐρητύσειέ τε θυμόν.* Hier ist *τοὺς μέν* ohne Beziehung; wer gemeint sei, muß man raten. Alle, auch Cauer, verstehen darunter das Gefolge des Agamemnon. Aber warum soll Achilleus sich vornehmen, zunächst diese Leute 'aufzuscheuchen' (was *ἀνίστημι* bei Homer nie heißt)? Es wäre ihm besser, sie blieben verblüfft sitzen, bis er ihren Führer totgeschlagen und sich in Sicherheit gebracht hätte. Und wie soll der Dichter darauf kommen, mit *τοὺς μέν — ὁ δέ* die Leute des Agamemnon und den Achilleus als ein Kontrastpaar erscheinen zu lassen, so selbstverständlich zusammengehörig, daß er garnicht erst zu sagen braucht, wen er meint? Das hat auch Cauer nicht zu erklären versucht. Aber *Μ* 124, wo zu einem einzelnen, auch ohne Beziehung, *οἱ δέ* in Kontrast gestellt sind, sind natürlich die eigenen Leute des Führers gemeint. Und das, denke ich, ist auch hier der Fall: Achilleus will 'seine Leute aufrufen (vgl. *Η* 116) < damit sie ihm folgen und ihn nach der Tat decken > und selbst den Atreiden erschlagen'.

2) Auch die grammatische Konsequenz kann man nicht einfach mit der Logik gleichsetzen, wie es meist geschieht.

3) Auf andere seltsame syntaktische Verbindungen mit dem Verbum dicendi weist Schröder im Kommentar zu Pindar *Πυ.* 6, 36 und 9, 28 hin; hierzu noch Homer *Π* 491.

Wir wissen ja überhaupt nicht, wann die Griechen die durchgeführte indirekte Rede erfunden haben. Kennt doch z. B. das Russische noch jetzt keine eigentliche indirekte Rede: man kann nur Daß-Sätze oder indirekte Fragesätze usw. bilden, die mit ihrem Ablauf erlöschen, und sich weder durch Modus- noch durch Tempusverschiebung von unabhängigen Sätzen abheben[1]). Oder sollten Homer und Hekataios so schreiben, wie es ein Isländer tut: 'und sie sagten ihm seine Ächtung; sprachen er solle sich dort in der Höhle aufhalten; sagten er würde nirgends Frieden haben, wenn die Leute wüßten wo er war; sagten sie selbst würden ihn zu suchen kommen' (Heusler, Altisl. Elementarbuch 186). So umständlich uns eine solche Stilisierung erscheint, so lächerlich wäre vielleicht einem jener frühen Menschen eine durchgeführte oratio obliqua erschienen, wenn er sie zu Gehör bekommen hätte — eine Wiedergabe, die durch ihre verschobene Struktur von Anfang bis zu Ende immer wieder das 'sagte er, sagte er' zu wiederholen scheint, um der Konsequenz willen. Er selbst hält es sogar nicht für nötig, einmal, an der Übergangsstelle zur direkten Form, ein 'Er sagte ferner:' einzuschieben. Nachdem er so erfreulich glatt und unmerklich mitten in die Rede hineingekommen ist, will er nicht ihren Zusammenhang durch eine störende Zwischenbemerkung zerreißen. Von seinem Standpunkt aus muß dieser vorklassische Mensch so[2]) und nicht anders[3]) stilisieren.

Historisch richtig wird also die Erscheinung vielmehr so zu beschreiben sein, daß man in dieser Zeit gern den Beginn einer

---

1) Bekanntlich fehlt die Modus- und Tempusverschiebung auch bei Homer.

2) Beispiele: Befehl Homer *B* 28, *Γ* 88, *Δ* 302, *Ω* 145 (vgl. 175), etwas anders *O* 180. Anderes qualifiziertes 'Sagen' (*στεῦται*) *ρ* 525. Ferner Sappho 1 [1] 15 ff.; Aristeas Fgt. 2—4 nach meiner Emendation (De Simia Rh. 34[1]); Hes. *Θεογ.* 70—75 (dazu Friedländer, Hermes 49, 9[1]); für Herodot Jacoby, R.-E. Suppl. 2, 493; Archaistisch Arat 120 ff. Die Personenverschiebung kann im direkten Teil unterbleiben, sodaß die Rede als Rede wiedergegeben wird, oder vorgenommen werden, sodaß die Tatsachen als Nachricht erscheinen. — Aus dem Altisländischen: 'Einmal kommt Oddr mit seinem Vater zu sprechen und bittet um eine Geldzulage, und ich will von hier fortreiten. So ist es, sagte er (= Oddr), daß du mein wenig achtest — —' (Bandam. Saga 1; andere Beispiele bringt Lund, Oldnord. Ordføjningslære 345). Im Heliand ist der Übergang in direkte Rede so gewöhnlich (Behaghel, Synt. des Hel. § 523 B III e, § 542 gibt trotz etwa 40 Beispielen noch nicht den richtigen Eindruck; vgl. ferner Behaghel, Zeitf. 165), daß man ihn als sprachgebräuchlich und legitim ansehen muß. — Auch diese Erscheinung darf nur für die Epochen als 'volksmäßig' gelten, in denen sie in der hohen Literatursprache überwunden war.

3) Man muß sich klar machen, daß die durchgeführte oratio obl. auch nur ein unvollkommner Notbehelf ist. Mit ihrer über die Periodengrenzen fortwirkenden Unterordnung verstößt sie gegen ein Grundaxiom gerade der klassischen Grammatik.

Rede mit dem einführenden Satz verknüpfte, indem man ihn in abhängiger Form anschloß; später führte man das durch die ganze Rede durch. In ähnlicher Weise ist nun bei Herodot 1, 195 der einführende Satz, die Überschrift sozusagen, mit dem ersten Gliede der eingeführten Reihe eine syntaktische Verbindung eingegangen. Nach der Ankündigung *ἐσθῆτι δὲ τοιῇδε χρέωνται* würden wir eine selbständige Schilderung erwarten. Statt dessen ordnet sich das erste Schlagwort grammatisch unter: *κιθῶνι ποδηνεκέι λινέῳ*, und dann erst geht es unabhängig weiter: *καὶ ἐπὶ τοῦτον — ἐπενδύνει κτλ.* Genau das gleiche liegt, bisher verkannt, bei Alkaios 54 [13] vor: (*Μαρμαίρει δὲ μέγας δόμος χαλκῷ,*) *παῖσα δ' ἄρῃ κεκόσμηται στέγα, λάμπραισιν κυνίαισι κτλ.* Das *ἄρῃ*, das man ohne der Grammatik und dem Sinn zu genügen bald als 'dem Ares zu Ehren' und bald als 'von Ares' erklärt, ist Instrumentalis so gut wie *χαλκῷ* [1]), und *κορύθεσσι*, das erste der aufgezählten Glieder, ist als Apposition daran geschlossen; nachher wird die Schilderung selbständig — alles wie bei Herodot. Auf ihrer Höhe (Vs. 5) begnügt sich die Aufzählung mit Nominativen ohne Verbum [2]). Hier haben wir also ein wahres Musterbeispiel für die archaische Grammatik. Die Schilderung löst sich erst aus der Unterordnung, in die sich ihr Anfang um des engeren Anschlusses willen begeben hatte [3]), und befreit sich schließlich sogar von dem Zwang zur Satzbildung.

V. Der Bau ganzer Werke.

Daß Schriftwerke dieser Literaturepoche im Großen nicht anders gebaut sind wie im Einzelnen und Kleinen, dürfen wir erwarten. Wenn wirklich die Menschen dieser Zeit die Dinge so zu sehen und darzustellen liebten, daß jedes für sich voll gilt und unabhängig von seiner Einordnung den eigenen Wert seines freien und festen Daseins ausstrahlt, daß aber doch jedes dieser Dinge in den Gesichtskreis geführt wird durch seinen Zusammenhang mit dem, dessen Erscheinung es abzulösen bestimmt ist, so muß der Gesamtaufbau eines Kunstwerks auf den Reiz von Fülle und Buntheit, von Masse und Wechsel gestellt sein, innerhalb der

---

1) Den Ausdruck 'Krieg' im Sinne von 'Kriegsgerät', braucht man wohl kaum noch durch den Hinweis auf Xen. Ἑλλ. 3, 4, 17 (*πολέμου ἐργαστήριον*) zu rechtfertigen.

2) Vgl. Sappho 55, 9 f., oben S. 65.

3) Man kann wohl sagen, daß auf dieser Sprachstufe die grammatische Subordination vielfach eher Ausdruck für den engen Sachzusammenhang als für die eigentliche Unterordnung ist.

Grenzen des in dieser Hinsicht weitherzigen Zeitgeschmacks. Sonstige Schranken wird es kaum geben; eine privilegierte, alles andere ausschließende Machtstellung des einen Themas oder Grundgedankens werden wir kaum finden [1]). Mancherlei recht Verschiedenartiges wird sich da zusammenfinden; nur muß es sich der Kette einpassen.

Bei Herodot erfolgt der Anschluß von Stoff zu Stoff sehr oft in der Weise, daß das Ende der einen Darstellung mit dem Anfang der nächsten durch *μέν* (*μὲν δή*) [2]) — *δέ* verknüpft ist. Die Herausgeber scheuen sich dann nicht, nach Belieben diesen einheitlichen Satz zu zerschneiden, und einen Punkt, womöglich noch einen Absatz, dazwischen zu legen. Das ist selbstverständlich unerlaubt [3]), aber begreiflich als eine Äußerung unseres unabweisbaren Bedürfnisses nach Einschnitten, das sich sogar über die Grammatik hinwegsetzt. Einen Absatz vor dem *μέν*-Glied könnte man für die vielen Stellen rechtfertigen, an denen Herodot in dem Vordersatze nichts Neues bringt, sondern nur zusammenfassend rekapituliert, sodaß ein selbständiges Übergangsgebilde, das man zum Folgenden ziehen könnte, eigens um dieses Abschlusses und Überganges willen geschaffen wird, z. B. I 94/95 *Λυδοὶ μὲν δὴ ὑπὸ Πέρσῃσι ἐδεδούλωντο, ἐπιδίζηται δὲ δὴ τὸ ἐνθεῦτεν ἡμῖν ὁ λόγος κτλ.* [4]). An anderen Stellen ist das aber nicht der Fall, z. B. I 85/86 *Οὗτος μὲν δὴ τοῦτο πρῶτον ἐφθέγξατο, μετὰ δὲ τοῦτο ἤδη ἐφώνεε τὸν πάντα χρόνον τῆς ζόης· οἱ δὲ Πέρσαι τάς τε δὴ*

1) Verwirklicht ist sie, soweit wir sehen, in den beiden Gebetsliedern der Sappho Fgt. 1 [1] und des Alkaios Fgt. 78. Bei solchen Anlässen ist die Not so groß, der Drang nach Erlösung von dem einen Unglück so stark, daß nichts Fremdes dagegen ankommen kann.

2) Auch *μέν νυν* u. a. Das *δή*, das ja immer bedeutet 'da ist es', 'nun ist es soweit', hat an diesen Stellen den Sinn: 'Nun ist es Zeit zum anderen überzugehn'.

3) Allerdings sind *μέν* und *δέ* bisweilen so weit auseinandergerückt, daß viele Satzschlüsse zwischen beide fallen. Aber derartige Binnenteilungen eines übermäßig entwickelten Vordersatzes heben seine Beziehung zum Nachsatz nicht auf. Sie kann über dem vielen Inhalt für eine Weile vergessen sein (ja anakoluthisch ganz vergessen werden), aber sobald das *δέ*-Glied erscheint, auf welches das *μέν*-Glied hinzielte, lebt sie wieder auf. Freilich können wir in solchen seltenen Ausnahmefällen diese Beziehung nicht durch unsre Interpunktion andeuten. Aber darauf können wir uns nicht für den Regelfall berufen, in dem auf den Vordersatz unmittelbar der Nachsatz folgt.

4) Ob sich bei den nacharchaischen Autoren, die den bequemen Übergang mit *μέν* und *δέ* übernehmen, nur dieser Typus findet, habe ich nicht untersucht. Er findet sich z. B. auch in einem attischen Psephisma von 446/45 als Überleitung zu einem neuen Gegenstand (Syll.³ 64, 64).

Σάρδις ἔσχον κτλ., oder II 5/6 *Τοῦτο μὲν ἐπὶ τοσοῦτο δηλοῖ πρόχυσιν τῆς γῆς ἐοῦσαν· αὐτῆς δὲ τῆς Αἰγύπτου ἐστὶ μῆκος κτλ.*, oder VIII/IX: *Οἱ μὲν ταῦτα ὑποκριναμένων Ἀθηναίων ἀπαλλάσσοντο ἐς Σπάρτην· Μαρδόνιος δέ κτλ.* Es gibt viele Stellen der Art, und all unser Sträuben hilft uns nichts. Die Pausen die wir durchaus verlangen, werden uns von Herodot nicht gestattet [1]).

Manchmal ist die Verbindung ziemlich äußerlich, z. B. VIII 39/40: *Τούτων μέν νυν τῶν ἀνδρῶν αὕτη ἀπὸ τοῦ ἱροῦ ἀπαλλαγὴ γίνεται, ὁ δὲ Ἑλλήνων ναυτικὸς στρατός κτλ.* Sie drückt eigentlich nur aus, daß der Schriftsteller sich von dem persischen Detachement, das gegen Delphi vordrang, nachdem er seinen verlustreichen Abzug geschildert hatte (*μέν*-Glied), den weiteren Unternehmungen der griechischen Flotte zuwendet (*δέ*-Glied). Bisweilen formuliert Herodot einen solchen Übergang geradezu als eine Wendung des Erzählers, z. B. IV 82: *Τοῦτο μέν νυν τοιοῦτόν ἐστι, ἀναβήσομαι δὲ ἐς τὸν κατ' ἀρχὰς ἤια λέξων λόγον.* Aber gewiß war es ihm lieber, wenn er eine sachliche Beziehung vorbringen konnte, z. B. VII 124 — vorher war die Fahrt der Flotte, mit geographischen Exkursen, geschildert worden: *Ὁ μὲν δὴ ναυτικὸς στρατὸς αὐτοῦ περὶ Ἄξιον ποταμὸν καὶ πόλιν Θέρμην — — περιμένων βασιλέα ἐστρατοπεδεύετο· Ξέρξης δὲ καὶ ὁ πεζὸς στρατὸς ἐπορεύετο — — βουλόμενος ἐς τὴν Θέρμην ἀπικέσθαι.* Geradezu eine Verflechtung von Schluß und neuem Anfang finden wir I 45/46: (Kroisos hat dem Adrestos mit wundervollen Worten verziehen) 'Kroisos bestattete also, wie es sich gehörte, seinen Sohn. Adrestos aber, des Gordies Sohn, des Mides Enkel, er der an seinem Bruder zum Mörder geworden war und zum Mörder an dem, der ihn entsühnt hatte, als es stille ward von Menschen um das Grab, da es ihm klar war, daß von allen Menschen die er kannte er am schwersten mit Unsegen geschlagen war, sticht sich über dem Hügel zu Tode. Und Kroisos saß zwei Jahre lang in tiefer Trauer, daß er seinen Sohn verlor. Aber später, als des Astyages Kyaxares' Sohn Königreich von Kyros des Kambyses Sohn erobert war, und die Macht der Perser wuchs, hörte er auf zu trauern (*μέν*), und (*δέ*) dachte darüber nach, er wolle wenn möglich die wachsende Macht der Perser niederbrechen, ehe sie stark würden'. Sichtlich ist hier der Einschnitt vermieden und die engste Verbindung angestrebt. Wir würden lieber nichts mehr davon hören, wie Kroisos' Kummer schwand. Aber hierin ist der archaische Stil wirklichkeitsnäher und aufrichtiger, als

---

1) Wir mögen der Übersichtlichkeit halber Absätze drucken; aber dann müssen wir durch die Interpunktion andeuten, daß Herodot sie überbrückt hat.

unsere Stilisierung mit dem fallenden Vorhang nach der Katastrophe. Das Leben kennt keine solchen Abschlüsse, und selbst eines Vaters tiefer Schmerz weicht neuen Königssorgen.

Solange aber der Sprecher wie der Hörer ebensoviel Wert auf die Überwindung wie auf die Ausgestaltung[1]) der Schlüsse legt, kann es zu einer vollen Ausbildung des Schlusses nicht kommen. Sie 'läßt sich erst seit der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts feststellen' (Crönert, Hermes 47, 408), also erst in der klassischen Epoche. Bis dahin werden Außenschlüsse wie die Binnenschlüsse auf Fortsetzung angelegt. Man kann lesen *Ὣς οἵ γ' ἀμφίεπον τάφον Ἕκτορος ἱπποδάμοιο*, aber auch ein weiteres Epos anhängen: *Ὣς οἵ γ' ἀμφίεπον τάφον Ἕκτορος, ἦλθε δ' Ἀμαζών Ἄρηος θυγάτηρ μεγαλήτορος ἀνδροφόνοιο.* Hesiods beide Epen laufen in einen offenen Übergang zu anderen, nicht erhaltenen Dichtungen aus. Herodots Werk hat keinen Abschluß[2]), und die Chorlyrik hat für Binnen- wie für Außenschlüsse eine eigenartige, hochentwickelte Kunst des jähen Abbruchs ausgebildet[3]). —

Auf den neuen Anfang hin richtet also der Januskopf eines archaischen Schlusses sein anderes Gesicht. Aber was ist es, das sich seinem Blick darbietet? Woher kommt der neue Stoff? Oder gibt es dafür keine Stilnormen, und es genügt zur Not, wenn grammatisch durch *μέν* und *δέ* die Verknüpfung vollzogen wird?

Was zunächst Herodot betrifft, so fehlt bei ihm fast ganz als Bindemittel zwischen den vielen Dingen, die er aus vielen Ländern zu berichten weiß: die Zeit. Bei einem Historiker nimmt das Wunder; aber er hat nun einmal für Chronologie, wie das schon oft ausgesprochen ist, kein Interesse. Man kann sogar sagen, daß ihm und der archaischen Epoche, zu der er halb noch gehört, der Sinn für die rastlos fortschreitende Zeit überhaupt abgeht, ebenso wie dem modernen Orientalen. Es kostet Herodot keine Überwindung, die Zeit anzuhalten: er berichtet von ganz anderen Dingen, schildert z. B. ein Land und seine Geschichte auf vielen, vielen Seiten unserer Bücher, und erst wenn er damit fertig ist, läßt er sie weiterrollen. Und er kennt auch keine Scheu vor der

1) Diese soll natürlich nicht geleugnet werden; so ist sie gerade in dem Beispiel oben sehr deutlich.

2) Was allerdings auch auf äußerer Störung beruhen kann. Das läßt sich eben bei dieser Literatur oft nicht unterscheiden.

3) Z. B. ist der Abbruch von Bakchylides' *Ἀντηνορίδαι* (15 [14]) zunächst verblüffend, aber bei genauerem Zusehn doch verständlich. Menelaos' Worte haben den weiteren Verlauf der Dinge, den ja jeder kennt, nach seinem sittlichen Gehalt schon vorweggenommen.

Umkehrung der Zeitenfolge. Die Zeit ist ihm noch nicht die eine Koordinate der Lebenskurve, sondern umgekehrt eine Funktion des aufgefaßten oder dargestellten Geschehens. Sie läuft wenn die Ereignisse weiterlaufen, steht still wenn geschildert wird, und wendet sich um wenn er vom Sohn auf den Vater zu sprechen kommt [1]). Seine Darstellung läßt oft das rechte Tempo vermissen. Noch schärfer empfinden wir die Mißhandlung unsres Zeitsinnes bei Pindar [2]).

Die Verbindung von Stoff zu Stoff wird bei Herodot auch nicht durch irgendwelche bloßen Ideen hergestellt [3]), sondern sie wird, gemäß der archaischen Sachlichkeit und Wirklichkeitsfreude, in realen Seins- und Geschehnszusammenhängen gefunden, denen freilich Ideen zugrunde liegen können [4]). Weitaus die Mehrzahl seiner Übergänge führt zur fortsetzenden Wiederaufnahme eines Fadens, der irgendwann vorher schon angesponnen war. Im Großen ist es ebenso, wie es oben (S. 90f.) im Kleinen gezeigt wurde. Von einer Person, einem Land, einem Vorgang, die früher einmal vorkamen, wird nun weiteres berichtet, und der Neigung zu beliebigen Exkursen in neue Gebiete tritt die Freiheit fast beliebiger Rückkehr zu alten Stoffen zur Seite. Gern benutzt Herodot auch ein historisches Zusammentreffen, das er berichtet oder erfindet, zur Anknüpfung einer ausführlichen Darstellung. Gerade dies Motiv, das oft an Ideengehalt sehr dürftig ist, dafür aber umso handfestere Wirklichkeit widerspiegelt, ist für den Gesamtaufbau des Werkes entscheidend geworden. Die Berührung der Griechen mit Kroisos und des Kroisos mit den Persern führen die Darstellung bis dahin, wo sie im Gefolge der persischen Heere Land um Land betritt. Zwischendurch wird die Frühgeschichte von Sparta und Athen in zwei Abschnitten gegeben: das erste Mal, als Kroisos die Machtverhältnisse beider Staaten untersuchen läßt, um sich

1) Während wir geneigt sind, im Begriffe der Zeit die Punkte, Schranken und Grenzen zu spüren, ist für diese Menschen die Zeit das unendlich weite Gefäß, das mit seinem wachsenden Inhalt an Geschehen immer noch mitwächst, und dessen unabsehbare Enden alles Sein umspannen. *Γένοιτο δ' ἂν πᾶν ἐν τῷ μακρῷ χρόνῳ* sagt Herodot (V 9, 3), und für Pindar ist *χρόνος ὁ πάντων πατήρ* (*Ol.* 2, 19). So konnten aus dem Wortstamm für 'Zeit' die Wörter für 'immer' und 'ewig' gebildet werden (*ἀεί*, *aeternus* usw.). Deshalb steht auch an der Stelle, die bei uns der Entwicklungsbegriff einnimmt, die Idee des ewigen Wechsels und Umschlags.

2) Vgl. Gött. Gel. Anz. 1922, 195 ff.

3) Ausnahme: die Idee der Weltenden III 106, übernommen aus Hekataios, in dessen Weltbild sie eine stärkere Realitätsgrundlage hat.

4) Z. B. die Idee des stärksten griechischen Staates I 53; aber nicht von Herodot aus gesehn, sondern von den Belangen des Kroisos.

mit einem von ihnen zu verbünden (I 56; 59—69); das zweite Mal, als Aristagores mit der Bitte um Unterstützung des ionischen Aufstandes beide Hauptstädte besucht (V 39—96). Dareios setzt sich auf den Felsen am Bosporos und blickt hinaus auf den Pontos, dessen Geographie nun dargestellt wird (IV 85). Kambyses schickt Kundschafter ins Aithiopenland, das er erobern will, 'um festzustellen, ob es den sogenannten Sonnentisch wirklich gibt, und auch sonst ihr Land zu erforschen' (III 17). Aristagores führt in Sparta eine Völkerkarte des Perserreichs vor, das die Spartaner ihrerseits erobern sollen; es ist ihm nicht mehr möglich, auch die Reichsstraße von Sardis nach Susa zu schildern, weil man ihn schon vorher hinauswirft, aber Herodot trägt nach, was er sonst gesagt hätte (V 49—54). Oder Solon erzählt dem Kroisos lehrreiche Geschichten. Die Rahmen- und Schachteltechnik [1]) wird durchweg angewandt, und dadurch erinnert der Bau des Werkes an die typengleichen orientalischen Epen. Eines dieser östlichen Werke, Tausendundeine Nacht, gibt sogar in seiner äußersten Rahmenerzählung dem archaischen Stilzwang zum stetigen Weiterlauf der Geschichten einen poetischen Ausdruck: Scheherezade muß sterben, wenn der Faden ihrer Erzählungen jemals abreißt [2]). Und so spüren wir, wenn wir den Herodot lesen, wie von ihm ein bannender Zauber ausgeht, der uns festhält, indem er uns ohne die schnöden Mittel niedriger Spannung immer weiter treibt [3]). Das ist ein Triumph seines Stiles und seiner Kunst (die darum noch keine bewußte Kunst zu sein braucht), und ein besonderer, einzigartiger

---

1) Ihr entspricht im Satzbau die Parenthese, die gleichfalls häufig ist. Diese durchbricht zwar den stetigen Verlauf der Rede, aber in einer Weise die den späteren Fortgang in sichere Aussicht stellt. Auch kann sie als Halbparenthese gebildet werden, die in ihrer Entwicklung ohne erneuten Bruch in die Hauptlinie einmündet, z. B. I 8, 1: *Ὥστε δὲ ταῦτα νομίζων — ἦν γάρ οἱ τῶν αἰχμοφόρων Γύγης ὁ Δασκύλου ἀρεσκόμενος μάλιστα· τούτῳ τῷ Γύγῃ καὶ τὰ σπουδαιέστερα τῶν πρηγμάτων ὑπερετίθετο ὁ Κανδαύλης, καὶ δὴ καὶ τὸ εἶδος τῆς γυναικὸς ὑπερεπαινέων.*

2) Man könnte darin den Niederschlag der Gesinnung des Berufserzählers sehn, wie man ihn noch heute auf arabischen Märkten hören kann: er muß um seines Erwerbes willen sein Publikum so lange wie möglich zu fesseln suchen. (Der Odysseus der Odyssee, der viel vom Rhapsoden mitbekommen hat, hält im λ an einer spannenden Stelle inne, um sich durch Geschenke zur Fortsetzung bestimmen zu lassen.) Aber man darf diese durchgängige Erscheinung nicht so eng und so realistisch begründen wollen. Auch der Hörer will festgehalten sein. Er wünscht, daß viele Geschichten zusammenfließen in eine: kathāsaritsāgaram heißt solch ein indisches Werk, 'Ozean der Märchenströme'.

3) Der rastlose Strom der Inhalte ersetzt die fehlende Zeitbewegung.

Reiz. Die Wirkung, die von Thukydides' Werk ausgeht, ist viel gewaltiger, aber ganz anders; man möchte verweilen und nachsinnen.

Dafür ist Herodots Buch von gestaltenden und Willenskräften viel weniger durchdrungen. Es hat keinen einheitlich durchgeführten Plan, keine Gesamtidee und keine Tendenz [1]), wohl aber hat es eine Anzahl von Haupt- und Nebenlinien sowie Haupt- und Nebenthemata, und sein Verfasser hat eine Vorliebe für Athen, wie eine Abneigung gegen die Ionier und andere Stämme. Keinem Zweck ist das Buch dienstbar, als dem, leidlich wahrheitsgetreu und recht gut zu erzählen: wie die Welt aussieht, und was sich Merkwürdiges überall begab, nach der Sagenzeit und bis 479; sowohl die gewaltigen Ereignisse des Perserkrieges, wie vieles andere, was damit nichts zu tun hat. Es ist, wie sein Verfasser selbst sagt, von vornherein auf die Aufnahme von Erweiterungen hin angelegt worden, und hat diese Erweiterungen, die oft Änderungen des schon Vorhandenen nötig machten, fort und fort erfahren. Fertig wird ein solches Buch nicht anders, als daß alles darin enthaltene Material mit einander ausgeglichen ist, und sein Verfasser aus irgend einem Grunde aufhört, es weiter auszubaun und auszugestalten.

Ein Werk wie dieses lebt, wie gesagt, von seinem Reichtum, seiner Fülle und seiner Buntheit. Die Teile, unter sich so verschieden und doch kaum einer so tiefgründig, daß er in sich selber zu ruhen vermöchte [2]), sollen einander ablösen, sich von einander abheben, und mit einander wetteifern. Natürlich sind die einzelnen *λόγοι* einmal selbständig gewesen, anders ist es arbeitstechnisch garnicht möglich. Aber gewiß waren sie von vornherein für ein solches Ganzes bestimmt wie es uns vorliegt, auch wenn sie zunächst für sich verfaßt werden mußten. Und höchst wahrscheinlich ist die Verbindung der drei Hauptelemente, aus denen sich sein Werk aufbaut: Geographie und Ethnographie, Novellen und Anekdoten, und drittens große Historie, grundsätzlich von vornherein beabsichtigt. Uns wird es freilich schwer, uns eine solche Gesinnung vorzustellen, weil wir uns von der Voraussetzung

---

1) Mit Tendenz möchte ich nur eine solche Absicht der Einwirkung auf das Publikum bezeichnen, die für die Entstehung eines Literaturwerkes den Ausschlag gab und seine Gestalt entscheidend beeinflußt hat.

2) Daß z. B. die Völkerporträts keine Organismen sondern Zusammenstellungen sind, betonen mit Recht Trüdinger (Diss. Basel 1918, S. 43) und Howald (Hermes 58, 121). Trüdinger hält auch die Unordnung innerhalb der Volksschilderungen für absichtlich und nur scheinbar associativ (S. 25 f.).

eines alle andern Zwecke ausschließenden Programms nicht losmachen können. Und so sehen wir das Ganze entweder nur von Einer Seite [1]), oder wir nehmen einen Richtungswandel an, indem wir die eine Zielsetzung dem jugendlichen, die andere dem älteren Herodot zuschreiben. Und doch hat auch der Herodot des großen Perserkriegs die Darstellung gewaltiger Ereignisse mit kleinlichen Anekdoten in einer Weise gespickt, die uns zuwider ist, und zuwider sein darf.

Durch die Hypothese einer besonderen Entstehungsgeschichte versuchte man auch das ähnliche Problem zu lösen, das uns Hesiods Epen aufgeben. 'Wie hat sich dieses Conglomerat von mythologischer Erzählung, Streitrede, Fabel, Spruchdichtung und Lehrvortrag im Geist des Mannes zu einer dichterischen Ganzheit fügen können?' so muß man mit Friedländer (Hermes 48, 560) angesichts der *Ἔργα καὶ ἡμέραι* fragen. Er versucht aber, mit Recht, die Antwort durch Betrachtung des vorhandenen Werks in seiner vorhandenen Gestalt zu finden, und fragt vor allem (auch für die *Θεογονία*), nach dem Sinn dessen was vorliegt [2]), statt wie man es sonst wohl tat, den jetzigen Zustand als das stark verschlechterte Zufallsergebnis einer störungsreichen Entstehung aus ganz anders gemeinten Elementen zu betrachten [3]).

---

1) Als Geschichte und Vorgeschichte des Perserkriegs; oder als eine bunte Bilderfolge von interessanten Menschentypen und Menschenschicksalen (so Howald, Hermes 58, 113. Der anregende Aufsatz, dessen Deutungen und Konstruktionen ich freilich nicht zustimme, berührt sich streckenweise eng mit manchen der obigen Darlegungen). Die Geographie pflegt man zu vergessen.

2) Vor ihm hatten schon Leo und Lisco die Einheitlichkeit des Werks nachgewiesen. Fremde Zusätze sind natürlich trotzdem möglich, ja wahrscheinlich; die Komposition ist ja von vornherein auf Erweiterungsmöglichkeiten eingestellt, die ebenso leicht, und gewiß ebenso unbedenklich, von fremder wie von eigner Hand verwirklicht werden konnten.

3) Auch E. Meyer, der sehr zutreffend den sinnvollen Zusammenhang innerhalb der jetzigen *ΕκΗ* betont, hält dann doch wieder die Mahnung an die Richter für unverträglich mit der Lehre rechten Bauernlebens (Kl. Schr. II 23 f.). Nach seiner Ansicht soll das ganze Werk erst veröffentlicht sein, nachdem längst 'der Prozeß' zu Hesiods Gunsten entschieden war; die aktuellen Teile seien früher schon einmal selbständig erschienen, und hätten eben den glücklichen Ausgang herbeigeführt. Aber ist es denn vorstellbar, daß Hesiod die Richter, 'die diesen Prozeß entscheiden sollen', immer noch als bestechlich und bestochen beschimpft (38 f., 264), nachdem sie ihm Recht gegeben haben? Wir müssen also alles, was in dem Gedicht vorkommt, auf den Zeitpunkt vor der Entscheidung 'dieses Prozesses' deuten, und das gelingt, scheint mir, ohne jede Schwierigkeit. Die Brüder haben ihr väterliches Erbe geteilt. Hesiod hat auf seinem Hof gut gewirtschaftet, Perses auf seinem Besitze schlecht. Er kommt bald bettelnd zu Hesiod, bald

Diese Auflösung dessen was wir uns kaum zusammendenken können, in ein historisches Nacheinander, versagt aber gegenüber Pindars rasch und einheitlich entstandenen Gedichten [1]). Und doch ist das Problem hier das gleiche wie bei Hesiod; auch hier haben wir Conglomerate von mythologischer Erzählung, Spruchdichtung, und Aktuell-Persönlichem vor uns. Über die Einheit solcher Gebilde, aus drei verschiedenartigen Stoffgruppen sonderbar bunt zusammengesetzt, hat man seit Boeckhs (Kl. Schr. VII 369) und Gottfried Hermanns (Kl. Schr. VI 1) Rezensionen von Dissens Pindar sehr ernstlich nachgedacht. Dissens banausisch durchgeführte Theorie von der moralischen Grundidee ist nun freilich zusammengebrochen. Aber was soll an ihre Stelle treten? Die Berufung auf das Herkommen, das solch eine wechselreiche Stoffülle verlangt hätte, verschiebt doch nur die Frage [2]). Der Hinweis auf den Anlaß versagt, seit wir aus den neuen Funden [3]) sehn, daß auch nichtepinikische Gedichte ähnlich gebaut sind. Also war

eignet er sich gewaltsam einzelne Vermögensstücke an, die dem Hesiod gebührten. Mehrfach hat er damit, durch Bestechung der Richter, Erfolg gehabt. Ein weiterer derartiger Prozeß steht bevor (ἦδε δίκη 39. 245. Nur diese Erklärung wird dem iterativen Imperf. ἐφόρεις und dem angeschlossenen futurischen ἐθέλουσι δικάσσαι gerecht. Ein solches Durcheinander von Bitten und Prozessen auf der einen Seite, von fürsorglichen Ermahnungen, Verbitterung und Prozeßgegnerschaft auf der andern Seite, ist in Erbstreitigkeiten zwischen Brüdern doch wohl nicht unerhört). Hesiod seinerseits meint, Perses habe sein Erbteil durch seine Faulheit und die ewigen Prozesse nun völlig verbraucht, und würde das nicht so weiter treiben können. Er drängt auf eine sofortige, gerechte, endgültige Entscheidung ihrer Streitigkeiten (27 ff.). Er wünscht, daß mit dem Abschluß des jetzigen Prozesses die ganze Erbauseinandersetzung erledigt ist. — Die Widersprüche lösen sich also, sobald man die Voraussetzung fallen läßt, der jetzt zu entscheidende Prozeß ginge um das ganze, oder fast das ganze, Erbe. Als echter Bauer sträubt sich Hesiod gegen die Herausgabe eines vielleicht nur geringen Vermögensteiles, als hinge die Idee der göttlichen Gerechtigkeit daran. Das verträgt sich sehr wohl mit der behäbigen Selbstsicherheit, die aus anderen Partien des Epos spricht. Wir müssen uns also damit abfinden, daß ein Werk zugleich einem so aktuellen Zweck wie der Einwirkung auf die Richter, den Bruder und das Publikum in dieser einen Angelegenheit diente, und zugleich so eindringlich und ausführlich allgemeine Lebensregeln gab und Lebensformen schilderte.

1) Sie sind ja kurzfristige Terminarbeit, z. T. sogar Stegreifdichtung. Die Ausnahme einer Umarbeitung aus äußerem Anlaß bestätigt die Regel: es wurde einfach eine neue Triade vor das fertige Lied gesetzt (Ισθ. III + IV). — Jeder der an einem archaischen Werk 'höhere Kritik' übt, sollte sich zunächst fragen, ob seine Methode vor Pindars Liedern bestehn kann.

2) Außerdem erklärt sie nicht, warum man, und in welchem Sinne man dem Herkommen folgte; man muß sich doch bei dem was man tat, auch etwas gedacht, und muß bei solchen Liedern etwas empfunden haben.

3) Nicht nur aus ihnen: z. B. auch aus dem Brief an Hieron Πυ. 3.

vielleicht für die würdig feierliche Chorlyrik die Verbindung dieser Hauptelemente üblich? Zeigt doch auch Alkmans Mädchenlied die pindarische Dreiheit des Inhalts: an den Sagenstoff (Vs. 1 ff. 30 ff.) und die Gnomik (16 ff. 36 ff.) schließt die Erklärung *ἐγὼν δ' ἀείδω Ἀγιδῶς τὸ φῶς* in echt pindarischer Weise[1]) das Aktuelle an.

Aber auch bei Sappho, also in monodischer Dichtung, liegt jetzt etwas ähnliches vor, und zwar nicht in einem repräsentativen Zwecklied, sondern verbunden mit einem persönlichen Bekenntnis. Und hier ist auch die Art des Auftretens der drei Elemente sehr eigentümlich und lehrreich. Um sie richtig zu erfassen, ist ein kleiner Umweg nötig.

* * *

Zum Eingang von Horazens *Laudabunt alii claram Rhodon aut Mytilenen* (I 7) bemerkt Pasquali (Orazio lirico 729) 'vien fatto di pensare che Orazio riproduca qui uno schema scolastico di lodi'. Als eine Vorstufe des von Horaz hier verwendeten Preistypus dürfen wir die sogenannte Priamel ansehn, die schon oben S. 94 besprochen ist. Aber es läßt sich noch eine viel treffendere Parallele nachweisen. Kurz nach 479 schrieb Timokreon von Rhodos (Fgt. 1 [1]): *Ἀλλ' εἰ τύγα Παυσανίαν ἢ καὶ τύγα Ξάνθιππον αἰνεῖς ἢ τύγα Λευτυχίδαν, ἐγὼ δ' Ἀριστείδαν ἐπαινέω* — —. Von Timokreon wird nun allerdings Horaz seinen Eingang nicht haben, sondern beider Vorbild stand in noch älterer Lyrik. Nun beginnt eines der neuen Sapholieder (Fgt. 27): 'Manche finden ein Reiterheer am schönsten, manche Massen von Fußvolk; ich aber — — (Vs. 17) wollte lieber Anaktorias anmutiges Schreiten schauen und den leuchtenden Schimmer auf ihrem Antlitz[2]), als der Lyder Wagen und ihr Kämpfen in blinkender Wehr. Aber ich weiß ja, das kann nicht sein — —'. Sobald man, dem Sinne folgend, das Sapphogedicht so zusammenzieht, wird die Ähnlichkeit schlagend. Sie geht noch über die allgemeine Form hinaus. Denn beide Gedichte haben noch den Kontrast gemein zwischen glänzenden, weltberühmten Dingen, und der stilleren, vielleicht für den flüchtigen Beschauer unscheinbaren Schönheit des geliebten Gegenstandes. Ja auch eine solche Einzelheit findet sich hier wie dort, daß in das 'Ich aber'-Glied auch wieder zwei weniger geschätzte Dinge aufgenommen sind; '*me nec tam patiens Lacedaemon, nec tam Larisae percussit campus opimae, quam* — —' heißt es bei Horaz. Auch bei Timokreon wird an die schließliche Anerkennung des

1) Z. B. *Ἰσθ.* 1, 32; *Πυ.* 1, 42; *Ολ.* 8, 54.

2) Dies erinnert wieder stark an Alkmans *ἐγὼν δ' ἀείδω Ἀγιδῶς τὸ φῶς*.

einen Mannes, des bescheidenen Staatsmannes der ihm mehr gilt als die Schlachtenlenker, noch wieder eine kräftige Ablehnung gegen jemanden angehängt: 'ich aber lobe mir den Aristeides als den einzig besten aus Athen, denn den Themistokles haßt Leto — —' [1]).

Der von Horaz benutzte [2]) Typus war also schon der Sappho geläufig, und der Römer hat ihn aus einem aeolischen Lied übernommen. Aber nicht aus *Οἳ μὲν ἱππήων στρότον*; denn das *laudabunt* des Horaz und das *αἰνεῖς* des Timokreon verbürgen ein ähnliches Wort des Originals. Und vor allem liegt hier die Grundform, die sich uns mit Sicherheit ergeben hat, nicht mehr rein vor [3]). Diese Umgestaltung ist es nun, die für unser Problem bedeutsam ist.

Der einheitliche Gedanke des Eingangs ist durchbrochen. Eine starke Kraft muß es gewesen sein, die ein so festes Gefüge zu sprengen vermochte. Was hat sich eingedrängt?

Erstens eine Gnome, ein überraschend früher Vorklang des Homo-mensura-Satzes [4]). Man kann sich wohl denken, daß es

---

1) Dieser Übergang erschien sonderbar; nun wird er aus der Form verständlich, die Timokreon benutzt und parodiert hat. Der Witz der Parodie liegt in dem überraschenden Fortgang, den die gewohnte Gedankenreihe nimmt. Statt nach so viel Rühmen schließlich in dem begeisterten Preis dessen zu gipfeln, der doch für den Dichter alle die herrlichen Männer noch überstrahlt, weil er seinem Herzen am nächsten steht, — statt dessen bilden wüste Schmähungen auf Themistokles, aus dem persönlichen Erlebnis begründet, den Kern des Gedichts; und die Gestalt des unbestechlichen (*δίκαιος*) Aristeides verschwindet sofort, nachdem sie ihre Rolle als helle Kontrastfigur für das schwarze Bild des käuflichen Erpressers ausgespielt hat. Der Eingang ist sehr feierlich, der Schluß burlesk, und die metrische Form wohl durchweg hochpathetisch.

2) Auch vom Verfasser des [26.] Anakreonteion.

3) Vielleicht ist Sapphos Fgt. 5 [4] ein Stück aus dem Gedicht, an das sich Horaz anlehnte. Denn nach dem Testimonium schilderte jenes Lied ausführlich die Schönheit eines Ortes, und *uda mobilibus pomaria rivis* könnte Nachbildung von *ἀμφὶ δ' ὕδωρ ψῦχρον κελάδει δι' ὕσδων μαλίνων* sein.

4) Dieser Relativismus ist demnach so alt wie Sappho, d. h. wie die inneren Wirren in Mytilene, d. h. wie der Zusammenbruch der alten Gesellschaftsordnung, die auf festen, unbezweifelten Werten beruhte. — Eine beruhigende Umbildung des verfänglichen Sapphowortes bietet das auch bei Theognis (255) erhaltene *Δηλιακὸν ἐπίγραμμα· Κάλλιστον τὸ δικαιότατον· λῷστον δ' ὑγιαίνειν· πρᾶγμα δὲ τερπνότατον οὗ τις ἐρᾷ τὸ τυχεῖν* (mit Varianten). Während bei Sappho *κάλλιστον* und *ἔραται* zu der Sphäre von Schönheit, Reiz, Lockung und Liebe gehörten, bezeichnet hier *κάλλιστον* die Vollkommenheit, die nur dem Sittlichen zugebilligt wird, und *ἐρᾶν* ist (ins Aktiv umgesetzt und) zu 'wünschen, begehren' abgeschwächt. Entsprechend treten zur genaueren Differenzierung neben *κάλλιστον* noch die etwas nüchternen Begriffe des *λῷστον* und *τερπνότατον* (oder *ἥδιστον*) mit den zugehörigen Gütern. Mit Hilfe von sorgsamen Unterscheidungen sind die sittlichen und sachlichen Werte wieder festgelegt, die durch den Relativismus der

Sappho drängte, diese merkwürdige Wahrheit hier auszusprechen [1]), wo sie sich aus dem Zusammenhang so schön entwickeln ließ. Aber eine Gnome ist es doch, und sie hat das Persönliche, das sich eigentlich anschließen sollte, zurückgedrängt. Dafür erwarten wir nun bestimmt die Rückkehr zu dem, was wie wir sicher wissen Sappho als Fortsetzung auf die Zunge gelegt war, was wie der Typus lehrt und der tatsächliche spätere Fortgang des Gedichts bestätigt, ihr von Anfang an vorschwebte. Es muß so gehen: 'ich aber sage, das Schönste ist was jeder liebt. So ist mir der Glanz auf Anaktorias süßem Gesicht lieber und schöner als — —'. Nein. Es folgt ein zweiter Einschub: ein umständlich lehrhafter Übergang, der ein Beispiel aus der Sage einführt [2]). Das Beispiel ist sehr kraß, und beweist mehr als hier nötig ist; desto schlagender ist die Bestätigung, die es zu liefern hat. Von bloßem Schönerfinden ist hier keine Rede mehr, sondern vom Verrat an dem Mann [3]), den Kindern, den Eltern um des Geliebten willen, und von dem Verhängnis, das solche Leidenschaft einer ganzen Stadt brachte. Der Bericht von Helena läuft, nach Wilamowitzens und Hunts glänzender Wiederherstellung, in die Worte *παράγαγ' αὔταν Κύπρις ἔραισαν* aus. Daran schließt sich wieder eine (stark zerstörte) Sentenz, wohl des Sinnes: 'denn mit dem Menschenherzen, das sie lenkt nach Willkür [4]), tut sie mit Leichtigkeit [5]) was sie im Sinne hat'. Kypris wird also zum Stichwort, und an ihre Gestalt wird auch das Persönliche geknüpft, das nun endlich folgt: 'Kypris, die mich jetzt an die ferne Anaktoria er-

---

lyrischen Hingabe an das individuelle Gefühl bedenklich ins Wanken geraten waren. Individuell (*ὧν τις ἕκαστος ἐρᾷ* Stob.) bleibt die *ἡδονή*. So erhält der triviale Spruch vor dem Hintergrund des wiedererstandenen Sapphoiiedes eine unerwartete historische Perspektive.

1) Durch den *τόπος* des Eingangs war sie an sich nicht gegeben; er hätte auch anders gewandt werden können: 'Mögen andere das oder das über alles preisen, ich weiß etwas noch Schöneres — sie sind Toren, ich weiß es besser'. Dagegen läßt Sappho jeden Recht behalten.

2) So bringt auch Horaz in seinem Gedicht den Teucer-Mythos, in getreuer Nachbildung der aeolischen Kompositionsweise. Über die Bedeutung s. Pasquali 722 ff.

3) Es ist unmöglich, daß der Mann nicht erwähnt war; *λειψανδρία* ist ja Helenas Hauptverbrechen (Stesich. Fgt. 17 [26] 5, Hes. Fgt. 93, wenn es solcher Zeugnisse noch bedarf). Also ist 7 f. *τὸν ἄνδρα λίμπαν' ἄριστον, καὶ τὸ πάν* zu schreiben. Ich finde diese Ergänzungen bei Diehl als von Pesenti, Aegyptus 3, 49 vorgenommen; der Aufsatz selbst war mir nicht zugänglich. Für Vers 6/7 ist noch keine überzeugende Ergänzung gefunden.

4) *εὔγναμπτον* o. ä. 'proleptisch', d. i. effiziert.

5) *κοῦφος* in diesem Zusammenhang z. B. Pindar *Ol.* 13, 83. Also etwa: *ἐκτέλῃ κούφως τόδ' ὅ περ νοήσῃ.*

innert hat'[1]). Eine Welle der Sehnsucht ist über Sapphos Seele hingeflutet; die übermächtige Göttin hat in ihr Erinnerung geweckt, daß sie nach Anaktorias Anblick heißeres Verlangen trägt als nach dem Schauspiel schimmernder Wagenkämpfe[2]). Dieser Maßstab bedeutet in Sapphos Sinne sicherlich ein hohes Lob für die Schönheit des Mädchens[3]). Aber die Sehnsucht der Dichterin läßt er sehr viel geringer erscheinen als die Leidenschaft, von der Helena nach Troja getrieben wurde. Wir dürfen keinen Augenblick daran denken, daß für Sappho im Ernste Mann und Kind und Heimat versänken vor der Sehnsucht nach Milet. Also nur ein wenig, nicht zu viel Stimmungsfarbe: Liebeswallung, Drang in die Ferne, Erfülltsein von dem einen Gegenstand, dürfen wir aus dem Sagenbild und dem Wort von der Allmacht der Kypris über das Menschenherz weitergelten lassen für Sapphos Empfindungen, von denen sie nun spricht. In dem Augenblick, wo Helenas Gestalt im Wandel der Bilder dieses Liedes verlosch, ist auch das schreckliche Feuer gewaltiger, Königreiche verzehrender Leidenschaft zu einem stillen, milden Leuchten geworden, dessen Widerschein — und Sappho weiß, daß es nur der Widerschein ist — die Schönheit des geliebten Mädchens heller und lockender vor ihr aufleuchten läßt. Und so dämpfen auch die nüchternen Einführungsworte Vers 5 f. jeden Versuch einer allzu gefühlsseligen Deutung. Sappho erinnert an Helena, um durch diese so wohl bekannte Geschichte allen Menschen einen allgemeinen Satz recht faßlich zu machen.

Jetzt können wir endlich mit Zuversicht das Urteil fällen, das wir für unser Problem brauchen. Nicht das Gefühl bestimmte entscheidend den ersten Teil des Gedichts, und nicht die Empfindung hat den fertigen Gedanken des Eingangs zerrissen. Sondern Sappho hat das Erlebnis des Augenblicks (*νῦν* Vs. 15), aus dem ihr in jenem Augenblick das Gedicht erwuchs, und das sie doch bis tief in die vierte Strophe zurückzuschieben imstande war[4]) —

1) *ἄ] με νῦν ᾿Ανακτορί[ας ὀν]έμναι[σ᾿ οὐ π]αρεοίσας* liest K. Fr. W. Schmidt in seiner vorzüglichen Anzeige Gött. Gel. Anz. 1916, 391.

2) Leider läßt sich das Folgende nicht mit Sicherheit erkennen. Es könnte etwa so gemeint sein: 'Aber ich weiß ja, daß ich als Mensch so ohnmächtig bin, wie die Götter (Kypris, die mich ihre Gewalt eben jetzt spüren läßt) allmächtig (Vs. 12 f.). Da bleibt für uns Sterbliche nur eines: Gebet'.

3) Sonst würde er hier nicht erscheinen. Für die griechische Freude an solcher Pracht zeugen die Spiele, die Festaufzüge, und Stellen wie die Parodos von Eurip. *Ιφ. εν Αυλ.* Ganz besonders gilt das aber für die Aioler; vgl. Herakleides' oben (S. 78[3]) angeführte Worte und Alkaios Fgt. 54 [15]. Sapphos leidenschaftliche Kleiderbegeisterung, auch ihre Blumenschwelgerei und ihr hingebendes Naturgefühl entspringen aus einem verwandten Trieb.

4) Anders Fgt. 137 [40. 41].

das Erlebnis hat sie zum allgemeinen Satz ausweiten, und die Sentenz wiederum in den Bereichen der Sage, der heiligen Geschichte, verfestigen wollen. Dieser Wille ist es, der sie von dem frischen und warmen Bekenntnis: 'Ich aber weiß etwas noch viel Schöneres, meiner Anaktoria Gestalt und Schreiten' abbiegen ließ zu dem kühlen und klugen Satz: 'Ich aber sage, das Schönste ist was man liebt' [1]).

Sappho hat also gegenüber ihrem Erlebnis sofort Distanz gewonnen, und als sie es zum Gedicht gestaltete, wollte sie zugleich eine Gnome prägen, einen Mythos wiedererzählen, und ihr Gefühl aussprechen. Ewige Wahrheit, gültige Vergangenheit und lebendige Gegenwart sollen sich in einem frommen Liede zum Dreiklang zusammenfinden; aus den drei Welten, die unser Dasein umspannen, je ein Ton, und der Akkord ein Widerhall von der Ganzheit alles Seins und Geschehens. Solche Totalität sucht auch Pindar; und die wühlende Unrast der besten und tiefsten archaischen Dichter und Denker bedeutet nicht nur Stoffreude und Unterhaltungsbedürfnis. Diese ernsten und kräftig-kühnen Menschen wollen mit jeder ihrer Schöpfungen in mehr als einen der Bereiche des Daseins hineingreifen. Die Beschränkung, die den Meister zeigt, üben sie nicht. Hesiod will nicht mehr, wie das homerische Epos, Einzelepisoden aus der Sage und dem Götterdasein in streng begrenzender Stilisierung darstellen; sondern er hat in das eine Epos die Entstehung und den Zustand der Welt und die Herkunft aller Götter zusammengedrängt, im andern den gesamten Inhalt des Lebens das ihn umgab, des beruflichen wie des sittlichen, mit zahllosen Einzelheiten aus seinem Streitfall mit dem Bruder entwickelt, schildernd, ratend und mahnend, scheltend und freundlich, drohend, klagend und verheißend, zuversichtlich und geängstigt, hat den Fluch der Arbeit aus der heiligen Geschichte erklärt und den Segen der Arbeit verkündet. Nimmt

---

1) Wir erwarten unwillkürlich, nach unserer Art, in einem Lied, das aus solchem Anlaß entstand, nichts wie die 'sinnliche Ausprägung originaler Seelenschwingung' zu finden, und sind jedesmal von der vielen Sachlichkeit, die beigegeben ist, und von der Typisierung enttäuscht. Es ist darum gut, sich immer wieder an andere Gesellschaftsdichtung zu erinnern: den Minnesang, in dessen Gebiet auch 'nur die größten, ins Überzeitliche ragenden Vertreter mehr geben als formale Gestaltung typischer Gedanken und Empfindungen' (G. Müller, Zs. f. dtsch. Altert. 60, 35) — und auch sie nicht immer; sie wollen garnicht nur das Mehr. Ähnlich ist es mit der wundervollen Barocklyrik. Verstehen können wir aber solche Poesie nur, wenn wir auch diese Züge, das Repräsentativ-Gesellschaftliche und das Allgemeingültig-Typische, positiv nehmen, und nicht nur als fehlende Intimität und Originalität.

man zu seinen erhaltenen Epen noch die Katalogdichtungen, so erhält sein Werk enzyklopädische Weite. Die archaischen Philosophen, seine rechten Nachfolger, bauen aus Beobachtungen, Ideen und Willenskräften jeder sein eigenes Weltall auf.

Die Totalität, der diese frühgriechischen Literaturwerke zustreben, ist nicht eine künstlerische der runden Geschlossenheit, der Ausgeglichenheit und der schönen Proportionen, und nicht eine symbolische der Abspiegelung des großen Ganzen in irgend einem Mikrokosmos, sondern eine sachliche der Stoffbereiche. Zwar können nur umfängliche Schriften, wie Hesiods und Herodots Bücher, auf ungefähre Vollständigkeit für eines ihrer Themata Anspruch machen. Aber auch das kurze Lied der Sappho oder Pindars kann mehrere Schichten des Daseins durchstreifen. Nicht etwa daß eine feste Ebene durch die Welt gelegt würde, die außer dem aktuellen und persönlichen Vorgang noch die genau entsprechenden sittlichen Wahrheiten berührte, und die genau entsprechenden vorbildlichen Ereignisse aus der Vergangenheit, von der die Sage kündet. Denn dann wäre eine Einheit, eine Konsequenz, und eine statuarische Ruhe erreicht, wie sie diesem Zeitalter noch nicht gegeben war. Ein wechselvolles Geschehnis, reich an Erregungen, Gesichten, Gedanken und Stimmungen ist solch ein Gedicht. Mit vielen raschen Wendungen schwingt sich die Seele von einer Sphäre zur nächsten — oder auch zur fernsten [1]. Ἀ Μοῦσα γὰρ οὐκ ἀπόρως γεύει τὸ παρὸν μόνον, ἀλλ' ἐπέρχεται πάντα θεριζομένα [2]. Uns bedächtige und fremde Spätlinge schwindelt es leicht bei diesen pfadlosen Flügen, wie sie namentlich Pindar liebt [3], der reifste und letzte Erfüller seiner Kunstart, und einer der größten Männer des stürmischsten und heroischsten Zeitalters der griechischen Literatur. Er rühmt sich mehr als einmal gerade dieser Schwünge und Sprünge. Sie sind ein wesentlicher Teil seiner Kunst, und wer Pindar liest, muß auch hier freudig folgen [4].

1) Dabei kommt es mehr auf das Daß als auf das Wie der hergestellten Beziehungen an. Pindars Sprache schwelgt in allgemein farblosen Ausdrücken des Sinnes 'In Beziehung treten' (Dornseiff, P.'s Stil 94 ff.). Vgl. auch oben S. 75.

2) Unbekannter Lyriker, vgl. v. Wilamowitz, Sappho u. Sim. 151°.

3) v. Wilamowitz (Pindaros 56) möchte darin eine böotische Eigentümlichkeit sehn, weil auch Hesiod Ähnliches hat. Ein Übergang von pindarischer Kühnheit steht *EκH* 694 f.: μέτρον, καιρός, ὡραῖος ist die Verbindung. Aber durch 641 ff. ist er vorbereitet.

4) Vgl. Deutsche Lit.-Ztg. 1922, 468 f. — Es wäre auch nach Dornseiffs Buch (vgl. meine Anzeige Gött. Gel. Anz. 1922, 188) noch viel über Pindars Stil zu sagen. Aber eine Arbeit wie die vorliegende kann vieles nur summarisch abtun, und

Der frühgriechische Stil kann nicht so ergründet werden, daß man nur feststellt, was er 'schon' besitzt, und was ihm 'noch' fehlt. Auch das ist der Betrachtung wert, was wieder vernichtet werden mußte, damit aus der archaischen Kunst, aber auch gegen sie, die höhere, klassische erwachsen konnte. Um der Werke willen, die uns anders im Letzten und Eigensten verschlossen bleiben, müssen wir dies vor allem und erst recht in uns wieder aufleben lassen.

Die Welt die sich uns dann auftut, ist sehr fremd, trotz der geheimen Verwandtschaft mit manchem Zug unsrer eigenen Zeit. Sie ist kein absoluter Anfang, sondern Auflösung und Aufbau zugleich; strenge, sorglich genaue, am Einzelnen haftende Formung einer revolutionären Sachlichkeit, wirklichkeitshungrig und willkürlich, sehnsüchtig und selbstsicher, gebunden und phantastisch, erregt und nüchtern. In solchen Gegensätzen schwingt das erlebnisreiche Menschentum dieser Epoche. Aus den Menschen erst versteht man die Literatur; aus Lebensrhythmen, für die Heraklits Philosophie und Pindars Religion der bezeichnende Ausdruck sind. Zugleich aber ist Glauben und Lehre, Sprache und Stil der beiden so verschiedenen Männer auch schon ein Zeichen dafür, wie sich die frühgriechische Art durch den Aufschwung zu ihrer letzten und stolzesten Höhe selbst vernichtet. Weiter führt kein Weg mehr, und der Abstieg wäre Sturz. Auch kein Verweilen gibt es in diesen Bezirken. Denn die dünne Gletscherluft der Vergeistigung und Hintersinnlichkeit muß tödlich sein für eine Wesensart, die in der Erdennähe einer leidenschaftlich den Einzeldingen zugewandten Gegenwärtigkeit erwuchs.

---

noch viel mehr muß sie ganz bei Seite lassen. Eine gewisse Willkür der Auswahl war unvermeidlich; es können ja nur Beispiele gegeben werden. Eine Anzahl der herangezogenen Stellen habe ich möglichst allseitig besprochen; es lag mir daran, auch die unendliche Mannigfaltigkeit der realen Erscheinungsformen fühlbar zu machen.

Autoren- und Stellenverzeichnis.

(Die Fragmente der Lyriker nach Diehls Anthologia lyrica, in [ ] nach Bergks PLG[4].)

Aischylos *Ἱκ.* 998 — 69
Ἑξ Θ 343 — 105[2]
Alkaios, Stil und Charakter — 75—80. 112[1]
Fgt. 43, 14 — 97[2]
45, 6 — 77[1]
54 — 77f. 111
Alkman, Stil — 82—84. 120
Fgt. 1, 39 — 120[2]
58 — 88[4]
Anakreon, Stil — 84—86. 108[9]
Fgt. 1, 7 — 84[3]
2 — 85
44 — 86[9]
Anakreonteion [26] — 121[2]
Apollonios Rh. *Ἀργον.* II 1058f. — 106[1]
Archilochos, Stil — 78—82. 84[1]
Fgt. 1 — 81
22 — 81

Archilochos, Fgt. 67 a 4 — 81[1]
74 — 81
79, 12 — 80[2]
Arktinos, *Αἰθιοπίς* 1 — 114
Bakchylides 15 [14] Schluß — 114[3]
Catull 61, 23. 92; 62, 39 — 67
Chairemon, Fgt. 12 — 69[2]
Charon, Stil — 92
Fgt. 3 *M.* — 92[2]
Demetrios π. ἑρμ. 132. 163 — 68
Hekataios, Stil — 87—90. 109
Herakleides Pont. bei Athen. 14, 624 d — 78[3]
Heraklit, Fgt. 1 — 107[2]
5 — 105—7
104. 121 — 106[3]
Herodot, Stil — 87—94. 98. 111. 112—18
II 19, 2 — 89[5]
II 70—73 — 87—91
II 86, 5 — 89[5]
III 49—53 — 93[3]
V 57—61 — 98[3]
Hesiod, Stil — 98. 101. 114. 118. 124 f.
der Prozeß — 118[3]
Θεογ. 142—46 — 98
EκH 694 f. — 125[3]
Homer, Stil — 64 f. 73. 101[2]. 109 f. 114. 124
Α 190 — 109[1]
Α 595 — 91[1]
Π 491 — 109[3]
Ρ 53 ff. — 67
Ω 280 — 64
Ω 804 — 114
β 161 ff. — 101[2]
ϑ 94 — 106[1]
λ 326—80 — 116[2]
λ 380 — 107
ν 295 — 71[6]
ν 389—91 — 98[7]
Apollonhymnos 29—45 — 98[7]
172 — 82[1]
Horaz carm. I 7 — 120—22
I 9, 1 — 77
I 14, 3 — 76
Ibykos, Stil — 67—71. 85 f.
Fgt. 3 — 71[1]
6 — 67—71. 85
7 — 70 f.
8 — 68
Parmenides, Fgt. 1, 16—20 — 96
Pindar, Stil — 94 f. 115. 119 f. 125
Ὀλ. 2, 19 — 115[1]
Πυ. 1, 85 f. — 93[3]
6 Eingang — 100[3]
9, 105 — 108
9, 110 — 68[5]
Νεμ. 4, 81 — 100[3]
5, 1 — 100[3]
5, 6 — 69. 69[2]
7, 33 — 108
8, 1 — 69[1]
8, 6 — 108[2]
11, 48 — 69[5]
Ἰσθ. 2, 5 — 69[1]
4, 18 — 96[1]
5, 38 — 71[6]
Fgt. 123 — 69[3]
Rhianos bei Stob. 4, 34 — 101[1]
Sappho, Stil — 63—67. 71—74. 76. 80. 112[1]. 120—24
Fgt. 5 — 121[3]
27 — 120—24
28, 1 — 76[1]
55 — 64 f.
98 — 73 f.
156 — 68[4]
[146] — 68
ein Gleichnis der Hochzeitslieder — 67 f.
Simonides, Stil und Charakter — 99 f.
Fgt. 4 — 99 f.
5 — 100[3]
8 — 100[3]
20 — 96[1]
48 — 100[3]
59 — 100[3]
Solon, Stil — 96 f. 102 f.
Fgt. 1, 17 ff. — 96[1]
1, 71—76 — 97[1]
23, 2 — 93[3]
Theognis, Stil — 70[6]. 97 f.
255 f. — 121[4]
393 — 98[6]
Theokrit 17, 53 ff. — 95[2]
Timokreon, Fgt. 1 — 120 f.
Tyrtaios, Fgt. 8, 34 — 97[3]
Vergil Ecl. 3, 80 ff. — 69[6]
Aeneis 1, 300 — 72[1]
Xenophanes, Fgt. 2 — 95

Grundherrschaft, Freistadt und Staat in Thessalien.

Von

Ulrich Kahrstedt.

Vorgelegt in der Sitzung vom 13. Februar 1925.

Thessalien hat in neuerer Zeit das Interesse der Forschung wiederholt gefesselt. Seine politischen Geschicke, seine archaische Verhältnisse widerspiegelnde Verfassung zogen an[1]), die Erweiterung unserer Kenntnisse durch Inschriften, die Fülle archäologischer Beobachtungen, seitdem Arvanitopulos das Land beaufsichtigt, ermutigen zu neuer Durchdenkung mancher Fragen, und gerade zur rechten Zeit legt uns Friedr. Stählin als Kenner des Landes eine erste wissenschaftliche Landeskunde vor (Das hellenische Thessalien, 1924). Unsere Untersuchung mag beginnen mit einer bisher etwas stiefmütterlich weggekommenen Frage: nach dem Umwandlungsprozeß, den die sich bildenden Städte in dem alten feudalen Staat veranlaßten. Zumal wir hier Dinge beobachten, die einem Stadium der Entwickelung entsprechen, durch das jede griechische Landschaft früher oder später, rascher oder langsamer einmal hindurchgehen mußte.

Wir sehen Pindar Pyth. 10, 6, daß die Aleuaden am Anfang des fünften Jahrhunderts nicht nur in Larissa, sondern auch in Pelinna gebieten, also in Teilen der Pelasgiotis und der Hestiaiotis zugleich. Der Bericht über die Katastrophe der Skopaden wenige Jahre vorher (Quintil. XI 2, 14; vgl. Ed. Meyer 240 f., 241[3]) setzt voraus, daß das Geschlecht, das aus Krannon stammt, auch in Pharsalos einen Palast hat (den es durch Verschwägerung erworben zu haben scheint, Schol. Theokr. 14, 36). Mit der ersten dieser beiden Erscheinungen dynastischer Expansion, die Larissa und Pelinna vereinigt — und nichts weiter, sonst würde der Dichter das

---

1) Im Folgenden zitiere ich Ed. Meyers Gesch. d. Altertums, Theopomps Hellenika, Kips Thessalische Studien, Herrmanns Thessalische Münzunion im 5. Jahrh. (Zeitschr. f. Num. Bd. 33) nur mit Namen ohne Titel.

unweigerlich sagen —, steht nun in scheinbarem Widerspruch die wichtige Beobachtung[1]), daß im Anfang der thessalischen Münzgeschichte, also auch in der ersten Generation des fünften Jahrhunderts, die Larissaier eine Münzunion haben mit Pharkadon, Pherai, Skotussa und den Perrhaibern, aber nicht mit Pelinna. Und zu den über Krannon und Pharsalos gemachten Beobachtungen will es schlecht passen, daß zu dieser Münzunion auch Krannon gehört, aber nicht Pharsalos, das ganz andere Wege geht. Doch das leztere ist chronologisch noch verständlich, zumal die Katastrophe der Skopaden sicher vor den Beginn der Prägung gehört, — jene kann ja die Bande gesprengt haben, die Pharsalos an Krannon fesselten. Aber unvereinbar ist das in den Münzen sich spiegelnde politische System Larissas mit der Angabe Pindars. Es hilft nichts, wenn man sagt, daß der Dichter von den 90er Jahren redet, die Münzen aber eventuell bis etwas nach 480 hinabgeschoben werden können (Herrmann a. a. O. S. 36 f.). Es wäre doppelt rätselhaft, wie die Aleuaden als Herren von Larissa, deren perserfreundliche Politik 480 und 479 völligen Schiffbruch erlitten hatte, denen der peloponnesische Bund jeden Tag namens der Nation ans Leben gehen konnte (und bald durch den Zug des Leotychidas ging: Paus. III 7, 9), wie sie gerade 480—475 einen nach Aussage der Münzen recht dauerhaften Bund hätten zusammenbringen, wie sie politische Anziehungskraft hätten beweisen können.

Aber die Schwierigkeit besteht nicht, sie liegt nur in einer allgemeinen modernen Identifizierung von Larissa und Aleuaden, überhaupt von den großen Geschlechtern und den Städten, nach denen sie heißen. Die Ueberlieferung ist ganz genau, sie redet dort von den Aleuaden, nennt hier den Namen Larissa; wir müssen ebenfalls die Territorialherrschaften und die Freistädte auseinanderhalten. Thessalien zerfiel von Hause aus in Tetrarchien, diese in *κλῆροι*. Die *κλῆροι* gehören den einzelnen Landadelsfamilien (bezw. mehrere *κλῆροι* derselben Familie; so wird sich die Übermacht der Aleuaden, Skopaden u. a. gegenüber den Standesgenossen erklären). Es gab einmal eine Zeit, wo ganz Thessalien restlos in diese *κλῆροι* aufgeteilt war (Soph. Frg. 829: *αἶα Θεσσαλῶν παγκληρία*)[2]), wo die Stadt nicht nur rechtlich (so Ed. Meyer 234 f.), sondern

1) Das Material bei Herrmann 33 ff.

2) Abgesehen vielleicht von den Forsten, die der Gesamtheit gehören; der *ὁλωρός* des 4. Jahrh. kann sehr wohl, ehe er mit der Zerlegung des Landes in *πόλεις* zum Beamten einer Stadt wurde, Funktionär des Tagos oder der Tetrarchie gewesen sein (s. u. S. 133[1]).

auch tatsächlich nicht existierte[1]). Daran ändert sich auch nichts, wenn der Schiffskatalog der Ilias thessalische Ortsnamen hat; die Namen sind natürlich älter als die Städte und hafteten stets an den Herrensitzen.

Dann aber beginnt die Entwicklung der Städte. Ihre Bevölkerung mag sich zusammengesetzt haben aus Penesten, die ihren Herren entliefen und auf deren Rückkehr dieser verzichtete, daneben aus freien Bauern (s. u.), die ihrem Magnaten aus irgend einem Grunde den Rücken kehrten, und die durch Handwerk, Handel oder auch als Ackerbürger, Gärtner u. ä. zu Wohlstand kommen mochten. Diese mitten im altem *κλῆρος*, z. B. der Aleuaden, sich bildende städtische Siedelung ist nun offenbar nichts weniger als mit der alten Herrschaft identisch, sondern ganz im Gegenteil ein Fremdkörper, genau wie die sich bildende Stadt innerhalb der deutschen Grafschaft, wie die Landstädte in den späteren Territorien. Es ist nicht gesagt, daß das Verhältnis zwischen den — um diesen Ausdruck einzuführen — z. B. aleuadischen Territorialherren und der neuen Stadt notwendig das des Konfliktes war, aber auf keinen Fall ließ diese sich verwalten wie die Äcker und Katen auf dem Gut selbst; ein Vogt des Herren oder eine Art Selbstverwaltung waren unvermeidlich. Und genau wie im Mittelalter mögen in Thessalien da alle erdenklichen Formen neben einander gestanden haben, wie Territorialherr und Stadt sich auseinandersetzten. Man erinnere sich, daß gleichzeitig Cöln von seinem Erzbischof sich politisch völlig losreißt und eine durch klare politische Grenzen vom Erzbistum geschiedene freie Stadt wird; daß Bremen die völlige äußerliche Lostrennung vermeidet, auch nicht formell Reichsstadt wird, trotzdem aber praktisch genau so selbständige Politik treibt, wie Cöln; daß endlich Mainz trotz vorübergehender Losreißungsversuche in der Hand des bischöflichen Territorialherren bleibt, nicht entfernt so weit gelangt, wie Bremen, und daß Würzburg stets bischöfliche Landstadt und nie mehr ist. Oder, um bei weltlichen Territorialherren zu bleiben, man erinnere sich, wie die Städte der Hansezeit alle Stadien repräsentieren von der formell freien Stadt wie Lübeck

---

1) Diese Tatsachen machen auch deutlich, daß die übliche Lesung in Aristot. Frg. 498 (Rose), Aleuas habe *τὰς πόλεις* in *κλῆροι* zerlegt, unmöglich ist. Das wäre, als ob man sagen wollte, Karl der Große habe die Reichsstädte in Grafschaften zerlegt. Überliefert ist *τὴν πόλιν*, vielleicht ist das Terminus technicus für das unmittelbare Staatsgebiet in Thessalien (die Bürger der sich entwickelnden freien Städte nennen sich *ϝαστοί*, s. u.). Sonst ist am wahrscheinlichsten die Konjektur von Wade Gery (J. Hell. St. 1924, 58): *τὴν πολιτικὴν* [scil. *γῆν*].

über offiziell Landstädte bleibende, aber ganz selbständig operierende Orte wie Hamburg bis zu den echten Landstädten, die aber gleichwohl zur Hanse gehören und z. T. Münzen schlagen, ohne jemals aus dem Territorium auszuscheiden (Braunschweig, Göttingen, Magdeburg). Genau so ist es sicher in Thessalien gewesen. Zuerst gebot der Territorialherr auch in den *πόλεις* — das ist für Pindar, Pyth. 10, 71 das echt Thessalische, mit den *ἀγαθοί* meint er die Aleuaden und ihresgleichen —, dann setzte die Entwicklung wie in Deutschland und mit verschiedener Stärke und Erfolg ein. Thukyd. I 111, 1 ff. sehen wir eine Art Schlacht von Worringen oder Hausbergen vor uns: der Territorialherr Orestes, als Echekratide nicht nur *βασιλεύς*, d. h. derzeitiger *ταγός*, sondern auch zweifellos Pharsalier, zieht mit fremder Hilfe aber vergeblich gegen Pharsalos, die Stadt trotzt ihm mit Erfolg; doch davon nachher.

Welche Städte treten nun in diese Entwicklung ein? Das Münzrecht, nach der Aufschrift im 5. Jahrh. stets von den Städten, nicht den Territorialherren geübt, erscheint in der Generation des Xerxeszuges (Herrmann 33 ff., Head HN^2 292 ff., Brit. Mus. Catal. Thessaly 13 ff.) bei Larissa, Krannon, Pherai, Skotussa, Pharsalos, dazu bei dem untertanen Gau der Perrhaiber. In der Mitte des Jahrhunderts folgten Trikka (Head 310 f., Catal. s. v.), bald vielleicht auch Pelinna (nach dem Brit. Mus. Catal.). Am Anfang des 4. Jahrhunderts, bezw. in seiner ersten Hälfte, treten dann fast alle uns bekannten Orte auf: Atrax, Kierion, Gyrton, Phalanna, Peirasiai usw. An sich bedeutete die städtische Prägung nicht notwendig eine Emanzipation vom Territorialherrn. Weder dieser noch die Tetrarchie, noch der Gesamtstaat prägten Geld; die Städte — oder auch Untertanengebiete wie die Perrhaiber — verletzten kein bestehendes Souveränitätsrecht, wenn sie hier einsprangen und dem beginnenden Bedarf nach Münze entsprachen[1]. Dagegen liegt ein zweifelloser Akt politischer Selbständigkeit vor, wenn die so prägenden Städte die Münzkonventionen mit einander schließen, die Herrmann a. a. O. nachgewiesen hat (Larissa und die oben genannten Staaten um 480: Larissa, Perrhaibien, Pharkadon und Trikka bezw. Pharsalos, Pherai, Skotussa und Meliteia (?) als zwei getrennte Gruppen in der Mitte des Jahrhunderts). Man

---

1) Die ersten gesamtthessalischen Münzen hat wohl der Bund geschlagen, der in der Mitte des 4. Jahrh. gegen Alexander von Pherai kämpft. So Herrmann a. a. O. S. 44; es handelt sich um die von Head 304 verkannten Stücke mit dialektischer Legende.

wird sich vorstellen dürfen, daß diese Städte auch auf anderen Gebieten als der Auswahl der Prägestempel politisch handelten. Gewiß, manche der Schlüsse, die Herrmann zieht, mag man bezweifeln. Die Münzreservate, die Verluste und Einschränkungen des Münzrechtes bei manchen Städten sind argumenta e silentio, welche das spärliche Material nicht immer erlaubt. Die chronologische Festlegung rein nach dem Stil birgt Gefahren in einem Land, das weit ab von den Strömungen des Tages liegt, — an der Tatsache aber, daß irgendwann im 5. Jahrhundert die thessalischen Städte begannen, Verträge und Bünde abzuschließen, wie der rheinische oder schwäbische Städtebund sie darstellten, daran ist nicht zu rütteln. Der Fehler in Herrmanns Folgerungen liegt, wie die eben genannten Parallelen zeigen, auf anderem Gebiet. Die Münzen unterrichten uns über die Städte, nicht die Territorien, — wenn ich die oben genannten Beispiele wiederholen darf: über die Bürger von Bremen, nicht den Erzbischof, über Hamburg und seine Patrizier, nicht die Schauenburger Grafen von Holstein. Daher kann man aus den Münzen nichts über die uns in den Historikern entgegentretenden Aleuaden, Echekratiden usw. erfahren. Ob Echekratidas von Pharsalos *ταγός* von Thessalien ist, läßt sich aus den Münzen der Stadt Pharsalos nicht ersehen, so wenig wie aus den Münzen einer deutschen Reichsstadt die Kaiserkrone des ihr benachbarten Territorialherrn. Es ist ganz schief, wenn Herrmann S. 42 sagt, daß Larissa die Würde des *ταγός* an Pharsalos überläßt; die Leute, welche die Prägung von Geld beschließen und beaufsichtigen, haben mit der *ταγεία* garnichts zu tun, oder doch nichts Entscheidendes. Der Tagos wird formell sicher von allen Gemeinfreien (s. u.) gewählt, praktisch zweifellos von den großen Herren[1]). Thessalien ist eben im 5. Jahrhundert kein Bund von Stadtrepubliken[2]) nach dem späteren Schema, sondern ein buntscheckiges Gebilde, das formell noch immer in *κλῆροι* zerfiel, deren Geschlossenheit aber allerhand städtische Gebilde zu zersetzen begannen.

Das inschriftliche Material ist natürlich spärlich. IG IX 2, 257 sehen wir Thetonion einen Bürgerbrief ausstellen und finden, sicher noch im 5. Jahrhundert, einen munizipalen Beamten, der bereits

1) Als nach langer *ἀταγία* Jason von Pherai gewählt wird, liegen die Dinge anders (s. u.); aber inzwischen haben die Städte auch die alten Grundherrschaften aufgefressen.

2) So Herrmann 42 f., trotzdem bei Hermann-Swoboda Staatsaltertümer III[6] 282 f. auf das Richtige hingewiesen war. Zum Datum Swobodas s. u.

einen sicher uralten Titel ὑλωρός usurpiert hat[1]). Rev. Philol. 1911, 302 ff., nr. 50 finden wir als, wohl ebenfalls städtisches, Priesterkollegium (so Arvanitopulos im Kommentar) die καδικεύοντες. Sehr interessant ist ein altes Gesetz von Phalanna IG IX 2, 1226, das die ϝασστοί mit Strafe bedroht, nicht die πολῖται; denn πόλις ist eine freie Stadt schlechthin, τὸ ἄστυ ist das geschlossen bebaute Areal in einem vielleicht ganz ohne Anteil der „Bürger" regierten Flächenstaat. Es entspricht ganz dem Gesagten, wenn die Landstadt über ihre Bürger Strafen verhängen, aber noch nicht von πολῖται reden darf[2]). In Texten, wohl des 4. Jahrhunderts, sehen wir dann die Stadt Pharsalos weihen (IG IX 2, 246; vgl. Πρακτ. 1915, 200), und Kierion stellt eine Stele als Eigentumsmarke der Gemeinde auf, die ein Pferd als Wappentier und das Wort δαμόσιον zeigt[3]). Am lehrreichsten ist aber IG IX 2, 542: das noch näher zu würdigende Verzeichnis von 30 Geschlechtern aus Larissa, offenbar eine Art „goldenes Buch" der Stadt. Man hat sich öfters gewundert, daß die Aleuaden nicht darunter sind. Das ist nun durchaus nicht mehr wunderbar: der Territorialherr ist nicht ratsfähig, unter den Patriziern von Hamburg erscheinen die Schauenburger, unter den großen Familien von Braunschweig die Welfen nicht, ganz gleich, ob die betr. Familie in politischen Dingen ihre fürstliche Hoheit zu wahren weiß, wie es bei den Aleuaden und Welfen der Fall war.

Auch archäologisch kann man heute das Werden städtischen Lebens in Thessalien stellenweise fassen, die Forschungen von Arvanitopulos, jetzt ergänzt durch Stählins Darstellung, bieten genügend Material. Einzelne, auch stattliche Heiligtümer und

---

1) Daß es ein munizipaler Beamter ist, liegt nach Aristot. Polit. VII 11, 4 am nächsten, wenn es auch möglich ist, daß derselbe Beamte früher vom Territorialherrn als ein Vogt bestellt und später von den Bürgern gewählt wird, ohne den Titel zu ändern, wie häufig in den deutschen Städten. Sehr nahe liegt die Vermutung, daß die πολιτοφύλακες von Aristot. V 5, 5 ursprünglich grundherrliche „Stadtvögte" sind und nicht stets gewählt wurden. Zu den δημιοῦργοι Aristot. III 1, 9 s. u.

2) Sonstige archaische Inschriften betreffen meist Gräber, Weihungen u. ä., können also nur die eventuell stärkere Besiedelung, bezw. Frequentierung eines Platzes, nicht seine Rechtsstellung beweisen. Ich nenne die stark archaischen Weihungen IG IX 271, 575, 1012, 1236, die Grabtexte 270, 426, 1098, 1240, die minder archaischen Weihungen (etwa aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts) 235 f., 241, 1222, die Gräber 250, 255. Die Texte stammen aus (thessalischen, nicht perioikischen) Städten, aber 1098 vom flachen Lande.

3) Die erste inschriftliche Nennung einer Stadt (Pherai) außerhalb Thessaliens in Delphoi: Pomtow Delphica III, 229; Stählin 104.

Gräber beweisen noch nichts, sie können auch auf dem flachen Lande entstehen, und aus den älteren Gräbern von Pagasai (*Πρακτ.* 1908, 213), einem Tempel bei Pherai (J. Hell. St. XXI 273), einem weiteren bei Pharsalos (Stählin 141) und einem solchen zu Metropolis (*Πρακτ.* 1911, 342 f.) möchte ich keine Schlüsse ziehen. Jedoch ist dies erlaubt, wenn wir an Orten, die uns als spätere *πόλεις* bekannt sind, Mauerringen begegnen, welche nach ihrem Umfang nicht mehr befestigte Herrenhöfe, sondern Kleinstädte sind [1]). Hierzu rechneten als erste Pharsalos (*Πρακτ.* 1915, 196), Gyrton (*Πρακτ.* 1911, 334 ff.) und Gonnos (perrhaibisch, aber praktisch eine Stadt mitten im Herzen von Thessalien; a. a. O. 1910, 246); bei diesen scheint die Anlage bis an den Anfang des 5. Jahrhunderts zurückzureichen (bestätigt durch die Belagerung von Pharsalos Thuk. I 111, 1 ff.). Die Befestigung von Pagasai ist am Ende des Jahrhunderts entstanden (*Πρακτ.* 1909, 138; 1915, 159 f.; Stählin 65 f.), die von Pherai mindestens ebenso früh, da eine Nekropole der Zeit auf sie Rücksicht nimmt (*Πρακτ.* 1910, 230), Larissa muß nach Plut. Ages. 16 im Jahre 394 befestigt gewesen sein. Am Anfang des 4. Jahrhunderts oder vor seinem Beginn sind wohl auch Atrax (Stählin 101), Pharkadon (a. a. O. 116 [4]) und andere Orte befestigt worden. Arvanitopulos hat *Πρακτ.* 1910, 247 den Eindruck gehabt, daß um 400 die Städte Thessaliens normalerweise befestigt waren. Genau so stellt sich das Bild für die Bauten von Tempeln in Städten: auf der Akropolis von Pherai ist ein solcher wohl schon im 6. Jahrhundert entstanden (*Πρακτ.* 1907, 159), in der Stadt Pagasai im 5. Jahrh. (a. a. O. 1912, 170), auf der Akropolis der gleichen Stadt im 4. Jh. (a. a. O. 1909, 149; vgl. 1912, 165, 170). Richtige, auf städtische Siedelung deutende Nekropolen aus dem 5. Jahrhundert haben wir in Pherai (*Πρακτ.* 1910, 230; 1915, 166) und Pagasai (1909, 145; 1912, 193); Peirasiai war nach Stählin (134) im 5. und 4. Jahrhundert eine blühende Stadt [2]).

---

1) Die Grenze zwischen diesen beiden, von Stählin leider nicht geschiedenen Kategorien wird man im Gelände mit mehr Sicherheit finden können als an der Hand von Plänen, die nicht einmal immer den Maßstab nennen, der zu Grunde liegt. Die Zuteilung im Folgenden ist also nur als Vorschlag zu werten.

2) Daß die Olympionikenliste 556 v. Chr. einen Pharsalier nennt, beweist keine Stadt im späteren Sinne. Das gleiche gilt von Echekratidas von Pharsalos, dem Vater des Orestes von Thuk. I 111, Kleomachos von Pharsalos im lelantischen Krieg (Plin. Amat. 17), Menon von Pharsalos i. J. 476 (Demosth. XIII 23 u. ö.) oder Nikonidas von Larissa (Thuk. IV 78, 2). Menon hat Penesten, ist also kein städtischer Krämer (vgl. die „Penesten von Pharsalos" Aristoph. Vesp. 1267 ff.). Das sind alles Namen wie Otto von Northeim, was keinen Bürger einer Landstadt

Im vierten Jahrhundert wachsen dann die thessalischen Städte erheblich (Stählin 1, vgl. 137 ff., für Pharsalos, Gonnos, Atrax u. a.); der Markt von Pharsalos wird groß und stattlich (*Πρακτ.* 1907, 150), Larissa hat ein Odeion (*Δελτ. ἀρχ.* I Beih. 88), in Skotussa ist ein Theater belegt (Paus. VI 5, 2).

Aber neben den Städten zeigt uns, ganz wie zu erwarten, das Land eine Fülle von kleinen befestigten Plätzen, zu klein, um als Stadt zu gelten, echte Burgen, befestigte Herrensitze. So bei Pherai (*Πρακτ.* 1910, 231), bei Porta am Pindos (a. a. O. 1911, 282 ff.) und Amphanai südlich Pagasai (*Πρακτ.* 1909, 162 ff.); die beiden letzteren mit dreifacher Umwallung eines kleinen Areals[1]). Die lehrreichste Anlage ist die letztgenannte. Sie stellt einen Herrensitz dar, der einmal ganz geringfügig erweitert ist, offenbar um die Kätnerhütten aufzunehmen; diese der Burg gegenüber an Umfang völlig zurücktretenden Appendices als Unterstadt zu bezeichnen, ist ganz irreführend. Und diese typische Ritterburg ist verlassen worden gegen Ende des 5. oder am Beginn des 4. Jahrhunderts. Das ist kein Zufall; denn auch die Burgen von Agrija bei Volo (*Πρακτ.* 1910, 211), die von Tsaritsani und eine am Sarantaporos (*Πρακτ.* 1914, 196), beide in Perrhaibien, zeigen dieselbe Erscheinung etwa in der gleichen Generation: offenbar war damals der Punkt erreicht, wo die Landadelsfamilien der Anziehungskraft der Städte erlagen, oder zum mindesten die befestigte Ritterburg gegenüber der Wehrkraft der freien Städte ohnmächtig und ihre Erhaltung überflüssig wurde, ganz wie im ausgehenden deutschen Mittelalter[2]).

Notizen über den Handel Thessaliens haben wir gelegentlich, aber sie helfen nicht viel weiter. Komikerstellen wie Hermippos 63 (Fr. Com. Gr. I 243) und Aristoph. Plutos 521 f. können geschrieben

---

bezeichnet. Dagegen werden die Gyrtonier und Pharsalier von Ditt. Syll. I³ 132 f. im 4. Jhd. Bürger sein und Daochos d. J., IG XII 3, 251 als Thessalier aus Pharsalos bezeichnet, lebt in einer Zeit, da die Polis die Güter absorbiert hat.

1) Das Anaktoron der Skopaden auf der Burg von Krannon (*Πρακτ.* 1915, 173) ist noch ganz unsicher. Das oben Gesagte zeigt, daß wir uns die Schlösser der großen Territorialherren durchaus nicht notwendig auf den Akropolen der Städte denken müssen. Dagegen mögen die drei Ringwälle auf der Burg von Gonnos (*Πρακτ.* 1910, 246 ff.; 1911, 315 ff.) mit ihrem offenbar kleinen Areal eine solche alte Herrenburg bezeichnen; das als Tempel sehr kleine *ἱερόν* mit zirka 9 × 6 m Ausdehnung ist von Hause aus eine stattliche Schloßkapelle gewesen.

2) Ähnliche Katengruppen in einem Ringwall als Anhängsel an der Burg in Elateia und „Mopsion" (*Πρακτ.* 1911, 331 f.), vielleicht auch in „Pyrgos" bei dem Pilaf Tepe von Volo (ebd. 1915, 156 f.).

werden, wenn Magnaten, und ebenso wenn städtische Unternehmer auf den Plan treten.

Die vielfachen Schwankungen und örtlichen Verschiedenheiten in den Kriegen zwischen Territorialherr und Stadt können wir nur gelegentlich erkennen. Von Pharsalos und seiner Befreiung von den Echekratiden in der Generation nach Xerxes war oben S. 131 die Rede. Hier und bei den allgemeinen Symptomen (Münzprägung), die seit der Generation der Perserkriege auftauchen, werden wir uns erinnern, daß die Politik der Feudalen bei Plataiai sich als verkehrt erwies und Sparta mit seiner drohenden Geste gegen die Aleuaden und andere Geschlechter [1]) wie ein verlockender Rückhalt aller städtischen Sonderbestrebungen erscheinen mußte. Die Versuche Herrmanns a. a. O., die Münzprägungen aus der großen Geschichte zu erklären, sind ganz berechtigt, nur sind es nicht die Erfolge, sondern die Niederlagen der Magnaten, die wir aus ihrem Auftreten erkennen. Das Verschwinden städtischer Prägungen wird man neben eventuellen Konventionen der Städte selbst auch mit einer Wiedererstarkung der Territorialherren erklären können, bis dann im 4. Jahrhundert Larissa den Ausweg wählt, den Ahn der Aleuaden als Münztypus zu nehmen.

Damit kommen wir zu der uns in ihren Beziehungen zum Territorialherrn am besten greifbaren Stadt: Larissa. Trotzdem die aus der Ferne berichtenden Literaten stets von Larissa als der Stadt der Aleuaden und von den Aleuaden „von Larissa" reden, sehen wir Arist. Polit. V 5, 9, daß irgendwann zwischen 394 und 369 Simos (zweifellos ein Aleuade, Ed. Meyer 230[4], 239[1]; vgl. Harpokr. s. v. und für den Namen Theokr. 16, 34) sich gewaltsam zum Herrn der Stadt Larissa machen muß, indem er als neutraler Mittler zwischen den städtischen Fraktionen die Macht in seine Hand spielt. Diese Unterwerfung der Landstadt durch den Territorialherrn prägt sich aus in der Emission von Münzen (Head HN [2] 298 f., Brit. Mus. Catal. 31), die den Namen des Simos neben dem Stadtnamen zeigen, — eine deutliche Vorstufe zu der Manier Alexanders v. Pherai, nur mit dem eigenen Namen zu prägen. Schon vorher, um oder bald nach 400, zeigt sich die oben erwähnte Emission, die sich noch rein als städtische Prägung gibt, aber den Eponymos des Geschlechtes Aleuas in einem Phantasieporträt mit Namensbeischrift zeigt, — also, ohne der städtischen Münzhoheit etwas zu vergeben, auf den Territorialherrn politisch Rücksicht nimmt [2]). Dies mag der Reflex der Begründung der Herrschaft des

1) Paus. III 7, 9 bzw. Plut. de malign. Herod. 21.

2) Head HN [2] 299, Brit. Mus. Catal. Thessaly Taf. V, 12.

Aristippos sein (402 v. Chr., die Einzelheiten bei Ed. Meyer 251 f., 262 f.; nur daß man Aristippos nicht als extremen Aristokraten im Rahmen städtischer Fraktionen sehen darf). Nach Aristippos aber muß, um die Situation von Aristoteles a. a. O. zu erhalten, wieder eine Periode gefolgt sein, wo der Halt der Aleuaden an der Stadt sich lockerte und Simos erst durch neues aktives Eingreifen dem Emanzipationsprozeß Halt gebieten konnte. Ich möchte daher mit Beloch, Griech. Gesch. III 1², 22² Medios, der 395 die Politik von Larissa leitet[1]), als Gegner des Aristippos (und Führer der Städter) ansehen. — Nach Simos aber haben sich die Aleuaden als Herren der Stadt gehalten, jedenfalls sind sie in dieser Stellung sowohl gegenüber Alexander II. von Makedonien[2]) wie gegenüber Philipp II. (Diod. XV 61, 3; XVI 14, 2).

Sonstige Notizen vervollständigen das Bild nur gelegentlich. [Herodes] *περὶ πολιτείας* 14 f., 33 spricht von der *πόλις* Larissa. Die ganze Rede setzt eine Ekklesie voraus (Ed. Meyer 259), und die Lage ist so, daß Sparta die Angeredeten, also die Bürger von Larissa, als politisch handelnde Macht betrachten kann, sie zum Kampf aufruft o. ä. Das kann zur Zeit von Aristippos und den Münzen „*Λαρισσαίων*" mit dem Bild des Aleuas alles sehr gut möglich sein, zumal die Rede (Ed. Meyer a. a. O. u. ö.) vorher erfolgte Eingriffe in die politische Stellung der Stadt andeutet. — Xen. Hell. II 3, 4 spricht von der Niederlage von Larissa, nicht der Aleuaden, i. J. 404. Wohl mit Recht. Die freien Städter erlagen dem Lykophron, infolge der Niederlage gelang der Streich des Aristippos[3]). — Vorher haben wir aus Thukyd. II 22, 3 zwei Führer der beiden *στάσεις* in Larissa: Polymedes und Aristonus (431 v. Chr.). Es fragt sich, ob zwei Fraktionshäupter aus den städtischen Bürger-

---

1) Diod. XIV 82, 5 f. Er erobert hier Pharsalos. Ob die Katastrophe seiner Söldner in oder bei dieser Stadt (Aristot. Hist. an. IX 31) den Schluß seiner Laufbahn darstellt oder mit der Schlacht von 404 identisch ist (so Beloch a. a. O. 22¹), steht dahin; ich neige zu letzterer Ansicht.

2) Darum setze ich Simos vor 369. Allenfalls ginge es auch, anzunehmen, daß nach Medios' in den neunziger Jahren bestehender Herrschaft die Aleuaden triumphierten, 369 Herren der Stadt waren, dann aber weichen mußten, um durch Simos (aber vor Philipp) wieder zur Macht zu kommen. Jedoch wird so ein sehr häufiger Wechsel von städtischer Selbständigkeit und Fürstenherrschaft vorausgesetzt; wenn auch zugegeben werden soll, daß Simos, wenn er vor 369 Herr von Larissa wurde, als Freund Philipps II. sehr alt gewesen sein muß.

3) Desgleichen nennt Xenophon „die Larissaier" wohl ganz korrekt Hell. IV 3, 3 und Ages. 2, 2 (vgl. Plut. Ages. 16). Es handelt sich um das Jahr 394, als Medios herrscht, nicht die Aleuaden. Aber wir wollen solche Termini auf Nebenschauplätzen Xenophons nicht auf die Goldwage legen.

parteien, ob ein Vorkämpfer der Freistadt und ein Aleuade, oder ob zwei Feudalherren vor uns stehen. Das Letzte ist sehr unwahrscheinlich — wer sollte das zweite Geschlecht neben den Aleuaden sein? —, aber alles andere ist möglich. Hier haben wir keine Antwort. Die Geschichte Larissas im peloponnesischen Kriege ist dunkel. Wir sehen nur, daß nach 480 die Stadt Münzen schlägt, daß sie 404 offenbar selbständig politisch auftritt, daß dann ein wechselvolles Ringen zwischen Territorialherrn und Bürgerschaft anhebt, in dem der erstere obsiegt, als sie beide von Makedonien verschlungen wurden. Doch kann man nicht von einem absoluten Siege — auch nur vorübergehend — der Aleuaden reden. Wir werden sehen, daß die Städte, und auch gerade Larissa, die Adelsgüter in sich einbezogen. Die Städte fraßen die kleinen ländlichen Territorien auf, und die Aleuaden, die in Larissa doch über den Bürgertrotz siegten, waren keine Feudalherren mehr, sondern städtische Tyrannen. Die Enkel standen trotz des gleichen Blutes den Ahnen, etwa Thorax zur Zeit des Xerxeszuges, genau so fern wie Dionysios d. Gr. den Feudalherren, denen Solon ihre Hörigen entrissen hatte. Nur der Name des alten Geschlechts triumphierte, die Idee, um die sie rangen, hatte sich ihnen unter den Händen gewandelt.

Andere thessalische Städte haben andere Schicksale gehabt. Für das Gebiet von Pherai kennen wir überhaupt keine Territorialherren und keine Geschlechtsnamen. Als Lykophron aufkommt, erscheint er durchaus als Tyrann im Sinne der Kypseliden oder des Dionysios, nicht als Feudalherr, der die Stadt unterwirft. In Krannon sind die Skopåden, die eine den Aleuaden entsprechende Rolle leicht hätten durchführen können, in der berühmten Katastrophe am Ende des sechsten Jahrhunderts untergegangen (Quint. XI 2, 14; Ed. Meyer 240 f., 241[3]). Wir kennen keinen Herrn von Krannon außer den Bürgern, bis im vierten Jahrhundert ein Deinias aus Pherai, also kein Feudalherr der Gegend von Krannon, zum — man kann etwa sagen: podestá wird (Polyain. II 34). In Pharsalos ist das Geschlecht von Echekratidas und Orestes offensichtlich das alte Territorialfürstenhaus, das (Thuk. I 111, 1) vor der Mitte des 5. Jahrhunderts weichen und die Stadt freigeben muß — und dies, trotzdem gerade das Amt des *ταγός* von ganz Thessalien[1]) in der Familie ist. Dann erkennen wir zwei weitere Familien: eine, in der der Name Menon häufig ist, die zweite sind

1) Thukydides sagt *βασιλεύς*; ich zweifle nicht, daß er den *ταγός* meint; bekanntlich meidet er sorgfältig lokale Termini technici, vgl. mein Staatsr. I 73, 73[2].

die bekanten Daochiden. Die erstere tritt auf mit Menon „von Pharsalos“ i. J. 476 (Demosth. XIII 23; XXIII 199), dessen Penesten den Grundherren beweisen, der aber — vor dem Sturz der Echekratiden! — sicher nicht der Territorialfürst war, in dessen Gebiet die Stadt Pharsalos lag, sondern ein Baron der Gegend. Dagegen ist — nach dem Sturz der Echekratiden — ein Menon, offenbar sein Sohn oder Enkel Herr der Stadt (Thukyd. II 22, 3 i. J. 431)[1]), und wieder ein Menon lehnt sich an der Jahrhundertwende an Aristippos den Aleuaden an, wird sein Feldherr und sein Vertreter bei Kyros (Xen. Anab. I 2, 1; vgl. Diog. Laert. II 50) und führt ihm doch offenbar die Stadt zu. Denn 395 greift Medios, über die Aleuaden siegreich (s. o.), sofort Pharsalos an und erobert es (Diod. XIV 82, 6)[2]). Damit war offenbar die Herrschaft des Feudalherrn zu Ende, denn im nächsten Jahr (Xen. Hell. IV 3, 8; Ages. 2, 4) führt ein städtischer Hipparch das Kontingent der Pharsalier: es sieht so aus, als ob die Erfolge des Medios allenthalben eine Reaktion der Bürger gegen die Herrschaftsansprüche der Territorialgewalten bedeutet hätten. Und zwar hat sich damals Pharsalos offenbar dauernd den letzteren entzogen, bei der nächsten Erwähnung sitzt der „Podestá“ Polydamos auf der Burg, sicher kein Feudalherr der Gegend (Xen. Hell. VI 1, 2 f.). Interessant ist, daß die Daochiden offenbar ganz außerstande gewesen sind, die Bürger von Pharsalos zu beherrschen. Ebenso wie trotz der Tagoswürde die Echekratiden weichen mußten und sich an den Mauern der Stadt die Köpfe einstießen, ist Daochos d. Ä., ταγός etwa 431—404 (Ditt. Syll. I^{3} 274; Beloch Gr. Gesch. I 2 206 ff.), offenbar nie Herr der Stadt geworden, sondern die Menoniden blieben es, und Daochos d. J. hat trotz seiner Tetrarchenwürde gar keine Rolle gespielt neben Polydamas[3]).

1) Beloch Gr. Gesch. I 2^{2} 208 bestreitet mit Recht, daß Menon ταγός war; freilich war er nicht Hipparch von Pharsalos; dazu war er viel zu fein.

2) In Pharsalos liegt eine Besatzung des peloponnesischen Bundes; sehr begreiflich, wenn vorher der Freund des Kyros dort gebot.

3) Sonstige Erwähnungen von thessalischen Städten als politisch handelnden Mächten: Thuk. II 22, 3 (431 v. Chr.) Krannon, Pyrasos, Gyrton, Pherai und eine unsicher überlieferte, Xen. Hell. IV 3, 3 (394 v. Chr.) Krannon und Skotussa. Über Pherai und Krannon ist das Nötige gesagt, die anderen Städte können unter Territorialherren oder ganz autonom gewesen sein; wir haben keine Antwort auf diese Frage. Bei der Stimmung des πλῆθος der Thessaler Thuk. IV 78, 2 möchte ich auch an die Städter, nicht nur an die Bauern denken. Jene sind politisch die eigentlichen Gegenspieler der Feudalherren, mit deren Aktionen jenes πλῆθος nicht einverstanden ist. Es mag betont werden, daß Feudalherren, wie wir sie im Kampfe gegen die neuen bürgerlichen Gemeinwesen finden, auch in Zeiten, da sie

Man sieht, der Kampf zwischen Landesherrn und Stadt hat in Larissa, Pherai, Pharsalos und Krannon eben so verschiedene Ergebnisse und Phasen gehabt wie in Hamburg, Bremen, Cöln und Braunschweig. Im Ganzen aber ist doch die Stadt im Vordringen. Als Jason ταγός werden will, sind die Dinge soweit, daß der Kandidat die πόλεις gewinnen will (Xen. Hell. VI 1, 5), der Machthaber der Stadt Pharsalos ihm die Wahlstimme zusagt (§ 8, 18), πόλεις eventuell von ihm abfallen (§ 14), seine Truppen ganz aus den Kontingenten der πόλεις bestehen (§ 19)[1]. Ganz gleich, ob die feudalen Geschlechter die Kontrolle über die Stadt hatten oder nicht, die Territorialherrschaften sind aufgegangen in den Stadtgebieten. Letztere waren zuerst kleine Flecken in der homogenen Masse der Güter, dann waren die letzteren nur noch Streifen, die sich zwischen immer größer werdenden Stadtgebieten hindurchschlängelten, endlich verschwanden sie ganz in diesen. Theop. frgg. 34, 47 (Grenfell-Hunt) redet von Dörfern im Gebiet von Larissa; und wenn man hier auch an die Penesten im 5. Jahrhundert (o. S. 134[2]) erinnern darf und leugnen kann, daß die Stadt Larissa im eigentlichen Sinne gemeint sei, bezieht Aristoteles das Amt der Waldpfleger doch offensichtlich auf thessalische πόλεις (Arist. Polit. VII 11, 4) und Thetonion hat die dazu nötige Annexion des flachen Landes bereits im 5. Jahrhundert vollzogen, sein Waldpfleger erscheint IG. IX 2, 257. [Herodes] π. πολιτ. 14 kennt bereits die ganz besonders große χῶρα von Larissa, rechnet also offenbar die aleuadische Grundherrschaft zum Stadtgebiet; und im nächsten Menschenalter ist die Getreidesteuer eine Haupteinnahmequelle der Stadt Krannon (Polyain II 34). Die unvermeidliche wirtschaftliche Abhängigkeit des flachen Landes von der Stadt ist sicher ein Hauptfaktor bei dem geschilderten Prozeß gewesen.

Es bleibt die Frage, wann er formell zum Abschluß gekommen ist, d. h. seit wann Thessalien ein Bund von Stadtrepubliken ist nach dem normalen griechischen Schema. Wir sahen, daß zur Zeit Jasons die Stadt der praktisch herrschende politische Faktor war[2];

---

keine Macht über die Bürger hatten, solange es nicht geradezu einen offenen Konflikt gab, ruhig in der betr. Stadt wohnten oder doch dort ein Haus hatten; genau wie der Erzbischof von Bremen in der ihm politisch entglittenen Stadt seinen Palast behielt. So haben die Barone, an die Platon, (Menon 1, pag. 70) denkt, ihre palazzi in der Stadt (freilich in Larissa, gerade als Aristippos herrscht).

1) Diese Städte werden es zum mindesten vorwiegend sein, die ihn dann wählen: Diod. XV 60, 2 spricht nur von „den Thessalern".

2) Andere Stellen, die in den πόλεις die normale Untereinteilung Thessaliens sehen (alle die Generationen Alexanders v. Pherai und Philipps II. betreffend):

Swoboda Staatsaltertümer 232 f. schlägt das Jahr 364, die Gründung des gegen Pherai sich richtenden, bald mit Athen foederierten Bundes vor. Das hat die Schwierigkeit, daß in dem Bündnis mit Athen (Ditt. Syll. I³ 184) neben dem Archon des Bundes, den Polemarchen und Hipparchen, die von den Städtern gestellt werden (Xen. Hell. IV 3, 8)[1]), den Hieromnemonen (das ist hier kein amphiktyonischer Titel, sondern ein solcher aus Thessalien selbst, vgl. Aristot. Polit. VI 5, 4) und verschiedenen anderen Beamten die *ἱππεῖς* als Vertreter Thessaliens beim Eidschwur erscheinen. Und das ist so unerläßlich, daß man, um ein Gegenstück zu haben, auch von athenischer Seite die *ἱππεῖς* ganz exzeptionell mit der Eidesleistung für Athen beauftragt. Solche neben den amtlichen Instanzen von Bund und Stadt auftretenden Ritter dürften keine städtische Oberschicht darstellen, sondern die sozusagen reichsunmittelbaren Standesherren, deren manche also von den städtischen Territorien noch nicht verschlungen waren. Dann aber muß der Prozeß der Verstadtlichung Thessaliens sich vollendet haben. In der Zeit der Antigoniden, wo unsere Quellen uns so oft nach Thessalien führen, finden wir nichts als Städte; die Menge hellenistischer Inschriften lehrt dasselbe. Isolierte Ausnahmen mag es immerhin gegeben haben, IG. IX 2, 301 ist ein Grenzstreit zwischen der Gemeinde Trikka und einem Privatmann noch in der Römerzeit belegt; aber hier kann es sich auch um Grundstücksgrenzen innerhalb des Stadtgebietes handeln.

Aber dieses Wachsen städtischer Macht, das erst die Städte den Feudalherren entzieht, zuletzt die Grundherrschaften sogar zu den Städten schlägt, so oft auch die Feudalen ihr Joch auf die Bürger legen mochten, ist nur eine Seite der Entwicklung. Von ihr scheiden müssen wir die Konflikte im Innern der Bürgerschaften selbst: wenn wir von Aristokraten und Demokraten innerhalb der Städte hören (z. B. vgl. für Larissa: Ed. Meyer 261), so haben wir nicht an die deutschen Territorialherrschaften und Freistädte, sondern an Gildenkämpfe, Aufstände gegen die alten Geschlechter

---

Diod. XIV 61, 2 ff.; 67, 3 (vgl. d. Ekklesie in Skotussa 75, 1 = Paus. VI 5, 2); XVI 69, 7, Demosth. VIII 59; IX 12, 26, 32; [Demosth.] VII 32 (Pherai); Plutarch Pelop. 26 f., 29, 31 f.; Polyain. IV 2, 19; [Skylax] 64.

1) Daß sie hier für das *κοινόν* der Thessaler wirken, nötigt nicht zu der Annahme, daß sie etwa vom Landtag gewählt und von den alten, z. B. pharsalischen, Hipparchen zu scheiden seien. Daß städtische Beamte als Funktionäre des Bundes Verwendung finden durften, folgt aus Demosth. I 22: Hafenzölle und Oktrois fließen in die Bundeskasse. Aber niemand wird zweifeln, daß diese überall von den lokalen Instanzen erhoben wurden.

u. ä. zu denken. Natürlich vermischt sich dies und jenes, die Territorialherren greifen in die Parteienkämpfe der Bürger ein. So die oben erwähnten Männer wie Simos in Larissa, Deinias in Krannon, die durch Ausspielen der städtischen Parteien gegen einander zu Tyrannen werden. Aristippos hat mit der Aufrichtung seines Regiments in Larissa die städtische Verfassung in aristokratischem Sinne beeinflußt (vgl. [Herod.] a. a. O. 30 f.; Ed. Meyer 253, 260), und man wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß die Sympathien der großen Barone mit den „alten Geschlechtern", den Aristokraten unter den Bürgern, waren. Dafür muß ein Faktor gewürdigt werden, der hier wie im deutschen Mittelalter einfach durch die Verhältnisse diktiert gewesen sein wird: waren die Städte demokratisch, so stellten sie eine starke Lockung für die Leibeigenen dar, dorthin zu flüchten und den freien Bürger zu spielen. Je krasser aristokratisch die Bürgerschaften waren, desto geringer war die Verlockung für die unfreien Bauern, sich als „Pfahlbürger" niederzulassen. Wir verstehen den Ärger von Gorgias' adligen Freunden über die neugebackenen Bürger von Larissa, welche die δημιοῦργοι „handwerksmäßig herstellen" [1]).

Städtisches Patriziertum meint Aristot. Polit. V 5, 7 (Pharsalos). Die oben erwähnte Liste von Geschlechtern aus Larissa (IG. IX 2, 542), in der die Aleuaden selbstverständlich fehlten, ist ein Verzeichnis solcher Patrizier. Wenn Aristot. Polit. VII 11, 2 von dem freien Markt redet, auf dem βάναυσοι und γεωργοί nichts zu suchen haben, wenn die ἄρχοντες sie nicht rufen, wo nichts zum Verkauf ausgeboten werden darf, so meint er offensichtlich städtische Verhältnisse, nicht Regeln für das Leben auf dem Magnatenhof, wo es „ἄρχοντες" nicht gibt und solche zum mindesten nicht über den Kopf des Herrn hinweg die Bauern rufen dürfen. Wir verstehen es sehr wohl, wenn ein aristokratischer Geist in diesen jungen Städten herrschte. Es war in Italien, in Deutschland, im Baltikum nicht anders. —

Wir müssen jedoch noch einen Blick auf das Thessalien werfen, das noch keine Städte hatte oder von den sich bildenden keine amtliche Notiz nahm, auf das ganz in κλῆροι aufgelöste Land. Es kann kein Zweifel sein, daß es auf den thessalischen κλῆροι nicht nur Magnaten und Leibeigene gegeben hat, sondern daß zwischen beiden ein freier Bauernstand existierte. Er bildete das souveräne Volk, dem formell alle Rechte zustanden, die ein solches auch anderswo

---

1) Demiurgoi ist in Thessalien nicht als Beamtentitel belegt. Die Barone meinen die „shopkeepers", die „Krämerseelen" (Aristot. Polit. III 1, 9).

hat, auf dessen politische Stellungnahme Thukyd. IV 78, 2 anspielt, wenn er auch zugibt, daß „praktisch“ eine Herrschaft der Magnaten bestand, nur theoretisch eine Gleichheit vor dem Gesetz. Vgl. zu alledem Ed. Meyer 221 ff. Dieser Bauernstand stellte die Heere, deren Aushebungsmodus nach Kontingenten der κλῆροι Aristot. frgm. 498 beschrieben wird, die Heere, auf die der ταγός von Thessalien Anspruch hat, wie Xen. Hell. VI 1, 8 von Jason ausgeführt wird[1]). Die Verhältnisse waren also nicht wie etwa im Baltikum vor Aufhebung der Leibeigenschaft, sondern wie in Polen, wo die Schlachta zwischen den Leibeigenen und Magnaten stand, oder in Japan, wo die Samurai zwischen den „Landherren“ und den Unfreien sich einschoben. Die Stellung dieser thessalischen Schlachta ist offenbar genau die der polnischen gewesen: es war rechtlich kein Unterschied zwischen ihr und den Magnaten, beide waren von gleichem Adel. Die Magnaten sind nichts als wohlhabende „Schlachtschizen“, wie Pan Severin Soplica sich in seinen Memoiren aus den Zeiten der polnischen Teilungen ausdrückt. Tatsächlich aber war die Schlachta von den Magnaten völlig abhängig, diente an ihren Höfen, erhielt Ackerflächen und Wohnhäuser aus ihrem Besitz zugewiesen, selbst die Freiheit von der Strafgewalt der großen Herren und die Unterstellung unter die staatlichen Gerichte war oft illusorisch; sozial näherte sich ihre Lage oft der der Leibeigenen (vgl. Ed. Meyer a. a. O.).

In Polen ist der Zustand das Ergebnis eines langen Prozesses: erst sanken die kleinen Bauern in Leibeigenschaft hinab und schieden aus den Gemeinfreien, aus den unmittelbaren Staatsangehörigen völlig aus; dann erfaßte ein ähnlicher Prozeß die wirtschaftlich Schwachen der noch verbleibenden Staatsangehörigen, freilich ohne zu solch krassen, auch rechtlich fixierten Folgen zu führen, es blieb bei der praktischen Dienstbarkeit der Schlachta. Es ist gut, sich dies für Thessalien zu vergegenwärtigen. Der Zustand, den Aristoteles voraussetzt, wo die freien Krieger nach κλῆροι ausgehoben werden, wo jeder Gutsbezirk (im Durchschnitt und schematisiert) 40 Reiter und 80 Fußgänger stellt, entspricht der letzten Phase in Polen: es gibt nicht mehr Gutshöfe mit Magnaten und Penesten einerseits, freie Bauernhöfe andererseits, sondern auch die letztern sind bereits von den Latifundien ver-

---

1) Die Stadtbürger sind wohl allmählich in die Rolle politisch oppositioneller, weil praktisch zurückgesetzter Gemeinfreier hineingewachsen, und Thukydides a. a. O. wird sicher auch an sie denken (o. S. 139[2]); aber Xenophon und Aristoteles meinen deutlich Verhältnisse aus Zeiten, da die Städte garnicht ins Gewicht fallen konnten.

schlungen, nur daß ihre Inhaber persönlich frei bleiben. Schon sitzen Hörige und „Schlachtschizen“ gleichermaßen auf dem Boden der Herren. Das fortbestehende formale Recht der Freiheit der „Schlachtschizen“ verrät aber, daß es einmal eine Zeit gab, wo Thessalien nicht „παγκληρία“ war (Sophokl. frg. 829). Die Ordnung von Aristoteles a. a. O. ist die Anerkennung der Verschlingung der Schlachta durch die Magnaten, sie regelt das Leben einer Gesellschaft, welche die Phasen des Boiotiens Hesiods hinter sich und noch krassere Härten ausgebildet hat. Bei Hesiod kämpft der kleinbäuerliche Gemeinfreie hart um seine politische Existenz, aber noch erbt und vererbt er seinen Grund und Boden. Wenn die βασιλεῖς Hesiods noch ein oder zwei Menschenalter so weiter herrschen, werden sie auch Boiotien in κλῆροι aufgeteilt haben, und eine Ordnung wie die thessalische des Aristoteles wird nötig. In Boiotien hat irgend ein großes, für uns verschollenes Ereignis, das Solons Tat völlig ebenbürtig ist, die Entwicklung umgebogen und aus dem Lande Hesiods ein Gebiet mit ausgesprochen gesunder Bauernbevölkerung gemacht. In Thessalien kamen die Dinge zur Reife.

Chronologisch ist kaum noch etwas zu sagen. Vor der Mitte des 6. Jahrhunderts dürfte die aristotelische Ordnung geschaffen sein, sonst kommt man allzu nahe an die geschichtlich helle Zeit heran und versteht nicht mehr die Zurückführung auf den Eponymen des Aleuadengeschlechtes. Aber über die Mitte des 7. Jhs. würde ich ungern hinausgehen [1]).

Es bedarf keiner Bemerkung, daß der Prozeß des Versinkens der Bauern in praktische Abhängigkeit nichts mit ethnographischen Gegensätzen zu tun hat. Die Gemeinfreien des 5. Jhdts., die nichts zu sagen haben, sind genau solche Thessaler wie die Magnaten. Und gerade wie in Sparta kann ich nicht glauben, daß die Penestie mit der Unterwerfung eines Volkes durch ein anderes zu tun hat. Wir sehen in Athen und Boiotien den Prozeß des Bauernlegens

1) Bei der Schablonisierung des Landes und seiner Einteilung in κλῆροι sind dann die etwa noch wirtschaftlich aufrecht stehenden Klein- und Mittelbauern in die Vasallenschaft hineingezwungen und den κλῆροι zugewiesen worden; denn man wird nicht mit der neuen Ordnung gewartet haben, bis der allerletzte Bauer sich seinem großen Nachbar gefügt hatte. Wenn auch nur 70—80% der Bauern gelegt waren, schrieen die Verhältnisse nach einer Regelung. Solche nicht durch ihren wirtschaftlichen Verfall, sondern durch das nach dem Normalschema verfahrende Gesetz zugeteilten „Schlachtschizen“ sind dann eventuell recht wohlhabend; Athen. VI 264 b wird von Penesten gesprochen, die reicher sind als ihre Herren. Das können nicht echte Penesten sein, es sind jene „Schlachtschizen“, die für die Außenstehenden wie Leibeigene aussehen. (Der Autor, dem die Notiz entstammt, ist Euboier: Archemachos).

und sehen, wie er abgebrochen wird. Auch in Sparta haben wir die Doppelheit einer älteren ganz in Leibeigenschaft versunkenen Bauernschicht (Heloten) und der jüngeren, persönlich frei bleibenden Hypomeiones. Ich möchte die thessalischen Dinge nicht anders sehen. Die Alten haben behauptet, die spartanischen Heloten und Perioiken seien ethnographisch eine Gruppe, die Spartiaten davon zu trennen. Das hat der Dialekt widerlegt, der Perioiken und Spartiaten zusammenführt. Genau so haben wir es in Thessalien: die antike Tradition sagt, daß die Penesten ein Rest der besiegten Ureinwohner seien und deshalb mit den thessalischen Perioiken (Magneten, Perrhaibern usw.) ethnographisch gegen die thessalische Herrenschicht zusammengingen [1]). Die Beobachtungen des Dialekts zeigen [2]), daß auch dies falsch ist: manche Einzelheiten in dem ausgenutzten Material mögen auf zu spärlichen Zeugnissen beruhen, um historisch ausgenutzt zu werden; sicher ist aber, daß dialektisch Magnesia und die Pelasgiotis zusammengehen gegen Thessaliotis, Perrhaibien, Phthiotis und Achaia [3]). Also nichts von einer Trennung nach Herrenvolk und Perioiken. Der Schluß wird erlaubt sein, daß die Überlieferung auch über die Rasse der Penesten nicht näher ans Ziel getroffen hat. Es liegt die wohlbekannte antike Unfähigkeit vor, sich einen langsam wirkenden, namentlich wirtschaftlichen Prozeß vorzustellen; solche Prozesse werden in der antiken Historiographie stets in greifbare geschichtliche Einzelvorgänge umgesetzt [4]).

1) Vgl. Thuk. I 12, 3; Athen. VI 264 a, b; 265 a; Theopomp. frg. 119 (Grenfell-Hunt), Scholien Aristot. Polit. II 1268, 37 ff. Busolt, Staatskunde 107 [2] tritt für illyrische Herkunft der Penesten ein.

2) Vgl. jetzt v. d. Velde, Thessalische Dialektgeographie, Diss. Nymwegen 1924.

3) v. d. Velde nennt Achaia unausgesetzt „Phthiotis“ und rechnet die echte Phthiotis zu Thessaliotis. Offenbar sind ihm Kips Thessalische Studien entgangen.

4) Die Frage nach der Dauer der Penestie berührt uns hier kaum: ihr Vorhandensein im 5. Jahrhundert ist bekannt: Theokrit 16, 34 f.; Demosth. XIII 23; Aristoph. Vesp. 1267 ff.; Euripid. frg. 827; Xen. Hell. II 3, 36; Memor. I 2, 24 sind Stellen, die vom Ende des 6. zum Ende des 5. Jahrh. führen. Im Jahre 375 setzt Jason die Penesten als existent voraus. Dasselbe möchte man aus Erwähnungen wie Platon Ges. VI 776 D und Aristot. Polit. II 2, 13; 6, 2 aus der Mitte und der zweiten Hälfte des vierten Jahrh. schließen. Allerdings können auch beide Autoren mit ihnen als einer wohlbekannten sozialen Erscheinung operieren, wenn sie nicht mehr bestehen. Darf man letzteres annehmen, so würde etwa in dem plötzlichen Auftreten thessalischer Hoplitenheere Diod. XV 80, 4 (Ed. Meyer 223 ff.) ein Symptom der erfolgten Bauernbefreiung zu erkennen sein; daß die Tyrannen von Pherai in dieser Richtung wirkten, würde ganz zu der Politik aller Tyrannen passen. Der Hellenismus kennt keine Penesten, auch die Urkunde der Kaiserzeit in Ἐφημ. ἀρχ. 1910, 331 ff. Nr. 6 spricht nicht von Leibeigenen.

Interessant ist die Frage, wie groß diese im 7. oder 6. Jahrhundert entstandenen Güter, genauer: die normalen κλῆροι, waren. Denn es werden die wenigsten Güter gerade die Größe eines normalen κλῆρος gehabt haben; manche κλῆροι sind zweifellos in verschiedene Zweige der betreffenden Familie verteilt gewesen, in andern Fällen müssen mehrere κλῆροι in einer Hand vereinigt gewesen sein: die große Stellung der Aleuaden, Skopaden und andern Familien gegenüber dem Rest des Landadels muß wie gesagt darauf beruhen, daß sie größere Gebiete in ihrer Hand hatten, als andere. Aristoteles a. a. O. sagt, daß auf jeden κλῆρος 40 Mann zu Pferde und 80 zu Fuß kamen. Xen. Hell. VI 1, 8 spricht Jason von Pherai von den Truppen, die er als künftiger ταγός von einer Aushebung in Thessalien erwarten kann. Er meint offensichtlich eine alte Ordnung mit festen Sätzen, d. h. eben die aristotelische, nicht die praktischen Verhältnisse seiner Zeit, wie denn auch später sein wahres Heer von dem Voranschlag völlig abweicht (vgl. Wade-Gery, Journ. Hell. Stud. 1924, 62). Nun erwartet Jason „gegen" 6000 Reiter und „über" 10000 Mann zu Fuß. Das ist das aristotelische Verhältnis in ganz rohen Zahlen. (Auf dem Papier mögen etwa gestanden haben 5200 zu Pferde und 10400 zu Fuß; aus solchen Zahlen konnte Jason seine runden Angaben ableiten). Das wären etwa 130 κλῆροι. Bei der Berechnung von deren Ausdehnung dürfen wir nun nicht mit Ed. Meyer a. a. O. 234 erhebliche Waldflächen abziehen. Bei Ed. Meyers Zahlen hätte Thessalien ein Hauptausfuhrland für Schiffsholz sein müssen, was es notorisch nicht war; sein Handel beruhte auf dem Getreide. Die vier Tetrarchien haben nach der Karte bei Stählin etwa 6125 qkm; dann käme auf einen κλῆρος 4712 ha = ca. 18800 Morgen [1]). Wenn

---

1) Setzt man die Gebirgsteile im Norden des Hestiaiotis, diejenigen an ihrem Westrand, die Berge bei Pharsalos, Atrax, Skotussa und im Nordwinkel der Pelasgiotis als bewaldet und eventuell nicht in κλῆροι aufgeteilt an, (s. o. S. 129 [2]), so haben wir noch über 3000 qkm Ackerland und damit auf den κλῆρος gegen 2400 ha und über 9000 Morgen. Diese κλῆροι sind auf jeden Fall garnicht in einem Atem zu nennen mit den bäuerlichen κλῆροι in Sparta und Athen. Der Terminus bezeichnet in Thessalien die neue Einheit nach der Aufsaugung des Bauernstandes. Die folgenden Berechnungen verdanke ich Herrn Dr. Dörries vom Geograph. Seminar Göttingen. Die Zahlen sind im Einzelnen (in qkm):

	Ebene, event. Ackerland	Berge, event. Wald	Summe
Hestiaiotis	948	1670	2618
Pelasgiotis	1395	914	2309
Thessaliotis	568	328	896
Phthiotis	186	116	302
Thessalien	3097	3028	6125

die Aleuaden oder Skopaden also auch nur zwei oder drei κλῆροι besaßen, so waren sie Grundbesitzer wie heutige schlesische Magnaten. Man versteht, daß sie einen Xerxes wie einen Gast von ihres gleichen aufnahmen. — Im, sagen wir, frühen 6. Jahrhundert rechnete man also auf 6000 oder etwas mehr qkm etwa 15—16 000 erwachsene Männer von den Gemeinfreien, d. h. ca. 50000 Seelen. Diese Zahl ist sehr wichtig: auf keinen Fall wird man für diese Zeit mehr als 30 Menschen auf den qkm rechnen dürfen — Beloch, Bevölkerung 200 setzt eine solche Ziffer erst im 5. Jahrhundert an —, d. h. 180000 Seelen, wahrscheinlich weniger. Dann wäre immer als Minimum fast ein Drittel der Bevölkerung gemeinfrei gewesen und die Penesten hätten allerhöchstens 70% ausgemacht. Selbst wenn man diese Zahlen als bei unseren spärlichen Andeutungen allzu genau ablehnt, so ergibt sich doch, daß stets ein sehr ansehnlicher Prozentsatz von thessalischen Bauern frei war, während in Sparta schon im 5. Jahrhundert kaum mehr als ein Zwanzigstel der Einwohner frei war; man sieht, wieviel krasser die Verhältnisse dort waren.

Es waren nicht nur die κλῆροι, die von den neuen städtischen Gebilden zersetzt wurden, weitere Leidtragende waren zweifellos die alten geschichtlichen Unterabteilungen, die Tetrarchien Thessaliotis, Hestiaiotis, Pelasgiotis, Phthiotis [1]). Diese sind zweifellos alte politische Gebilde, nicht Unterabteilungen etwa wie die Aigikoraier in Athen, sondern früher einmal lebendige Staaten. Die moderne Literatur hat das auch meist angenommen, bis Swoboda, Staatsaltertümer 230 f., ihnen jede eigene Bedeutung für die Frühzeit absprach. Aber die Pelasgiotis trägt den Namen des alten Volkes der Pelasger, dessen nationale und politische Sonderexistenz noch in der Zeit des Epos im Gedächtnis lebendig war. Sie sind da stets die Feinde des südthessalischen Heros Achilles, mit dem sie in alle Sagenkreise wanderten, in die dieser geriet, natürlich stets auf der Seite seiner Gegner fechtend. Ferner ist wesentlich, daß ein Gau den Namen des Gesamtstaates trägt, die Thessaliotis. Es ist beispiellos, daß ein Gau den Namen des größeren Gebildes, zu dem er gehört, annimmt und das letztere ihn zugleich weiterführt. Der Name Livland ist geschrumpft, er bedeutete ursprünglich das, was man später Baltikum nannte. Seine Bedeutung wurde enger, indem Kurland und Esthland den Namen ganz verloren; der

1) Der abweichende Name bei Apollodoros frg. 134 (FHG. I 459) gehört in dieselbe Tradition wie die vier Namen Schol. Eurip. Alkestis 1154, die aus Ilias B. 711 f. stammen.

Name Lothringen ist auf ein immer engeres Territorium bezogen worden, aber die ausscheidenden Gebiete führten dann eben ganz andere Namen: Brabant, Limburg usw. Es ist nie der Fall gewesen, daß man die Ausdrücke Livland und Lothringen gleichzeitig und amtlich auf den engern und den alten weiteren Begriff anwandte. Auf der anderen Seite braucht man nur an Preußen und Österreich zu erinnern, um zu sehen, daß der Name eines Kernlandes zu dem des jüngeren größeren politischen Gebildes wird. In Thessalien wird es nicht anders sein, die Kantone sind das Ältere, und die Namen verraten uns, ganz wie Beloch, Griech. Gesch. I 2, 197 f., will, daß die Einigung nicht von einem Aleuaden ausgegangen sein kann, deren Stammland in der Pelasgiotis liegt [1]).

Dann freilich sind die alten Gaue einfache Unterabteilungen geworden. Nichts ist dafür typischer als der Umstand, daß es keinen Titel z. B. des Tetrarchen der Phthiotis gibt, sondern nur eines Tetrarchen von Thessalien. Daß der betreffende Mann die Phthiotis regiert hat, ersieht man nur aus seiner Herkunft (Ditt. Syll. I [3] 274). Die eben genannte Inschrift zeigt uns einen Tetrarchen am Anfang des 5. Jahrhunderts (der Sohn des Genannten siegt in Olympia 460). Für Hekat. frg. 133 (Jac.), Herodot I 56 f., Hellanikos frg. 52 (Jac.), Euripides Alkestis 1154 sind die Namen der Gaue oder das Bestehen der Einteilung ganz geläufig [2]). Der Tetrarch kann unmöglich lange eine politische Macht geblieben sein, ganz abgesehen von den Städten, welche die alte Adelsrepublik zersetzten. Schon lange vorher kann das Regiment über die Magnaten auf ihren κλῆροι nicht sehr straff gewesen sein, der Tetrarch hatte kaum reale Machtmittel und war sicher bald nicht viel mehr als ein Landadelsmarschall; man versteht, daß Tetrarchen nicht in den Annalen der Geschichte, sondern in den Stammbäumen ihrer Urenkel mit Titel und Amt erscheinen. Die Macht des Tetrarchen wird, seitdem die eigentlichen Untertanen, die wir oben mit der Schlachta verglichen, sich in Vasallen und Hausgenossen der Magnaten aufgelöst hatten, kaum weiter gereicht haben, als über sein Latifundium, über seine Hintersassen. Er stand da wie ein deutscher Stammesherzog nach der Auflösung der Herzogtümer in Territorien. Man stelle sich vor, daß die Territorialherren auf

---

1) Zu den Grenzen der vier Gaue vgl. Kip, Thessal. Studien und Stählin, Thessalien. Zu dem Folgenden Ed. Meyer 241.

2) Die Stellen von S. 147 [1] zeigen, daß die Einteilung Thessaliens in vier Tetrarchien so selbstverständlich war, daß man überall, wo ein Zufall vier thessalische Namen aufzählte, alte Tetrarchien witterte; so im Epos (Ilias B 711 f.),

dem Boden des alten Sachsen im 13. Jahrhundert regelmäßig durch Wahl einen von sich zum Herzog bestellt hätten, einmal den Askanier, einmal den Welfen, einmal den Bremer Erzbischof, einmal den Bischof von Verden: über das alte Sachsen hätte keiner dadurch geboten.

Einen Verwaltungsapparat der Tetrarchie kennen wir nicht, wenn man den Waldpfleger (s. o. S. 129[2]), den wir als städtischen Beamten wiederfinden, nicht als Beamten der Tetrarchie in die Zeit vor dem Aufkommen der Freistädte zurückprojizieren will, was allerdings sehr möglich ist. Daß ein Vogt erst vom Herrn bestellt wird und später als städtischer Wahlbeamter erscheint, ist ein in Deutschland nicht ungewöhnlicher Vorgang.

Immerhin ist die Einheit, die eine solche Tetrarchie darstellt, stets lebendig geblieben und der thessalische Bund des 4. Jahrhunderts (IG. II^2 175) hat vier nach den alten Gauen genannte Polemarchen[1]). Neben ihnen stehen 16 bis 20 πέζαρχοι, genau wie Ditt. Syll. I^3 184 Polemarchen und Hipparchen in ähnlicher Lage erscheinen. Beloch a. a. O. 198 vermutet, daß die Polemarchen die alten Tetrarchen ersetzt haben, sehr wahrscheinlich richtig; nur daß man annehmen darf, daß der Titel des Landadelsmarschalls weiter lebte und von irgend einem feudalen Herrn geführt wurde als ein Überlebsel vergangener Ordnungen. Die Hipparchen (und Pezarchen) sind sicher keine Funktionäre der Tetrarchie, sondern genau wie Xen. Hell. IV 3, 8 Beamte der Städte im Dienste des Gesamtstaates (s. o. S. 141). Die neue Hierarchie ist das Widerspiel der neuen staatlichen Struktur, statt des Landadelsmarschalls und der Feudalherren sehen wir die städtischen Kontingentsführer und einen aus der ganzen Tetrarchie, d. h. jetzt sicher von allen S t ä d t e n der Tetrarchie gewählten Oberst.

Bekanntlich hat Philipp II. bei seiner ersten Organisation Thessaliens die Stellung des Tetrarchen noch einmal mit etwas wie politischem Inhalt erfüllt. Gegenüber den demokratischen und etwa zu Athen neigenden Städten mußten die Feudalen ihm zuverlässiger erscheinen. Der eine uns sicher bekannte Tetrach Daochos (Ditt. Syll. I^3 274) ist denn auch von ältestem Uradel[2]). Thrasydaios (Theop. frg. 202 Gr. H.) ist wohl auch solch ein Tetrarch, dagegen nicht Endikos und Simos (Ed. Meyer 230^4; Beloch I^2 200).

---

1) Wenigstens liegt diese Interpretation am nächsten. An sich ist es auch möglich, daß v o n d e n Polemarchen jedes Gaues einer genannt wird.

2) Die Einsetzung der Tetrarchen Demosth. IX 26, Theop. frg. 201 (Gr. H.); die Dekadarchien von Dem. VI 22 und Harpokration s. v. sind eine alte Textkorruptel: Δ'—αρχία wurde falsch aufgelöst als Δ(εκαδ)αρχία.

Neben den Tetrarchien stehen die Nebenländer, die Perioikengebiete. Aristot. Polit. II 6, 3 kennt als solche offenbar nur Achaia, Perrhaibien und Magnesia, aber keine weiteren, die sonst hier genannt werden mußten. Genau die gleichen drei Namen ergeben sich aus Thuk. II 101, 2; IV 78, 6; VIII 3, 1. Die letzte Stelle schließt eigentlich alle Völker der Spercheiosebene aus[1]). Für die Zeit des peloponnesischen Krieges kommt hinzu, daß das neugegründete Herakleia Trachinia spartanische Perioikenstadt ist (vgl. mein Staatsrecht I 23[6]), also unmöglich zugleich zur thessalischen Perioikie gehören konnte. Für die nächste Generation folgt für Oitaia, Herakleia, Ainis aus Xen. Hell. III 5, 6 die Zugehörigkeit zum peloponnesischen Bund, was sich mit Untertanenschaft unter einen dritten Staat nicht verträgt (a. a. O. 84 ff.; 101). Auch die Doloper, die Jason Xen. Hell. VI 1, 7 als seine Verbündeten nennt, sind deswegen (trotz Stählin 146) keine Perioiken; sie erscheinen dort in Parallele mit Teilen von Epeiros und Aitolien, die sicher nie solche waren, sondern politische Verbindungen Jasons persönlich darstellen. Daß nicht alle irgendwo erwähnten *σύμμαχοι* der Thessaler die aufgezählten Perioiken sind, folgt notwendig aus Xen. Hell. VI 1, 19, der beide Termini zugleich anwendet und zwei verschiedene Kategorien meint. Ditt. Syll. I[3] 184 bezieht der gegen Pherai fechtende neue thessalische Bund seine *σύμμαχοι* in den Vertrag mit Athen ein; es ist ausgeschlossen, daß das Achaier, Magneten und Perrhaiber sind, denn die beiden ersteren sind damals garnicht in der Hand des Bundes (Diod. XV 80, 6; Plut. Pelop. 35) und Perioiken sind eben keine *σύμμαχοι*. Niemand würde in einer spartanischen Urkunde unter *σύμμαχοι* die Perioiken verstehen, Gytheion usw. Aus der Inschrift folgt, daß Thessalien Alliierte hatte, etwa die Doloper, Ainianen oder ähnliche Helfer.

In den Verhältnissen zwischen Thessalien und seinen Nebenländern hat man öfter darauf aufmerksam gemacht, daß Strabon IX 5, 19 die Perrhaiber bis auf Philipp, der das Land von Thessalien losriß[2]), als von Larissa abhängig und jener Stadt tributär

---

1) Thukyd. III 93, 2 und V 51, 1 f. verändern das Bild nicht. Es bedarf keiner Bemerkung, daß in der Frühzeit des 6. Jahrhunderts, als die Thessaler versuchten, Boiotien und Phokis zu unterwerfen, sie das Spercheiosgebiet in der Hand hatten. Der Rückschlag in Mittelgriechenland hat dann die fest gewordenen, im Text geschilderten Verhältnisse hergestellt. Strabon IX 5, 11 f. nennt Athamanen, Aithiker und Talarer, hat aber „vorgeschichtliche“ Ethnographie im Auge.

2) Vgl. Ditt. Syll. I[3] 260: im korinthischen Bund haben die Perrhaiber eigene Mitgliedschaft neben Thessalien; für Achaia und Magnesia vgl. Demosth. I 22, Schol. Aischin. III 83.

bezeichnet und damit doch das alte Verhältnis meint, das Thukydides IV 78, 6 mit der Untertanenschaft unter die Thessaler bezeichnet. Ferner hat man aus Xen. Hell. VI 1, 8f. geschlossen, daß Achaia in einer ähnlichen speziellen Abhängigkeit von Pharsalos stand; denn es ist in der Tat nicht abzusehen, welche „Städte", wie Xenophon sich ausdrückt, sonst von Pharsalos abhängen sollten [1]). Nun ist die Abhängigkeit der drei Perioikenlandschaften von Thessalien viel älter als Larissa und Pharsalos in ihrer Qualität als *πόλεις* sind; man käme also auf den Ausweg, daß Thessalien als solches, solange es einig war und einen *ταγός* hatte, d. h. bis etwa 400, die betr. Landschaften kontrollierte, aber in der Zeit der pheraiischen Tyrannen, als die *ἀταγία* Jahrzehnte dauerte, die am bequemsten liegenden Einzelstädte zugriffen, um sich das sozusagen herrenlos gewordene Untertanenland zu sichern. Da macht aber Schwierigkeiten [Herod.] *περὶ πολιτείας*, der § 6 offenbar Untertanenland der Larissaier kennt, das in makedonischer Hand, aber legitimerweise larissäisch ist; zweifellos ist Perrhaibien gemeint, dessen Beziehung zu Larissa also merklich älter als das Ende des 5. Jahrhunderts sein muß. Wahrscheinlicher ist also ein anderer Ausweg: die südlichste Landschaft der Perioikie heißt „das phthiotische Achaia", ihre Städte bald „achaiisch", bald „phthiotisch" (Stählin 153). Es ist höchst auffallend, daß die größere Landschaft nach dem kleinen Gau um Pharsalos herum heißt, nicht umgekehrt. Es ist ferner seltsam, daß man dazu kam, den leicht zugänglichen Küstendistrikt nach dem Bezirk des Binnenlandes zu nennen. Es wäre eher verständlich, wenn ein entlegener Gau den Beinamen nach dem dem Verkehr erschlossenen Küstengebiet erhält, zu dem man segelt, um jenen zu erreichen. Der Name setzt eine politische Herrschaft der Phthiotis über Achaia voraus. Damit erklärt sich die Xenophonstelle: als Jason lebte war die Tetrarchie Phthiotis eine Mumie, es lebten Pharsalos, Euhydrion und vielleicht noch eine oder zwei Städte. Da lag es auf der Hand, daß Pharsalos, den größten Teil von Phthiotis — man kann fast sagen: die modernisierte Phthiotis — darstellend, die alten Gerechtsame einfach erbte. Und ähnlich wird es mit den Perrhaibern sein: wenn die alte Pelasgiotis das Land beherrschte, so war es fast selbstverständlich, daß bei ihrem Einschlafen die Stadt Larissa die Rechte an sich zog. Auch der Umstand, daß im 5. Jahrhundert Perrhaibien und Larissa Münzen schlugen, spricht

1) Vgl. z. B. Kip. 57.

für unsere Auffassung. Die Ausbildung paralleler Münzrechte war bei der Herrschaft eines Teils über den anderen schwer. Hing aber Perrhaibien formell von der Pelasgiotis ab, so ging es ohne weiteres. Diese prägte keine Münzen; als sich der Bedarf nach solchen einstellte, traten die lokalen Gewalten ein, einerseits die sich entwickelnden freien Städte, andererseits Perrhaibien.

Nur eines fällt auf. Wie die Stimmverteilung in der delphischen Amphiktyonie zeigt [1]), gab es einmal eine Zeit, wo Thessalien schon geeint, aber die Nebenländer noch nicht unterworfen waren. Dann müßten die Gaue noch nach der Einigung Eroberungen auf eigene Rechnung gemacht haben. Das ist aber sehr wohl möglich: Bern ist 1353 in die Schweizerische Eidgenossenschaft eingetreten und hat erst 1536 das Waadtland erobert und dann durch Vögte in seinem, nicht des Bundes, Namen regieren lassen. Der letztere garantierte ihm nur die Herrschaft über seine Untertanen. Es kann in Thessalien sehr wohl ähnlich gewesen sein und muß es eigentlich aus folgendem Grunde: Xen. Hell. VI 1, 9, 12 sagt, daß, sobald es einen *ταγός* in Thessalien gebe, dieser Anspruch auf Waffendienst und Steuerkraft jener Untertanen habe. Das ist keine Redensart, die nur besagen soll, daß der legitime *ταγός* von Thessalien eo ipso Perrhaibien usw. regiert, sondern ist ganz wörtlich zu nehmen: wenn es einen *ταγός* gibt, ist das und das rechtens; gibt es keinen, etwas anderes. Denn die *ἀταγία* ist rechtlich kein Übergangszustand, lediglich durch den Zeitaufwand für die Neuwahl unvermeidlich, sondern ein eben so legitimer und normal vorgesehener Zustand wie die „*ταγά*". Denn beides, *ταγά* und *ἀταγία*, wird IG. IX 2, 257 auf der Inschrift von Thetonion genannt, wie anderswo *πόλεμος* und *εἰρήνη*: das Asylrecht des Geehrten soll in beiden gelten. Nun ist völlig ausgeschlossen, daß bei Eintritt der *ἀταγία* die Nebenländer einfach ihre volle Freiheit wiedererlangen und auf die Mitteilung von einer Neuwahl, an der sie keinen Anteil haben, willig zurückkehren. Es wäre ihnen sicher nicht eingefallen, das letztere zu tun. Unbedingt muß es auch in der Zeit der *ἀταγία* ein staatsrechtliches Band gegeben haben, das die Nebenländer festhielt. Das Gesagte gibt die Lösung: die Perioiken unterstanden den Kantonen und durch deren Vermittelung dem Gesamtstaat, ihre Hülfsmittel hatte der zuständige Kanton dem *ταγός* zur Verfügung zu stellen, genau wie seine eigene Kraft, — ein etwas kompliziertes Verhältnis, das dem Außenstehenden, der lediglich den *ταγός* und Thessalien mit seinen Unter-

1) Je zwei Stimmen der Thessaler, Achaier, Magneten, Perrhaiber usw.

tanen sah, garnicht zum Bewußtsein kam und für Autoren wie Thukydides in der Tat der Erwähnung nicht wert war. Leider sehen wir übrigens nicht, wie Magnesia stand: ob es auch von der Pelasgiotis abhing als einzigem angrenzenden Gau oder nicht. Herodot V 94 meldet, daß „die Thessaler" Jolkos (in Magnesia, Stählin 77) dem Hippias anboten. Das sieht so aus, als ob hier Herrschaftsgebiet der Eidgenossenschaft als Ganzes war. Immerhin ergibt das die oben angedeutete Schwierigkeit mit der Stellung des Landes in der *ἀταγία*, und Herodots Angabe gehört in eine Zeit, wo ein *ταγός* (Thorax der Aleuade) regiert, also auch bei formaler Beherrschung Magnesias durch die Pelasgiotis die Zentralgewalt mitreden durfte. Wenn aber jener Ausdruck Herodots zu pressen ist und hier Thessalien als solches gebot, war die ganze Eidgenossenschaft organisiert wie die mittelalterliche Schweiz. Es gab Kantone, deren Untertanenland und „gemeine Herrschaften". Achaia stand wie das Waadtland, Magnesia wie der Thurgau [1]).

Die innere Entwicklung der Nebenländer hat ähnliche Wege eingeschlagen wie bei den Tetrarchien des eigentlichen Thessalien. Im 5. Jahrhundert ist Perrhaibien noch ganz ein geschlossener Gau. Dieser, nicht einzelne Städte in ihm, prägt Münzen (o. S. 131). Dagegen haben wir im 4. Jh. Münzen von Orthe (Head HN.[2] 303), und die Grenzregelung des Königs Amyntas III. (Ann. Br. School of Ath. XVII 193 ff.) nennt als Nachbarn von Elimeiotis nicht mehr Perrhaibien, sondern die *πόλις* Doliche. Dasselbe beobachten wir in Magnesia. *Πόλεις* sind nach den Münzen erst im

1) Die Herrschaft über die Nebenländer hat sicher öfter Unterbrechungen erlitten, als die große Geschichte sie zu erwähnen nötig findet. In der Zeit des Xerxeszuges (Herod. VII 132) erscheinen alle drei Nebenländer als politisch handelnde Faktoren, trotzdem ein Tagos im Amt ist. Am Beginn des 4. Jahrhunderts hat Pharsalos einmal zum peloponnesischen Bunde gehört (mein Staatsrecht I 31). Das schließt nach dem a. a. O. 101 f. Beobachteten aus, daß es Untertanen in Achaia hatte, das nach der geographischen Lage sicher auch im Bund war. Aber die ganze Zugehörigkeit von Pharsalos war so ephemer, daß Sparta vielleicht nie dazu kam, in den wirren Zeiten seine Prinzipien restlos anzuwenden. Die wechselnde Stellung speziell von Magnesia und Achaia in der Zeit der pheraiischen Tyrannen zu verfolgen würde hier zu weit führen, die rechtlichen Einzelheiten sind kaum zu greifen. Beide Parteien betrachteten sich als das legitime Thessalien, sowohl der Tyrann wie seine Gegner; zudem stehen wir hier in einer Zeit, wo nicht nur die alten Herren, die Kantone, sondern auch die alten Untertanen, die Nebenländer, nur noch geographische Begriffe waren und in *πόλεις* zerfielen, von denen jede eigene Politik machen konnte und sicher machte. Zur Abgrenzung der Nebenländer verweise ich auf Stählin mit Karte. Es ist nachzutragen, daß die Insel Kikynnethos zu Pelasgiotis, nicht Magnesia zählt, genau wie etwa Pagasai oder Amphanai (Skylax 64).

vierten Jahrhundert vorhanden (Meliboia, Rhizos a. a. O. 301, 309; wohl etwas älter als die von Orthe). In πόλεις geteilt sehen wir Magnesia auf den Amphiktyonenlisten der 30er Jahre des vierten Jahrhunderts (Ditt. Syll. I³ p. 314 f.; 444 f.). [Skylax] 65 kennt auch schon Städte, aber die *Μαγνῆτες κροκαῖοι* von *Πρακτ.* 1910, 224 möchte ich mit Stählin noch als Gau deuten (Hell. Thessalien 46; etwa Anfang des 4. Jahrh.). Achaia bietet dasselbe Bild. Xen. Hell. VI 1, 8 f. (vgl. o. S. 151), Skylax (§ 63), die Amphiktyonenlisten (a. a. O.) und die Münzen (Ekarra, Halos, Meliteia, Head HN.² 294, 295 f., 301), zeigen, daß die Städte im 4. Jahrhundert die lebendigen Einheiten sind. Es entspricht dem, daß z. B. Halos (Demosth. XIX 163) und Theben (ebda IX 34; es ist sicher das achaiische, nicht das boiotische gemeint) in der Mitte des Jahrhunderts eigene Politik treiben, während bei Xen. Hell. I 2, 18 am Ende des 5. Jahrhunderts noch die Achaier als solche handelnd erscheinen.

Das archäologische Material vervollständigt das Bild. Von Gonnos in Perrhaibien dicht an der Grenze der Pelasgiotis haben wir oben S. 134 gesprochen: es zeigte genau die Entwicklung wie eine thessalische Stadt. Gonnokondylos hat etwa 400 das erste Grab. Die Mauer, die es als Stadt und nicht nur als befestigten Herrensitz erscheinen läßt, stammt aus dem 4. Jahrhundert[1]). Auch die anderen perrhaibischen Städte, Oloosson, Chyretiai, stammen aus dieser Zeit (*Πρακτ.* 1914, 150, 171), Azoroi ist nach *Πρακτ.* 1914, 189 f. vielleicht eine Kleinigkeit älter.

In Magnesia weist Jolkos, im wirtschaftlichen Bannkreis der thessalischen Einfallspforte am Golf von Volo, bereits im 5. Jahrhundert so viele Gräber auf, daß man an dem städtischen Charakter des Platzes nicht zweifeln kann (*Πρακτ.* 1909, 159 ff.; 1911, 323 ff.; 1915, 158), im Norden hat Homole, an der Straße nach Makedonien ähnlich günstig gelegen, mindestens am Ende des 5. Jahrhunderts einen Mauerring, der wenigstens eine Kleinstadt voraussetzt und den reinen Burgcharakter ausschließt (*Πρακτ.* 1910, 188 f.; 1911, 286), und zwei Tempel (a. a. O. S. 188, bezw. 285).

Achaia ist reicher an Mauerringen als die nördlichen Perioikengebiete (vgl. die Liste bei Stählin 190), aber sie werden kaum viel älter sein als dort. Allenfalls Theben, mit einem Markt samt Tempel und Weihebasis aus dem frühen 5. Jahrhundert (*Πρακτ.*

---

1) Das Grab *Πρακτ.* 1911, 323 ff.; die Mauer 1914, 210 ff. Mit letzterer Stelle ist der Ansatz 1911, 321 f. — auf die archaische Zeit — verlassen; ein warnendes Zeichen für alle Versuche, nach dem Stil leere Mauerringe zu datieren (Stählin 1).

1908, 164 ff., 178 ff.), mit Dachziegeln, die denen von Homole im 5. Jahrhundert gleichen (1911, 284 ff.) und mit einem Säulenbau aus dem Ende des 5. Jahrhundert (1907, 163; vgl. d. Tempel von 166 ff.) kann vor 400 schon eine reife *πόλις* gewesen sein. Die Stadtmauer stammt aber frühestens aus der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts (1908, 164 ff.). Stählin 172 setzt sie in das vierte Jh. und bei den oben aus den *Πρακτικά* gegebenen Ansätzen wollen wir nicht vergessen, daß die Stilkriterien notwendig nach dem Stand besser bekannter und künstlerisch reicherer und entwickelterer Länder gegeben werden müssen, daß aber etwas, was in Athen um 420 normal wäre, in einem thessalischen Perioikenland ein Menschenalter später liegen kann [1]). Sonst kennen wir noch Halos, dessen Stadtbefestigung bei der Zerstörung durch Philipp II. 346 v. Chr. noch im Bau war (Stählin 178). Die Mauern von Kypaira werden (Stählin 159) nicht älter sein, die von Proerna, Peuma und Peraia sind jünger (Stählin 158, 166 f.; in ersterem Fall sicher mit Recht gegen *Πρακτ.* 1910, 198). Ob man da mit der Mauer von Narthakion (Stählin 188) wegen des Stils bis in das 5. Jahrhundert hinaufgehen darf, scheint mir zweifelhaft. Jedenfalls sind im ganzen erst im 4. Jahrhundert die Städte der thessalischen Perioiken so stattlich geworden, daß es sich lohnte, sie mit Mauerringen zu umgeben. Abgesehen von Jolkos und Theben setzt diese Entwicklung also etwas später ein als in Thessalien selbst, ganz wie zu erwarten [2]).

1) Die kyklopischen Mauern von Theben (*Πρακτ.* 1907, 164 f.; 1908, 164 ff.) beweisen, wenn sie alt sind, nicht das Vorhandensein einer *πόλις*.

2) Die befestigten Herrensitze in Perioikenland habe ich oben S. 135 mit den thessalischen behandelt.

Nachträge zu den Papsturkunden Italiens.

IX.

Von

Paul Kehr in Berlin.

Vorgelegt in der Sitzung vom 30. Januar 1925.

Die letzten Nachträge zu den italienischen Papsturkunden habe ich im Juni 1914 vorgelegt zur Ergänzung des VI. Bandes der Italia pontificia. Dann brach der Krieg aus, der die Fortführung unsrer Arbeiten unmöglich machte. Das halbfertige Manuskript zum VII. Bande mußte ebenso liegen bleiben, wie die für den IX. Nachtrag bestimmten Abschriften. Auch nach dem Friedensschluß konnten die abgebrochenen Arbeiten nicht gleich wieder aufgenommen werden; den ersten Versuchen machte die Inflation ein schnelles Ende. Dennoch ist es gelungen, schon 1923 den ersten Teil des VII. Bandes der Italia pontificia, der das Patriarchat von Aquileia, die Terra ferma von Venetien behandelt, herauszubringen, und jetzt, Anfang 1925, die zweite Hälfte mit dem Patriarchat von Grado und dem eigentlichen Gebiet der alten Republik Venedig nebst Istrien folgen zu lassen. Was wir bei der Nachlese in den Archiven und Bibliotheken Venetiens neu gefunden haben, lege ich nun in diesen Nachträgen vor.

Es ist nicht viel, dank den erschöpfenden Arbeiten in Venedig und den Städten Venetiens, über die in unsern Nachrichten 1896, 1897 und 1899 berichtet ist. Immerhin sind die Stücke selbst nicht unwichtig. In Venedig hatte noch 1914 Dr. L. Dehio gearbeitet; ihm verdanke ich die Abschriften von n. 1. 3. 26 und von n. 30 aus Cividale. In Verona ist dem leider 1918 gefallenen Dr. H. Kalbfuß durch eine sehr gründliche Aufarbeitung der vielen und sehr unübersichtlichen Fonds in dem mit der städtischen Bibliothek vereinigten Stadtarchiv eine erhebliche Nachlese geglückt; von ihm rühren die Veroneser Abschriften, welche die Mehrzahl unsrer Sammlung ausmachen, her. Die Paduaner und Trevisaner Stücke (n. 2. 18. 19. 20. 24) habe ich abgeschrieben, als

ich im Herbste 1922 dort weilte. Ebenso die römischen Stücke (n. 11. 21. 29). Die drei Urkunden für Vicenza (n. 8—10), die wir nur aus der handschriftlich im Britischen Museum erhaltenen Istoria di Vicenza kennen, verdanke ich der Freundlichkeit von Mr. Sisam Kenneth, der sie für mich hat photographieren lassen.

1.

Alexander II. bestätigt dem Bischof Ursus von Torcello das Bistum Torcello mit allem Zubehör und Besitz.

Pomposa 1064 Juni 30.

Kopie in des Thomas Diplovatatius De Venetae urbis libertate et eiusdem imperii dignitate et privilegiis, s. XVI, Venedig Bibl. Marc. cl. XIV c. 75 f. 8.

Vgl. IP VII p. II 90 n. 9. — Diese wichtige Urkunde hat zuerst E. Besta in seinem Aufsatze über das Werk des Diplovatatius im N. Archivio Veneto NS. XXVII (1914), 443 als Privileg Alexanders III. herausgegeben, verführt durch die falsche Jahresangabe 1164 des Diplovatatius, dessen Text auch sonst zu wünschen übrig läßt. Daß sie aber Alexander II. zugehört, ergibt außer den anderen Zeitmerkmalen die ganze Fassung dieses Privilegs, dessen Formeln (Arenga und Sanction) in andern Urkunden Alexanders II. wiederkehren, z. B. in den Privilegien für San Miniato vom 19. Dezember 1068 (IP III 45 n. 4. 5).

Den Diplomatiker interessiert die Datierung per manus Iohannis s. palatii subdiaconi, *die ein Analogon hat in der Datierung* per manum Rembaldi subdiaconi *in JL. 4629, und die zu den eigentümlichen Kanzleiverhältnissen unter Alexander II. einen neuen Beitrag liefert (vgl. meinen Aufsatz „Scrinium und Palatium" in den Mitteil. des österr. Instituts Ergbd. VI 93 ff.). Dem Historiker bringt die Ortsangabe Pomposa neuen Aufschluß über Alexanders II. sonst wenig bekanntes Itinerar im Jahre 1064. Danach hat der Papst nach dem Anfang Juni in Mantua abgehaltenen Konzil einen Abstecher nach dem berühmten Kloster Pomposa in den Lagunen vom Commacchio (vgl. IP V 177 ff.) gemacht, das ihm durch Mainard, den früheren Abt und Kardinal von Silva Candida, nahestand. Vor allem aber ist die Urkunde für die Topographie des Bistums Torcello wichtig, dessen damalige Klöster und Pieven und dessen kirchliche Besitzungen auf der Terra ferma darin aufgezählt werden. Den Bischof Ursus von Torcello aus dem Hause der Badoarier kennen wir aus anderen Urkunden; Doge von Venedig war damals Domenico Contarini, an den*

Alexander II. einmal einen leider nur im Auszug bekannten Brief geschrieben hat (IP VII p. II 19 n. 31. JL. 4509).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Ursoni Torcellensi episcopo tuisque[a] successoribus in perpetuum. Apostolicę sedis specula non nostris precedentibus meritis sublimati circa salutem ac honorem omnium ecclesiarum tanto studiosius tantoque sollicitius debemus inuigilare, quanto diuina dignationis[b] dispensatio cęteris apostolatus nostri auctoritatem[c] uoluit preminere. Si quidem iustis petitionibus facilem debemus assensum prebere et piis desideriis promptum pro posse effectum exhibere, quandoquidem inde diuine pietatis gratiam promereri et apud omnium bonorum remuneratorem gratissimum diuinę remunerationis premium speramus posse assequi. Torcellensis itaque episcopatus plenitudinem apostolicę sedis fulti[d] auctoritate, tue fraternitati concedimus et confirmamus, fili charissime Urso, cum omnibus tuis[e] clericis atque pertinentiis, uidelicet monasteria duo, alterum sanctorum martirum Fęlicis et Fortunati, alterum uero sancti Iohannis euangeliste sub honore constructum, nec non et plebes uniuersas per diuersa loca constructas et construendas, Bouensem scilicet et Ammianensem, Constantiensem et ambas Burianensem, quoque Maiorbiensem, Amurianensem denique cum omnibus cappellis prope uel longe positis, quarum una est Riuoalti in honorem sancti Samuelis, in Quarto autem cappellam quandam sancti Michaelis, in Tertio uero cappellam sancti Cypriani, in Ducia cappellam sancti Felicis iuxta fluuium Plaue, cappellam sancti Ioannis euangeliste infra eundum fluuium, cappellam sancti Donati, plebem etiam sancti Laurentii circa eundum fluuium sitam cum omnibus sibi subiectis cappellis, cunctas quoque tam plebes et cappellas quam etiam predia et colonias, censum et quintellum, quecumque ex uetusta traditione seu possessionis retentione subiectionem et redditum Torcellensi ecclesie debent, Marcense quoque litus et Bouense seu Albense et molendina, que sunt ex altera parte Equilensis[f] ciuitatis, et omnia, que ibi adiacent, in eiusdem ecclesie[g] persistant nec non quicquid prediorum siue coloniarum terrarum iuris predicte ecclesie inueniri poterunt, que omnia per huius nostri priuilegii sanctionem nostreque manus auctoritatem interuentu dilectissimi filii nostri patriarche[h] Venetiarum, tam que presenti tempore in comitatu Teruisiano quam apud Istriam Torcellensi

a) suisque *c.* b) digniationis *c.* c) auctoritate *c.* d) *korr. aus* ficti *c.* e) suis *c.* f) equilonsis *c.* g) *hier fehlt* potestate *oder* iure. h) *aber es liegt hier wohl ein Versehen des Kopisten vor und es wird im Original gestanden haben* ducis.

ecclesie iure conpetunt possideri, concessa quoque seu a fidelibus christianis quocumque tempore concedenda, salua integritate atque honore catholice atque apostolice ecclesie tibi tuisque successoribus in perpetuum ad utilitatem Torcellensis ecclesie confirmamus, stabilimus atque roboramus quiete habere ac pacifice tenere, eo quidem ordine ut nec imperatori nec duci aut marchioni nec comiti siue uicecomiti nec denique magne alicui parueque persone tam secularis quam ecclesiastice dignitatis[i] liceat aliquando tibi tuisque successoribus aliquam molestiam de suprascriptis rebus irrogare. Si uero aliquis, quod absit, temerario ausu huius priuilegii sanctionem conatus fuerit infringere, nisi digne emendando resipuerit, in secundo Domini aduentu partem ac societatem habeat cum iniquissimo Iuda Christi traditore apostolico percussus anathemate[k].

Datum Pomposie per manus Iohannis sacri palatii subdiaconi, pridie kal. iulii, anno ab incarnatione domini nostri Iesu Christi M° LX° IIII°[l], pontificatus uero domini Alexandri pape II[m], indictione secunda.

---

i) seculari — dignitati *c.* k) *Diplovatatius fügt hinzu* cum signo, *d. h. mit der Rota.* l) M° CLX° IIII° *c.* m) III *c.*

2.

Gregor VII. verleiht dem venezianischen Nobile Otho Padavino, Lehnsmann des h. Stuhles und Gubernator in Cosenza und anderen Orten Süditaliens, und seinen Nachfolgern diese Länder als Lehen.
Rom 1077 Juni 10.

Liber transsumptorum nonnullorum documentorum penes Ioh. Bapt. Padavinum, cancellarium magnum dominii Venetiarum a. 1633, Venedig Bibl. Marc. Mss. ital. cl. VII c. 93 f. 1 (cf. Valentinelli Catal. libr. s. Marci Venet. III 98).

Fälschung vermutlich von Alfonso Ceccarelli. Vgl. IP VII p. I 188 n. † 2 (JL. † 5040).

GREGORIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Othonus Padauino nobili sanguine Venetus ac nostro feudatario nuncupato et gubernatori in ciuitatibus Cusentię et terrarum Altilię, Augusta, Sopitus, Stafignano, Cefiso, Soprauisę, Carpenzano, Caporetia, Cellara, Cuti, Caluisii, Felghinę, Francolifę, Guairro, Grimaldo, Mottedi, Mostarie, Petronę, Petrafitta, Melfettarii, Purrano, Rouellę, Rugliano, Rocaspani et aliis terris et magno ostiario dilectissimo salutem et apostolicam benedictionem. Cum diligenter ap-

prime a nobis perpensa animaduersaque essent assidua tua fidelia atque utilia in sedem apostolicam pręstita a primis annis et semper perpetrata seruitia, te inuicti ducis munere nunc et anteactis annis pro nobis et apostolica sede fidelissime perfungente, quę in tanto rerum discrimine plurimum muneri nostro conduxerunt, cumque potissimum omni summa fide et diligentia in qualibet nostra fortuna et tunc pręcipue contra Henrici quarti infidelis imperatoris sanctęque Romanę ecclesię iussibus aduenientis effrenes ausus sub auspicatissimis Ruberti Guiscardi Normandię strenuissimi ducis Apulię et confalonerii eiusdem sanctę Romanę ecclesię uicarii auspiciis illud inuictum animi tui robur incorruptumque in nostrę sedis adminiculo fidei specimen prę te tulisses, quod tam generosum uirum tantaque oriundum familia decebat: quę omnia seruitia a te foeliciter in pręsens pręstita sunt et in posterum continuatione laudabili foelicissime pręstante autumamus et confidimus. Et cum maximum optimi principis ornamentum existat, inter coetera munera, quibus summo decoratur opere, liberalitatem et munificentiam exercere erga omnes et pręsertim erga suos subditos, de quibus optime meritus fuit, qui dignitate et dominationis titulo ornandi sunt atque prosequendi, ut promptiori animo ad obsequia impendenda magis magisque incitentur, alliciantur ac in melius coelo bene annuente procedant: matura deliberatione et re bene discussa propter tanti emolumenti seruitia in nostram sedem collata Deo nobisque gratissima, sic honore atque uassallorum dignitatis titulo merito cohonestandum prosequendumque duximus. Habentes nos et tenentes et possidentes legitimo et pleno iure terras prędictas commissas et positas cum omnibus suis iuribus actionibus rationibus proprietatibus et omnibus et quibuscumque aliis ad illas quouis modo spectantibus et pertinentibus. In satisfactionem igitur et tuorum seruitiorum remunerationem et animi nostri grati in ostentationem supradictas terras cum earum castris seu forteliciis, hominibus uassallis uassallorumque redditibus introitibus iurisdictionibus passibus passagiis pertinentiis districtibus actionibus rationibus proprietatibus tam cultis quam incultis desertis siluis nemoribus tenimentis pasculis aquis aquarum decursibus, baiulationem mero mixtoque imperio et gladii potestatem, cognitionem primarum causarum ciuilium criminalium atque mixtarum et omnimodam iurisdictionem ac omnibus et singulis aliis ad illas quouis modo spectantibus et pertinentibus tam de iure quam de consuetudine et prout melius et plenius dictus nomine[a] Ottonus Padauinus aliique

---

a) n: *c*.

sui successores habuerunt, et nos et camera nostra tenemus et possidemus, tibi tuisque hęredibus et successoribus imperpetuum tenore pręsentium de certa nostra scientia, deliberatione et consulto nostri proprii motus instinctu gratia speciali et dominica potestate damus donamus concedimus et irreuocabiliter inter uiuos gratiose et liberaliter elargimur ad habendum quidem tenendum et possidendum in feudum terras ipsas ut supra earumque utile dominium cum omnibus et singulis antedictis uendendum alienandum ippothecandum obligandum in totum uel in partem et denique omnia et singula faciendum et disponendum pro tuo tuorumque hęredum et successorum in perpetuum uoluntate et arbitrio tanquam de re propria illorum per nos eis concessa et donata et prout quilibet uerus dominus patronus et gubernator dictarum terrarum posset facere et disponere possit, debeat ac ualeat. Nostro tamen pontificali assensu et beneplacito expresse reseruato, inuestientesque earumdem pręsentium tenore ac dicta certa nostra scientia te ac dictos tuos hęredes et successores in perpetuum de dictis terris cum earum castris fortilitiis hominibus uassallis introitibus, mero mixtoque imperio et gladii potestate, cognitione primarum causarum et aliis omnibus et singulis antedictis ad certum iustum atque utile dominium et integrum statum tuum spectantibus et pertinentibus iure et consuetudine per expeditionem pręsentium, ut moris est; quam inuestituram et omne robur efficaciam uerę realis ac effectualis possessionis et pręmissorum assertionis habere uolumus et decernimus obtinere tam in iudiciis quam extra iudicia. Quę pręsens nostra concessio et donatio dictarum terrarum cum omnibus et singulis suis iuribus iurisdictionibus et aliis omnibus antedictis sit et esse debeat tibi et dictis tuis hęredibus et successoribus in perpetuum stabilis et aliis ualida forma nullumque sentiat diminutionis incommodum, impugnationis uel dubietatis obiectum aut notę alterius detrimentum, sed in suo robore et firmitate ualida reseruataque persistat. In qua quidem donatione et concessione dictarum terrarum tibi et dictis tuis hęredibus et successoribus in perpetuum concedimus liberam potestatem et licentiam tribuimus commutandi poenas corporales in pecuniarias (parte laesa prius concordata) cum potestate etiam reintegrandi res et bona feudalia et alia, quę forsitan iniuste occupata et alienata inuenientur. Quę reindegratio fieri debeat per manus nostri commissarii super hoc specialiter ordinandi et deputandi. Supplentes insuper de dicta et certa nostra scientia pręsentium tenore et nostra dominica potestate legibus absoluta et auctoritate pontificali omnem et quemcumque defectum iuris et facti, consuetudinis ordinationis et ritus uel

alterius solemnitatis in prçmissis et singulis prçmissorum seu qui et quç exprimi possent uel in futurum exponi quomodolibet in prçsenti nostra concessione et gratia, ita quod illa non contigissent et omnis amisa solemnitas fuisset distincta pariter et suppleta. Qui quidem defectus (filiis . . . necessario exprimendus forent) prçsentibus uolumus pro suspenso habeatur, ut declaratus et appositus, quatenus tu et dicti tui hçredes et successores et nostri feudatarii perpetui fruantur et gaudeant et consequantur et habeant in pace supradictas terras cum iuribus suis omniaque et singula priuilegia iuris et quç iura concedunt et indulgent illis qui rem consequuntur a principe concessam uel donatam et prçsertim cum prçrogatiuç legis beneficio tenore et leges omnes condite quadriennii prçscriptione cum omnibus et singulis clausulis iuribus iurisdictionibus actionibus et omni integro statu tuo et aliis priuilegiis et cautelis, quç in similibus donationibus apponi consueuerunt. Quas quidem terras tu et dicti tui hçredes et successores teneant et possideant a nobis et a nostra camera apostolica immediate et in capite sub contingenti et debito feudali seruitio et hoc nobis et nostris successoribus prçstando, quod seruitium tu et tui dicti hçredes et successores fatentur impendere soluere et prçstare, quoties opus fuerit atque in nostris manibus promissum est. Proinde dilectissimo filio nostro in Domino Ruberto Guiscardo Normandię inuictissimo duci Apulię, confalonerio et uicario sanctę Romanę ecclesię, apostolicam auctoritatem in Domino mandamus per eum operam dari, ut omnes nostri officiales et subditi tam maiores quam minores quocumque nomine nuncupati, auctoritate et iurisdictione et potestate fungentes et alii omnes, ad quos prçsentes peruenerint et spectarint presentibus et futuris, quoties forma prçsentium per eos unicuique ipsorum diligenter attenta, ipso dilecto filio nostro Otono Padauino et dictis suis hçredibus et successoribus quç in prçsentibus nostris litteris continentur obseruent et obseruari mandent a quocumque, et omnes supradictarum terrarum in legitimum dominum habeant et obseruent iuxta seriem et tenorem prçdictç nostrç concessionis. Quamobrem nullus, quouis honore et dignitate prçfulgeat, temerario ausu huiusce nostri priuilegii paginç aliquid obiicere siue contraire prçsumat, quçque hoc nostro decreto continentur tamquam a Deo edita et proinde nullatenus infringenda uitiandaque sibi suadeant omnes; quodsi ab iniqua mente non respuerit atque a tam nefario facinore non abhorruerit, propter eius qua fulgebat dignitatis priuationem tituli auctoritatis iurisdictionis potestatisque defectum meritissimis poenis se afficiendum haud ignoret, immo pro certo habeat. Itaque caueant ne in poste-

rum fiat que ad idem domino nostro redemptori nobis obtemperandum intendit. Coeteri quibus gratia nostra cara fuerit, a Deo et a nobis benedictionem expectent; secus uero patrantes pręter diuinam punitionem indignationem nostram non fugient ac euitabunt. Amen.

R. Ego Gregorius catholicę ecclesię episcopus.
Ego Meinardus sanctę Ruffinę episcopus.
Ego Rubertus Pręnestinus episcopus.
Ego Othonus Ostiensis episcopus.
Ego Guidus S. R. E. presbyter cardinalis.
Ego Ottauianus presbyter cardinalis.
Ego Bernardus diaconus cardinalis.

Datum Romę IIII idus iunii per manum Gregorii S. R. E. diaconi cardinalis et bibliotecarii, indictione XIIII, anno dominicę incarnationis MLXXVII, pontificatus uero domini Gregorii VII papę anno quinto, in beneficium domini Otthonis Padauini Veneti, die quo supra.

3.

Paschalis II. bestätigt dem Bischof Stephan von Torcello das Bistum und die Besitzungen.

Guastalla 1106 Oktober 21.

Kopie in des Thomas Diplovatatius De Venetae urbis libertate et eiusdem imperii dignitate et privilegiis, s. XVI, Venedig Bibl. Marc. cl. XIV c. 75 f. 7'.

Vgl. IP VII p. II 91 n. 16. — Obwohl die ältere Urkunde Alexanders II. (oben n. 1) nicht ausdrücklich genannt ist, hat sie doch als Vorlage gedient. Doch hat die päpstliche Kanzlei die Urkunde neu stilisiert nach dem damals üblichen Formular.

Pascalis[a] episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto in Christo fratri Stefano Torcellano episcopo eiusque successoribus canonice promouendis in perpetuum. Sicut iniusta poscentibus nullus est tribuendus effectus, sic legitima desiderantium non est differenda petitio. Iuxta tue petitionis instantiam Torcellensis episcopatus diocesim seu possessionem *tue fraternitati concedimus et confirmamus, uidelicet monasterium sanctorum martirum Felicis et Fortunati* et[b] *sancti Ioannis euangeliste, plebes per diuersa loca constructas, Bouensem scilicet*[c], *Amianensem, Constantiensem et ambas Burianensem, Maiorbiensem,*

a) *ursprünglich bloß* P. b) et *fehlt* c. c) silicet c.

Amurianensem quoque cum omnibus cappellis prope uel longe ad eam pertinentibus, in primis[d] *cappellam sancti Cypriani ex altera parte Equilensis ciuitatis, cappellam sancti Iohannis euangeliste et molendina* ibidem adiacentia, *Marcense litus et Bouense seu Albense*[e], *predia etiam* et possessiones cum *censu et quintello, quicumque ex uetusta traditione* eidem *debentur ecclesie*. Confirmamus etiam[f] iuri ecclesie tuę capellam sancti Petri in parrochia *Teruisiensi* apud *Tertium* et medietatem cappelle sanctę Helene cum territoriis siluis pratis et pascuis et paludibus, et *cappellam sancti Michaelis* apud *Quartum*, uillas ac predia, prata et pascua usque ad os Sileris, iuxta *Duciam cappellam sancti Fęlicis* cum pertinentiis suis, predia et possessiones, quę sunt Altini, *iuxta fluuium Plaue cappellam sancti Donati* cum pertinentiis suis usque ad mare, in parrochia Oliuolensi *cappellam sancti Samuelis*, item iuxta fluuium Plaue *plebem sancti Laurentii cum cappellis* suis. Quecumque preterea uel *apud Istriam* uel in aliis locis hodie uestra ecclesia iuste possidet siue in futurum concessione pontificum, liberalitate principum uel oblatione fidelium legitime poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Ad hęc statutis canonicis consentientes decernimus, ut nulli patriarchę uel episcopo facultas sit preter tuam seu successorum tuorum uoluntatem in Torcellana diocesi aut infantium consignationes facere aut[g] ecclesiarum siue clericorum consecrationes aut cetera ecclesiastica officia exhibere. Si qua igitur ecclesiastica secularisue[h] persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non[i] satisfactione congrua emendauerit[k], potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a[l] sacratissimo corpore et sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem ecclesie iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum[m] bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia ęternę pacis inueniant[n]. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Paschalis catholicę ecclesię episcopus ss.

Datum apud Guardastallum[o] per manum Io(hannis) sancte Romane ecclesie diaconi cardinalis ac bibliothecarii, XII kal. nouembris, indictione XV, anno incarnationis dominicę M°. C°. VI°, pontificatus autem domini Paschalis secundi pape VIII.

---

d) in priuatis c. e) Albensi c. f) et c. g) aut *fehlt* c. h) secularis c. i) siue c. k) concordauerit c. l) a *fehlt* c. m) fructuose c. n) inueniat c. o) Guardastulum c.

4.

Innocenz II. kondoliert dem Abt Wilhelm und den Mönchen von San Benedetto di Polirone zu dem ihm von dem Bischof Gubert von Feltre und ihren Abgesandten mitgeteilten Tode ihres Abtes Heinrich und ermahnt sie, ihre Regel des h. Benedikt zu beobachten, den Abt Wilhelm, das Kloster und die Brüder gut zu regieren, die Mönche, ihm zu gehorchen.

— —

Ed. (G. A. Gradenigo) Calendario Polironiano del XII secolo illustrato da un socio Colombario al ch. P. Giandomenico Mansi (In Venezia 1758) p. 53 „da un' apografo a piè d'un codice Polironiano segnato col numero 130", — den wir vergeblich gesucht haben.

Vgl. IP VII p. I 337 n. 32, wo nachgewiesen ist, daß der Brief zu Ende 1141 oder Anfang 1142 gehört.

Inn(ocentius) episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiis V.[a] abbati et monachis sancti Benedicti super Padum salutem et apostolicam benedictionem. Venerabilem fratrem nostrum G. Feltrensem episcopum et fratres uestros, qui cum eo nostro se conspectui presentarunt, debita benignitate suscepimus, sed de obitu dilecti filii nostri H. quondam abbatis uestri per eos cognito affectione debita condoluimus. Et quidem ipsius animam, que de seculi huius erumnis uocante Deo transivit, nostris orationibus prosequentes, uniuersitatem uestram literis presentibus exortamus, ut in Domino semper ipso auxiliante proficiscere uitamque monasticam, sicut professi estis secundum beati Benedicti regulam, sic obseruare studeatis, ut cum ipso patre uestro mereamini in celesti palatio beata immortalitate uestiri. Tu vero, dilecte in Domino fili V.[b] abbas, ipsius monasterii et fratrum curam tibi commissam cum tanta discretione ac solicitudine administres, ut et religionis fama, que hucusque in monasterio ipso uiguit, tuo annitente studio multiplicetur[c] et crescat et idem locus tam temporaliter quam spiritualiter gratum Domino incrementum suscipiat. Vos autem, fratres, sibi tamquam proprio abbati et animarum uestrarum custodi absque ulla refragatione cum omni humilitate et reuerentia sic obedire curetis, quatinus de uestre deuotionis studio Dominus honoretur[d] et mater uestra sancta Romana ecclesia de uestris bonis actibus gratuletur.

---

a) *statt* W(illielmo). b) *statt* W. c) multipliciter *c.* d) onoretur *c.*

5.

Eugen III. bestätigt dem Erzpriester Vitalis von Cisano das von weiland Bischof Bernard von Verona der Kirche von Cisano designierte Territorium.

Viterbo (1145) April 23.

Orig. Verona Arch. capitolare (C 3 n. 1). Das Original ist arg mitgenommen. Eine Abschrift steht auch im Liber privilegiorum eccl. Veronensis s. XVII f. 67a.

Vgl. IP VII p. I 298 n. 2. — Wörtlich nach der Vorurkunde Lucius' II. vom 9. Januar 1145 (l. c. n. 1).

EVgenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Vitali [archi]presbytero Cisianensis | ecclesię eiusque fratribus salutem et apostolicam benedictionem. *Que a fratribus nostris episcopis et ecclesiarum | Dei rectoribus rationabili prouidentia statuuntur, in sua uol[umus] stabilitate per|sistere et, ne prauorum hominum ualeant refragatione turbari, sedis apostolicę munimine | roborare. Eapropter, dilecte in Domino fili V. archipresbyter, tuis iustis postulationibus | clem[enter annu]imus [et terri]torium Cisianensis ecclesię, quemadmodum per Bernar[dum | bonę memorię Veronensem episcopum susceptis ex]inde legitimis testibus ratio[na|biliter] desig[natum est, tibi tuisque successoribus confirmamus] et eandem desig[nationem | ratam manere censemus. Si] quis [autem contra] huius nostre confir|mationis pagi[nam] sciens temere uenire temptauerit, secundo ter[tioue] com[monitus, | si non reatum suum digna] satisfactione correxerit, indignationem omnipotentis | [Dei et beatorum] Petri et Pauli [apostolorum] eius se nouerit incursurum.* Dat. Bi[terb]i | VIIII kal. maii. |

(B.)

6.

Eugen III. beauftragt die Bischöfe Johann von Padua und Lothar von Vicenza auf Klage der Domkanoniker von Verona, den Pastro, Giradinus und andere Genossen zu veranlassen, den unrechtmäßig in Besitz genommenen Hof Villa, den Gerard Maltraversus Besitzungen in Ronco (d'Adige) und den Tancred einen Teil des Hofes Lusia den Kanonikern zurückzugeben.

Tusculanum (1149) April 10.

Kopie saec. XII Verona Arch. capitolare (C 1—2 n. 8). Danach Abschrift im Liber privilegiorum eccl. Veronensis s. XVII Verona Bibl. capitolare cod. DCCLXXXVI f. 88' und in Muselli's Sammlung.

Vgl. IP VII p. I 239 n. 24. — Das große Pergamentblatt, wohl identisch mit dem von Ughelli [1] V 717; [2] V 781 so genannten „Libellus originalis", dessen dort eingetragene Urkunden Pflugk-Hartung Iter p. 164 aufzählt, ist 1882 bei der großen Überschwemmung völlig unlesbar geworden.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabilibus fratribus I. Paduano et L. Vicentino episcopis salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte canonicorum Veronensium querelam accepimus, quod Pastro, Girardinus et alii complices eorum parrochiani uestri quandam eorum curiam que Uilla uocatur contra iusticiam, sicut ipsi asserunt, detinent occupatam. Conqueruntur etiam, quod Gerardus filius Maltrauersi possessiones quasdam ecclesiae suae de Runco et Tancredus partem curiae quae Lusia uocatur ipsis uiolenter auferant et iniuste detineant. Quia igitur eis in sua iustitia deesse non possumus nec debemus, per presentia uobis scripta mandamus, quatinus, si querimonia ipsorum ueritate innititur, ipsos homines districte commoneatis, ut possessiones predictorum canonicorum eis cum integritate restituant. Quod si facere contempserint, canonicam de ipsis iusticiam faciatis. Dat. Tusculani IIII idus aprilis.

7.

Eugen III. beauftragt den Bischof Johann von Padua, die Klage der Domkanoniker von Verona gegen Girardus de s. Petro in Goito über das Kastell Cerea zu untersuchen; außerdem überträgt er ihm den Streit zwischen den Domkanonikern und Scanforninus über das Lehen des M. de Torricella.

— —

Kopie saec. XII Verona Arch. capitolare (C 1 m. 2 n. 8). Danach im Liber privilegiorum ecclesiae Veronensis s. XVII Verona Bibl. capitolare cod. DCCLXXXVI f. 88.

Das große Pergamentblatt s. XII ist, wie oben bemerkt ist, völlig unlesbar und wir sind ausschließlich auf die Abschrift im Liber privilegiorum angewiesen. Vgl. IP VII p. I 239 n. 25; über Cerea ebenda S. 236 zu n. 12.

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri I. Paduano episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Sicut ex inspectione litterarum Veronensium canonicorum perpendimus, G. de sancto Petro in Goidi eis de his, que ipsis abstulerat, ple-

narie satisfecit. Quia igitur rationis ordo deposcit[a], ut qui iusticiam ab aliis uolunt habere, aliis eandem procul dubio debeant exhibere, per presentia tibi scripta mandamus, quatinus predictum G. et Veronenses canonicos super controuersia castri de Cereta, que inter ipsos agitur, quod iure feudi ad se asserit pertinere, congruo loco et tempore ante tuam presentiam euoces et controuersiam ipsam debito fine studeas terminare, ita tamen ut ius nostrum integrum omnino remaneat. Preterea controuersiam, que inter filios nostros Veronenses canonicos et Scanforninum super feudo, quod a M. de Torricella et fratribus eius asserit se habere, agitur, discretioni tuae discutiendam terminandamque commisimus. Ideoque per presentia tibi scripta mandamus, quatinus utrisque partibus congruo loco et tempore ante tuam presentiam euocatis causa diligenter examinata[b] eidem controuersiae debitum finem tali condicione imponas, ut idem Sca. prestet prius cautionem, quod post finitam eisdem causam canonicis super suis petitionibus debeat respondere.

a) *folgt* integritas. b) *folgt* et ca.

8.

Alexander III. befiehlt dem Bischof (Aribert) von Vicenza, die Äbtissin und Nonnen von San Pietro in Vicenza anzuhalten, den Kreuzträgern den Bau eines Oratoriums auf ihrem Grundstück zu erlauben; den Streit über das Eigentum an diesem überträgt er dem Bischof (Gerard) von Padua.

Rom bei S. Maria Nuova (1167) Juni 28.

Istoria di Vicenza, ms. s. XVII, London Brit. Museum Add. 8602 f. 255 (ex archivo s. Petri).

Vgl. IP VII p. I 138 n. 3. — Es handelt sich um die erste Niederlassung des neuen Ordens der Cruciferi oder Cruciarii in Vicenza (vgl. IP VII p. I 141).

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri[a] Vicentino episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Audito et monstrato nobis, quod dilecti filii nostri Cruciarii, qui in partibus illis morantur, in fundo ecclesię beati Petri de Vincentia inuitis[b] abbatissa ac sororibus eiusdem ecclesię uellent oratorium instruere, ipsis statim mandauimus, ut hoc sine tua[c] et

a) Ioanni *c. (aber 1167 war Aribert Bischof).* b) inuiti *c.* c) suo *c.*

illarum conniuentia nullatenus attemptarent. Verum et si nos de hac re quod decuit fecimus, prędictę nimirum sorores eorum necessitati ex officio debent prospicere caritatis et suę satisfacere petitioni. Indecens quippe foret, ut qui in arce contemplationis elegerunt Domino militare, secularibus tumultibus, pręsertim cum uacant orationibus, se debeant admiscere. Ideoque prudentiam tuam monemus atque mandamus, quatenus petitioni eorum assentias[d] et prędictam abbatissam et sorores ipsius ex nostra et tua parte diligenter commoneas, horteris modis omnibus et inducas, ut pręnominatos fratres in pręscripto loco oratorium ędificare permittant, a quibus cautionem in scripto recipiant, quod ibi nulli nisi ipsi et fratres et familia sua et pauperes, quos in hospitio recipiunt, ad sepulturam uel quotidiana officia debeant conuenire. Si autem locum ipsum ad proprietatem suam, quod illi omnino inficiantur, pertinere asseruerint, hoc in pręsentia uenerabilis fratris nostri Paduani episcopi, prout iustitię ordo deposcit, ostendant et quod ipse inter eos exinde iudicauerit, prędictam abbatissam et sorores eius appellatione remota suscipere firmiter et seruare compellas. Quod si de proprietate illarum[e] existit, nolumus[f], quod absque consensu et libera uoluntate earum ibidem ędificent, alioquin[g] si iuris et[h] proprietatis earum non est et malitiose contradicere uellent, tu eis in hoc nullo modo consentias, sed[i] prędictis fratribus id faciendi auctoritatem et fauorem ministres[k]. Dat. Romę apud sanctam Mariam Nouam IIII. kal. iul.

---

d) assensias c. e) *hier fehlt wohl etwas.* f) nolimus c. g) aliquin c. h) et *fehlt* c. i) si c. k) ministras c.

9.

Alexander III. befiehlt den Domkanonikern von Vicenza, den H(esoard) und T(hebald) von der Exkommunikation zu lösen und sie entgegen der Sentenz des Richters Facetus nicht weiter zu belästigen.

Ferentino (1174) November 22.

Istoria di Vicenza, ms. s. XVII, London Brit. Museum Add. 8602 f. 189' (ex archivo canonicorum).

Vgl. IP VII p. I 133 n. 10. — Jaffé-Loewenfeld setzte die Urkunde, die angeblich in Ferrara ausgestellt sein soll, ins Jahr 1177, wohin sie aber weder dem Inhalt nach noch dem Tagesdatum nach paßt. Es muß statt Ferrariae *gelesen werden* Ferent. *Auf unser Mandat folgt in der Londoner Hs. die Urkunde Friedrichs I. Stumpf Reg. 4150.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis canonicis Vicentinę ecclesię salutem et apostolicam benedictionem. Peruenit ad nos ex transmissa insinuatione H. et T. fratrum ciuium uestrorum, quod, cum ipsi pro feudo, quod ipsi tenebant, uinculo fuissent excommunicationis astricti, eos absolui fecimus sub eo tenore, quod exinde coram consulibus uestris aut in pręsentia communis iudicis uobiscum iustitię stare debeant. Cum autem iidem consules a uobis ducentum et a prędictis uiris centum librarum pignora et iuramenta etiam recepissent, quod super hoc eorum deberetis mandato parere, Facetus iudex et communiter a uobis et eisdem uiris electus de mandato prędictorum consulum de causa cognouit et uiros ipsos ab impetitione uestra prorsus absoluit[a]. Cęterum quia pręfatos uiros propter hoc idem excommunicatos, sicut asserunt, denunciatis, nos attendentes indignum id et indecorum existere, discretioni uestrę per apostolica scripta pręcipiendo mandamus, quatenus, si res ita se habet, prędictos uiros super eodem feudo excommunicatione uel alia qualibet molestatione contra sententiam prędicti iudicis de cętero grauare nullatenus pręsumatis, sed ipsos potius absolutos denuncietis, scituri pro certo, quod, si secus feceritis, episcopo uestro dedimus in mandatis, ut, si ita est, uos a uestra pręsumptione appellatione cessante compescat et prędictos uiros a sententia excommunicationis absoluat. Dat. Ferrarię[b] X. kal. decembris.

---

a) absoluitur *c.* *b)* Ferrarię *ist zu emendieren in* Ferent.

10.

Alexander III. beauftragt den Bischof (Aribert) von Vicenza, den Hesoardus, Thebaldus und andere Vasallen, welche Güter der Domkanoniker von Vicenza in Besitz genommen haben, zu exkommunizieren.

[Anagni] (1175—76) März 1.

Istoria di Vicenza, ms. s. XVII, London Brit. Museum Add. 8602 f. 189 (ex archivo canonicorum).

Vgl. IP VII p. I 134 n. 12. — Die Urkunde ist wegen der darin erwähnten Vorgänge und der Beziehung auf die Sentenz des Facetus und das Mandat K. Friedrichs I. Stumpf Reg. 4150 besonders interessant.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Vicentino episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Signifi-

cantibus nobis canonicis ecclesię tuę manifestius intelleximus, quod, cum olim inter eos et quosdam vassallos suos Hesoardum, Thebaldum[a] et quosdam alios super magnis[b] possessionibus in curia ipsorum canonicorum, sicut moris est, controuersia fuisset[c] diutius agitata, demum eadem curia prędictos vassallos de consilio prudentum uirorum in restituendis pręfatis possessionibus per sententiam condemnauit[d], quam postmodum Federicus dictus imperator, causa[e] ad ipsum per appellationem ab eisdem vassallis prius delata, tenore[f] sententię confirmauit cognito. Cum autem possessiones ipsas[g], prout iudicatum fuerat, uoluissent canonicis restituere, in eos de mandato nostro, sicut asserunt prędicti canonici, excommunicationis sententiam protulisti. Sed dum adhuc uinculo tenerentur excommunicationis astricti, consules ciuitatis tuę importunitate et instantia sua pręfatos canonicos coegerunt stare super eisdem possessionibus cuiusdam iudicio sapientis, qui canonicos ipsos contra sententiam curię super eisdem[h] possessionibus condemnauit. Licet autem prędictus Federicus dictus imperator iuditium illius sapientis, quia non erat suum de his iudicare, penitus irritasset, nihilominus tamen pręfati uassalli pręscriptas possessiones detinere contendunt. Quoniam igitur nostrum[i] interest, quę contra iuris ordinem fiunt, ad rectitudinis tramitem reuocare[k], fraternitati tuę per apostolica scripta pręcipiendo mandamus, quatenus, si res ita[l] se habet, memoratos uassallos sublato appellationis remedio excommunices et facias sicut excommunicatos euitari[m], donec possessiones ipsas pręfatis canonicis restituant[n]. Fautores eorum, si communicari non destiterint, simili sententie[o] subiaceant. Dat. . . . kal. martii.

---

a) Hesoardus, Thebaldus *c.* *b*) *sic!* *c*) fuisse *c.* *d*) condemnauerunt *c.* *e*) causam *c.* *f*) tenorem *c.* *g*) ipsam *c.* *h*) eis *c.* *i*) nostra *c.* *k*) remeare *c.* *l*) in *c.* *m*) uetari *c.* *n*) restituantur *c.* *o*) sententia *c.*

11.

Alexander III. beauftragt den Prior (Pistor) von S. Maria de Carcere und den Erzdiakon Magister Bonifatius de Montanis, die ihnen schon früher übertragene Streitsache zwischen dem Prior (Gerard) von San Giorgio in Braida und dem verstorbenen Bischof (Aribert) von Vicenza über die beiden Kapellen in Sabbione, die durch den Tod des Bischofs unerledigt geblieben ist, mit dem neu einzusetzenden Bischof zu verhandeln.

Anagni (1178) Januar 22.

Orig. Rom Arch. Vat. Instr. Veneta (230).

Riccardi Storia dei vescovi Vicentini p. 56 sq. gibt zwar als Todesjahr des Bischofs Aribert von Vicenza 1179 an, aber aus unserer Urkunde geht mit Sicherheit hervor, daß er Ende 1177 oder Anfang 1178 gestorben sein muß. Die Zeugenaussagen, von denen in unserm Reskript die Rede ist, sind vom Juli 1177 (Originalrotulus im Vaticanischen Archiv). — Vgl. IP VII p. I 263 n. 11.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis .. priori sancte Marie de Carcere et | magistro Bonifacio archidiacono de Montanis salutem et apostolicam benedictionem. Significauit | nobis dilectus filius noster prior sancti Georgii in Braida, quod, cum olim causam, que | inter ipsum et bone memorie quondam Vincentinum episcopum super duabus capellis de Sab|lone uertebatur, suscepissetis a nobis fine debito terminandam, rationes hinc | inde diligentius audiuistis et recepistis etiam testes, sed iam attestatio|ni|bus publicatis, prefatus episcopus, antequam ferretis sententiam, de presenti luce | migrauit et sic eadem causa remanet indecisa. Inde est quod discretioni uestre | per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatenus, cum in ecclesia Vincentina fuerit | episcopus institutus, partibus ante nos conuocatis, eandem causam secundum tenorem | aliarum litterarum nostrarum, quas inde uobis olim direximus, fine debito terminetis et, | ut nouus episcopus uestrum iudicium subeat, ei nostras litteras in testimonium ostenda|tis. Dat. Anag. XI kal. februar. | (B. dep.)

12.

Lucius III. bestätigt dem Erzpriester Sicherius der Klerikerkongregation von Verona die vom Bischof O(mnebonum) von Verona gegen die Türsteher der Domkirche über streitige Zehnten gefällte Sentenz. Rom bei S. Peter (1181) Dezember 1.

Kopie von 1326 in Istromenti antichi Reg. II f. 15 Verona Bibl. comunale (Antichi archivi Veronesi: Clero intrinseco).

Vgl. IP VII p. I 247 n. 5.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Sicherio archipresbitero Veronensis congregacionis salutem et apostolicam benedictionem. Ea que a fratribus et coepiscopis nostris inter litigantes concordia uel iudicio statuuntur, debita debent firmitate fulciri et, ne in recidiue contencionis scrupulum deueniant, apostolico robore communiri. Eapropter, dilecte in Domino fili[a], tuis

a) filii c.

iustis postulacionibus grato concurrentes assensu, sentenciam, quam uenerabilis frater noster O. Veronensis episcopus super quibusdam decimis contra hostiarios ecclesie Veronensis racionabiliter protulit, ratam habemus et eam auctoritate apostolica confirmamus. Statuentes, ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmacionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignacionem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Rome apud sanctum Petrum kal. decembr.

13.

Lucius III. beauftragt den Bischof (Bernard) von Parma, die von dem Bischof (Johannes) von Vicenza im Auftrage Alexanders III. in dem Streit zwischen den Domkanonikern von Verona und den Templern gefällte Sentenz, ohnerachtet des durch die Templer von Alexander III. erlangten Kommissoriums an den Bischof (Gerard) von Padua, zur Ausführung zu bringen.

Velletri (1182—83) Mai 10.

Orig. Verona Arch. capitolare (AC 12 m. 4 n. 15).

Littera clausa. Die Adresse auf dem Rücken des Stückes ist nicht mehr zu entziffern. Auch sonst ist das Mandat an einigen Stellen unleserlich. Es ist außerdem noch eine Kopie vorhanden im Codex diplomaticus Veronensis des Giovanni Giacomo Dionisi (jetzt in Cadellago in der Bibliothek des Marchese Dionisi), die Gius. Muselli benutzt hat. — Vgl. IP VII p. I 240 n. 31. — Weder das Kommissorium P. Alexanders III. an den Bischof Johannes (Cacciafronte) von Vicenza noch das andere an den Bischof Gerard von Padua ist erhalten. Dagegen ist die Urkunde des Bischofs Bernard von Parma vom 11. August 1183 noch vorhanden (vgl. IP VII p. I 240 zu n. 29). Aus ihr ergibt sich, daß der Prozeß um die Kirche S. Pauli de Campo Martis in Verona ging (vgl. IP VII p. I 257).

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri .. Parmensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Ad aures | nostras noueris peruenisse, quod, cum dilecti filii nostri canonici Veronenses infra episcopatum eorum ecclesiam quan|dam de auctoritate uenerabilis fratris nostri .. Veronensis episcopi edificare cepissent, tandem dilectis fi|liis nostris fratribus militie Templi querimoniam deponentibus, quod ipsis inuitis in eorum parrochia ecclesia | [predicta] consurgeret, felicis memorię Alex(ander) papa predecessor noster causam ipsam commisit Vicentino episcopo | ter-

minandam. Cum autem idem episcopus ueritate cognita pro iamdictis canonicis sententiam protulisset, post|[modum] predicti fratres de sententia non habita mentione ad uenerabilem fratrem nostrum .. Paduanum episcopum | a predicto predecessore nostro super eodem negotio commissionis litteras impetrarunt. Volentes itaque pro|uidere, ne supradicti canonici super hoc indebita uexatione grauentur, fraternitati tue per | apostolica scripta mandamus, quatinus inquisita diligentius ueritate, si tibi constiterit, super iam dic|ta causa ex delegatione prefati predecessoris nostri a memorato Vicentino sententiam promulgatam nec | appellatione suspensam uel si eam suspensam inueneris et causam ei fuisse cognoueris appellatione | remota commissam, non obstantibus litteris senten[tia] tacita postmodum impetratis, sicut ab eodem Vi|centino iudicatum est, nisi eius sententia manifestam iniquitatem contineat, ita facias auctorita|te nostra, nullius contradictione uel appellatione obstante, inuiolabiliter obseruari. Ceterum, si | causa non est iudicio terminata, partibus conuocatis eam diligentius audias et sine perso|narum acceptione canonico fine decidas. Dat. Velletr. VI. id. maii.

(B. dep.)

14.

Lucius III. beauftragt den Abt von San Benedetto di Polirone, den Prior von San Giorgio in Braida und den Erzpriester der Klerikerkongregation von Verona, den Streit zwischen den Klerikern von S. Maria Antiqua und S. Margarita auf der einen Seite und dem Abt (Opizo) von S. Maria in Organo in Verona auf der andern über die Wahl der Kleriker, nachdem fünf Jahre seit dem von P. Alexander III. ihnen übertragenen Kommissorium verstrichen sind, binnen 40 Tagen zur Entscheidung zu bringen.

Rom bei S. Peter (1181) November 29.

Kopie des Bartolomeo Campagnola von 1739 in Copie di bolle pontificie, ms. von 1605, f. 48 Verona Bibl. comunale (Antichi archivi Veronesi: S. Maria in Organo) aus verlorenem Original und Kopie im Repertorio B s. XVII f. 7 ebenda.

Vgl. IP VII p. I 278 n. 5 (irrtümlich zu 1184). — Das vorausgegangene Kommissorium Alexanders III. von 1176 ist nicht erhalten.

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati sancti Benedicti super Padum, priori sancti Georgii in Braida et archipresbytero congregationis Veronensis salutem et apostolicam benedictionem. Suggestum est auribus nostris, beatae memoriae

praedecessorem nostrum Alexandrum papam causam, quae inter clericos sanctae Mariae Antiquae et sanctae Margaritae nec non etiam abbatem[a] sanctae Mariae de Organis super electione[b] clericorum uertitur, experientiae uestrae commisisse fine debito terminandam. Cumque duo ex uobis allegationes et attestationes partium recepissent, propter absentiam tuam, fili abbas, finem causae imponere distulerunt. Quia uero quinquennium est, sicut fertur, elapsum, ex quo fuit causa commissa, et graue est partibus tanto tempore causae decisionem differri, discretioni uestrae per apostolica scripta mandamus, quatinus, si de causa plene nouistis, eam infra quadraginta dies post harum susceptionem occasione et appellatione cessante fine debito terminetis. Si autem omnes his exequendis nequiueritis interesse, duo uestrum ea nichilominus exequantur.

Dat. Rome apud sanctum Petrum III kalendas decembris.

---

a) abbatiae *c*. b) electionem *c*.

15.

Lucius III. bestätigt den Türstehern und den Kustoden der Domkirche von Verona und den Klerikern von Quinzano den ganzen Zehnten von Avesa und Quinzano, ausgenommen den den Klerikern von Avesa vom Bischof (Omnebonum) von Verona verliehenen und vom Patriarchen (Gottfried) von Aquileia bestätigten Zehnten, und den Zehnten von Warda Cassiani. Verona (1184—85) September 13.

Kopie saec. XIII Verona Arch. capitolare (AC 61 m. 4 n. 3). — Danach Abschriften von Bartolomeo Campagnola und Giuseppe Muselli.

Vgl. IP VII p. I 241 n. 34.

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis hostiariis et custodibus ecclesie Veronensis et clericis de Quinçano salutem et apostolicam benedictionem. Quociens ab apostolica sede requiritur et quod iuri conueniat et ab apostolicae sedis non dissonet honestate, petencium [desideriis] facilem debemus prebere consensum eorumque uota effectu prosequente complere; quia non est racioni conueniens, ut [in eo uideamur] difficiles, quod sine difficultate conuenit indulgeri. Eapropter fidelitatem et laborem, cui in seruicio Veronensis ecclesie [iugiter iusudatis], diligencius intuentes, totam decimam tocius curtis Auese et Quinciani, illa excepta, quam clerici de Au[esa de concessione uenerabilis fratris] nostri episcopi Veronensis tenent, ut in confirmatione uenerabilis fratris nostri .. Aqui-

legensis patriarche plenius exprimitur, [sicut eas prefatus episcopus] suis uobis litteris concessit et iamdictus patriarcha confirmauit, uobis et successoribus uestris auctoritate apostolica confirma[mus. Decimam prete]rea, que est in Warda Cassiani, sicut eam per longum tempus pacifice tenuistis et inpresenciarum habetis, uobis nich[ilominus confirmamus et] presentis scripti patrocinio communimus, sub interminacione anathematis inhibentes, ne aliquis uos uel successores uestros [super ipsis decimis] trahere ad iudicium seculare aliqua occasione presumat. Nulli [ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel] ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc [attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius] se nouerit incursurum. [Dat. Verone] id. septembris.

16.

Lucius III. nimmt die von dem Edlen Bozzotus, Vogt von Verona, erbaute und Sankt Peter gewidmete Kirche der h. Maria in Lepia in den apostolischen Schutz, bestätigt den Nonnen daselbst die Regel des h. Benedikt nach der Institution von Polirone, die namentlich aufgeführten Besitzungen und Zehnten, das Aufnahmerecht, Freiheit vom Interdikt, gegen einen Jahreszins von 12 Mailänder Denaren.

Verona 1185 Juni 12.

Originalfragment Venedig Arch. di stato (Manimorte: SS. Nazaro e Celso di Verona) und Kopie saec. XVIII in den Scheden des Lodovico Perini busta 23 Verona Bibl. comunale.

Vgl. IP VII p. I 292 n. 2. — Vom Original ist das Eschatokoll mit den Unterschriften des Papstes und der Kardinäle und der Datierung abgeschnitten und verloren.

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS IN CHRISTO FILIABVS SORORIBVS ECCLESIE SANCTE MARIE DE EPEIA TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Cum de religionis incremento esse solliciti de suscepto ministerio teneamur, feminis, que fragilitatem sexus propositi salubris uirtute inspirante Domino superarunt et Christo spiritualiter nubere decreuerunt, benignius nos conuenit apostolicum presidium impertiri, ut eo melius in religiose uite obseruantia solidentur, quo celerius fuerint a sede apostolica exaudite. Eapropter, dilecte in Christo filie, uestris iustis postulationibus annuentes, locum, in quo ecclesia uestra constructa est, qui a nobili uiro Bozchotto aduocato Veronensi beato Petro tempore felicis

recordationis Alexandri pape predecessoris nostri oblatus, eiusdem beati Petri specialiter iuris existit, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et pręsentis scripti priuilegio communimus. In primis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum Deum et beati Benedicti regulam atque institutionem fratrum sancti Benedicti super Padum, quam uice nostra professe fuistis in manus uenerabilis fratris nostri Theodini Portuensis episcopi, perpetuis ibidem temporibus obseruetur. Preterea quascumque possessiones, quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante Domino poterit adipisci, firma uobis et eis, que uobis successerint, et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda uocabulis: locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis et possessionibus, quas supradictus Bozchotto uobis dedit, terram, quam Wibertus uobis dedit, terram quam Thomasinus uobis dedit, terram quam Gemma uobis dedit, terram, quam Mabilia uobis dedit, et terram, quam . . . filia Seueri de Sagnaco uobis dedit. Sane noualium uestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum nullus a uobis decimas exigere presumat. Quia uero decime ministris ecclesiarum tam ueteri quam noua lege noscuntur esse concesse, sub interminatione anathematis prohibemus, ne ullus laicus decimas a uobis extorquere presumat. Liceat quoque uobis personas e seculo fugientes liberas et absolutas ad conuersionem recipere et eas absque contradictione aliqua retinere. Cum autem generale interdictum terre fuerit, liceat uobis clausis ianuis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa uoce diuina officia celebrare. Oleum uero sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, ordinationes[a] clericorum, qui ad sacros ordines fuerint promouendi, a diocesano suscipiatis episcopo, si quidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem apostolice sedis habuerit et ea gratis et absque prauitate aliqua uoluerit exhibere; alioquin liceat uobis quem malueritis adire antistitem, qui nimirum nostra fultus auctoritate quod postulatur indulgeat. Ad hec autem auctoritate apostolica constituimus, ut nulli nisi Romano pontifici ecclesia uestra subiaceat nec cuilibet fas sit nisi ei uel eius legato in clericos uel personas ibidem morantes excommunicationis uel interdicti sententiam promulgare. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum fas sit prefatam ecclesiam temere pertur-

---

a) ordines *Or.*

bare aut eius possessiones aufferre uel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum[b] gubernatione ac sustentatione concessa sunt, omnibus omnimodis profutura, salua sedis apostolice auctoritate. Ad indicium autem, quod ecclesia uestra beati Petri iuris existat, duodecim denarios Mediolanensis monete annis singulis nobis nostrisque successoribus persoluetis. Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.* inueniant. Amen. Amen. Amen[c].

Ego Lucius catholicę ecclesię episcopus ss.[d]
Ego Theodinus Portuensis et sancte Ruphine sedis episcopus ss.
Ego Henricus Albanensis epicopus ss.
Ego[e] Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
Ego Ioannes presb. card. tit. s. Marci ss.
Ego Laborans presb. card. s. Marię Transtiberim ss.
Ego Pandulphus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.
Ego Adelardus tit. s. Marcelli presb. card. ss.
Ego Albinus presb. card. tit.[f] s. Crucis in Hierusalem ss.
Ego Melior presb. card. ss. Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.
Ego Ardicio diac. card.[g] s. Theodori[h] ss.
Ego Soffredus s. Marię in Via lata diac. card. ss.
Ego Rolandus s. Marię in Porticu diac. card. ss.
Ego Petrus s. Nicolai in carcere Tulliano[i] diac. card. ss.
Ego Radulfus[k] s. Georgii ad Velum[l] aureum diac. card. ss.

Dat. Veronę per manum Alberti S. R. E. presb. card. et cancellarii, pridie idus iunii, indictione III, incarnationis dominicę anno MCLXXXV, pontificatus uero domni Lucii pape III anno IIII.

---

b) *statt* earum pro quarum. c) *hier endet das Original; das folgende nach Perini.* d) ss. *fehlt hier und überall in der Folge.* e) Ego *fehlt.* f) titulo. g) *add.* tit. h) Teodori. i) Tulliano *fehlt.* k) Pandulfus. l) Uellum.

17.

Urban III. entscheidet einen Streit zwischen dem Priester Tribunus der Kirche S. Margarita und dem Abt Opizo von S. Maria in Organo in Verona über die Wahl des Priesters und der Kleriker dieser Kirche.
Verona (1185—86) Dezember 22.

Kopie saec. XIII Verona Bibl. comunale (Archivi antichi Veronesi: S. Maria in Organo II n. 159).

Den gleichen Streit hatte der Abt von S. Maria in Organo mit den Klerikern von S. Maria Antiqua, die wie die Kirche S. Marga-

rita von ihm abhängig war. Urbans III. Entscheidung lautete z. T. wörtlich wie die seines Vorgängers Lucius' III von 1184 Dez. 31 (JL. 15149) in jener Sache. — Vgl. IP VII p. I 279 n. 8.

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Tribuno presbytero ecclesie sancte Margarite salutem et apostolicam benedictionem. Cum causa, quę inter te et dilectum filium nostrum abbatem sancte Marie in Organis super electione presbyteri et clericorum ecclesie tue, quam idem abbas ad se pertinere dicebat, agitabatur [a], coram nobis aliquamdiu uentilata fuisset, tandem ex allegationibus et attestationibus aliisque rationibus utriusque partis ueritate plenius intellecta, finem negotio duximus imponendum. Indicamus igitur, ut tu et clerici tui, quos pro tempore habueris, tam presbyteri quam clericorum prescripte ecclesie electionem liberam habeatis, ita [b] tamen ut electum presbyterum seu clericum prefato abbati [b] et eius successoribus presentetis, ab eis per tonsurationem [b] confirmandum. Ceterum quia constat nobis, quod supradictus abbas te inuito post appellationem in eadem ecclesia quendam clericum instituerat, ipsum ab ea remouendum apostolica auctoritate censemus, arctius [c] inhibentes, ne de cetero quemlibet in ecclesia uestra ordinet, nisi quem uos [d] communi assensu uel maior pars uestrum canonice duxeritis eligendum. Ne autem ipsa ecclesia malignitate qualibet diu inordinata remaneat, presenti scripto statuimus, ut, si abbas de Organis presbyterum siue clericum a uobis electum malitiose confirmare distulerit, ab episcopo Veronensi uel ab Aquilegiensi patriarcha confirmationem et tonsurationem [e] eius requirere et accipere debeatis, nisi canonicum quid obstiterit, propter quod uestra sit electio irritanda. Eidem uero abbati et monasterio suo in prefata ecclesia censum annuum reseruamus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre diffinitionis et institutionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum.

Dat. Veron. XI kal. ianuarii.

---

a) agitabatur *fehlt.* b) ita—abbati *halb zerstört und z. T. dem Sinne nach ergänzt; ebenso* per tonsurationem *zerstört.* c) arcius. d) nos. e) *sehr undeutlich.*

18.

Urban III. beauftragt den Bischof (Pistor) von Vicenza und den Abt (Simon) von Carrara, den Streit zwischen dem Prior P(aul)

von San Lionardo in Padua und dem Kloster San Pietro zu entscheiden. Verona (1187) Januar 25.

Kopie saec. XIII Padua Museo civico Arch. Corona (Mon. San Pietro n. 3088).

Vgl. IP VII p. I 184 n. 6. — Die Kopie ist sehr fehlerhaft.

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri episcopo Vicentino et dilecto filio abbati de Cararia salutem et apostolicam benedictionem. Proposuit[a] nobis dilectus filius noster P. prior sancti Leonardi, quod, cum inter ipsum et monasterium sancti Petri controuersia uerteretur, eamque dilecti filii nostri abbas de Pratalia[b], Vit(alianus), A. et magister[c] C. canonici[d] Pad(uani) ex delegatione susceperint[e] apostolica terminandam, statuto utrique parti die prior ad presentiam illorum accessit, in quo tamen die[f] abbas et Vit(alianus) interesse, sicut asserit, nequiuerunt. Verum quia[g] delegati ipsorum, quos idem prior suspectos habebat, absentibus illis uelle procedere uidebantur, prior ad sedem apostolicam appellauit, set illi appellatione contempta[h] in causa nichilominus processerunt[i]. Ideoque discrecioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatenus quod in preiudicium iuris ipsius prioris post appellationem[k] interpositam[l] temere factum esse constiterit, reuocantes[m], partibus conuocatis audiatis causam et appellatione[n] remota mediante iustitia terminetis. Et quia postquam idem prior iter arripuit ad sedem apostolicam ueniendi, abbatissa iamdicti monasterii quandam parochianam eius secum, prout asserit[o], irracionabiliter introduxit[p], nichilominus pręsencium uobis auctoritate mandamus, quatenus sentenciam ipsam, si irracionabiliter lata est, faciatis appellatione[n] postposita relaxari, et si requisitus episcopus eam relaxare noluerit, uos id exsequi[q] non tardetis, ita tamen quod, si aliquid ab aduersa parte[r] propositum fuerit[s], sub uestro examine fine debito terminetis[t]. Dat. Verone VIII kal. febr.

---

a) proposui c. b) pretalia c. c) magistro c. d) calonica c. e) suseperint c. f) in eo iam dierum c. g) quia q̄n̄ c. h) contenta c. i) preceserunt c. k) apelacione c. l) interpossitam c. m) *folgt* uos c. n) apelacione c. o) aserit c. p) interdu . . . c. q) idess sequi c. r) aliquid auersa . . . c. s) fuerint c. t) terminetur c.

19.

Urban III. bestätigt der Äbtissin (Aquilina) des Klosters San Pietro in Padua die von den Kanonikern A(melrich) und dem Magister

Cer(rutus) gefällte Sentenz in ihrem Streite mit dem Prior (Paul) von San Lionardo. Verona (1187) Mai 22.

Gio. Brunacci Documenti attinenti alla storia di Padova (Documenti doppii) vol. II, ms. s. XVIII, Padua Bibl. del Seminario vescovile (cod. DLXXXIX) ex archivo s. Petri tom. 9 (den wir in dem jetzt im Museo civico in Padua befindlichen Urkundenbestand des Klosters vergeblich suchten).

Das Reskript gehört zu den von Dondi Dall' Orologio veröffentlichten Mandaten Urbans III. über den Prozeß zwischen dem Kloster und dem Prior von San Lionardo JL. 15668. 15679. 15699. 15931. Die Sentenz ist erhalten und vom 8. Mai 1187 datiert (Dondi Dissert. VI Doc. p. 127 n. 119). — Vgl. IP VII p. I 185 n. 7.

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecte in Christo filie .. abbatisse monasterii sancti Petri Paduani salutem et apostolicam benedictionem. Ea que a iudicibus maxime a sede apostolica delegatis super litigiis causarum rationabiliter statuuntur, robur debent firmitatis perpetue optinere et, ne processu temporis temeritate qualibet immutentur, litteris apostolicis communiri. Eapropter sententiam, quam dilecti filii nostri A. et magister Cer. Paduani canonici inter te ac dilectum filium nostrum .. priorem sancti Leonardi super confinio ecclesie sancti Petri dederunt, sicut rationabiliter lata est nec est legittima appellatione suspensa et in eorum autentico continetur, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti munimine roboramus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Verone XI kal. iun.

20.

Urban III. gewährt der Äbtissin und den Nonnen des Klosters Mogliano das Privileg, sich im Gericht vor den Konsuln von Treviso durch einen Ökonom zur Eidesleistung vertreten zu lassen.

Verona (1186—87) Juli 22.

Orig. Treviso Arch. capitolare.

Vgl. IP VII p. I 117 n. 4.

VRBANVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus P. abbatisse et monialibus | monasterii de Molan(is) salutem et apostolicam benedictionem. Quanto inimicus humani generis |

profectui uestro pernitiosius inuidet et saluti, tanto uobis libentius uolumus paterna sollicitu|dine prouidere, ne aduersus uos ipsius calliditatis astutia occasione secularium nego|tiorum possit resistente Domino preualere. Unde quia ad audientiam apostolatus nostri peruenit, | quod, cum in claustro uestro incluse consueritis permanere, nunc coram consulibus Teruisinis | nonnunquam ad causas trahimini, unde consueta uestri ordinis obseruantia impedi|tur, uolentes a uobis dissolutionis materiam amputare, deuotioni uestre auctorita|te presentium indulgemus, ut uobis in consueta clausura manentibus liceat icono|mum ad procurandas causas monasterii uestri statuere, qui de mandato uestro iuramenta | prestare calumpnie et in omnibus causis monasterii uestri agendi et respondendi plenam ha|beat facultatem. Dat. Veron. XI kal. aug.

(B. dep.)

21.

Gregor VIII. nimmt nach dem Vorgange Urbans III. das Hospital im Borgo San Giorgio di Braida unter der Aufseherin Virdilia in den apostolischen Schutz, bestätigt die namentlich aufgeführten Besitzungen und gewährt das Aufnahmerecht.

Ferrara 1187 November 8.

Orig. Rom Arch. Vat. Instr. Veneta (n. 421).

Vgl. IP VII p. I 265 n. 2. — Der Text folgt wörtlich dem angezogenen Privileg Urbans III. von 1186 Juli 4 IP VII p. I 265 n. 1.

GREGORIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS IN CHRISTO FILIABVS VIRDILIE PROCVRATRICI HOSPITALIS DE BVRGO SANCTI GEORGII IN BRAIDA EIVSQVE SORORIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Pie postulatio uoluntatis.

R. Ego Gregorius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.

† Ego Iac(intus) sancte Marie in Cosmidyn diac. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.

† Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.
† Ego Radulfus sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Dat. Ferrar. per manum Moysi Lateranensis canonici uicem agentis cancellarii, VI id. novembr., indictione sexta, incarnationis dominice anno M^{0}. C^{0}. LXXXVII^{0}; pontificatus uero domni GREGORII pape VIII anno primo.

(B. dep.)

22.

Gregor VIII. nimmt die Kirche San Martino di Avesa (bei Verona) unter dem Priester Augustinus in den päpstlichen Schutz und bestätigt die Besitzungen. Ferrara (1187) November 11.

Kopie saec. XVIII in den Scheden des Lod. Perini, Verona Bibl. comunale busta 25 S. Martino d'Avesa (als Gregor IX. zu 1233 Nov. 11).

Vgl. IP VII p. I 283 n. 1.

Gregorius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Augustino presbytero sancti Martini de Auesa salutem et apostolicam benedictionem. Cum accessisses ad presentiam nostram et postulasses a nobis, ut ecclesiam tuam sub protectione apostolica recipere deberemus, nos postulationi tuę grato concurrentes assensu, ecclesiam ipsam cum omnibus bonis, quę inpresentiarum rationabiliter possidet aut in futurum iustis modis Deo propitio poterit adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus. Specialiter autem molendinum, quod ipsi ecclesię adiacet, cum terris, decimis et aliis omnibus possessionibus suis, sicut ab ea iuste et sine controuersia possidentur, tibi et per te eidem ecclesię auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrę protectionis et confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare pręsumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Ferrarię III idus nouembris indictione sexta.

23.

Clemens III. beauftragt den Vicedominus A. und den Erzdiakon J(ohannes) von Brescia mit der Untersuchung eines Streites zwischen den Domkanonikern von Verona und den Leuten von Melara über einen Hain in Collegara und andere Besitzungen.

Lateran 1188 April 22.

Orig. Verona Arch. capitolare (C 3 n. 3).

Die Urkunde ist sehr schlecht erhalten und nur zum Teil zu entziffern. — Vgl. IP VII p. I 243 n. 41.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis A. uicedomino et I. archidiacono Brixien. salutem et apostolicam | benedictionem. Significantibus dilectis filiis nostris canonicis Veronensibus nos intellexisse noueritis, quod, cum quibusdam | hominibus [de Bra]gontino quoddam nemus de Collegaria locauerint, homines de Melaria conductores | illos indebite fatigantes ante presentiam uenerabilis fratris nostri Ferrariensis episcopi super nemore ipso et qua|dam piscaria in preiudicium canonicorum ipsorum trahere uolunt in causam et licet[a] hoc sancte memorie Vrbanus | papa predecessor[b] sibi dica[tu]r per suas litteras uetuisse. Unde discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, | quatinus, si predicti homines [adhuc] aduersus eos [procedant, utramque partem] ante uestram presentiam conuocetis | et rationibus [hinc inde] plenius auditis et cognitis, causam [appellatione cessante] mediante iustitia ter|minetis. [Dat.] Laterani [X kal. mad]ii pontificatus nostri [anno] primo.

(B. dep.)

a) *folgt ein undeutliches Wort von nur wenigen Buchstaben* (super?). b) *es fehlt* noster.

24.

Clemens III. befiehlt dem Bischof Gerard von Padua auf die Klage des Priesters D(ominicus) und seines Genossen, des Priesters A(dam) gegen die Verwandten des Laien R., der der Kirche des h. Fidentius de Fornace (Polverara) testamentarisch eine Hufe vermacht hatte, diese zur Herausgabe der Hufe anzuhalten.

Lateran 1189 März 21.

Orig. Padua Arch. capitolare (Perg. to VIII: Villarum n. 6).

Aus dem Original, das uns bei unserm Besuch im J. 1897 entgangen war, haben das Stück sowohl Brunacci im Cod. dipl. Padov. II f. 1496 wie Gennari Raccolta II n. 1680 abgeschrieben. Ebenso steht es im Liber niger, dem Kopialbuch des Kapitels f. 33. Aber dort ist der ursprüngliche, mit dem Original gleichlautende Text an einer Stelle verändert worden, indem die Worte unum ecclesie sancti Fidentii de Fornace *ausradiert und durch die Worte* pro dotatione clericis sancti Basilii de Roncaia *ersetzt worden sind. Dieser Text, den wir in den Gött. Nachr. 1897 S. 386 Nr. 14 gegeben haben, ist also eine Fälschung.*

Die beiden Orte, Roncaia oder Roncalia mit der Kirche des h. Basilius und Polverara mit der Kirche des h. Fidentius de Fornace liegen nicht weit von einander und gehörten dem Domkapitel. — Vgl. IP VII p. I 196 n. 1.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri G. Paduano episcopo salutem et apostolicam benedictionem. | Constitutus in presentia nostra D. presbyter pro se et A. presbytero socio suo conquestus est coram | nobis, quod, cum R. laicus pro anime sue et parentum suorum salute mansum unum ecclesie | sancti Fidentii de Fornace in ultima uoluntate legasset, eo sublato de medio, pa|rentes eius mansum ipsum ecclesie subtraxerunt et reddere contradicunt. Quia | igitur uiam uniuerse carnis ingressis non debent beneficia subtrahi, sed auge|ri, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus, si verum est quod as|seritur, detentores ipsos ad restituendum mansum ecclesie memorate per censu|ram ecclesiasticam, prout iustum fuerit, appellatione remota, compellas. Dat. | Laterani XII. kal. april. pontificatus nostri anno secundo.

(B. dep.)

25.

Clemens III. beauftragt den Bischof Romulus von Concordia, den Streit zwischen dem Bischof Aldigerus von Justinopolis (Capo d' Istria) und der Äbtissin Ermilinda von S. Maria zu Aquileia über die Zehnten in Isola von Neuem zu untersuchen und auf Grund der Autorität des verstorbenen Patriarchen U(dalrich) von Aquileia und des verstorbenen Bischof (Wernard) von Triest und der vorausgegangenen Sentenz des Bischofs (Gerard) von Padua zu entscheiden und sie zur Ausführung zu bringen. *Lateran 1189 September 9.*

Kopie in S. Mariae Aquileiensis iura, ms. a. 1535, Verona Bibl. comunale Ms. 707 fol. 11'.

Dem päpstlichen Mandat geht ein Auszug aus der Sentenz des Bischofs Romulus von Concordia vom 27. Oktober 1189 voraus, die jenes ergänzt, folgenden Inhalts (nach Abschrift von H. Kalbfuß b. m.):

In nomine domini nostri Iesu Christi. Anno Domini millesimo centesimo octuagesimo nono, mensis octobris, indictione octaua, die quinto exeunte suprascripti huius mensis octobris, in presentia ... Nos ... Romulus Dei gratia Concordiensis episcopus ex commissione domini pape Clementis cognoscentes de causa decimarum Insule, que uertitur inter dilectum fratrem nostrum Ald(igerum)

Iustinopolitanum episcopum et Ermilindam abbatissam sanctae Mariae de Aquilegia ... duobus terminis partibus uocatis, quorum alter fuit peremptorius et procuratori ipsius episcopi uiua uoce indictus et per litteras nostras ipsi episcopo significatus, licet litteras nostras recipere noluerit, uisis instrumentis monasterii predicte abbatisse, cognitis et examinatis attestationibus utriusque partis in presentia domini Paduani episcopi depositis, sententiam praefati Paduani episcopi de communi consilio religiosorum uirorum ... promulgatam, seruata forma nobis a domino papa praescripta, retractamus et Iustinopolitano episcopo silentium ... imponimus. Actum est hoc in palatio Caprulani episcopi. Ego Andreas Gopolus presbyter et notarius rogatus interfui, scripsi et roboraui.

— Die Sentenz des Bischofs Gerard von Padua ist nicht erhalten. — Vgl. IP VII p. I 54 n. 5. — Über Isola in Istrien s. IP VII p. II 216.

[Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri ... Concordiensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem ...]. Fraternitati tuae per apostolica scripta praecipiendo mandamus, quatenus partibus ante tuam presentiam conuocatis, quae hinc inde proposita fuerint, diligenter inquiras et, si constiterit, iam dictas decimas a laycis minus honeste dudum possessas in usum transiisse sanctimonialium religiosarum, uenerabilium fratrum nostrorum bonae memoriae praedictorum Ö. patriarchae et episcopi Tergestini auctoritate etiam interueniente, sententia iam dicti Paduani episcopi retractata, praememorato episcopo Iustinopolitano, cessante appellatione et recusatione, infra XXX dies post harum susceptionem[a] silentium imponas et quod inde iudicaueris, auctoritate apostolica per censuram ecclesiasticam eundem episcopum inuiolabiliter obseruare compellas, nullis interim istis praeiudicium facientibus, si quae apparuerint, nisi forte de consensu partium impetratis. Dat. Laterani quinto idus septemb. pontificatus nostri anno secundo.

a) subscriptionem *c.*

26.

Clemens III. bestätigt dem Prior Gregor und den Brüdern von San Salvatore in Venedig die Sentenzen, welche die Bischöfe Clemens von Cittanova und Vivianus von Jesolo in der Streitsache zwischen ihnen und dem Venezianer Petrus Badoarius und derselbe Bischof Vivianus von Jesolo in demselben Streit zu Gunsten dieser Kirche gefällt haben. Lateran 1190 Februar 28.

Orig. Venedig Arch. di stato (San Salvatore busta XXII).

Vgl. IP VII p. II 154 n. 39. — Die eine Sentenz vom 29. September 1189 ist gedruckt von Cornelius Eccl. Venet. XIV 120; eine andere derselben Bischöfe vom 3. August 1189 liegt noch im Archiv von San Salvatore.

CLEMENS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis .. priori et fratribus ecclesie sancti Saluatoris Venetie salutem et apostolicam benedictionem. | Ea que de mandato sedis apostolice concordia uel iudicio mediante fuerint terminata, ne in recidiue contentionis scrupulum re|labantur uel cuiusquam temeritate seu malitia disturbentur, iuxta petentium uoluntatem consentaneam ratio|ni pro firmitate maiori conuenit apostolico munimine roborari. Eapropter uestris iustis postulationibus annuen|tes, sententiam, quam uenerabiles fratres nostri .. Ciuitatis Noue et .. Esulanus episcopi super controuersia, que uertebatur inter uos et Petrum | Badoarium Veneticum ciuem de quadam possessione uestre ecclesie, quam tenebat, de mandato[a] sedis apostolice promulgarunt, adiu|dicantes uobis possessionem eandem, similiter illam sententiam, quam dictus .. Esulanus[b] episcopus auctoritate sedis apostolice | protulit, adiudicando uobis possessionem, de qua inter uos et memoratum Petrum controuersia uertebatur, sicut eidem sententie | rationabiliter late sunt nec legitima appellatione suspense, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patroci|nio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario con|traire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius | se nouerit incursurum. Dat. Lateran. II kal. marcii pontificatus nostri anno tertio.

(B. dep.)

---

a) mandanto *Or.* b) Eusulanus *Or.*

27.

Clemens III. beauftragt den Vicedominus (Johannes) und den Erzdiakon (Johannes) von Brescia, in der Untersuchung des an der bischöflichen Kurie in Ferrara verschleppten Streites zwischen den Domkanonikern von Verona und den Leuten von Melara über einen Hain in Collegara vorzugehen. Lateran 1190 April 5.

Zwei Kopien von 1190 Verona Arch. capitolare (AC 11 m. 2 n. 13 und AC 13 m. 1 n. 15).

Vgl. IP VII p. I 243 n. 42. — Das Mandat wiederholt z. T. das frühere Reskript desselben Papstes vom 22. April 1188 (oben n. 23).

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis .. uicedomino et archidiacono Brixien. salutem et apostolicam benedictionem. *Significantibus dilectis filiis nostris canonicis Veronensibus nos intellexisse noueritis, quod, cum quibusdam hominibus de Bragontino quoddam nemus de Cologare locauerint, homines de Melaria conductores illos indebite fatigantes ante presentiam* bone memorie *Ferrariensis episcopi super nemore* illo *et quadam piscaria in preiudicium canonicorum ipsorum trahere* uoluerunt *in causam et licet hoc* felicis recordationis *Urbanus papa predecessor* noster *dicatur per suas litteras* eidem episcopo *uetuisse*, adhuc eos in Ferrariensi curia uexare intendunt. Quocirca *discretioni uestre per apostolica scripta mandamus, quatinus utramque partem* ad *uestram presentiam conuocetis et rationibus hinc inde plenius auditis et cognitis, causam appellatione cessante* fine debito *terminetis.* Si uero altera partium legitime citata presentiam uestram adire uel iudicio parere contempserit, uos nichilominus, quantum de iure poteritis, in ipso negotio procedatis. Dat. Laterani non. april. pontificatus nostri anno tertio.

28.

Celestin III. nimmt die Kirche San Martino di Avesa (bei Verona) unter dem Priester Augustinus nach dem Vorgange Gregors VIII. in den apostolischen Schutz und bestätigt die Besitzungen.

Rom bei S. Peter 1192 Februar 13.

Kopie saec. XVIII in den Scheden des Lod. Perini, Verona Bibl. comunale busta 25 S. Martino d'Avesa (als Celestin IV. zu 1242 Febr. 13).

Vgl. IP VII p. 283 n. 2. — Die Vorurkunde Gregors VIII. s. oben unter n. 22.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Augustino presbytero ecclesię sancti Martini in Auesa salutem et apostolicam benedictionem. *Cum a nobis* humiliter *postulasses, ut ecclesiam tuam sub protectione apostolica recipere deberemus, nos postulationi tuę grato concurrentes assensu, ecclesiam ipsam* ad exemplar felicis recordationis Gregorii pape prędecessoris nostri *cum omnibus bonis, quę inpresentiarum rationabiliter possidet aut in futurum iustis modis Deo poterit propitio adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus. Specialiter autem molendinum, quod ipsi ecclesię adiacet, cum*

terris, decimis, cum hospitale *et aliis omnibus possessionibus suis, sicut* a te *iuste et sine controuersia possidentur, tibi et per te eidem ecclesię*[a] ad instar eiusdem antecessoris nostri *auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrę protectionis et confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare pręsumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum.* Dat. Romę apud sanctum Petrum idibus februarii pontificatus nostri anno primo.

a) eidem ecclesię *ergänze ich aus der Vorurkunde.*

29.

Celestin III. beauftragt den Prior von San Giorgio in Braida und den Erzpriester von San Pietro di Castello in Verona, den Eheprozeß zwischen Pantanus und Elica, unter Beachtung der vorhergegangenen Untersuchungen durch den Magister Benenatus und den vom Kardinal Adelard, Bischof von Verona, delegierten Presbyter, Kanonikus von Verona, zu entscheiden.

Lateran 1192 Oktober 7.

Orig. Rom Arch. Vat. Instr. Veneta (229).

Vgl. IP VII p. I 264 n. 19, wo aber irrig Paulanum *statt* Pantanum *gedruckt ist. Bemerkenswert ist das mangelhafte Diktat; nach* commisit *ist zu ergänzen* exposita *oder* agitata sunt *o. ä. Der Magister Benenatus ist der Erzpriester von Grezzana (s. unten n. 33).*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis . . priori sancti Georgii in Braida et | . . archipresbytero sancti Petri de Castello Veronen. salutem et apostolicam benedictionem. Causam, | que inter latorem presentium Pantanum et Elicam mulierem super matrimonio | uertitur, ad audientiam nostram per appellationem delatam experientie uestre | duximus committendam. Inde est quod uobis per apostolica scripta mandamus, | ut partibus ad uestram presentiam conuocatis et tam super his, que coram | magistro Benenato, quam que coram magistro Presbytero Veronensi canonico, cui | uenerabilis frater noster A.[a] Veronensis episcopus Romane ecclesie cardinalis, delegatus a | nobis, eandem[b] causam commisit, diligenter inspectis, habentes Deum pre | oculis canonicum finem ipsi controuersie, seruata utrique parti iusti|tia et appel-

a) A. *von anderer Hand nachgetragen.* b) eandem *corr. aus* tandem.

latione postposita, imponatis. Dat. Lateran. non. | octobr. pontificatus nostri anno secundo.

(B. dep.)

30.

Fidantius, Kardinalpriester von San Marcello, päpstlicher Legat, befiehlt dem Propst Peregrin von Cividale, in Bezug auf den sehr vernachlässigten Chordienst seiner Kanoniker und den Bezug ihrer Emolumente sich nach der Übung der Kirche von Aquileia zu richten.

(1194)

Orig. Cividale R. Museo (Sacrarum congregationum et Rotae decisiones, commissiones ac litterae nec non delegatorum sententiae ad R. capitulum Civitatis Foroiulii spectantes f. 7). — Danach Abschriften von Gius. Bini Varia documenta antiqua t. II f. 13 und in desselben Documenta historica t. IV n. 45 Udine Arch. capitolare.

Vgl. IP VII p. I 64 n. 7.

Fid(antius)[a] Dei gratia tit. sancti Marcelli presbyter cardinalis, apostolice sedis legatus dilecto in Christo filio et amico Peregrino ecclesie Ciuitatensis preposito salutem in eo, qui est omnium salus et uirtus. Fuisse cognouimus ad audientiam nostram perlatum, quod quidam concanonici tui pretextu nobilitatis sue prebendas de ecclesia tua tanquam residentes canonici cum integritate percipientes, uix in anno semel aut bis ad seruiendum Deo chorum ingrediuntur, post sua desideria ambulantes et propriis negotiis, omissis obsequiis ecclesie, intendentes. Nos uero uolentes, quod huiusmodi abusionis enormitas per nostre sollicitudinis efficatiam, sicut cum Deo possumus, de ipsa ecclesia deleatur[b] et ut ipsi ex ea maiora emolumenta percipiant, qui die noctuque officiis ipsi[c] ecclesie sedulo inherere noscuntur, presentium tibi auctoritate mandamus atque precipimus, quatenus canonicis illis, qui seruitium predicte ecclesie pretermittunt nec in ea sunt residentes, plus de redditibus ecclesie non subministres nec eos percipere permittas, nisi quantum ad iustam extimationem prebendarum Ciuitatensis ecclesie dilectus filius noster prepositus Aquileiensis ecclesie, cuius consuetudinem ratione debes iuris metropolitici imitari, suis concanonicis sic se habentibus ministrare dinoscitur. De illis uero, qui residentes sunt et cotidiani, quamquam in comuni uita propter tenuitatem prebendarum esse ullatenus, sicut dicitur, ualeatis[d] alias

a) Federicus *Bini.* b) deleantur *Or.* c) ipsius? d) *sic;* ualentes *Bini.*

tamen honestiores et meliores consuetudines, que in ecclesia Aquileiensi seruantur, in ecclesia tua studeas, quantum poteris, obseruare. Ut autem hoc, quod tibi iniunximus, comodius exequi possis, facultatem tibi autoritate, qua fungimur, indulgemus, indulgentiam ipsam confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Inhibemus itaque de autoritate et potestate nobis indulta, ne cui liceat hanc indulgentie et confirmationis nostre paginam infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum incurrat.

31.

P(etrus), Kardinaldiakon von S. Maria in Via lata, päpstlicher Legat, bestätigt dem Erzpriester Guido und dem Domkapitel von Verona die von weiland O(mnebonum) Bischof von Verona gegen diejenigen verhängte Exkommunikation, welche unter dem Vorwande von Zehnten Einkünfte der Kirche sich aneignen. *(Anfang 1197)*

Orig. Verona Arch. capitolare (C XIV n. 2).

Das datumlose Breve, an dem einst ein Siegel an gelben und grünen Seidenfäden hing, gehört ins Frühjahr 1197. Gegen Ende des Jahres 1197 stoßen wir zuerst auf den Erzpriester Guido. Der Legat Petrus von S. Maria in Via lata kam über Imola (vgl. Ital. pontif. V 168 n. 5, wo aber 1193—97 zu verbessern ist in 1197) nach Verona und ging von da nach Böhmen, wo er am 12. März 1197 eintraf (vgl. Toeche K. Heinrich VI. S. 443 Anm. 2). — Vgl. IP VII p. I 244 n. 47.

P. Dei gratia sancte Marie in Via lata diaconus cardinalis, apostolice sedis legatus, dilectis fratribus et amicis G. ar|chipresbytero et capitulo maioris Veronensis ecclesie salutem in Domino. Iustis petentium desideriis conuenit facilem | adhibere consensum et uota, que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente con|plere. Eapropter, dilecti in Christo fratres, uestris iustis postulationibus annuentes, excommunicationis sententiam, | quam bone recordationis O. episcopus Veronensis in eos tulit, qui nomine decimarum abstulerint aut aufer|re fecerint de redditibus ecclesie uestre, sicut rationabiliter lata[a] est, legationis auctoritate, | qua fungimur, confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum | liceat hanc nostre confirmationis paginam infirmare aut ei ausu temerario contraire. | Si quis autem hoc attemp-

---

a) latam *Or.*

tare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et | Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum.

(S. dep.)

32.

Celestin III. bestätigt dem Erzpriester (Guido) und den Domkanonikern von Verona die von weiland Bischof O(mnebonum) von Verona erlassene und später vom Kardinaldiakon P(etrus) von S. Maria in Via lata, päpstlichen Legaten, bestätigte Exkommunikationssentenz gegen alle, welche dem Domkapitel Zehnten entzogen haben.

Lateran 1197 April 19.

Orig. Verona Arch. capitolare (C 3 n. 2).

Dies Mandat hat sehr gelitten und seine Entzifferung ist schwierig. — Vgl. IP VII p. I 244 n. 48. Die Urkunde des Kardinals Petrus von S. Maria in Via lata ist oben unter n. 31 gedruckt.

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis .. archipresbytero et canonicis Veronensibus salutem et apostolicam benedictionem. | Cum a nobis petitur quod iustum est et honestum, tam uigor equitatis quam ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem | officii nostri ad debitum perducatur effectum. Significastis siquidem nobis, quod bone memorie O. Veronensis episcopus omnes illos | excommunicationis duxerit uinculo subiacere, qui decimas ad uos communiter uel specialiter nomine Veronensis canonice | pertinentes uobis aut seruato iuris ordine aut uiolenter aufferrent, quod postmodum dilectus filius noster P. sancte Marie | in Via lata diaconus cardinalis, apostolice sedis legatus, suis litteris confirmauit. Nos igitur quod ab eodem episcopo | factum est et a predicto legato postmodum confirmatum, sicut in eorum autenticis continetur, auctoritate apostolica | confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam | nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indi|gnationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. XIII kal. maii pontificatus nostri anno septimo.

(B. dep.)

33.

Celestin III. überträgt dem Magister Benenatus, Erzpriester von Grezzana, einen Streit zwischen dem von Rainald und Walter Priestern

der Veroneser Kirche S. Pauli de Campo Martis zugelassenen, aber vom Erzpriester der Kathedrale zurückgewiesenen Kleriker Bivianus und dem Erzpriester (Guido) des Domkapitels von Verona.

Lateran 1197 April 19.

Orig. Verona Arch. capitolare (C 3 n. 9).

Littera clausa. Doch ist auf dem Rücken des Breve nichts mehr zu erkennen. Auch die Schrift des Textes ist z. T. verblaßt und zerstört. Vgl. IP VII p. I 245 n. 49. — Die Kirche S. Pauli de Campo Martis war vom Domkapitel abhängig; die Zulassung eines neuen Klerikers ohne Genehmigung des Erzpriesters der Kathedrale war in Folge dessen strittig. Über Grezzana in Val Paltena s. IP VII p. I 293.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio magistro Benenato archipresbytero de Grezano[a] | salutem et apostolicam benedictionem. Dilectus filius Biuianus clericus nostris auribus intimauit, quod, cum | Rainaldus et Gualterus presbyteri ecclesie sancti Pauli de Campo [Martis] Veronensis ipsum in fratrem suum | et clericum recepissent et beneficium eiusdem ecclesie ei liberaliter assignassent et ipse per duos men|ses et amplius in eadem ecclesia mansisset in pace, dilectus filius . . archipresbyter Veronensis re|ceptionem ipsius iniuste cassauit, propter quod clericus ipse nostram coactus[b] est audientiam ap|pellare. Volentes igitur eidem clerico in suo iure adesse, discretioni tue per apostolica scripta | mandamus, quatinus partibus ad tuam presentiam conuocatis audias diligenter que inter se | duxerint proponenda, et causam ipsam appellatione remota canonico fine decidas, nullis | litteris ueritati et iustitie preiudicantibus a sede apostolica impetratis. Dat. Lateran. XIII[c] kal. maii pontificatus nostri anno septimo.

(B.)

a) *oder* Grezando. b) *undeutlich.* c) *z. T. zerstört.*

Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher.

Von

F. Frensdorff.

Vorgelegt in der Sitzung am 30. Januar 1925.

V.

Die Rechtsbücher und die Königswahl (Fortsetzung).

2. Das Thema (die Rechtsbücher und die Königswahl), zuletzt behandelt in den Nachrichten 1923 Heft 2, schloß mit der Darlegung dessen, was als das Wesentliche des Wahlvorganges betrachtet werden muß: der Stellung der Wähler als Vorwähler. Von dem, was sonst noch zur Charakterisierung der Königswahl gehört (oben S. 83), bilden in der heutigen Fortsetzung die beiden Fragen nach dem *Zusammenhang zwischen Kur und Erzamt* und die nach *der Prima vox* unter den Kürfürsten den Gegenstand.

Die Rechtsbücher bezeugen, daß das Recht, das Reichsoberhaupt zu bestellen, nie ein Akt der großen Volksgesamtheit gewesen ist. Das Recht lag vielmehr bei den Fürsten, die nach einer bestimmten Ordnung wählten. Voran gehen sieben Territorialfürsten, drei geistlichen, vier weltlichen Standes. Nicht weil sie Inhaber der sieben Territorien waren, von denen sie ihren Namen führen, sondern weil sie bei der der Wahl folgenden Krönung mitzuwirken haben. Von der Tätigkeit der geistlichen Fürsten war schon S. 86 die Rede; die der weltlichen kommt bei der Krönung und vorzugsweise dem Krönungsmahle zur Geltung, in dem sich bekundet, der König habe von der neuen Würde Besitz ergriffen (Richard Schröder, Deutsche RG. S. 520). Dabei assistieren die weltlichen Fürsten in den Ämtern, welche sonst von den höchsten Beamten des fränkischen Hofes wahrgenommen wurden (Waitz II 2, 70 ff.; III 497 ff.). Die Fortdauer seiner wandernden Natur ist daraus ersichtlich, daß Widukind in seinem Krönungsberichte (II 2) einem dieser Ämter den Beruf gibt, *„equestri ordini et eligendis locandisque castris praeesse“*. Dieselben Großen, die bei

dem Krönungsmahle assistierten („*duces vero ministrabant*"), hatten vorher als Führer ihrer Völker den neuen König erkoren und auf den Thron gesetzt (II 1). Die Verbindung der Kur mit dem Herzogtum erhielt sich nicht; ebensowenig die des Hofamts mit dem Herzogtum. Die Hofämter blieben bestehen, während die Herzogtümer verfielen. Die Hofämter oder Erzämter, wie man sie nachher nannte, wurden Gegenstand selbständiger Verleihung durch den König, und wer sie als Lehen empfing, erhielt damit das Recht, bei der Königswahl in bevorzugter Stellung mitzuwirken. Es ist die Zeit, da die historischen Berichte von einer *palatinorum electio* reden (Waitz II 2, S. 112; III 496). Der wichtigste unter ihnen ist der Truchseß, dessen Amt dem Pfalzgrafen vom Rhein zu Teil geworden ist. In der Sage hat sich die Nachricht erhalten, daß er der Fortsetzer des alten *majordomus* sei (Städtechron. 7, S. 44). Er ist auch der erste, der unter den weltlichen Kurfürsten genannt wird und neben die drei geistlichen Vorwähler tritt. Sie vier, alle dem Rheinland angehörend, gelten als Anfang des Kurfürstenkollegiums und wirken zusammen, wo wir später ihre Siebenzahl finden. *Palatinus eligit quia dapifer est*, commentiert Albert von Stade den Ssp. Wie ihm, so verschafft auch den übrigen Vorwählern ihr Hofamt die bevorzugte Teilnahme an der Kur. Diese Auffassung des gleichzeitigen Historikers schützt den Ssp. gegen die moderne Verdächtigung, er habe die Ämtertheorie erfunden; weil er keinen andern Grund für die Bevorzugung der Vorwähler gewußt, habe er sie mit der Ausübung des Hofamtes verknüpft. Der Spiegler gab nur wieder, was er in der Volksvorstellung fand. Sie verknüpfte, was sie in der Königskrönung dieselben Personen, das eine und das andere, vollziehen sah. Die Handlungen beim Krönungsmahle waren das allgemein Sichtbare, die konkreten Erscheinungen des höchsten Staatsakts, in ihren Urhebern erblickte die populäre Anschauung auch die Schöpfer der höchsten Würde, deren Übertragung in Frage stand. Unter der Fürstengesamtheit, die den König zu küren sich versammelte, waren einige wenige, die zu besonderm Dienste am Hofe bei dieser Gelegenheit berufen waren. Die Ausübung dieses Amts war ihr Recht und ihre Pflicht. Erworben war es auf Grund einzelner Verleihungen, die wir nicht alle in ihrem ganzen Verlauf verfolgen können. Wir sehen Fürsten in ihrem Besitz, wenn wir auch nicht dessen Erwerb zu konstatieren vermögen.

Daß aus einem Hofamte ein Staatsamt erwuchs, hat für die Zeit nichts auffallendes. „Der Vorsteher des königlichen Hauses

ist der oberste Reichsbeamte“ (Ranke, Französ. Gesch. I 9). Noch lange hin war eine Scheidung, wie sie das Staatsleben späterer Zeit entwickelt hat, unbekannt. Der alten Hofämter gab es vier: Truchseß, Marschalk, Kämmerer, Schenk. Eike zählt sie und ihre Inhaber auf, stockt aber bei dem letzten, dem König von Böhmen; denn, wenn er ihm auch das Schenkenamt beilegt, so versagt er ihm doch die Teilnahme an der Kur. Die Verbindung des Hofamts mit der Kore soll hier ausgeschlossen sein, weil der Amtsinhaber einem höhern Erfordernis nicht genügt: *umme dat he nicht düdesch n'is* (III 57, 2) oder wie es Dsp. Lehnr. 11, 2 positiv wendet, er ist berechtigt, „*ob er ist ein tæutzher man*“. Der Schwsp. kennt gleich seiner Vorlage vier den Hofämtern entsprechende Kuren, unterläßt es aber, dem Schenkenamte wie den drei andern einen Inhaber zu geben. Er weicht dem zur Zeit schwebenden Streite, ob Böhmen oder Baiern zum Schenkenamte berechtigt sei, aus (130 L) oder entscheidet sich, wie in anderen Hss. für den Herzog von Baiern (110, 10 W.). An der von Ssp. und Dsp. (Landr. 303) dem Böhmen entgegengestellten nationalen Forderung gehen die Schwsp.-Hss. nicht stumm vorüber, sondern verwandeln sie in eine, für alle Hofämter geltende Forderung: „*dise vier sullen tiutsche man sin*“. Die Aufnahme dieser eigentlich selbstverständlichen Bedingung erklärt sich aus der dem Böhmen angedrohten Exclusiva, wird aber positiv wertvoll durch die sich unmittelbar anreihende Forderung dessen, was zum Nachweis der deutschen Herkunft einer Person gehört. Deutsche sind „*von vater unde von muder oder von eintwederme*“ (einem von beiden) Herstammende (W 106, 15; L 130). Der Ssp. weiß erst in späteren Zusätzen und nur für den Stand der Dienstmannen von dem Grundsatz, daß für Kinder gemischter Ehen die Herkunft der Mutter entscheide III 73, 2. Der Schwsp. ist liberaler; er läßt genügen, um dem Kinde deutsche Abstammung zu verschaffen, daß ein Elternteil, einerlei ob Vater oder Mutter, deutsch sei. Die Kontroverse auf die praktische Frage angewandt, konnte Ottokar von Böhmen (1198—1230) nach keiner der beiden Theorien das Recht auf die Kore versagt werden. Denn er wie alle seine Vorgänger im 12. Jahrh. stammten von deutschen Müttern. Zweifel konnten erst entstehen, wenn Wenzel, Ottokars Sohn aus seiner zweiten Ehe mit Constanze von Ungarn, in Frage kam. Weiland verficht in seiner Abhandlung (Forschungen Bd. 20 [1880], S. 305 ff.), die die Schwabenspiegelstelle bei Seite läßt, den Gedanken, der Ssp. habe gerade diesen Einzelfall im Auge gehabt, um Ottokars Sohn Wratislav, der aus der mit Adela von Meißen, der Tochter des Markgrafen Dietrich,

der Enkelin Albrechts des Bären, geschlossenen Ehe stammte, auszuschließen und den Sohn Wenzel aus der zweiten Ehe zu berufen. Die Verwegenheit Ottokars die erste Frau nach achtzehnjähriger Ehedauer wegen zu naher Verwandtschaft zu verstoßen [1]), hatte einen langjährigen Familienstreit zwischen Böhmen und Meißen-Anhalt hervorgerufen, der in die Landespolitik wie in die des Reiches eingriff und von den großen politischen Gegensätzen der Zeit aufgenommen wurde. Die welfische Partei hielt zu Ottokars Sohne erster Ehe, und Otto IV. hatte ihn 1212 auf dem Reichstage zu Nürnberg mit dem Königreich Böhmen belehnt (chron. regia Colon. S. 232). 1216 machten aber Meißen und Anhalt ihren Frieden mit K. Friedrich II, der den von den böhmischen Fürsten erwähltem Sohn Wenzel 1216 zum König erhob (BF. V 1, n. 874). Hatte ihn der Ssp. bei seiner Äußerung in III 57, 2 im Sinn, so mußte er ihm als dem Sohne einer nichtdeutschen Mutter die Teilnahme versagen. König Ottokar starb 1230; in der Regierung Böhmens folgte ihm sein Sohn Wenzel. Der nächste Fall einer deutschen Königswahl trat im Februar 1237 ein, als König Friedrich II zu Wien seinen Sohn Konrad IV zum König wählen ließ. Das Wahldekret verzeichnet unter den Laienfürsten als nächsten nach dem Pfalzgrafen, der wie üblich die erste Stelle einnimmt: *Venceslaum regem Bohemie* (MG Const. II n. 329). Der Erfolg entschied also gegen die Opposition des Spieglers.

Mit seinem Widerspruch gegen die Kurfähigkeit Böhmens steht der Ssp. allein. Nirgends begegnet in den historischen Zeugnissen der Zeit vor oder nach Entstehung des Rechtsbuches ein Ausschluß oder auch nur ein Bedenken gegen die Zulassung Böhmens zur Königswahl. Überhaupt steht Böhmen als ein Glied des Reichs (Waitz V 153) inmitten aller Betätigungen des Rechts- und des Kulturlebens. Seine Häupter beteiligen sich an den Reichsgeschäften. Das deutsche Element wurde von ihnen nicht nur nicht bekämpft, sondern geradezu gefördert. Das Fürstenhaus des Premysliden stand mit dem Kaiserhause in naher Verbindung. Ottokar wurde 1198 von K. Philipp unter Zustimmung des Fürsten vom Herzog zum König erhoben, und der junge K. Friedrich II, dessen Wahl Ottokar angeregt, hatte ihm 1212 die Königswürde bestätigt (Zeumer Nr. 29). Als Pfingsten 1184 die Schwertleite des jungen Staufers, K. Heinrich VI, zu Mainz gefeiert wurde, war der Böhme Herzog Friedrich mit 2000 Rittern, einer größern

---

1) Ottokar an den Papst 1199, BF. Reg. V Schluß, n. 10680; Innocenz III an den Erzbischof v. Magdeburg 1199 Sept. Reg. BF. V 3, n. 5688.

Zahl als irgend ein anderer Fürst, anwesend (Giselberti chron. S. 142). Das Reichsschenkenamt, im Besitze Böhmens geht bis auf den Anfang des 12. Jahrh. zurück, wo K. Heinrich V bei seiner Hochzeit (1114) den Herzog Wratislav zum *summus princerna* bestellte (Waitz VI 334; Meyer von Knonau, Heinrich IV, Bd. 6, 287). Die Fortdauer dieses Besitzes bezeugt das Gedicht des 12. Jahrh. Graf Rudolf, das den *keiser von Rome* preist, weil *„svene in durste, so schenke im ein reicher kunic"* (Weiland, S. 317). Als zu Ende des 13. Jahrh. Baiern und Böhmen um das Schenkenamt stritten, wies Böhmen nach, daß sein Geschlecht das Amt bis auf fünf Generationen rückwärts ausgeübt habe und wurde darauf von K. Rudolf durch Urkunde von 1290, Sept. 26 als allein berechtigt anerkannt (Zeumer Nr. 103).

Die Opposition Eikes wird nicht erklärlicher, wenn Ansichten auftauchen, die Böhmen zwar nicht von der Ausübung des Kurrechts ausschließen, ihm aber doch eine exzeptionelle Stellung unter den kurfürstlichen Genossen anweisen wollen. Er soll nur, wenn das Kollegium in sich uneins, zur Teilnahme an der Kur berufen sein, um als Obmann zu fungieren. Der Bericht lautet nicht sehr zuversichtlich, nur *„secundum quosdam"* habe die Bestimmung gegolten, nicht kraft alter Übung, als eine Neuerung bloß tatsächlicher Art. Da aber die Nachricht auf einen berühmten kanonistischen Rechtslehrer Henricus de Segusia (1271 †), zurückging, der Erfahrung in reichsrechtlichen Dingen besaß, so ist sein Zeugnis in der Decr. Venerabilem auch in deutschen Quellen nicht unbeachtet geblieben [1]). Der Schwabensp. hat nichts davon aufgenommen; die Obmannseigenschaft würde übrigens den Böhmen nicht zurückgesetzt, sondern ihm eine den anderen Wählern überlegene Stellung verschafft haben.

Die Entwickung des Rechts der Kore nach dem Ssp. bietet der Schwierigkeiten so viele, daß sich kaum ein Zusammenhang rationeller oder historischer Art erkennen läßt. Die erste Spur, die in den Vorgängen von 936 zu erblicken ist (ob. S. 195), scheint ganz geeignet, einen Ausgangspunkt zu bilden. Die *duces* an der Spitze der Volksstämme nehmen die Wahl vor und verrichten die Ehrendienste an der Tafel des Königs. Das Wesen eines, wie des deutschen unter Otto I geschaffenen, auf die Stammesgliederung

---

1) Heinr. v. Segusia war, wie er selbst anführt, bei dem Braunschweiger Hoftage von 1252 anwesend (M. G. Const. II, n. 459). Er befand sich damals in der Begleitung des päpstlichen Legaten Hugo von St. Sabina, mit dem er zuweilen verwechselt wird (M. G. l. cit.) v. Schulte, Gesch. der Qu. u. Litt. des kanon. R. II (1877), S. 123. Zeumer n. 24, S. 26.

gegründeten Reichs, drückt sich ganz zutreffend in diesem Vorgange aus, der sich mit der Tätigkeit der angesehensten Geistlichkeit bei der Krönung verbindet. Anstatt der Herzöge als Vertreter der Stämme des deutschen Volkes erscheinen aber nachher ganz anders geartete Stimmführer. Die sieben aus der Gesamtheit zu Vorwählern berufenen sind es nicht aus Gründen, die sonst den Anlaß zu einem Auslesen geben. Sie sind nicht die Mächtigsten, nicht die Ältesten, nicht die, die als Vertreter der Stämme, der Länder, in die Deutschland zerfällt, gelten könnten. Das Rheingebiet ist auffallend bevorzugt, drei geistliche Kurfürsten und der erste unter den Laienfürsten gehören ihm an. Vielleicht ein Hinweis, daß von dieser Gegend die Bildung der Verfassung ausging, in ihr der Kern des zu einer staatlichen Einheit zusammengefaßten Gebiets lag. Allen sieben ist gemeinsam, daß sie Territorialfürsten sind, die zugleich zu einer Tätigkeit für das Ganze berufen sind. Der Dsp. 303 fügt bei jedem Namen ausdrücklich hinzu: *des reiches marschalch, des reiches trugsaetze* usw. Den geistlichen Kurfürsten wird jedem allmählich ein Kanzleramt für das Reich beigelegt, während ursprünglich nur bei dem Erzbischof von Mainz *„der kanzler ze tuschem lande“* erwähnt wurde (Schwsp. 130 L). Daß die Inhaber von Hofämtern zugleich zur Ausübung staatlicher Funktionen verwendet werden, und unter ihnen auch der höchsten im Reiche, hat nichts Auffallendes und hat sich noch lange hin erhalten. Erhöhen die Ämter, durch Fürstlichkeiten bei festlichen Gelegenheiten versehen, den Glanz des königlichen Hofes, so steigern sie zugleich das Ansehen ihrer Inhaber, die aus der Reihe der übrigen Fürsten dadurch hervortreten und deshalb bei der Stimmabgabe zur Königswahl bevorzugt werden. Äußere Formen, wenn sie sich einmal im öffentlichen Leben festgesetzt haben, erlangen oft festes Ansehen. Das deutsche Staatsleben zumal zeigt schon früh, welchen Wert man auf Titel legte, die fortdauerten, wenn auch die unterliegenden Verhältnisse sich längst geändert hatten. Kein besseres Beispiel läßt sich beibringen als die Bezeichnung einer Landschaft als Markgrafschaft Baden, obschon sie niemals den Charakter einer Mark getragen hat. Einer ihrer Fürsten hat vorübergehend im 11. Jahrh. das Amt eines Herzogs von Kärnthen, mit dem sich eine Stellung zur Markgrafschaft Verona verband, innegehabt; bis er sie 1077 als Anhänger des Gegenkönigs Rudolf v. Rheinfelden wieder verlor. Gleichwohl blieb dem Zähringer Hause der Titel Markgraf, und ging im 12. Jahrh. auf das Land Baden über (Stälin, Wirtembg. Gesch. I 551; II 305). Später ist „Markgraf“ ohne alle Unterscheidung ein

Fürstentitel wie andere mehr geworden (Ficker, Reichsfürstenstd. I, S. 196). Heusler hat bei dem Entstehen der Kurwürden (Verf.-Gesch. S. 187) zum Vergleich auf die herkömmliche Sitzordnung hingewiesen, die auf Reichs- und Hoftagen mit größter Strenge beobachtet wurde und nicht selten zu blutigen Streitigkeiten geführt hat. Das war nicht etwas bloß Höfisches oder Monarchisches. Auf den Hansetagen ist nicht weniger ernsthaft um den Sitzplatz gestritten worden.

Die Verknüpfung der höchsten Funktionen im Reich mit der Innehabung von Ämtern, deren Inhalt wesentlich dekorativer Natur war und selten zur Anwendung kam, ist der modernen Kritik so befremdlich erschienen, daß sie in ihr lediglich eine Erfindung des Spieglers erblickt hat. Ein früheres Zeugnis für sie gab es allerdings nicht. Aber noch mehr: der Ssp. hat sie nicht bloß als erster aufgebracht, sondern auch mit seiner angeblichen Erfindung vollen Erfolg errungen. Dazu verhalf ihm die Autorität eines Buches, in dem ein Satz dieses Inhalts vorkam. Man behauptete damit, in einem Volke, dem Jahrhunderte lang kein geschriebenes Recht zu Gesichte gekommen war, habe das erste, zur volkstümlichen Rechtsbelehrung bestimmte Buch einen Einfluß gewonnen, daß fürstliche Ämter nach seinen Aussagen gegeben und genommen seien. Eine Autorität solchen Grades und solchen Umfangs hat der Ssp. in Wahrheit nie besessen. Zu Ende des MA. hat ein Sendbote der Reichsstadt Mühlhausen im Städtekollegium des Reichstages gegen eine Neuerung im Erbrecht geäußert, sie widerstreite dem Ssp., dessen sich beinahe das Drittel deutscher Nation gebrauche (Kraut-Frensdorff, Grundriß § 13, n. 34, S. 65). Das kann sich doch nur auf das Privatrecht beziehen; daß das Rechtsbuch in dem Gebiete des Staatslebens, des Fürstenrechts je ausschlaggebend beobachtet worden sei, ist noch nirgends bezeugt. Wo sollte der Vf. die Erfahrung, auf die er sich sonst als seine Quelle beruft, gesammelt haben? Und haben sich nicht Aussagen, die er über Gegenstände dieses Bereiches macht, gradezu als unrichtig erwiesen? Der König von Böhmen, dem er das Recht der Kore absprach, nahm 1237 an der Wahl K. Konrad IV Teil; und im Dezember 1261 schlossen Böhmen und Brandenburg einen Vertrag, worin sie sich zur Einigkeit bei der *electio Romanorum imperatoris Alemanie regis* und überhaupt übereinstimmend zu „heben und zu legen“ verpflichteten (Zeumer Nr. 73). — Beeinträchtigt ein Fall wie der böhmische die Zuverlässigkeit des Ssp., so scheint ein anderer in demselben Zusammenhang erwähnter die Autorität des Rechtsbuches um so glänzender zu bewähren. Unter den Vor-

wählern führt der Ssp. zwei Fürsten auf, die später unzweifelhaft als solche fungierten, zur Zeit, da das Rechtsbuch entstand, und vorher in solcher Eigenschaft nicht nachzuweisen sind. Sachsen und Brandenburg waren 1237 oder bei einer andern der staufischen Wahlen unbeteiligt. Ein historisches Zeugnis ihrer Mitwirkung bei einer Königswahl kommt nicht früher vor als in dem schon angeführten Berichte des päpstlichen Legaten, der sie 1252 in Braunschweig ihren Zutritt zu der Wahl Wilhelms von Holland vollziehen sah (oben S. 59). Maurenbrecher, Gesch. der deutschen Königswahlen (1889), S. 229 führt das ganze Erscheinen der beiden Fürsten auf eine Erdichtung des Ssp. zurück, „eine politische Tendenzerdichtung der verwegensten Art“, wie er sie nennt, um seinen Landsleuten Stimmen im Kurfürstenrat zu verschaffen, und dazu habe er auch gewußt, sie mit den notwendigen Erzämtern, den einen mit dem des Marschalls, den andern mit dem des Kämmerers auszustatten. Der Bericht des Legaten, der sich längere Zeit in Deutschland aufhielt, lautet gar nicht dahin, als wolle er etwas neues mitteilen; ihn kümmert nur die unvollkommene Anerkennung König Wilhelms in Deutschland, des päpstlichen Schützlings. In Norddeutschland versagen ihm große Gebiete den Gehorsam, weil ihre Fürsten bei seiner Erwählung nicht mitgewirkt haben. Der Zweck seines Berichts ist die Anzeige, daß dieser Widerstand nunmehr überwunden sei. Es erhellt nichts weniger als eine Erfindung neuer Kuren und Erzämter aus diesen Angaben als vielmehr, daß die Fürsten von Sachsen und Brandenburg schon längere Zeit sich in deren Besitz befinden und sich der Zustimmung ihrer Bevölkerungen in ihrem oppositionellen Verhalten erfreuten. Der Ssp. hat nichts Kommendes geahnt und vorweggenommen. Er wußte nur mehr von dem, was in der Volksvorstellung lebte, als wir. Positive Nachrichten, wann und wie Sachsen und Brandenburg Kurfürsten geworden sind, haben sich nicht auf uns vererbt.

3. *Prima vox.* Wenn etwas in der Geschichte der ältern Königswahlen feststeht, so ist es das Vorstimmrecht des Erzbischofs von Mainz (Waitz VI 194). Es hat das Zeugnis Kaiser Friedrichs I von 1158 für sich (Beitr. V 90). Um so mehr muß es auffallen, wenn der Ssp. Zweifel gegen dessen Fortgeltung im 13. Jahrh. hervorruft. Erst in den letzten Jahrzehnten ist man darauf aufmerksam geworden, daß die ältesten Ssp.-Handschriften nicht dem Mainzer, sondern dem Erzbischof von Trier die erste Stelle unter den Wählern anweisen. Die Quedlinburgensis macht ihn zum ersten, Mainz zum zweiten und Cöln zum dritten Stimminhaber. Mit dem sächsischen Landrecht III 57, 2 stimmt das

Lehnrecht 4, § 2, wo es die Begleiter des Königs auf der Romfahrt aufzählt. Ihnen schließt sich die Mehrheit der ersten Klasse der Hss. und zahlreiche aus den folgenden an, im Ganzen etwa 28 Hss. an. Auch im Lehnrecht setzt die erste Klasse Trier an die Spitze der Wähler (Homeyer II 1, S. 149).

Die ältesten uns erhaltenen Ssp.-Hss. sind nicht älter als aus dem Ende des 13. oder dem Anfang des 14. Jahrh., also um etwa sechszig Jahre jünger als die Entstehung des Ssp. Wenn sie über das Kollegium der Kurfürsten berichten, wollen sie nicht das Recht der Entstehungszeit der Handschrift, sondern der des Rechtsbuches, also das Recht der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts darstellen. Nach der Mitte des 13. Jahrh. bemühte sich ein süddeutscher Geistlicher um die Herstellung eines Rechtsbuches von allgemeiner Anwendbarkeit. Der Ssp. bildete sein Vorbild. Er setzte sich die Aufgabe, es so umzuarbeiten, daß es auch außerhalb Sachsens dem Gebrauche dienen konnte. Die Hs. des Ssp., die er zu Grunde legte, nannte an der Stelle über die Königswahl den Erzbischof von Mainz als ersten Vorwähler. Können wir die Hs. auch nicht körperlich nachweisen, so doch aus dem Deutschenspiegel erschließen. Sein cap. 303 gehört dem Teil des Rechtsbuches an, der sich streng auf das Übersetzen seiner Vorlage beschränkt. Die wörtliche Herübernahme der Statistik von Sachsen in das süddeutsche Rechtsb. c. 315 zeigt den unmittelbaren Anschluß an die Vorlage; er wiederholt sich in dem ganzen Abschnitt von der Königswahl. Wo er strauchelt (Beitr. V 86), trägt die überall im Dsp. wiederkehrende Unfähigkeit, dem niederdeutschen Text gerecht zu werden, die Schuld. Ein Ssp. aus der Mitte des 13. Jahrh. etwa hielt demnach den Erzbischof von Mainz für den ersten an der Kur. Dann stehen zwei Formen derselben Quelle aus gleicher Zeit über eine dem Leben angehörende Tatsache nebeneinander mit entgegengesetzten Angaben. Historisch wird man nicht anstehen, der Äußerung zu Gunsten von Mainz den Vorzug zu geben. Sie hat die Kontinuität vom 12. Jahrhundert her für sich, die durch kein Anzeichen einer positiven Änderung unterbrochen worden ist. Die Königswahlen seit jener Zeit bis zur Entstehung des Ssp. wissen nichts von einer besonderen Vorzugsstellung des Trierer Erzbischofs. Nach wie vor ist Mainz bei den Wahlen tätig. Ein besonderer Vorzug hat dem Erzbischof von Trier bei den Reichsgeschäften nicht beigewohnt. Wenn 1138 bei der Wahl des ersten Königs aus dem staufischen Geschlecht Konrad III Albero von Trier unter dem Einfluß der Kurie die Leitung des Ganzen in der Hand hatte, so erklären das die Zeitumstände: der Erzbischof von

Mainz war verstorben und der für Cöln neuerwählte Erzbischof noch nicht konsekriert (Bernhardi, Konrad III Bd. I 14). Während die Hss. des Ssp., die, wie man glauben muß, das Recht des 13. Jahrh. wiedergeben, den Trierer an die Spitze der Wähler stellen, fungiert nach den historischen Zeugnissen, die sich aus dem politischen Leben erhalten haben, ungestört der Mainzer als Leiter der Verhandlung und erster Votant. Bei der Wahl Konrads IV 1237 sind beide Erzbischöfe in Wien anwesend: das Wahldekret nennt den Mainzer als den ersten, Trier als den zweiten der Wähler (M.G. Const. II, n. 329); Cöln war nicht anwesend; ebenso verfahren in ihrem Bericht die Annales Marbacenses (Stutz S. 83). Die nachfolgenden Wahlen Heinrich Raspes und Wilhelms von Holland vollziehen sich unter dem Einfluß der Kurie. Ihr gehorchen die Erzbischöfe, ohne daß die Quellen Grund hätten, über ihr Verhalten unter einander zu berichten. Bei der Wahl des J. 1257 stimmt der Mainzer, wenn er auch als Gefangener des Herzogs Albrecht von Braunschweig nicht persönlich tätig werden konnte, für Richard, und der englische Berichterstatter, Thomas Wikes, benutzt die Gelegenheit die *preeminentia* des Mainzer hinsichtlich der *prima vox in electione* hervorzuheben (Stutz S. 88). Der berühmte Kanonist Heinrich von Segusia († 1271), der in seinem Kommentar zu den Dekretalen auf die deutsche Königswahl zu sprechen kommt, stellt in seiner Aufzählung der Kurfürsten Mainz an die Spitze. Ebenso die deutsche Dichtung: Reinmar von Zweter in dem Kurfürstenspruch und der Lohengrin. Als Gregor X nach dem Tode K. Richards zur Wiederaufrichtung der Ordnung in Deutschland auffordert, war es der Erzbischof von Mainz, der sie in die Hand nahm (BF VI Regesten Rudolfs, S. 3 ff.). Bei der Wahl des J. 1273 ist unter dem Neuen, das sie bewirkt, von einer Änderung in der Stellung des Trierers keine Rede.

Ist in dem politischen Leben keinerlei Spur einer Vorzugsstellung Triers wahrnehmbar, so ist demgegenüber eine literarische Bewegung zu seinen Gunsten nicht zu läugnen. Schon aus dem 10. Jahrh. weiß Widukind II 1, daß der Erzbischof von Trier in *consecrando rege* den Anspruch erhob und ihn darauf stützte *„quia antiquior sedes esset et tamquam a beato Petro apostolo fundata"*. Trat Erzbischof Rotbert auch in dem gegebenen Falle aus Pietät vor dem Mainzer Hildibert zurück, so blieb doch die Trierer Kirche bei ihrem Anspruche, der an den historischen Studien, die von ihr gepflegt wurden und an den Altertümern ihrer Umgebung immer neue Nahrung fanden, eine dauernde Stütze gewann. Politische Beachtung wurde dem im 11. und 12. Jahrh. nicht viel geschenkt

(Waitz VI 211), zumal auch die Bedeutung der Stadt Trier vor dem aufsteigenden Cöln hatte weichen müssen (Otto Fris. chron. VII 12). Als mit dem 13. Jahrh. die französische Kultur stärker in Deutschland eindrang und mit ihr der karolingische Sagenkreis, mußte die Grenzprovinz besonders davon berührt werden. Die Verehrung, die das sächsische Rechtsbuch dem Gesetzgeber Karl erwies, begegnete sich mit dem Streben, ihn zum Begründer der Kurfürsten-Institution zu machen. Das früheste Zeugnis für Trier stammt aus Lothringen, der Lütticher um 1240 abgeschlossenen Bischofschronik. Ihre Zuverlässigkeit ist aber bedenklich, da sie die Gelegenheit benutzt, um in eigenem Interesse zu erfinden, daß bei Verhinderung Triers oder Cölns Lüttich berechtigt sei, sie zu vertreten. Fälschungen, um dieselbe Zeit zu Gunsten anderer lothringischer Bistümer, unternommen werden mit angeblichen Privilegien Karls des Großen befestigt (Stutz, S. 42 und 104). Der Sprengel des Erzbistums Trier wurde der fruchtbarste Boden für Entdeckungen dieses Bereichs (Wattenbach II 38). Reliquien, hier gefunden, wanderten nach dem östlichen Deutschland. Der heilige Autor, der seine Verehrung in Braunschweig fand, stammte von dorther. Vgl. Braunschweigsche Reimchronik hg. von Weiland in MG. deutsche Chron. II 436. Über Entstehung von Ssp.-Hss. im Trierschen Gebiete ist nichts bekannt. In der ältesten deutschen Chronik der Stadt Cöln wird die Entstehung der Kurfürsten so erzählt, daß die *prima vox* nicht Mainz, nicht Trier, sondern Cöln gebühre (Städtechron. 12, 612). Wenn ein Autor der Zeit und der Nachbarschaft in seinem Lokalinteresse die Tradition soweit umbiegen konnte, so mußte es um ihren Bestand und ihre Glaubwürdigkeit dürftig genug aussehen. Die verhältnismäßig große Zahl von Hss. mit *prima vox* für Trier, die zudem vom 13. bis zum ausgehenden 15. Jahrh. reichen, könnte zu dem Glauben verführen, die Übung sei von Anfang an schwankend gewesen und habe in den Hss. verschiedenen Ausdruck gefunden. Dem Leben war ein solcher Gegensatz fremd. Die Autoren, die Trier an die Spitze bringen, werden nicht durch positive Tatsachen gestützt, sondern durch die sagenhaft verbrämten und immermehr sich ausbreitenden Angaben über das hohe Alter von Stadt und Bistum Trier. Erst gegen Ende des 13. Jahrh. gelangen die Versuche, Trier an die erste Stelle zu bringen, zu einem praktischen Erfolg. Was vorangeht, sind nicht mehr als Bestrebungen einzelner Schriftsteller, denen das Leben und die Theorie als Ganzes gegenübersteht und an Mainz, dem Stimmführer aus dem 12. Jahrh., festhält. Die Ssp.-Hs., die der Autor der mit 1256 endenden Ann.

Stad. benutzte, muß als älteste Vorlage zu Gunsten Triers gelten. Daß zu dieser Zeit dem Leben entsprechend auch in der Literatur Mainz unter den Kurfürsten obenan stand, beweist das Verhalten des Dsp. zu unserer Frage (oben S. 202). Um den Schluß des Jahrhunderts herum fallen auch die Entschließungen des Reichs zu Gunsten der Trierschen Stimme.

Der Ssp. hat eine reiche und wertvolle Literatur aufzuweisen. Um so auffallender ist es, daß die im Vorstehenden erörterte Frage keinerlei Behandlung in älterer Zeit erfahren hat, ungeachtet ihrer sachlichen und formellen Schwierigkeit. Die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen sind seit langem bekannt und in der Gärtnerschen Ausgabe von 1732[1]) durch Paralleldruck klar vor Augen gelegt. In den zahlreichen Schriften, die erst die Entstehungszeit der Rechtsbücher, dann die Kontroverse zwischen von Daniels und Homeyer über die Priorität von Ssp. und Schwsp., dann die Entdeckung des Deutschenspiegels und weiter die Kurfürstenfrage hervorriefen, ist der Gegenstand nicht berührt worden. Der gründlichste Kenner des Ssp. hat ihn in seiner Genealogie der Hss. des Ssp. (Berlin 1859), wo man in seiner eingehenden Beschreibung der ersten Klasse der Hss. S. 98 am ehesten eine Rücksichtnahme hätte erwarten sollen, bei Seite gelassen, vermutlich weil er die Frage, soweit sie ihn direkt anging, schon in seiner Ausgabe des Sächs. Lehnrechts (1842) erledigt zu haben glaubte (II 1, S. 123). Vgl. Ssp., S. 103. Seine Ausgabe des Sächs. Landrechts schlägt bekanntlich den Weg ein, neben ihrem Grundtext, der Berliner Hs. von 1369 (Rb. Nr. 24), zugleich auch die Varianten der ältesten Gestalt des Rechtsbuches, wie sie die Quedl. Hs. bietet, durch Kursivdruck kenntlich zu machen. Bei der Wiedergabe von III 57, 2 ist dies unterlassen und Mainz, nicht Trier als erster am Kore genannt. Homeyer rechtfertigt die Abweichung von seinem Grundsatz mit der Entwicklung des Kurrechts, die nach dem Zeugnis der Vulgata zu Gunsten von Mainz ausgefallen sei. Sein Grundtext repräsentiere das wahrhaft geltende Recht und sei unverändert beibehalten. Homeyer läßt dabei unentschieden, ob der usus die Lesart oder die Lesart den usus bestimmt habe. Dies Verfahren, aus der Richtung der ältern Germanisten auf das angeblich Praktische, das aus dem historisch Entwickelten übrig geblieben sei, erklärlich, hat den Nachteil gehabt, die innerhalb der Ssp.-Hss. bestehende Differenz zu verdecken.

---

1) M. Auff. Wiedererstehen des deutschen Rechts (Sav.-Zeitschr. 29 [1908], S. 31) Ssp. III 57, 2.

Man hielt sich an den Text und ließ die von Homeyer unter den Varianten verzeichneten Hss. unbeachtet. Erst im neuen Jahrhundert hat sich das geändert. Brunners Grundzüge haben aber doch erst von der fünften Auflage an (1911, S. 135) eine Bemerkung darüber aufgenommen, daß die ältesten Hss. des Ssp. Trier die *prima vox* beilegen.

II.

Wir besitzen eine zweite Ordnung des Rechts der Königswahl, um etwa dreißig Jahre später als die erste aufgezeichnet. So kurz der Zeitraum zwischen beiden, so bieten sie doch erhebliche Verschiedenheiten. Gleichwohl stehen sie in einem engen genetischen Zusammenhang. Die jüngere Ordnung legt die ältere zu Grunde, kritisiert sie aber durch Berichtigen oder Weglassen und ergänzt sie durch zahlreiche größere oder kleinere Zusätze. Das Verhalten Eikes zu dem Recht seiner Zeit erhält die rechte Beleuchtung durch die Bearbeitung, die seinem Werke durch den Schwabenspiegel zuteil wird. Der Deutschenspiegel weiß mit dem, was seine Vorlage über die Königswahl beibringt, nichts anderes anzufangen, als es wörtlich zu wiederholen: Dsp. 285 und 303 ist gleich Ssp. III 52, 2 und 57, 2. Selbst den Fehler: *in des chaisers chur* nimmt er mit herüber. Den Satz: *sint kisen* usw., den er schon wegen seines Anfangsworts nicht versteht, gibt er verworren wieder. Der Schwsp. ändert im Großen und im Kleinen. Selbst wo er den Text beibehält, scheut er sich nicht, ihn je nach Bedürfnis zu zerreißen und den Inhalt von III 52, 1 auf c. 118 und c. 122 zu verteilen. So wenig wir auch von dem Urheber des Schwsp. wissen, er erweist sich in dem der Rechtsstellung des Königs gewidmeten Teile als ein einsichtiger Berichterstatter, der mehr von den Geschäften und Einrichtungen des Reichs weiß als sein Vorgänger. Nicht blos weil er ein Späterer ist, sondern weil er den Gegenden näher lebte, in denen das Reich seine Tätigkeit vorzugsweise entfaltete, den Rheinlanden. Die Reihenfolge der Bestimmungen im wesentlichen festhaltend, nimmt der Schwsp. sachliche Änderungen zunächst durch Auslassungen vor. Die Suspension der böhmischen Kur wird beseitigt und ebenso die Gebundenheit der Vorwähler. Die Wähler bleiben Vorwähler: sie *„sint die ersten an der stimme zu welen“* (130 a). Wenn auch die *primi*, so sind sie doch nicht die *soli in electione*. Die „andern“, nicht zu den Vorwählern gehörigen Fürsten, werden zum Wahltermin geladen und erscheinen. Den ihrer Tätigkeit gedenkenden Satzteil des Dsp. 303 hat der Schwsp. seiner Unklarheit wegen

übergangen. Änderung durch Zusatz zeigt gleich der Eingangsartikel des staatsrechtlichen Aufsatzes. Dem Grundsatz: *„die Tüschen kiesent den kunig“* wird beigefügt, wem die Erwerbung des Wahlrechts zu danken sei. Die Bemerkung: *„alse dis buch seit“*, bezieht sich nicht auf den vorausgehenden Inhalt des Rechtsbuches, sondern auf das Königebuch, das in zahlreichen Hss. des Schwsp. dem Landrechte vorgesetzt, S. 179* die Entstehung der Kurfürsten erzählt.

Das Kernstück des Aufsatzes III 57, 2 wird einer völligen, fast künstlerisch angeordneten Durcharbeitung unter der speziellen Überschrift: *von des kunges kur* (130 L, 110 W) unterzogen. Anstatt der Einzelanführung im Ssp. strebt der Schwsp. nach Zusammenfassung: *„den kunc suln kiesen dri phaffenfursten und vier leigenfursten“*. Die Reihenfolge der Kuren stimmt mit der des Ssp. Die Inkorrektheit der Vorlage *in des keiseres kore* wird in *„den kunc suln kiesen“* gebessert. Der Zusammenhang von Erzamt und Kur wird festgehalten, ja noch verstärkt. Bei dem ersten geistlichen Wähler, dem Bischof von Mainz, wird zugefügt, er sei *kanzler ze Tuschem Lande.* Andere Hss. gehen weiter und bezeichnen auch den Trierer als *kanzler über daz künicrich Arel* (Arelat), und den Cölner als *kanzler ze Lamparten* (Wackernagel 110, S. 106). Jede der vier weltlichen Kuren erhält einen erklärenden Zusatz, den Inhalt des Amts. Es hört sich an, als ob dem Leser das Verständnis der Amtsbezeichnungen Truchseß, Schenk nicht mehr zugemutet werden könne und der Verdeutlichung bedürfe, der Truchseß habe dem Könige die erste Schüssel beim Krönungsmahle zu tragen, der Schenke den ersten Becher zu reichen. Das Amt des Herzogs von Sachsen als des *riches marschalc* erhält den Zusatz: *„der sol dem kunge sin swert tragen“*. So früh auch das Amt des Schwertträgers am königlichen Hofe erscheint, — schon die merowingsche Zeit kennt einen *spatarius* oder *armiger* (Waitz II 2, 75; III 509) — so gehört es doch nicht zu den ständig besetzten und kommt, mit dem Herzogtum Sachsen verbunden, nicht früher als im Schwsp. vor. Es braucht deshalb keine neue Erfindung zu sein. Das Marschallamt (Widuk. II 2) mußte nach der Natur des wandernden Hofes schon immer etwas vom Reisemarschall an sich haben (oben S. 46). Das Schwerttragen vor dem König war eine hohe und begehrte Funktion geworden, nicht bloß an der Krönungstafel, sondern auch bei sonstigen Feierlichkeiten, wie beim Einreiten in Reichsstädte ausgeübt [1]). Um in seiner Liste eine den

1) Waitz VI 46 und 335; Forschungen 13, S. 209 und 216. Werminghof,

vorhergehenden Kurwürden gleichartige Erklärung zu geben, legte sie der Schwsp. dem Herzog von Sachsen als Marschalk des Reiches bei: was ihn dazu berechtigte, ist zweifelhaft. Die Stelle blieb nicht ein bloßes Theorem. Beides, das Marschallamt und das des Schwertträgers, wurde von Sachsen, wenn auch nicht ohne Anfechtung, dauernd ausgeübt. Über einen Streit zwischen Sachsen und Brabant von 1338 berichtet Zeumer, GB. I 240. Um ein paar Beispiele vom Einreiten zu geben, fungierte Herzog Albrecht von Sachsen bei dem Aufenthalte K. Karl IV zu Dortmund im November 1377. Er ritt als *marschalk mit einem bloten swert* dem Kaiser vor und nahm sich der kaiserlichen Rechte in der Stadt wirksam an [1]. Bei dem Aufenthalt K. Friedrich III in Cöln (Juni 1442): *der herzoch van Sassen reit vur den koenink ind voirte im dat swert vur* (StChron. 12, S. 364, 20). 1582 unter K. Rudolf II waltete der Kurfürst August von Sachsen desselben Amts bei Eröffnung des Reichstages zu Augsburg (Ranke S. W. VII, 114). Das nackte Schwert wurde dem Kaiser nicht bloß vorgetragen, sondern auch ob seinen Häupten gehalten, während er bei Tisch saß, *deux pieds plus haut que l'empereur* (flandrische Chron. 1338 bei Zeumer GB. I 240, II 128). Aus einer Beschreibung der Königskrönung von 1414 lernt man zugleich die kurfürstliche Kleidung kennen: *der herzoge von Sassen auch also gecleidit* [2] *der hatte das bloße swert* (deutsche Reichstagsakten 7 [1878], 244).

Unter allen Neuerungen des Schwsp. ist keine von der Wichtigkeit wie der Zusatz über die Entscheidung der Wahl durch Majorität. Der Ssp. schweigt völlig darüber, ob und wie das Ergebnis der Abstimmung festgestellt wurde. Bei den seiner Entstehungszeit vorangehenden Königswahlen hatte man keine Mehrheitsentscheidung beobachtet; Wahlberechtigte der Gegenpartei erschienen bei dem Wahltermin nicht oder zogen sich vor seinem Schlusse zurück (Waitz VI 203). Der Ssp. kennt die Entscheidung durch die „*merre menie*" in den bäuerlichen Gemeindeversamm-

---

Sav.-Ztschr. 24, S. 388. Zeumer, Gold. Bulle, S. 239. Ficker, Reichsfürstenstand II 1, S. 267. Der Straßburger Chronist Closener führt den Herzog von Sachsen als „*swerttrager des riches*" auf (StChron. 8, 135); Königshofen wiederholt das nicht, sondern nennt ihn „*des riches kanzeler und marschalg*" (das., S. 426).

1) StChron. 20, 234. Meine Ausg. der Dortmunder Statuten S. 46*. Wenn die Dortmunder Chronik den Herzog als „*van Lunenborch*" bezeichnet, so hängt das mit der kaiserlichen Entscheidung des Sukzessionsstreits in Lüneburg zu Gunsten der Sachsen zusammen.

2) Das. Z. 23: *mit eime langen roden mantel ein rode kogel ein roden hut alles mit hermelin gefudert.*

lungen (II 55, Glossar, S. 458), sowie im Gerichtswesen für die Urteile der Schöffenbank. Die Analogie des Gerichtsverfahrèns mag den Schwsp. geleitet haben, als er die Mehrheit auch bei der Abstimmung der sieben Kurfürsten entscheiden ließ. Denn er führt das Mehrheitsprinzip nicht als eine Neuerung ein; es ist ihm vielmehr etwas selbstverständliches, das bei allen Wahlen gelte *daz ist an aller kur reht* Schwsp. 130a. Schon aus dem Anfang des 13. Jh. wird die Äußerung Innocenz III berichtet, daß er zum Kaiser zu krönen verpflichtet sei: *qui rite fuerit coronatus in regem.* Dazu gehöre aber, daß er *„electus ab eorum parte majori qui vocem habere in imperatoris electione noscuntur* (Ficker, Reichsfürstenst. II 1, S. 26). Es hat also nicht unerschüttert das alte Herkommen der einmütigen Wahl bis ins 14. Jahrh. fortgegolten, und erst durch den Schwsp. das Mehrheitsprinzip einen Platz im Leben für sich gewonnen (Ficker, Art. Kurfürsten, S. 177; Reichsfürstenstand l. c.).

Zu den Zusätzen des Schwsp. gehört auch eine schon erwähnte Bestimmung über den Ort der Königswahl. Frankfurt, das als gesetzlicher Wahlort bestimmt wird (129), gibt dem Berichterstatter Gelegenheit seine Kenntnis neuer Geschichtsvorgänge, die sich um die Mitte des 13. Jahrh. zugetragen haben, zu erweisen. Reichsstädte, Bischofssitze haben Einspruch erhoben, wenn sie zum Sitz von Reichstagen oder Hoftagen gewählt wurden. Der Schwsp. weiß, daß die Opposition der geistlichen Fürsten dagegen neuerdings aufgehört hat. Gemeint ist vermutlich, daß man sich begnügt hat, wenn die Grenzen der Constitutio von 1220 § 10 (Zeumer I, S. 37) innegehalten wurden.

Andere Materien, nicht minder der Revision bedürftig, bleiben in ihrem alten Zustande. So vor allem die Aufzählung der Fahnlehen im Lande Sachsen III 62, 2. Die Gründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, — so hoch K. Friedrich II den Tag von 1235 stellte, an dem er das Reich um ein neues Fürstentum vermehrt hatte, daß er ihn von *omnibus annalibus asscribi rogavit* (chron. reg. Colon., S. 267), — blieb in den Rechtsbüchern völlig unerwähnt.

Unter dem, was der Schwsp. sonst noch zur Ergänzung des Ssp. darbietet, kommen für unser Thema: das Verhältnis der Rechtsbücher zu den Königswahlen, nur noch in Betracht: die Vorschriften über die Wählbarkeit und die den Wahlhandel betreffenden Maßregeln.

Für den zum König wählbaren Mann fordert der Ssp., er muß frei von körperlichen Mängeln; darf nicht in des Pabsts Bann mit

Recht gekommen; er muß *vri unde* echt geboren sein und darf keine Minderung seines Rechts erfahren haben (III 54, 3). Dsp. wiederholt das wörtlich, nur daß er beim päpstlichen Bann „mit Recht" wegläßt und dem Bann die Acht an die Seite setzt (296). Die positiven Erfordernisse, im Schwsp. durch einen neuen Artikel überschrieben: *„wer ze künige edel genug sei"* (123 L, 101 W) ersetzt, verlangen, der Bewerber muß zum mindesten freiherrlichen Standes sein und seine vier Ahnen nachweisen können. Eltern und Großeltern, väterlicher- wie mütterlicherseits, müssen also schon demselben Stande angehört haben. Andere Hss. wie die Züricher begnügen sich mit zwei Ahnen (103 W). Ist der zu Wählende verheiratet, so muß auch seine Frau freiherrlichen Standes sein. Die Kunst der Rechtsredaktion hat außer an Detaillierung, auch an scheinbarer Umsicht zugenommen, wenn die Hss. sich steigernd Ketzer, Heiden und Juden von der Wählbarkeit auszuschließen für nötig halten (102 W, 101 Gengler).

Von den drei im Schwsp. unterschiedenen Klassen der Freien (Vorwort zu L, 2 W.) gehören die freien Herren der obersten Stufe an: den *semper vrien* oder *gar vrien*, wie sie im Dsp. 3 (vgl. 62) heißen. Personen der zweiten Klasse, Mittelfreie, die anderer Freien Mannen sind, werden ausdrücklich von der Wählbarkeit ausgeschlossen (123 L). Ficker hat plausibel gemacht, daß den vom Schwsp. aufgestellten Bedingungen der Wählbarkeit die Vorgänge zu Grunde liegen, die bei der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273 Ausschlag geben (Reichsfürstenstand II 1, 39). Der Gewählte gehörte nicht dem Stande der Reichsfürsten an, war aber einer der freien Herren, die von keinem Laienfürsten als dem König Lehen trugen. Vasalleneigenschaft gegenüber einem Pfaffenfürsten schadete der Reichsunmittelbarkeit schon seit längerer Zeit nicht mehr, wenn sie auch den Heerschild von der zweiten Stufe auf die dritte erniedrigt hatte (Ssp. I 3, 2); aber Rudolf von Habsburg war auch in der Lage, zur Zeit seiner Wahl nicht in Lehnsabhängigkeit von einem geistlichen Fürsten zu stehen. Die Goldene Bulle kehrte zu der alten scheinbar liberalen Behandlung der Wählbarkeit zurück. Sie sah von allen Beschränkungen auf einen Stand ab und verlangte nichts mehr, als daß der Gewählte ein *homo justus bonus et utilis* sei.

Wahlhandel. Die „Minderung der Kur", die einzelnen Fürsten bei der Wahl des Königs eine Vorzugsstellung verschaffte, mochte sie auch eine größere Ordnung in die Wahlhandlung bringen, führte doch zugleich zu den größten Mißbräuchen. Der Zweck der Wahl, den Tüchtigsten ausfindig zu machen und an die Spitze

zu stellen, wird vergessen; anstatt dem Wohle des Ganzen zu dienen, gibt das Interesse des Einzelnen oder seiner Partei den Ausschlag. Wer dem Wähler am meisten an Geld oder Rechten bietet, dem ist seine Stimme feil. Erscheinungen des Wahlhandels begegnen früh in der Geschichte, wenn auch nicht so früh, als die Sage glauben machen will. In der Untersuchung, wie und wann die Königswahlen entstanden seien, kommt die Sächsische Weltchronik in der Geschichte K. Konrad II zu dem Ergebnis: *do begunde men allererst durch gûdes willen de Romischen koninge kiesen* (M. G. deutsche Chron. II 170, 3). Die Erfahrungen seiner Zeit haben den Autor belehrt, daß das Wählen keinen andern Zweck verfolge als die Vermögensbereicherung der Wähler, und so legt er dies Motiv auch den Vorkommnissen des 11. Jahrhunderts unter. Gegen das Unwesen einzuschreiten hätte der Gesetzgebung nicht fern gelegen. Wir hören nicht früher von einem Mittel der Abwehr als im Schwsp. Er verlangt, daß die Kurfürsten sich vor der Wahl eidlich verpflichten, nicht anders zu wählen, als *„in ir gut gewizzen sage"*. Die Eidesformel fordert, daß sie sich weder *„durch liebe noch durch leide noch durch rache"*, besonders aber *„durch guotes miete"* bestimmen lassen. Wer Gut zu nehmen versprochen oder genommen hat, ist der Simonie schuldig. Er wird wegen Meineids bestraft und hat seine Kur auf immer verloren. Seine Lehen fallen dem Reiche heim, und der Papst soll ihm seine geistlichen Güter und Ehren aberkennen. Das Rechtsbuch gedenkt der Simonie nicht bloß der Wähler, sondern auch des Gewählten, des Königs, der durch aktive Bestechung an das Reich gelangt ist; er hat das Reich verwirkt und wird von dem Pfalzgrafen gerichtet (130c L; III W; Ficker, Reichsfürstenstand II 1, S. 165).

Wie weit entsprach die Praxis diesen Vorschriften? Ältere Wahleide als die des Schwabenspiegels sind nicht überliefert; den nächstältesten bietet die Goldene Bulle Kap. II, § 3, die bestimmt eingehend: wann, wo und wie die Kurfürsten den Eid zu leisten haben und stellt die Eidesformel fest. Ihr Inhalt ist enger als die des Rechtsbuches und beschränkt sich auf das Verbot der passiven Bestechung. Eine Anlehnung an die Worte des Schwsp., wie Zeumer, G. B., S. 17 meint, vermag ich nicht zu erkennen. Beispiele von Prozessen wegen Simonie haben sich nicht erhalten, so zahlreich auch Verträge, auf die Königswahl bezüglich, überliefert sind. Betreffen sie nicht mehr Leistungen für die Abgabe der Wahlstimmen zugunsten eines bestimmten Bewerbers, so kleiden sie sich in die Form, dem Wähler die Kosten zu ersetzen, die ihm die Wahl verursacht hat. Das Recht läßt diese

Mißbräuche unangefochten, so wenig sie auch die öffentliche Moral unbeachtet läßt. Schon seit dem Beginn des 13. Jahrh. erhebt sich die Klage. Mit den Thronstreitigkeiten nach dem Tode K. Heinrich VI (1197) setzt der Kampf der Parteien und mit ihm der Einfluß des Geldes ein. Schon 1206 klagt K. Philipp dem Papste Innocenz III über das englische Gold, das auch die Großen verderbe (M. G. Const. II, S. 12, 37). In einer populären Form bringt das die österreichische Reimchronik heraus, wenn sie von dem „*kreftigen golt*" des Königs von England spricht, das in „*hantsalben*" die Fürsten „*lidewich*" macht [1]). Von dieser Zeit datiert der deutsche Chronist die *ars diabolica* der Landesherrn und Barone, mit ihrem Eide leichtfertig umzugehen, die Treue zu brechen *et jus omne confundere* (Chron. Ursperg., S. 78). Die Spruchpoesie der Zeit hat dafür ein treffendes Wort erfunden: „*dâ hin dâ her wart nie so wert in allen tiuschen landen*". Daß dabei kein Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten stattfand, hebt Cäsarius von Heisterbach hervor: *tum propter pecuniam tum propter amorem sive timorem instabiles facti nunc uni, nunc alteri juraverunt* (Winkelmann, K. Philipp, S. 309, 1).

So viel auch der Ssp. und in gesteigertem Maße der Schwsp. zur Geschichte der Königswahlen beitragen, so auffallend bleibt es, daß keine der beiden Quellen einer Einrichtung gedenkt, die nach dem erzählenden Material eine überaus große Rolle bei den Königswahlen spielte. Es sind das die Reichsinsignien und ihr Besitz. Wer sie in seiner Hand hatte, hatte den gesichertsten Anspruch auf das königliche bezw. kaiserliche Amt. Bei einer in Aussicht stehenden oder schon eingetretenen Thronvacanz beeilt sich jeder Bewerber in den Besitz der Insignien zu gelangen. Die Chroniken sind in ihren Berichten voll davon. Der historische Sprachgebrauch faßt sie zusammen als das „Reich", das *imperium*. Der Kampf um die Krone, der in den Aufzeichnungen der deutschen Geschichte sich immerfort erneut, wird in den Satzungen der Rechtsbücher nicht erwähnt. Es fehlt ihnen nicht an einem kirchlichen Interesse. Unter den Stücken finden sich manche voll der ehrwürdigsten Reliquien. Die Rechtsbücher der alten Zeit gedenken ihrer gar nicht. Die Glosse des Ssp. erwähnt ihrer einmal gelegentlich der Erklärung einer Formel. Der Ssp., der sich vorzugsweise eine Belehrung gerichtlicher Art zur Aufgabe gemacht hat, glaubte der Insignien für diesen Zweck entraten

---

1) M. G. deutsche Chron. V, 1, S. 162ff. v. 12252, 12335, 12418.

zu können. Auffallender ist es, daß der Schwsp. bei seiner ergänzenden Arbeit ihrer gar nicht gedachte.

III.

Die Zeit, in der Eike von Repgow aufwuchs, gehört zu den bewegtesten Jahren deutscher Geschichte. Es ist früher auf den Gegensatz der Ruhe und des Friedens hingewiesen, die im Ssp. herrscht, und dem stürmischen Leben, das ihn umgab (Beitr. IV 160). Das Reich erfuhr die größten Erschütterungen, und seine Geschicke nahmen die Wendung, die seinen Charakter von da ab bestimmte. Eine derselben Gegend wie der Ssp. angehörige, wenn auch jüngere historische Quelle hat es verstanden, den sächsischen Schauplatz, seine Persönlichkeiten, seine Zustände mit wenig Worten besonders treffend zu schildern. Der *„weldige hertoch Hinrike van Sassen“*, wie ihn die Magdeburger Schöffenchronik heißt, war zu einem *„hertoch Hinrik van Brunswik“* geworden, als sie z. J. 1195 seinen Tod verzeichnet (Städtechron. 7, 120, 11; 122, 16). Ähnlich stellt die Chronica regia Coloniensis die Gegensätze in dem Leben des welfischen Fürstengeschlechts neben einander, wenn sie über *Heinricus de Aldenburg qui antea dux fuerat*, berichtet (S. 140), an den Stammsitz des Hauses Altdorf bei Ravensburg erinnernd (Stälin, Wirtemb. Gesch. I 559, II 251) [1]). Dem Kaiser Heinrich VI, der das deutsche Reich zu einem Erbreich zu machen versucht hatte, sendet der Schöffenchronist: *„ed enwas nue nein so vri kaiser als dusse was“* als Grabschrift nach. Noch deutlicher zeigt die Überschrift der Stelle: *„de vrimodige keiser Hinrik“*, das doch wohl nicht anders als herrschsüchtig übersetzt werden kann, wie tief die Absicht des Kaisers die Reichsverfassung zu ändern, die Sachsen verletzt haben muß [2]). Die Vorteile, die dem Reiche aus der tatsächlichen Erblichkeit hätten erwachsen können, wurden zu nichte durch den frühen Tod K. Heinrichs, die Unmündigkeit seines Sohns, die Ermordung K. Philipps. Mit dem Wechsel im weltlichen Regiment, wie er mit dem Tode K. Heinrichs (1197

1) Über die von Waitz beanstandete Bezeichnung: Homeyer, Heimat (Abh. der Berl. Akad. [1852], S. 51); Otto Frising, Gesta II 2: alia (familia) Gwelforum de Altorf (S. 102).

2) Das Wort *vrimodig*, das sonst in dem Sinne von zuversichtlich, keck, vorkommt (Mnd. Wb. V 534; Magd. Schöffenchron., S. 408, 21) muß hier mehr bedeuten, wenn ein Urteil über das Vorhaben des Kaisers wie das der Sächs. Weltchron., S. 235, 20: *„do dit de Sassen vernamen, it vorsmade in sere“*, wiederholt in der Schöffenchron. 123, 14, begründet sein soll. Töche, K. Heinrich VI, der diese Stellen noch nicht kannte (1867), charakterisiert das Wesen des Kaisers als ungestüm, herrisch (S. 474, 484).

Sept. 28) eintrat, traf nahe zusammen der im geistlichen. Am 8. Januar 1198, dem Todestage seines Vorgängers Coelestin, wurde Innocenz III, ein junger 37jähriger Mann, zum Papste erwählt (Winkelmann, Philipp, S. 93), die gewaltigste Persönlichkeit, die je auf dem Stuhl des heiligen Petrus gesessen (Waitz, Deutsche Kaiser, S. 55). Der Tod des Kaisers entfesselte im Reiche die schlimmsten Gefahren. Herzog Philipp, des Verstorbenen Bruder, fand, aus Italien heimkehrend, Deutschland wie ein von allen Winden aufgepeitschtes Meer (Philipp an den Papst, Juni 1206 M. G. Const. II, Nr. 10, S. 11, 16). Der nächstgebotene Schritt zur Ordnung wäre die Einrichtung einer vormundschaftlichen Regierung unter Philipps Leitung für den jungen dreijährigen Sohn, dem der Verstorbene bei seinen Lebzeiten eine große Zahl deutscher Fürsten hatte schwören lassen, gewesen. Vormundschaftliche Reichsregierungen waren aber offenbar bei den deutschen Fürsten nicht beliebt, wie die Erinnerungen an die Zeiten K. Heinrich IV nahelegten. Nach anfänglichem Schwanken entschloß sich Herzog Philipp, von seinen schwäbischen Landsleuten und einer ansehnlichen Partei der Fürsten unterstützt, anstatt der Vormundschaft die Selbstregierung zu übernehmen. Damit erwachte der alte Haß der Parteien. Philipp sagt selbst, er habe gewußt, wenn er nicht das Reich übernehme *talis debebat eligi, cujus generatio ex summa antiquitate nostram exosam habebat generationem et cum quo nos nunquam pacem et concordiam habere possemus* (l. c., S. 12, 3). Dem Staufer wurde der Welfe, *Otto des hertogen sone van Brunswik*, entgegengestellt. Die gefürchtete *twikore* war da, „*dar wart alle jammer af*“ (Schöffenchron. 124, 14). Zu dem politischen Gegensatz gesellte sich der kirchliche. Der neue Papst wurde der Patron der Bewegung. Ihr Leiter in Deutschland, der Erzbischof Adolf von Cöln, der seine mächtige Stadt und die Fürsten des Gebiets, die Rheinherren in der Sprache der Zeit (Weltchronik 236, 8), hinter sich hatte, standen in Verbindung mit England, dessen König Richard Löwenherz den Neffen Otto mit dem englischen Golde kräftig unterstützte, bildeten eine Gegnerschaft, die K. Philipp und den Seinen schwer zu schaffen machte. Jede Partei griff nach den Formen des Reichsrechts. Wahl und Krönung erfolgten auf beiden Seiten; hier wie dort spielten die Reichsinsignien ihre Rolle. Die alten Gegensätze zwischen Süd und Nord schienen wie vertauscht. Um den Staufer sammelten sich die sassischen Herren, die Anhänger in Sachsen und Thüringen; seine Wahl fand in Mühlhausen am 8. März 1198 statt. Ludolf von Magdeburg, der angesehenste Geistliche des Gebiets wie sonst

der Erzb. von Mainz fungierte als der *„erste an dem kore"* (Schöffenchron. 123, 28). Man hielt fest an der alten Form und wandte sie analog an (anders Stutz, S. 76), ein geschlossenes Kollegium von Vorwählern gab es noch nicht. Auch die Feste waren ausgewandert; in Magdeburg feierte Philipp mit seiner Gemahlin Irene das Weihnachtsfest 1199 (WChron. 237, 12). Unter den Sachsen und Thüringern, die ihnen dienten, darf man Walther von der Vogelweide, der *„den groten hof"* besang, vermuten. Der Braunschweiger Otto, im Juni 1198 in Cöln gewählt, gelangte als der erste nach Aachen und wurde von dem zuständigen Cölner Erzbischof gekrönt (12. Juli), während sich Philipp im September zu Mainz bei Abwesenheit des Mainzer Erzbischofs im heiligen Lande mit der Krönung eines zufällig anwesenden Erzbischofs aus Burgund begnügen mußte. Die Verwendung der echten Insignien, die die Staufer nebst andern Schätzen des Hauses festzuhalten gewußt hatten (cit. Brief Philipps, S. 12, 18), benutzte Walther zur Mahnung an die des Reiches irregehenden Fürsten, auszuschauen, *„wem der weise ob sinem nacken ste"* (S. 200, 11). Man ließ sich in Cöln, das der Hauptsitz des Welfen wurde, nicht irre machen und krönte Otto mit unechten Insignien. Der Reichsverfassung fehlten, wie man sieht, die Formen nicht; man handhabte sie aber nicht rigorös, sondern elastisch; ließ sich nicht von ihnen beherrschen, sondern beherrschte sie. Statt in Aachen krönte man in Mainz; und wenn die echten Insignien nicht zu haben waren, behalf man sich mit unechten. Der Erfolg war darum nicht schwächer, und man ertrug es geduldig, wenn vom Rhein her spöttisch gefragt wurde: seit wann es Rechtens sei, den deutschen König auf sächsischer Erde und von solchen Fürsten als den Wählern Philipps küren zu lassen? (Chron. reg. Colon. S. 163). So energisch sich der Papst seines Schützlings annahm, das Glück der Waffen neigte sich Philipp zu. Da sie die *robur imperii* auf seiner Seite sahen, gingen die Rheinherren zu ihm über, ganz im Sinne einer Zeit, der Parteiwechsel und Überläuferei, die Künste des Dahin-Daher, geläufig waren. Am 6. Januar 1205 krönte Erzbischof Adolf im Dom zu Aachen Philipp, wie er ebenda sieben Jahre früher Otto gekrönt hatte. Philipp hatte ihm das erleichtert, indem er zuvor des Königs Namen und die Krone niedergelegt und sich einer Neuwahl unterzogen, bei der sich die Stimmen aller Fürsten auf ihn vereinigt hatten (Winkelmann, Philipp, S. 363). Für den Papst blieb Philipp „Herzog von Schwaben" (das., S. 365, 2). Die Stadt Cöln beharrte bei ihrer Wahl, bis sie sich nach schweren Kämpfen im Frühjahr 1207 zur Unterwerfung verstehen mußte. Verhand-

lungen mit dem in die *civitas propria* Braunschweig zurückgekehrten Otto scheiterten an dessen Unnachgiebigkeit. Die Beendigung des Thronstreits, zu der auch der Papst das Seinige getan hatte, indem er Philipp vom Banne lossprach und als König anerkannte, stand nahe bevor, als die blutige Tat des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach den König Philipp hinwegraffte (1208 Juni 22). „*De tali mordo*", — nur mit dem deutschen Worte vermochte der Geschichtsschreiber den Eindruck der Schreckenstat wiederzugeben (Ursperg., S. 84). Dadurch gewann die nahezu verlorene Sache Ottos neues Leben. Der Papst Innocenz sah in der Untat ein Gottesurteil. Die deutschen Fürsten, in der Erkenntnis, daß nach zehnjährigem Bürgerkrieg das Reich vor allem des Friedens bedürfe, schlossen sich Otto an, die bisherigen Führer der staufischen Partei in Sachsen, wie Erzbischof Albrecht von Magdeburg, Bischof Konrad von Halberstadt an ihrer Spitze. Schon im November 1208 konnte in Frankfurt ein *celeberrimus conventus principum* stattfinden, bei dem *tot nobiles tot potentes* zusammen kamen, wie seit vielen Jahren nicht (Chron. regia Col., S. 227), 55 *principes*, wie ein anderer Cölner Bericht angibt (S. 183). Ungeachtet seiner großen Bedeutung haben die historischen Berichte wenig wertvolles über die Verhandlungen des Tages aufbewahrt. Der König voran und die Fürsten nach ihm beschwören den alten Landfrieden und die alten von Karl d. G. geschaffenen Einrichtungen (das. contin III, S. 227). Staatsrechtlich wichtiger ist es, daß Otto sich einer Neuwahl unterzog und „*totius regni monarchiam solus optinuit*" (das. contin. II, S. 183). Auch die in rascher Folge sich anreihenden Reichstage zu Augsburg, Würzburg und wiederum Augsburg haben zwar keine Spur in der Reichsgesetzgebung hinterlassen, müssen aber durch ihre politischen Besprechungen die Zustände im Reiche und sein Verhältnis zur Kirche soweit befestigt haben, daß eine Heerfahrt nach Italien unternommen und Otto vom Papste zum Kaiser gekrönt werden konnte.

Schluß folgt.



